

Verkündungsorgan für den Kreis Viersen sowie die Städte Kempen, Nettetal, Tönisvorst, Viersen, Willich und die Gemeinden Brüggem, Grefrath, Niederkrüchten, Schwalmtal

72. Jahrgang

Viersen, 22. Dezember 2016

Nummer

**39**

<b>Inhaltsverzeichnis</b> .....	
<b>Kreis Viersen:</b> Öffentliche Zustellungen.....	1065
Beteiligungsbericht 2015 .....	1064
Umweltverträglichkeitsprüfung: NEW Re GmbH, Mönchengladb. ....	1065
Umweltverträglichkeitsprüfung: Wasser- u. Bodenverband d. Mittleren Niers, Grefrath .....	1065
Sozialhilfesatzung.....	1066
Satzung Erhebung Gebühren Rettungswache Schwalmtal.....	1068
Satzung Erhebung Gebühren kreisweiten Krankentransport .....	1070
Satzung Erhebung Gebühren vorbeugenden Brandschutz.....	1071
8. Änderung Satzung Abfallentsorgung .....	1076
Abfallgebührensatzung .....	1079
Entgeltregelung f. Anlieferung außerhalb d. gemeindlichen Müllabfuhr (Einzelanlieferung) .....	1082
<b>Brüggem:</b> Vergnügungssteuersatzung.....	1099
Satzung Erhebung Gebühren Straßenreinigung .....	1103
Satzung Abfallentsorgung.....	1105
Satzung Erhebung Gebühren Abfallentsorgung .....	1121
Satzung Festsetzung Gebührensatz Gewässerunterhaltung 2009 .....	1123
Satzung Festsetzung Gebührensatz Gewässerunterhaltung 2010 .....	1124
<b>Grefrath:</b> Veröffentlichung § 16 Korruptionsbekämpfungsgesetz.....	1125
Auslegung Entwurf Nachtragssatzung Haushalt 2017 .....	1131
7. Änderung Satzung Erhebung Gebühren Abfallsentsorgung .....	1131
3. Änderung Abwassergebührensatzung.....	1132
10. Änderung Satzung Erhebung Gebühren Entsorgung v. Grundstücksentwässerungsanlagen u. d. Kleineinleiterabgabe.....	1133
Satzung Erhebung Gebühren f. d. umzulegenden Gewässerunterhaltungsaufwand d. Wasser- u. Bodenverbände.....	1134
11. Änderung Satzung Erhebung Gebühren Benutzung d. Gemeindefriedhofes u. seiner Einrichtungen .....	1137
<b>Kempen:</b> Jahresabschluss 2014 .....	1139
Ordnungsbehördliche Verordnung Offenhalten v. Verkaufsstellen .....	1141
Satzung Erhebung v. Kostenersatz u. Entgelten bei Einsätzen d. Freiwilligen Feuerwehr .....	1141
Ordnungsverordnung.....	1144
17. Änderung Satzung Höhe Benutzungsgebühren f. Tagesaufenthalt mit Übernachtungsstelle f. Nichtsesshafte.....	1147
10. Änderung Gebührensatzung für Märkte .....	1147
8. Änderung Straßenreinigungssatzung .....	1148
30. Änderung Satzung Erhebung Gebühren Straßenreinigung .....	1149
1. Änderung Friedhofsgebührensatzung .....	1150
14. Änderung Satzung Erhebung Gebühren Abfallentsorgung .....	1152
Abwasserbeseitigungssatzung .....	1152
Gebührensatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung.....	1166
Satzung Entsorgung Inhalt Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben).....	1171
Satzung Höhe Gebühren Unterhaltungsaufwand d. fließenden Gewässer II. Ordnung .....	1176
<b>Nettetal:</b> 3. Änderung Benutzungs- u. Entgeltordnung Bürgerhaus .....	1177
7. Änderung Benutzungs- u. Entgeltordnung Stadtbücherei .....	1178
Satzung Errichtung, Unterhaltung u. Benutzung d. Unterkünfte f. ausländische Flüchtlinge, Obdachlose u. Spätaussiedler .....	1178
3. Änderung Friedhofsatzung .....	1181
1. Änderung Satzung Erhebung Friedhofsgebühren .....	1185
30. Änderung Straßenreinigungsgebührensatzung.....	1186
7. Änderung Satzung Erhebung Gebühren Abfallentsorgung .....	1187
5. Änderung Satzung Erhebung Abwassergebühren .....	1190
4. Änderung Satzung Umlage Aufwand Gewässerunterhaltung, Gewässerausbau u. Hochwasserschutz .....	1191
3. Änderung Sondernutzungssatzung .....	1193
3. Änderung Elternbeitragsatzung .....	1195
3. Änderung Verwaltungsgebührensatzung.....	1200
Jahresabschluss 2015.....	1203
Bebauungsplan Ka-110 „Ringstraße“ .....	1205
<b>Niederkrüchten:</b> Widerspruch Melderegisterauskünfte .....	1207
Satzung Höhe Straßenreinigungsgebühren .....	1208
Satzung Erhebung Gebühren Gewässerunterhaltung.....	1208
Satzung Festsetzung Gebührensätze Gewässerunterhaltung .....	1211
Satzung Gebühren z. Friedhofsatzung .....	1212
Satzung Höhere Abfallentsorgungsgebühren.....	1213
<b>Schwalmtal:</b> Auslegung Entwurf Haushaltssatzung 2017 .....	1215
Satzung Festsetzung Verdienstausschlag d. beruflich selbstständigen ehrenamtlichen Angehörigen d. Feuerwehr.....	1215
Satzung Erhebung Kostenersatz u. Entgelte Einsätze Feuerwehr .....	1216
Bebauungsplan Wa/46, 2. Änderung „Hühnerkamp“ .....	1219
<b>Viersen:</b> 19. Änderung Satzung Benutzung u. Gebühren Obdachlosenunterkunft „An der Josefskirche 34“ .....	1220
28. Änderung Satzung Benutzungsgebühren Übergangsheime .....	1220
25. Änderung Satzung Erhebung Marktstandgeld.....	1221
1. Änderung Abfallgebührensatzung .....	1222
2. Änderung Friedhofsatzung .....	1224
19. Änderung Friedhofsgebührensatzung .....	1226
10. Änderung Erhebung Abwassergebühren.....	1229
4. Änderung Straßenreinigungs- u. Gebührensatzung.....	1231
1. Änderung Satzung Kostenersatz Einsätze Feuerwehr u. Erhebung Gebühren Durchführung Brandverhütungsschau.....	1232
1. Änderung Entgeltordnung Gestellung v. Brandsicherheitswachen sowie freiwillige Leistungen d. Feuerwehr .....	1233
<b>Willich:</b> Ersatzbestimmung Ratsmitglied .....	1234
Vergnügungssteuersatzung .....	1235
Satzung Erhebung Steuer auf Vergnügung sexueller Art.....	1238
2. Änderung Friedhofsatzung .....	1240
14. Änderung Friedhofsgebührensatzung .....	1259
20. Änderung Satzung Entsorgung Kleinkläranlagen u. abflusslosen Gruben .....	1264
Satzung Wasserverbandsgebühren .....	1265
1. Änderung Entwässerungsgebührensatzung.....	1266
2. Änderung Satzung Erhebung Beiträge § 8 KAG NW f. straßenbauliche Maßnahmen .....	1266
8. Änderung Straßenreinigungs- u. Gebührensatzung.....	1272
Beteiligungsbericht 2015 .....	1290
Eigenbetrieb Objekt- u. Wohnungsbau: Jahresabschluss 2015.....	1290
<b>Sonstige:</b> JG Kempen-Tönisberg: Einladung 24.01.2017 .....	1318
JG Viersen-Dülken: Einladung 18.01.2017 .....	1319
Wasser- u. Bodenverband Gelderner Fleuth: Satzungsänderung. ....	1319
Schwalmtalwerke AöR: 7. Änderung Satzung Erhebung Gebühren Gewässerunterhaltung .....	1321
Schwalmtalwerke AöR: 8. Änderung Satzung Höhe Benutzungsgebühren Abwasserbeseitigung .....	1323
Schwalmtalwerke AöR: 4. Änd. Kanalanschlussbeitragsatzung.. ..	1325
Schwalmtalwerke AöR: Allgemeine Wassertarife .....	1327
Entwicklungsgesellschaft d. Stadt Viersen mbH: Jahresabschluss 2015.....	1329

## **Bekanntmachung des Kreises Viersen**

### **Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides**

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid  
des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr  
vom 15.12.2016  
- Aktenzeichen 03280255938/sv  
gegen:**

Herrn  
Remus Sanda  
Weseler Str. 8  
47169 Duisburg

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen. Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0115 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 15.12.2016

Im Auftrag  
P u l t e r

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 1064

## **Bekanntmachung des Kreises Viersen**

### **Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides**

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid  
des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr  
vom 15.12.2016  
- Aktenzeichen 03260391916/sv  
gegen:**

Herrn  
Alexander Dijkhoffz  
Aquamaryn 58  
NL-5912 SV Venlo

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen. Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0115 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 15.12.2016

Im Auftrag  
P u l t e r

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 1064

## **Bekanntmachung des Kreises Viersen**

### **Beteiligungsbericht des Kreises Viersen 2015 hier: Hinweis auf Möglichkeit der Einsichtnahme**

Zur Information der Kreistagsmitglieder sowie der Einwohnerinnen und Einwohner des Kreises hat der Kreis Viersen für das Wirtschaftsjahr 2015 einen Beteiligungsbericht gemäß der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) über die Beteiligung an Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts erstellt. Der Beteiligungsbericht liegt zur Einsichtnahme vom 02.01.2017 ab an vierzehn Arbeitstagen bei der Kreisverwaltung Viersen, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 3119, öffentlich aus und kann dort täglich zwischen 9 und 16 Uhr eingesehen werden.

D r . C o e n e n  
Landrat

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 1064

## **Bekanntmachung des Kreises Viersen**

**Bekanntgabe nach § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) in der zur Zeit geltenden Fassung über die Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben „Errichtung und Betrieb einer Windfarm in Viersen“**

**Antrag der Firma NEW Re GmbH vom 07.07.2016 auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)**

Die Firma NEW Re GmbH, Odenkirchener Str. 201, 41236 Mönchengladbach beantragt innerhalb der geplanten Windvorrangzone „Boisheimer Nette“ der Stadt Viersen die Errichtung und den Betrieb von vier Windenergieanlagen.

Antragsgegenstand ist die Errichtung und der Betrieb von 4 Windenergieanlagen des Typs Senvion 3.2M122 NES mit einer Nabenhöhe von je 139 m und je 3,2 MW Leistung auf den Grundstücken in der Gemarkung Boisheim, Flur 13, Flurstücke 36, 37, 138 und 139 sowie in der Gemarkung Dülken, Flur 60, Flurstücke 120, 121 und 141.

Das geplante Vorhaben ist gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetz (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) genehmigungsbedürftig.

Südwestlich der beantragten Anlagen befinden sich in 1800 Meter Entfernung 5 weitere Windenergieanlagen.

Durch die räumliche Nähe der Windenergieanlagen handelt es sich um kumulierende Vorhaben im Sinne des § 3b UVPG in Verbindung mit § 3c Satz 5 UVPG. Das Vorhaben ist gemeinsam mit den 5 genehmigten und betriebenen Windenergieanlagen zu betrachten und deshalb der Nr.1.6.2 der Anlage 1 zum UVPG zuzuordnen.

Danach ist eine Allgemeine Prüfung des Einzelfalls nach § 3c Abs. 1 Nr. 1 UVPG durchzuführen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Gemäß § 3c UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG NRW aufgeführten Kriterien

erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall ergab die Allgemeine Vorprüfung im Einzelfall, dass durch das beantragte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Gemäß § 3a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Viersen, 18.12.2016

D r. C o e n e n  
Landrat

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 1065

## **Bekanntmachung des Kreises Viersen**

**Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für den Ausbau des Gewässers Nr. 16.0 (Zweigkanal) des Wasser- und Bodenverbandes der Mittleren Niers im Bereich Clörather Mühle**

Der Wasser- und Bodenverband der Mittleren Niers beantragt die Genehmigung des Plans zum Ausbau des Verbandsgewässers Nr. 16.0 (Zweigkanal) im Bereich der Straße Clörather Mühle, Viersen bzw. Clörath, Tönisvorst.

Inhalt des Plans ist die Beseitigung und Neuerrichtung eines Durchlasses sowie eine kleinräumige naturnahe Neutrassierung des Gewässers im Vorhabenbereich.

Das Vorhaben wird auf Grundstücken der Gemarkung Süchteln, Flur 93, Flurstücke 90, 92, 94, 227, und 249 sowie der Gemarkung Vorst, Flur 29, Flurstücke 73, 309 und 353 ausgeführt.

Es handelt sich dabei um ein Vorhaben der Nummer 13.18.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 3 c UVPG war für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Plan-genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

**Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt,**  
1065

**dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.**

Diese Feststellung ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrundeliegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 02162 39-1266 während der Dienstzeiten im Amt für Technischen Umweltschutz und Kreisstraßen der Kreisverwaltung Viersen, Abteilung Kommunal- und Privater Gewässerschutz, Zimmer 2325, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, eingesehen werden.

#### **Rechtsgrundlagen:**

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 04.08.2016 (BGBl. I S. 1972) Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV.NRW. S. 926), zuletzt geändert (neu gefasst) durch Art. 1 des Gesetzes vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 559) Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.12.2015 (BGBl. I S. 2490, 2491).

Viersen, den 14. Dezember 2016

D r. C o e n e n  
Landrat

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 1065

## **Bekanntmachung des Kreises Viersen**

### **Sozialhilfesatzung des Kreises Viersen vom 18.12.2016**

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung (KrO NRW) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NRW, S. 646) in der z.Zt. gültigen Fassung, des § 46b Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch (XII) in der Fassung vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022) in der z.Zt. gültigen Fassung, §§ 97 und 99 SGB XII und der §§ 1, 2b und 3 des Landesausführungsgesetzes zum SGB XII (AG-SGB XII) vom 14.06.2016 (G.V.NW. S. 441 ff) in der z.Zt. gültigen Fassung hat der Kreistag des Kreises Viersen am 15.12.2016 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Übertragung der Aufgaben nach dem 4. Kapitel SGB XII**

- (1) Der Kreis Viersen als örtlicher Träger der Sozialhilfe (nachfolgend Kreis), überträgt den kreisangehörigen Städten und Gemeinden im Rahmen der Bundesauftragsverwaltung zur Entscheidung im eigenen Namen die Durchführung folgender Aufgaben:  
Entscheidung über die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem 4. Kapitel SGB XII, ausgenommen
  - a) für Personen in teil- und vollstationären Pflegeheimen (§ 71 Abs.2 SGB XI),
  - b) bei Antragstellern aus einem EU Mitgliedsland und
  - c) für Menschen mit Behinderung, denen ambulante Leistungen zum selbständigen Wohnen in Zuständigkeit des Kreises gewährt werden.
- (2) Die Städte und Gemeinden verfolgen im Rahmen der übertragenen Aufgaben auch die Ansprüche des Kreises gegen unterhalts-, ersatz- oder kostenersatzpflichtige Personen sowie gegen die Träger anderer Sozialleistungen oder sonstige Dritte. Das gilt auch für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 117 Abs. 6 SGB XII.

## **§ 2 Sonstige Übertragung von Aufgaben nach dem SGB XII**

- (1) Der Kreis überträgt den kreisangehörigen Städten und Gemeinden zur Entscheidung im eigenen Namen die Durchführung folgender Aufgaben:
  1. Entscheidung über die Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel SGB XII, ausgenommen
    - a) für Personen in teil- und vollstationären Pflegeheimen (§ 71 Abs. 2 SGB XI),
    - b) bei Antragstellern aus einem EU Mitgliedsland und
    - c) für Menschen mit Behinderung, denen ambulante Leistungen zum selbständigen Wohnen in Zuständigkeit des Kreises gewährt werden.
  2. Entscheidung über die Hilfen zur Gesundheit nach dem 5. Kapitel SGB XII, ausgenommen
    - a) für Personen in teil- und vollstationären Pflegeheimen (§ 71 Abs. 2 SGB XI),
    - b) bei Antragstellern aus einem EU Mitgliedsland und
    - c) für Menschen mit Behinderung, denen ambulante Leistungen zum selbständigen

Wohnen in Zuständigkeit des Kreises gewährt werden.

3. Beratung, Unterstützung und Aktivierung von pflegebedürftigen Menschen (§ 11 SGB XII in Verbindung mit dem 7. Kapitel SGB XII).
  4. Entscheidung über Leistungen der ambulanten Hilfe zur Pflege einschließlich Hilfsmittel nach dem 7. Kapitel SGB XII mit Ausnahme von wohnumfeldverbessernden Maßnahmen i.S.d. § 40 SGB XI und bei Leistungen für Menschen mit Behinderung, denen ambulante Leistungen zum selbständigen Wohnen in Zuständigkeit des Kreises gewährt werden.
  5. Entscheidung über die Hilfe zur Weiterführung des Haushalts nach § 70 SGB XII.
  6. Altenhilfe nach § 71 SGB XII, soweit hierdurch keine finanziellen Aufwendungen für den Kreis entstehen.
  7. Entscheidung über Hilfen in sonstigen Lebenslagen nach § 73 SGB XII, ausgenommen
    - a) für Personen in teil- und vollstationären Pflegeheimen (§ 71 Abs. 2 SGB XI),
    - b) bei Antragstellern aus einem EU Mitgliedsland und
    - c) für Menschen mit Behinderung, denen ambulante Leistungen zum selbständigen Wohnen in Zuständigkeit des Kreises gewährt werden.
  8. Entscheidung über die Übernahme von Bestattungskosten nach § 74 SGB XII, ausgenommen
    - a) für Personen in teil- und vollstationären Pflegeheimen (§ 71 Abs.2 SGB XI),
    - b) bei Antragstellern aus einem EU Mitgliedsland und
    - c) für Menschen mit Behinderung, denen ambulante Leistungen zum selbständigen Wohnen in Zuständigkeit des Kreises gewährt werden.
- (2) Die Städte und Gemeinden verfolgen im Rahmen der übertragenen Aufgaben nach Abs.1 Nr.1 bis 8 auch die Ansprüche des Kreises gegen unterhalts-, ersatz- oder kostenersatzpflichtige Personen sowie gegen die Träger anderer Sozialleistungen oder sonstige Dritte. Das gilt auch für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 117 Abs. 6 SGB XII.

### § 3 Weisungsrecht

- (1) Soweit die Aufgaben nach dem 4. Kapitel SGB XII durchgeführt werden, kann die Aufsichtsfüh-

rende Behörde gegenüber dem Kreis Weisungen erteilen, um die gesetzmäßige und zweckmäßige Erfüllung der Aufgaben zu sichern. Das Weisungsrecht ist unbeschränkt. Die Vorgaben werden durch den Kreis gegenüber den Städten und Gemeinden verbindlich umgesetzt.

- (2) Zur Sicherung einer gleichmäßigen Durchführung der Sozialhilfesaufgaben und eines einheitlichen Verfahrens bei der Ermittlung und Bemessung der Leistungen erlässt der Kreis verbindliche Richtlinien und Weisungen. Abweichungen bedürfen der Einwilligung des Kreises.

### § 4 Widerspruchs- und Klageverfahren

- (1) Widersprüche in übertragenen Angelegenheiten der Sozialhilfe nach dem SGB XII sind dem Kreis zur Entscheidung vorzulegen, sofern ihnen nicht abgeholfen wird.
- (2) Die Bearbeitung von sozialgerichtlichen Verfahren liegt beim Kreis.

### § 5 Erstattung von Leistungsausgaben

Der Kreis trägt die mit der Durchführung des SGB XII verbundenen Kosten. Dies gilt nicht für die mit der Aufgabenerledigung verbundenen Personal- und Sachkosten.

### § 6 Fachaufsicht, Revisionsklausel, Berichtspflichten

- (1) Der Kreis führt im Rahmen der Fachaufsicht regelmäßig Prüfungen bei den kreisangehörigen Städten und Gemeinden durch. Er kann sich ferner jederzeit über die übertragenen Angelegenheiten der Städte und Gemeinden unterrichten lassen und die satzungsgemäße Wahrnehmung der Aufgaben prüfen.
- (2) Der Kreis behält sich vor, die nach dieser Satzung übertragenen Aufgaben im Einzelfall im eigenen Namen durchzuführen oder die Entscheidung von seiner Einwilligung abhängig zu machen.

### § 7 Prüfungspflicht der Rechnungsprüfungsämter

Um den nach § 7 Abs. 2 AG -SGB XII erforderlichen Nachweis (Testat) über die wirtschaftliche und sparsame Aufgabenerledigung erstellen zu können, haben die Rechnungsprüfungsämter der kreisangehörigen Städte ein entsprechen-

des Untertestat nach dem vom Land vorgegebenen Muster zu erstellen und dieses bis zum 15.02. eines jeden Jahres dem Rechnungsprüfungsamt des Kreises vorzulegen.

## **§ 8 Inkrafttreten, Aufhebung vorheriger Satzungen**

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Durchführung der Sozialhilfe im Kreis Viersen vom 30.12.2004 außer Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die Sozialhilfesatzung des Kreises Viersen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

41747 Viersen, 18.12.2016

gez.  
Dr. Coenen  
Landrat

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 1066

## **Bekanntmachung des Kreises Viersen**

### **Satzung vom 18.12.2016 über die Erhebung von Gebühren für Leistungen der Notfallrettung der Rettungswache Schwalmtal**

Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 646) in der zurzeit geltenden Fassung, den §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712) in der zurzeit gel-

tenden Fassung sowie des § 14 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen für das Land Nordrhein-Westfalen (Rettungsgesetz NRW – RettG NRW) vom 24.11.1992 (GV. NRW. S. 458) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Kreistag des Kreises Viersen in seiner Sitzung am 15.12.2016 die nachstehende Satzung beschlossen:

## **§ 1**

### **Rettungswache als öffentliche Einrichtung**

- (1) Der Kreis Viersen ist aufgrund des § 6 Abs. 2 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (RettG NRW) Träger der Rettungswache Schwalmtal.
- (2) Die Rettungswache Schwalmtal umfasst neben der Hauptwache in Schwalmtal-Waldniel auch eine Dependence in Niederkrüchten-Heyen.
- (3) Die Rettungswache Schwalmtal wird als öffentliche Einrichtung betrieben.

## **§ 2**

### **Aufgaben der Einrichtung**

- (1) Der Rettungswache Schwalmtal obliegen als Einrichtung des öffentlichen Rettungsdienstes die Aufgaben der Notfallrettung nach § 2 Abs. 2 RettG NRW.
- (2) Neben den Aufgaben nach Abs. 1 kann die Rettungswache Schwalmtal auch
  - Aufgaben des Krankentransports nach § 2 Abs. 3 RettG NRW wahrnehmen,
  - Arzneimittel, Blutprodukte aus zellulären Blutbestandteilen, Organe und ähnliche Güter befördern, soweit sie zur Verbesserung des Zustandes lebensbedrohlich Verletzter oder Erkrankter dienen sollen oder
  - eilbedürftige Transporte von medizinischen Geräten oder Ähnlichem übernehmen.Die Erfüllung der Aufgaben nach Abs. 1 darf dadurch nicht beeinträchtigt werden.
- (3) Die Rettungswache Schwalmtal hält die nach dem Rettungsdienstbedarfsplan des Kreises Viersen in der jeweils aktuellen Fassung notwendigen Rettungsmittel sowie das erforderliche Personal entsprechend den Qualifikationsanforderungen des § 4 Abs. 1 bis 4 RettG NRW bereit und führt die Einsätze durch. Zur Gstellung der Notärzte kann der Kreis Viersen sich Dritter bedienen.

- (4) Der grundsätzliche Einsatzbereich der Rettungswache Schwalmtal umfasst die Gemarkung Brüggen der Gemeinde Brüggen sowie die Gebiete der Gemeinden Niederkrüchten und Schwalmtal.
- (5) Die Einsatzlenkung erfolgt durch die Leitstelle des Kreises Viersen (§ 8 Abs. 1 RettG NRW). Auf Anweisung der Leitstelle hat die Rettungswache auch Einsätze außerhalb ihres grundsätzlichen Einsatzbereiches und des Kreisgebietes durchzuführen (§ 9 Abs. 1 S. 2 RettG NRW).

### **§ 3 Benutzungsgebühren**

- (1) Für die Inanspruchnahme von Leistungen der Rettungswache Schwalmtal erhebt der Kreis Viersen Gebühren.
- (2) Maßstab für die Gebühr ist die Art der Leistung (Notfallrettung durch Rettungswagen und/oder Notarzteinsetzfahrzeug, Einsatz eines Notarztes) sowie die Anzahl der eine Leistung in Anspruch Nehmenden.
- (3) Die Gebühr beträgt
 

a) für den Einsatz eines Rettungswagens	608,80 €
b) für den Einsatz eines Notarzteinsetzfahrzeuges	400,40 €
c) für den Einsatz eines Notarztes	219,60 €
- (4) Wird bei einem Einsatz eine Leistung durch mehrere Personen in Anspruch genommen, so wird die Gebühr für jede Person anteilig erhoben.

### **§ 4 Gebührenschild**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Beginn der Anfahrt eines Rettungswagens oder eines Notarzteinsetzfahrzeugs.
- (2) Erweist sich nach Eintreffen eines angeforderten Rettungswagens oder eines Notarzteinsetzfahrzeugs, dass eine Versorgung und Beförderung nicht notwendig ist oder von dem Patienten abgelehnt wird, gilt auch die Anforderung als gebührenpflichtige Inanspruchnahme.

- (3) Gebührenschilder sind derjenige, der eine oder mehrere Leistungen der Rettungswache in Anspruch nimmt.
- (4) Für einen Rettungsdiensteinsatz, bei dem keine Versorgung und keine Beförderung durchgeführt wurden, kann auch vom Verursacher Kostenersatz verlangt werden, wenn der Einsatz auf missbräuchlichem Verhalten des Verursachers beruht.
- (5) Wird ein Sozialversicherungsträger, ein Krankenträger, eine private Krankenversicherung oder ein ähnlicher Kostenträger benannt und liegt eine ärztliche Notwendigkeitsbescheinigung für den Einsatz vor, kann die Gebühr unmittelbar dort angefordert werden. Die Gebührenpflicht nach den Absätzen 1 bis 3 bleibt hiervon unberührt.

### **§ 5 Fälligkeit**

Die Gebühr wird durch Gebührenbescheid erhoben und ist innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Bescheides an die Kreiskasse Viersen zu zahlen.

### **§ 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt, frühestens jedoch zum 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung des Kreises Viersen vom 25.11.2010 über die Wahrnehmung der Aufgaben des Rettungsdienstes, der Notfallrettung und des Krankentransportes sowie die Gebührensatzung für den Rettungs- und Notarztdienst des Kreises sowie den Krankentransport im Kreisgebiet Viersen (Gebührensatzung Rettungsdienst/Krankentransport) vom 25.11.2010, zuletzt geändert durch 2. Änderungssatzung vom 21.06.2013 außer Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen der Notfallrettung der Rettungswache Schwalmtal wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

41747 Viersen, 18.12.2016

gez.  
Dr. Coenen  
Landrat

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 1068

## **Bekanntmachung des Kreises Viersen**

### **Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen des kreisweiten Krankentransports vom 18.12.2016**

Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 646) in der zurzeit geltenden Fassung, den §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712) in der zurzeit geltenden Fassung sowie des § 14 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen für das Land Nordrhein-Westfalen (Rettungsgesetz NRW – RettG NRW) vom 24.11.1992 (GV. NRW. S. 458) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Kreistag des Kreises Viersen in seiner Sitzung am 15.12.2016 die nachstehende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Organisation des Krankentransports**

- (1) Der Kreis Viersen ist nach § 6 Abs. 1 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (RettG NRW) Träger des Rettungsdienstes.
- (2) Die Aufgaben des Krankentransports nach § 2 Abs. 3 RettG NRW werden zentral durch den Kreis Viersen in seiner Funktion als Träger des Rettungsdienstes organisiert und abgerechnet.
- (3) Die Durchführung der Aufgaben des Krankentransports erfolgt im Wesentlichen durch die Städte Kempen, Nettetal und Viersen in ihrer Funktion als Träger von Rettungswachen nach

§ 6 Abs. 2 RettG NRW.

- (4) Aufgaben des Krankentransports können ergänzend auch durch die Stadt Willich oder den Kreis Viersen in Ihrer Funktion als Träger von Rettungswachen nach § 6 Abs. 2 RettG NRW wahrgenommen werden, sofern hierdurch keine Beeinträchtigung der Wahrnehmung der Aufgaben der Notfallrettung nach § 2 Abs. 2 RettG NRW durch diese Wachen erfolgt.

#### **§ 2**

##### **Wahrnehmung der Aufgaben des Krankentransports**

- (1) Den Rettungswachen Kempen, Nettetal und Viersen obliegen als Einrichtungen des öffentlichen Rettungsdienstes die Aufgaben des Krankentransportes nach § 2 Abs. 3 RettG NRW.
- (2) Die Rettungswachen Kempen, Nettetal und Viersen halten die nach dem Rettungsdienstbedarfsplan des Kreises Viersen in der jeweils aktuellen Fassung notwendigen Rettungsmittel sowie das erforderliche Personal entsprechend der Qualifikationsanforderungen des § 4 Abs. 1 bis 4 RettG NRW bereit und führen die Einsätze durch.
- (3) Nach Maßgabe des § 1 Abs. 4 werden Aufgaben des Krankentransportes nach § 2 Abs. 3 RettG NRW ergänzend auch durch die Rettungswachen Willich und Schwalmtal wahrgenommen und entsprechende Einsätze durchgeführt.
- (4) Die Einsatzlenkung erfolgt durch die Leitstelle des Kreises Viersen (§ 8 Abs. 1 RettG NRW). Auf Anweisung der Leitstelle sind auch Einsätze außerhalb des Kreisgebietes Viersen durchzuführen (§ 9 Abs. 1 S. 2 RettG NRW).

#### **§ 3**

##### **Benutzungsgebühren**

- (1) Für die Inanspruchnahme von Leistungen des Krankentransports erhebt der Kreis Viersen Gebühren.
- (2) Maßstab für die Gebühr ist die Art der Leistung sowie die Anzahl der eine Leistung in Anspruch Nehmenden.
- (3) Die Gebühr beträgt

- a) für den Einsatz eines Krankentransportwagens 313,20 €
- (4) Wird bei einem Einsatz eine Leistung durch mehrere Personen in Anspruch genommen, so wird die Gebühr für jede Person anteilig erhoben.

#### **§ 4 Gebührenschild**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Beginn der Anfahrt eines Rettungsmittels.
- (2) Erweist sich nach Eintreffen eines angeforderten Rettungsmittels, dass eine Beförderung nicht notwendig oder möglich ist oder von dem Patienten abgelehnt wird, gilt auch die Anforderung als gebührenpflichtige Inanspruchnahme.
- (3) Gebührenschuldner ist derjenige, der die Leistung des Krankentransports in Anspruch nimmt.
- (4) Für einen Rettungsdiensteinsatz, bei dem keine Versorgung und keine Beförderung durchgeführt wurden, kann auch vom Verursacher Kostenersatz verlangt werden, wenn der Einsatz auf missbräuchlichem Verhalten des Verursachers beruht.
- (5) Wird ein Sozialversicherungsträger, ein Krankenhausträger, eine private Krankenversicherung oder ein ähnlicher Kostenträger benannt und liegt eine ärztliche Notwendigkeitsbescheinigung für den Einsatz vor, kann die Gebühr unmittelbar dort angefordert werden. Die Gebührenpflicht nach den Absätzen 1 bis 3 bleibt hiervon unberührt.

#### **§ 5 Fälligkeit**

Die Gebühr wird durch Gebührenbescheid erhoben und ist innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Bescheides an die Kreiskasse Viersen zu zahlen.

#### **§ 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt, frühestens jedoch zum 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung des Kreises Viersen vom 25.11.2010 über die Wahrnehmung der Aufgaben des Rettungsdienstes, der

Notfallrettung und des Krankentransportes sowie die Gebührensatzung für den Rettungs- und Notarztdienst des Kreises sowie den Krankentransport im Kreisgebiet Viersen (Gebührensatzung Rettungsdienst/Krankentransport) vom 25.11.2010, zuletzt geändert durch 2. Änderungssatzung vom 21.06.2013 außer Kraft.

#### **Bekanntmachungsanordnung**

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen des kreisweiten Krankentransports wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

41747 Viersen, 18.12.2016

gez.  
Dr. Coenen  
Landrat

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 1070

#### **Bekanntmachung des Kreises Viersen**

#### **Satzung vom 18.12.2016 über die Erhebung von Gebühren für Leistungen des vorbeugenden Brandschutzes**

Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646) in der zurzeit geltenden Fassung, des § 52 Abs. 5 Satz 1 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Satz 1, § 26 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17.12.2015 (GV. NRW. S. 886) in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Kreistag des Kreises Viersen in seiner Sitzung am 15.12.2016 die

nachstehende Satzung beschlossen:

### **Präambel**

Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden (mit Ausnahme der Städte Viersen und Nettetal) haben dem Kreis Viersen durch öffentlich-rechtliche Vereinbarungen die Aufgabe der Durchführung der Brandverhütungsschauen und das Recht zur Erhebung von Gebühren für die Brandverhütungsschau übertragen.

## **§ 1**

### **Aufgaben des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes**

- (1) Die Prüfung der Erfordernisse des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes dient der Feststellung brandschutztechnischer Mängel und Gefahrenquellen sowie der Anordnung von Maßnahmen, die der Entstehung eines Brandes oder der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorbeugen und bei einem Brand oder Unglücksfall die Rettung von Menschen und Tieren, den Schutz von Sachwerten sowie wirksame Löscharbeiten ermöglichen.
- (2) Die Brandverhütungsschau wird durchgeführt, um präventiv zu prüfen, ob Gebäude und Einrichtungen, die in erhöhtem Maße brand- und explosionsgefährdet sind oder bei denen bei Ausbruch eines Brandes oder bei einer Explosion eine große Anzahl von Personen oder erhebliche Sachwerte gefährdet sind, den Erfordernissen des abwehrenden Brandschutzes entsprechen.
- (3) Die Abnahme einer Brandmeldeanlage wird durchgeführt um zu überprüfen ob die Technischen Anschlussbedingungen des Kreises Viersen für die Errichtung, Änderung, Erweiterung und den Betrieb von Brandmeldeanlagen mit Anschluss an die Alarmübertragungsanlage der Leitstelle des Kreises Viersen für Brandmeldungen in der jeweils geltenden Fassung eingehalten werden.
- (4) Die Prüfung des Feuerwehrschlüsseldepots einer Brandmeldeanlage dient der Kontrolle der Einhaltung der Anforderungen der DIN 14675 in der jeweils geltenden Fassung.
- (5) Die erstmalige Abnahme und Druckfreigabe von Feuerwehrplänen für bauliche Anlagen dient der Kontrolle der Einhaltung der Anforderungen der DIN 14095 in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 2**

### **Gebührenpflichtige Amtshandlungen**

- (1) Gebührenpflichtig sind die Leistungen
  - a) zur Durchführung der Brandverhütungsschau im Sinne des § 1 Absatz 1 und 2 einschließlich deren Vor- und Nachbereitung. Dies gilt auch in den Fällen, in denen die für die Brandverhütungsschau zuständige Dienststelle an Prüfungen der Bauaufsichtsbehörde beteiligt ist und dabei zugleich eine Brandverhütungsschau vornimmt.
  - b) zur Kontrolle der Ausräumung der bei der Durchführung einer Brandverhütungsschau festgestellten Mängel inklusive einer gegebenenfalls erforderlichen Nachbesichtigung (Nachschau).
  - c) zur Erst- und Wiederholungsabnahme einer Brandmeldeanlage.
  - d) zur Prüfung (Revision) der Feuerwehrschlüsseldepots einer Brandmeldeanlage.
  - e) zur erstmaligen Abnahme und Druckfreigabe von Feuerwehrplänen.
  - f) zur Besichtigung eines Objektes und/oder zur Anfertigung einer gutachterlichen Stellungnahme, welche mündlich oder schriftlich beantragt und außerhalb eines formellen Verwaltungsverfahrens erbracht wird.
- (2) Unberührt bleibt das Recht anderer Behörden, insbesondere der Bauaufsichtsbehörde, zur Erhebung von Gebühren aufgrund besonderer Vorschriften, wenn sie in eigener Zuständigkeit an der Durchführung der Brandverhütungsschau teilgenommen haben und nach Durchführung der Brandverhütungsschau tätig geworden sind.

## **§ 3**

### **Gebührenhöhe**

- (1) Die Gebühr wird grundsätzlich objektbezogen erhoben. Sie beträgt
  - a) für die Durchführung der Brandverhütungsschau eines brandschaupflichtigen Objektes, welches nicht unter Buchstabe b) fällt 161,00 €
  - b) fällt

- |  |          |
|--|----------|
| b) für die Durchführung der Brandverhütungsschau eines brandschaupflichtigen Objektes nach der „Verordnung über die Prüfung technischer Anlagen und wiederkehrende Prüfungen von Sonderbauten – Prüfverordnung NRW“ vom 24.11.2009“ in der jeweils geltenden Fassung | 263,00 € |
| c) für die Überwachung der Ausräumung der bei der Durchführung einer Brandverhütungsschau festgestellten Mängel ohne Durchführung einer Nachschau  | 63,50 €  |
| d) für die Überwachung der Ausräumung der bei der Durchführung einer Brandverhütungsschau festgestellten Mängel mit Durchführung einer Nachschau   | 131,50 € |
| e) für die Erstabnahme einer Brandmeldeanlage  | 437,50 € |
| f) für die Wiederholungsabnahme einer Brandmeldeanlage   | 233,50 € |
| g) für die Revision des Feuerschlüsseldepots einer Brandmeldeanlage  | 165,50 € |
| h) für die erstmalige Abnahme und Druckfreigabe von Feuerwehrplänen  | 63,50 €  |

- (2) Die Gebühr für auf mündlichen oder schriftlichen Antrag und außerhalb eines formellen Verwaltungsverfahrens erbrachte Leistungen zur Besichtigung eines Objektes und/oder zur Anfertigung einer gutachterlichen Stellungnahme wird abweichend von Absatz 1 in Form einer Grundgebühr zuzüglich einem Aufschlag in Abhängigkeit von dem für die Leistung notwendigen Zeitaufwand erhoben. Die Grundgebühr beträgt 29,50 €, der Aufschlag für den notwendigen Zeitaufwand 17,00 € je angefangene Viertelstunde.
- (3) Sämtliche Gebühren beinhalten den Aufwand der Leistung einschließlich deren Vor- und Nachbereitung ohne Fahrtaufwand. Für den Fahrtaufwand wird die zu entrichtende Gesamtgebühr um eine Anfahrtspauschale in Höhe von 34,00 € pro Ortstermin erhöht.

#### **§ 4 Auslagenersatz**

Besondere bare Auslagen, die im Zusammenhang mit der Amtshandlung entstehen, sind zu ersetzen, auch wenn eine Befreiung von der Gebühr für die Amtshandlung besteht.

#### **§ 5 Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte des der Brandschau unterworfenen Objektes sowie derjenige, der eine Leistung gemäß § 2 Absatz 1 Buchstabe f) beantragt. Mehrere Personen im Sinne des Satzes 1 haften als Gesamtschuldner.
- (2) Gebührenfreiheit besteht unter den Voraussetzungen des § 5 Absatz 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung sowie des § 39 Absatz 1 des Gesetzes über den Niersverband (Niersverbandsgesetz - NiersVG -) vom 15.12.1992 in der jeweils geltenden Fassung.

#### **§ 6 Rahmenbedingungen der Gebühr**

- (1) Die Gebühr entsteht mit Abschluss der Amtshandlung. Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt. Sie ist mit Zugang des Bescheides fällig und innerhalb von einem Monat zu entrichten.
- (2) Die Entrichtung der Gebühr kann auf Antrag ganz oder teilweise gestundet werden.
- (3) Von der Erhebung der Gebühr kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder aufgrund öffentlichen Interesses gerechtfertigt ist.

#### **§ 7 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt, frühestens jedoch zum 01.01.2017, in Kraft. Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen des vorbeugenden Brandschutzes vom 17.03.2016 tritt zum selben Zeitpunkt außer Kraft.

## **Aufstellung der Brandverhütungsschauobjekte entsprechend der Hinweise des Instituts der Feuerwehr Nordrhein-Westfalen (IDF NRW)**

### **1 Pflege- und Betreuungsobjekte**

- 1.1 Krankenhäuser
- 1.2. Heime
  - 1.2.1 Altenwohn- und Pflegeheime
  - 1.2.2 Gebäude für hilfsbedürftige minderjährige Personen (ab 9 Personen)
  - 1.2.3 Gebäude für körperlich und geistig behinderte Personen (ab 9 Personen)
  - 1.2.4 Gebäude für körperlich und geistig behinderte Personen, nur tagsüber untergebracht (ab 20 Personen)
- 1.3 Kindergärten, -tagesstätten, -horte

### **2 Übernachtungsobjekte**

- 2.1 Beherbergungsbetriebe nach SBauVO
- 2.2 Obdachlosenunterkünfte
- 2.3 Notunterkünfte (Aussiedler, Umsiedler, Asylbewerber)
- 2.4 Camping- und Wochenendplätze (CW VO)

### **3 Versammlungsobjekte**

- 3.1 Versammlungsstätten nach SBauVO
  - 3.1.1 Gebäude mit Bühnen-/Szenenflächen (ab 100 Personen)
  - 3.1.2 Gebäude mit Filmvorführungen (ab 100 Personen)
  - 3.1.3 Gebäude mit Räumen ab 200 Personen (z.B. Sporthallen)
  - 3.1.4 Freiluftsportanlagen mit Nebenräumen (ab 5.000 Personen)
- 3.2 Schank-/Speisewirtschaften nach SBauVO (ab 400 Plätze)
- 3.3 Versammlungsräume, die nicht der SBauVO unterliegen
  - 3.3.1 Gebäude mit Bühnen-/Szenenflächen/Filmvorführungen (ab 50 Personen)
  - 3.3.2 Schank-/Speisewirtschaften (auch in mehrfach genutzten Gebäuden) ab 200 Personen (2 Personen pro qm Freifläche)
  - 3.3.3 Schank-/Speisewirtschaften (auch in mehrfach genutzten Gebäuden), jedoch nicht ebenerdig (ab 50 Pers.)
  - 3.3.4 Räume für Sportveranstaltungen in mehrfach genutzten Gebäuden ab 1.000 qm

### **4 Unterrichtsobjekte**

- 4.1 Schulen nach BASchulR
- 4.2 Ausbildungsstätten (BASchulR nicht anwendbar)
  - 4.2.1 Eigenständige Unterrichtsgebäude/-trakte
  - 4.2.2 Unterrichtsräume (ab 100 Personen) in sonst anders genutzten Gebäuden
  - 4.2.3 Unterrichtsräume (ab 50 Personen) in sonst anders genutzten Gebäuden, jedoch nicht ebenerdig

### **5 Hochhausobjekte**

- 5.1 Hochhäuser nach HochhVO

### **6 Verkaufsobjekte**

- 6.1 Verkaufsstätten nach VkVO
- 6.2 Gemeinschaftsladenzentren mit mehr als 2000 qm Verkaufsfläche
- 6.3 Verkaufsstätten, für die die VkVO nicht gilt (z.B. Aldi-Läden u.ä.)

- 6.3.1 Verkaufsstätten in Verbindung zu anders genutzten Gebäuden mit mehr als 1000 qm Verkaufsfläche
- 6.3.2 Verkaufsstätten in Verbindung zu anders genutzten Gebäuden mit mehr als 500 qm Verkaufsfläche, jedoch nicht ebenerdig

## **7      *Verwaltungsobjekte***

- 7.1 Mehrgeschossige Gebäude mittlerer Höhe mit mehr als 3.000 qm Nutzfläche
- 7.2 Verwaltungsräume in mehrfach genutzten Gebäuden mittlerer Höhe mit mehr als 1000 qm Nutzfläche

## **8      *Ausstellungsobjekte***

- 8.1 Museen
- 8.2 Messegebäude

## **9      *Garagen***

- 9.1 Großgaragen nach SBauVO
- 9.2 Unterirdische geschlossene Mittelgaragen (> 500 qm) in Verbindung zu anders genutzten Gebäuden

## **10     *Gewerbeobjekte***

- 10.1 Herstellung, Produktion überwiegend brennbarer Stoffe
  - 10.1.1 Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend brennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 800 qm
  - 10.1.2 Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend brennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 400 qm, jedoch nicht ebenerdig
  - 10.1.3 Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend brennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 1600 qm,
  - 10.1.4 Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend brennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 800 qm, jedoch nicht ebenerdig
  - 10.1.5 Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend brennbaren Flüssigkeiten, Gasen und Gefahrstoffen, die gemäß VbF/DruckbehV/ChemG/SprenG mit besonderen Brandschutzmaßnahmen durch das StAfA bzw. StUA genehmigt wurden
  - 10.1.6 wie 10.1.1 jedoch in unmittelbarer Verbindung zu Wohngebäuden mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 200 qm
- 10.2 Lagerung
  - 10.2.1 Gebäude zur Lagerung brennbarer Flüssigkeiten, die gemäß VbF/DruckbehV/ChemG/SprenG mit besonderen Brandschutzmaßnahmen durch das StAfA bzw. StUA genehmigt wurden
  - 10.2.2 Gebäude zur Lagerung überwiegend nichtbrennbarer Stoffe mit mehr als 3200 qm Lagerfläche
  - 10.2.3 wie 10.2.2 jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 1600 qm Lagerfläche
  - 10.2.4 Gebäude zur Lagerung brennbarer Stoffe mit mehr als 1600 qm Lagerfläche
  - 10.2.5 wie 10.2.4 jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 800 qm Lagerfläche
  - 10.2.6 Freilager für überwiegend brennbare Stoffe mit mehr als 5000 qm Lagerfläche
  - 10.2.7 Hochregallager

## **11     *Sonderobjekte***

- 11.1 Besonders brandgefährdete Baudenkmäler
- 11.2 Landwirtschaftliche Betriebsgebäude mit mehr als 2.000 m<sup>3</sup> umbauten Raum,

- sofern diese an Wohngebäude angebaut sind.
- 11.3 Kirchen und Gebetsstätten (nach örtlicher Festlegung)
  - 11.4 Unterirdische Verkehrsanlagen
  - 11.5 Objekte mit radioaktiven Stoffen ab Gruppe 3 nach StrlSchV
  - 11.6 Hotel- und Gaststättenschiffe
  - 11.7 Abfertigungsgebäude für Flughäfen und Bahnhöfe mit Verkehrsstätten größer als 500 qm Verkaufsfläche
  - 11.8 Anlagen und Einrichtungen mit biologischen Arbeitsstoffen ab Gefahrengruppe 2 nach dem Entwurf der Richtlinie für den Feuerwehreinsatz in Anlagen mit biologischen Arbeitsstoffen
  - 11.9 Flächen für die Feuerwehr, § 5 Abs. 5 BauO NRW – Zufahrten auf Grundstücke (nach örtlicher Festlegung)

### Abkürzungsverzeichnis

<i>BASchulR</i>	<i>Richtlinie über bauaufsichtliche Anforderungen an Schulen</i>
<i>BauO NRW</i>	<i>Landesbauordnung</i>
<i>ChemG</i>	<i>Chemikaliengesetz</i>
<i>CW VO</i>	<i>Camping- und Wochenendplatzverordnung</i>
<i>DruckbehV</i>	<i>Druckbehälterverordnung</i>
<i>HochhVO</i>	<i>Hochhausverordnung</i>
<i>SBauVO</i>	<i>Sonderbauverordnung</i>
<i>SprengG</i>	<i>Sprengstoffgesetz</i>
<i>StAfA</i>	<i>Staatliches Amt für Arbeitsschutz</i>
<i>StrlSchutzV</i>	<i>Strahlenschutzverordnung</i>
<i>StUA</i>	<i>Staatliches Umweltamt (mittlerweile in Bezirksregierungen eingegliedert)</i>
<i>VbF</i>	<i>Verordnung über brennbare Flüssigkeiten</i>
<i>VkVO</i>	<i>Verkaufsstättenverordnung</i>

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen des vorbeugenden Brandschutzes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

41747 Viersen, 18.12.2016

gez.  
Dr. Coenen  
Landrat

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 1071

### **Bekanntmachung des Kreises Viersen**

#### **8. Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Viersen vom 18.12.2016**

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land  
1076

Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV NRW S. 646) in der zurzeit geltenden Fassung sowie der §§ 2, 3, 5, 5 a, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.6.1988 (GV NRW S. 250) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Kreistag des Kreises Viersen in seiner Sitzung am 15.12.2016 folgen-

de Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Viersen vom 12.12.2003 (Abl. Krs. Vie. S. 693) beschlossen:

I.

Die Abfallentsorgungssatzung wird wie folgt geändert:

**1. § 2 „Umfang der Abfallentsorgung“ erhält folgende Fassung:**

Die Entsorgung von Abfällen durch den Kreis Viersen umfasst nach Maßgabe des Abfallwirtschaftskonzepts Maßnahmen zur Vermeidung von Abfällen, die Vorbereitung zur Wiederverwendung, das Recycling, die sonstige Verwertung, insbesondere die energetische Verwertung und Verfüllung und die Beseitigung von Abfällen nach Maßgabe dieser Satzung. Das Einsammeln und Befördern zur Verwertung oder Beseitigung der Abfälle wird von den kreisangehörigen Städten und Gemeinden oder den von ihnen beauftragten Dritten nach den von ihnen erlassenen Abfallentsorgungssatzungen und unter Beachtung des Abfallwirtschaftskonzeptes des Kreises in seiner zurzeit geltenden Fassung wahrgenommen, soweit diese Aufgabe nicht auf den Kreis übertragen wurde.

**2. § 3 „Ausgeschlossene Abfälle“, Abs. 1 und 2 werden wie folgt geändert:**

**a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:**

(1) Von der Entsorgung ausgeschlossen sind gem. § 20 Abs. 2 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) in der zurzeit geltenden Fassung mit Zustimmung der zuständigen Behörde:

a) alle Abfälle, die nicht in der Anlage (Positivkatalog), die Bestandteil dieser Satzung ist, aufgeführt sind; dies gilt auch dann, wenn diese Abfälle mit anderen - nicht ausgeschlossenen - vermischt sind oder werden, ungeachtet des Mischungsverhältnisses.

b) Verpackungen im Sinne des § 3 der Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung - VerpackV) vom 21. August 1998 (BGBl. I, S. 2379 ff.) in der zurzeit geltenden Fassung, soweit Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen.

c) Altgeräte anderer Nutzer als private Haushalte gemäß § 19 Abs. 1 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (ElektroG) vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1739) in der zurzeit

geltenden Fassung.

**b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:**

(2) Über Absatz 1 hinaus kann der Kreis in Einzelfällen mit Zustimmung der oberen Abfallwirtschaftsbehörde Abfälle von der Entsorgung ausschließen, wenn diese nach ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgt werden können, insbesondere, wenn die Abfälle unter Berücksichtigung der Regelungen der Benutzerordnungen oder Genehmigungen der Entsorgungsanlagen die dort genannten chemischen und / oder physikalischen Eigenschaften nicht einhalten. Der Kreis kann die Besitzer solcher Abfälle verpflichten, sie bis zur Entscheidung der oberen Abfallwirtschaftsbehörde auf ihrem Grundstück so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit (§ 15 KrWG) nicht beeinträchtigt wird.

**3. In § 4 „Schadstoffhaltige Abfälle“, Abs. 1 Satz 4**

wird hinter Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) vom 10. Dezember 2001 (BGBl. 2001, S. 3379 ff.) „in der zurzeit geltenden Fassung“ eingefügt.

**4. § 5 „Abfallentsorgungsanlagen“ wird wie folgt geändert:**

(1) Der Kreis stellt folgende Entsorgungsanlagen zur Verfügung und ordnet die Anlieferungen gemäß der Anlage zu § 3 Abs. 1 a) zu:

**a) Absatz 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:**

2. für schadstoffhaltige Abfälle aus Haushaltungen in haushaltsüblichen Mengen die Schadstoffsammelstation auf dem Entsorgungsstandort Viersen, Hindenburgstraße 160 in 41749 Viersen, innerhalb der in Ziffer 7 genannten Anlieferzeiten,

**b) Absatz 1 Nr. 5 erhält folgende Fassung:**

5. für Altgeräte aus privaten Haushalten gemäß ElektroG – bei mehr als haushaltsüblichen Mengen nach vorheriger Abstimmung – die Sammel- und Abholstelle des Entsorgungsstandortes Viersen, Hindenburgstraße 160 in 41749 Viersen,

Anlieferzeiten:

montags – freitags

7.00 bis 17.00 Uhr

samstags

7.00 bis 13.00 Uhr

**c) Absatz 1 Nr. 6 erhält folgende Fassung:**

6. für anorganische Abfälle, die die Kriterien des Anhangs 3, Tabelle 2, Spalte 7 der Verordnung über Deponien und Langzeitlager (Deponieverordnung - DepV) vom 27. April 2009 (BGBl. S. 900) in der zurzeit geltenden Fassung erfüllen, die Deponie Brügggen II, Oebelers Heide 15 in 41379 Brügggen,

Anlieferzeiten:

montags – freitags  
8.00 bis 16.00 Uhr,  
für Asbest und künstliche Mineralfasern  
montags - freitags  
8.00 bis 14.00 Uhr  
sowie nach Vereinbarung,

**d) Absatz 1 Nr. 7 erhält folgende Fassung:**

7. ansonsten für die zugelassenen Abfälle nach §§ 2 und 3 dieser Satzung aus dem Gebiet des Kreises Viersen die Anlagen am Entsorgungsstandort Viersen, Hindenburgstraße 160 in 41749 Viersen,

Anlieferzeiten:

montags – freitags  
7.00 bis 17.00 Uhr  
samstags  
7.00 bis 13.00 Uhr

**e) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Beseitigung“ durch das Wort „Entsorgung“ ersetzt.**

**5. § 6 „Anschluss- und Benutzungsrecht“ wird wie folgt geändert:**

In Abs. 1, Satz 1 werden die Worte „ das Behandeln, Lagern und Ablagern“ durch die Worte „die Entsorgung“ ersetzt.

**6. § 7 „Anschluss- und Benutzungszwang für Besitzer von Abfällen“, Abs. 1 erhält folgende Fassung:**

- (1) Der Besitzer, dessen Abfälle vom Einsammeln und Befördern durch eine kreisangehörige Kommune ausgeschlossen sind, ist verpflichtet, die Entsorgung der Abfälle in den vom Kreis gemäß § 5 zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen vornehmen zu lassen, soweit der Kreis diese Abfälle nicht seinerseits von der weiteren Entsorgung ausgeschlossen hat und soweit der Abfallerzeuger und -besitzer nach § 17 Abs. 1 KrWG zur Überlassung verpflichtet ist (Anschluss- und Benutzungszwang). Dies gilt auch

für den Fall des § 7 S. 4 der Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV) vom 19. Juni 2002 (BGBl. I S. 1938) in der zurzeit geltenden Fassung, wenn eine kreisangehörige Kommune das Einsammeln und Befördern ausgeschlossen hat. Der Benutzungszwang besteht nicht,

- soweit Abfälle nach § 3 von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind,
- soweit Abfälle, die nicht gefährliche Abfälle sind, durch gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, oder
- soweit Abfälle, die nicht gefährliche Abfälle sind, durch gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, wenn und soweit dies dem Kreis nachgewiesen wird und nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen bzw. die gewerbliche Sammlung nicht durch den Kreis Viersen rechtskräftig untersagt wurde.

**7. § 8 „Inanspruchnahme der Abfallentsorgungsanlagen durch die Städte und Gemeinden“ wird wie folgt geändert:**

Hinter Satz 1 wird Satz 2 angefügt:

Im Fall der genehmigten Übertragung der Aufgabe der Einsammlung von Abfällen auf den Kreis Viersen sind die kreisangehörigen Kommunen von der Pflicht zur Einsammlung befreit.

**8. § 9 „Benutzerordnung der Abfallentsorgungsanlagen“ wird wie folgt geändert:**

**a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:**

Die Benutzung der vom Kreis zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen richtet sich, soweit darüber in dieser Satzung nichts enthalten ist, nach der Annahmeerklärung und/oder nach der jeweiligen Benutzerordnung.

**b) Absatz 2 wird gestrichen.**

**c) Absatz 3 wird Absatz 2.**

**9. § 10 „ Verwertung von Abfällen“ wird wie folgt geändert:**

**a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:**

- (1) Der Kreis stellt im Rahmen seiner Zuständigkeit die Verwertung von Altpapier und Altpappe, Alt-

textilien, Pflanzenabfällen sowie der verwertbaren Anteile Altholz aus dem Spermüll durch Beauftragung Dritter sicher. Ergänzend stellt der Kreis die Bereitstellung der Altgeräte gemäß § 14 ElektroG sicher. Alttextilien in den an der kommunalen Altkleidersammlung des Kreises Viersen beteiligten Kommunen werden über die aufgestellten Altkleidercontainer gesammelt und der Wiederverwendung oder Entsorgung zugeführt.

**b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:**

- (1) Besitzer, deren verwertbare Abfälle vom Einsammeln und Befördern durch kreisangehörige Kommunen ausgeschlossen sind, haben diese soweit zumutbar getrennt zu halten und zu verwerten, insbesondere Altpapier, Altpappe, Altholz, Elektroaltgeräte und Pflanzenabfälle.

**c) Absatz 3 Buchstabe b) erhält folgende Fassung:**

- b) Pflanzenabfälle sind im Rahmen einer regelmäßigen Grundstücksentsorgung (Holsystem) getrennt von anderen Abfällen einzusammeln und der Verwertung zuzuführen. Der Abfuhrhythmus soll bei Bioabfällen (Braune Tonne) zwei Wochen nicht überschreiten.

**10. § 12 „Auskunftspflicht, Betretungsrecht“, Absatz 4 erhält folgende Fassung:**

- (4) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen. Wird einer Anordnung nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, ist der Kreis berechtigt, die notwendigen Zwangsmittel nach §§ 55 ff. des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2003 (GV NRW, S.156, 818) in der zurzeit geltenden Fassung, anzuwenden, insbesondere die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Anschlussberechtigten durchzuführen oder von anderen durchführen zu lassen.

**II.**

Die Änderung der Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die 8. Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Viersen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der

Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

41747 Viersen, 18.12.2016

gez.  
Dr. Coenen  
Landrat

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 1076

**Bekanntmachung  
des Kreises Viersen**

**Gebührensatzung des Kreises Viersen für die  
Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) vom  
18.12. 2016**

Der Kreistag des Kreises Viersen hat am 15. Dezember 2016 aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S.646), in der derzeit geltenden Fassung, der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712), in der derzeit geltenden Fassung und des § 17 der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Viersen vom 12. Dezember 2003 (Abl. Krs. Vie. S. 693), in der derzeit geltenden Fassung, folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Gegenstand der Gebühr, Gebührenpflichtige**

Für die Inanspruchnahme der vom Kreis Viersen zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen durch Anlieferungen

- a) von Abfällen aus Haushaltungen sowie von Abfällen aus Gewerbe- und Industriebetrieben, Verwaltungsgebäuden, Schulen, Krankenhäusern und dgl., die in ihrer Zusammensetzung mit Abfällen aus Haushaltungen vergleichbar sind und die von den Städten und Gemeinden im Rahmen ihrer

Satzung eingesammelt und befördert (kommunale Einsammlung) werden, werden Benutzungsgebühren nach Maßgabe des § 2 erhoben. Gebührenpflichtig sind die Städte und Gemeinden des Kreises.

- b) von Abfällen aus Gewerbe- und Industriebetrieben, Verwaltungs- und Dienstleistungseinrichtungen, Schulen und dgl., die in Ihrer Zusammensetzung mit Abfällen aus Haushaltungen vergleichbar sind und die vom jeweiligen Abfallerzeuger bzw. dem von ihnen beauftragten Dritten außerhalb der kommunalen Einsammlung direkt angeliefert (Einzelanlieferungen) werden, werden Benutzungsgebühren nach Maßgabe des § 3 erhoben. Gebührenpflichtig sind die Abfallerzeuger bzw. der mit der Anlieferung beauftragte Dritte.

## § 2

### Gebühren für die kommunale Einsammlung

- (1) Die Gebühr bemisst sich nach dem Gewicht der angelieferten Abfälle.
- (2) Die Gebühr beträgt für Anlieferungen zur
- |     |   |            |
|-----|---|------------|
| 1.  | Restentsorgung  | 135,00 €/t |
| 2.  | Kompostierung von Pflanzenabfällen; bei vermischten Anlieferungen wird die Gebühr nach Ziffer 2.1 erhoben.  |            |
| 2.1 | Biotonne  | 95,00 €/t  |
| 2.2 | Ast- und Strauchwerk (Strukturmaterial) ohne Laub, Rasenschnitt, Bioabfälle und Verunreinigungen (einschl. Baumstubben bis 0,15 m Stammdurchmesser)   | 53,55 €/t  |
| 3.  | Die Kosten der Entsorgung schadstoffhaltiger Abfälle aus Haushaltungen sind in der Gebühr nach Ziffer 1 enthalten.  |            |
| 4.1 | Für Altpapier/Altpappe mit max. 5 % Verunreinigungen wird für den kommunalen Anteil eine Gutschrift von auf die monatliche Gesamtgebühr angerechnet. Dieser Grundbetrag wird um den von der EUWID - Europäischer Wirtschaftsdienst GmbH - für die Sorte 1.02 „gemischte Ballen“ veröffentlichten Wert des jeweiligen Monats erhöht. | 25,00 €/t  |
| 4.2 | Altpapier/Altpappe mit mehr als 5 % Verunreinigungen  | 135,00 €/t |
| 5.  | Altholzverwertung (separat aus dem Sperrmüll eingesammelte verwertbare Altholzfraktion)   | 83,85 €/t  |
- (3) Die Gebühren für die kommunale Einsammlung werden monatlich nachträglich durch Bescheid festgesetzt. Die Gebühren sind 14 Tage nach Zugang des Gebührenbescheides fällig.

## § 3

### Gebühren für Einzelanlieferungen

- (1) Für die Anlieferung von organischen Abfällen zur Restentsorgung der folgenden Abfallarten gem. Abfallverzeichnisverordnung (AVV - in der jeweils geltenden Fassung) im Rahmen des durch Annahmeerklärung (gem. § 6 Abs. 1 der Entsorgungssatzung) zugewiesenen Kontingents:

02 01 03	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe
02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)
02 01 99	Abfälle a.n.g.

02 02 03	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
02 03 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
04 01 08	chromhaltige Abfälle aus gegerbtem Leder (Abschnitte, Schleifstaub, Falzspäne)
04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern
04 02 22	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern
07 02 13	Kunststoffabfälle
07 06 99	Abfälle a.n.g.
08 01 12	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen
12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff
15 01 03	Verpackungen aus Holz
15 01 06	gemischte Verpackungen
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen
16 01 03	Altreifen
17 02 01	Holz
17 02 03	Kunststoff
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände
19 09 04	gebrauchte Aktivkohle
19 09 05	gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze
19 12 04	Kunststoff und Gummi
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt
19 12 08	Textilien
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen; hier nur die brennbare Fraktion
20 01 01	Papier und Pappe
20 01 11	Textilien
20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen
20 01 39	Kunststoffe
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle
20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle
20 03 02	Marktabfälle
20 03 03	Straßenkehricht
20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung
20 03 07	Sperrmüll
20 03 99	Siedlungsabfälle a. n. g.

wird eine Gebühr in Höhe von 140,00 €/t  
erhoben. Für Anlieferungen bis zu einem Gewicht von 0,2 t/Anlieferung  
wird eine Mindestgebühr in Höhe von: 20,00 €  
erhoben.

(2) Für Anlieferungen aus privaten Haushaltungen bis zu 0,5 m<sup>3</sup> je Anlieferung  
(Kleinanlieferungen) wird eine pauschale Gebühr in Höhe von 10,00 €  
erhoben.

(3) Die Gebühr wird durch Barzahlung des jeweiligen Betrages am Standort Viersen II abgelöst. Auf formlosen, begründeten Antrag hin, kann Abfallerzeugern, die regelmäßig Abfälle anliefern, bzw. durch ihre beauftragten Dritten anliefern lassen, auch eine bargeldlose Zahlung ermöglicht werden. Die Gebühr wird dann monatlich nachträglich durch Bescheid festgesetzt. Die Gebühren sind 14 Tage nach Zugang des Gebührenbescheides fällig.

## § 4 Schlussbestimmungen

Die Gebührensatzung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung des Kreises Viersen für die Abfallentsorgung vom 17. Dezember 2008 (Abl. Krs. Vie. S. 751) in der Fassung 3. Änderung vom 18. Dezember 2010 (Abl. Krs. Vie. S. 1352) außer Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Die Gebührensatzung des Kreises Viersen für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

41747 Viersen, 18.12.2016

gez.  
Dr. Coenen  
Landrat

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 1079

## Bekanntmachung des Kreises Viersen

### Entgeltregelung vom 18.12.2016 für Anlieferungen aus dem Kreis Viersen außerhalb der gemeindlichen Müllabfuhr (Einzelanlieferungen)

Der Kreistag des Kreises Viersen hat am 15.12. 2016 aufgrund des § 26 Abs. 1 Buchstabe f) der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 646), in der derzeit geltenden Fassung und des § 16 der Satzung über die Abfallentsorgung des Kreises Viersen vom 12. Dezember 2003 (Abl. Kr. Vie. S. 693), in der derzeit gültigen Fassung, folgende Entgeltregelung für die Anlieferung von Abfällen, die nicht von den kreisangehörigen Städten und Gemeinden nach ihren Satzungen eingesammelt und

1082

befördert werden (Einzelanlieferungen), beschlossen:

Für die Inanspruchnahme der vom Kreis Viersen zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen wird von dem jeweils mit der Entsorgung beauftragten Dritten ein Entgelt im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erhoben.

1. Das Entgelt beträgt – ohne Mehrwertsteuer – für
  - 1.1 Abfälle, die die Zuordnungskriterien des Anhangs 3, Tabelle 2, Spalte 7 der Verordnung über Deponien und Langzeitlager (Deponieverordnung – DepV) vom 27. April 2009 (BGBl. I S. 900) erfüllen (Anorganik, Deponie Brüggen II)

<u>AV-Nr.</u>	<u>Abfallbezeichnung</u>	<u>Entgelt</u>
<b>01</b>	<b>Abfälle, die beim Aufsuchen, Ausbeuten und Gewinnen sowie bei der physikalischen und chemischen Behandlung von Bodenschätzen entstehen</b>	
<b>01 01</b>	<b>Abfälle aus dem Abbau von Bodenschätzen</b>	
01 01 01	Abfälle aus dem Abbau von metallhaltigen Bodenschätzen	43,83 €/t
01 01 02	Abfälle aus dem Abbau von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen	43,83 €/t
<b>01 03</b>	<b>Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen</b>	
01 03 05	* andere Aufbereitungsrückstände, die gefährliche Stoffe enthalten	43,83 €/t
01 03 06	Aufbereitungsrückstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 04 und 01 03 05 fallen	43,83 €/t
01 03 07	* andere, gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen	43,83 €/t
01 03 08	staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 07 fallen	48,33 €/t
01 03 09	Rotschlamm aus der Aluminiumoxidherstellung mit Ausnahme von Abfällen, die unter 01 03 10 fallen	51,67 €/t
01 03 99	Abfälle a.n.g. (*1)	EF
<b>01 04</b>	<b>Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen</b>	
01 04 07	* gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen	43,83 €/t
01 04 08	Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch, mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	43,83 €/t
01 04 09	Abfälle von Sand und Ton	43,83 €/t
01 04 10	staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	48,33 €/t
01 04 11	Abfälle aus der Verarbeitung von Kali- und Steinsalz mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	43,83 €/t
01 04 12	Aufbereitungsrückstände und andere Abfälle aus der Wäsche und Reinigung von Bodenschätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 und 01 04 11 fallen	43,83 €/t
01 04 13	Abfälle aus Steinmetz- und -sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	48,33 €/t
01 04 99	Abfälle a.n.g. (*1)	EF

<b>01 05</b>	<b>Bohrschlämme und andere Bohrabfälle</b>		
01 05 04	Schlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen	51,67	€/t
01 05 05	* ölhaltige Bohrschlämme und Bohrabfälle	51,67	€/t
01 05 06	* Bohrschlämme und andere Bohrabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	51,67	€/t
01 05 07	barythaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen	46,26	€/t
01 05 08	chloridhaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen	46,26	€/t
01 05 99	Abfälle a.n.g. (*1)		EF
<b>02</b>	<b>Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei sowie der Herstellung und Verarbeitung von Nahrungsmitteln</b>		
<b>02 04</b>	<b>Abfälle aus der Zuckerherstellung</b>		
02 04 02	nicht spezifikationsgerechter Calciumcarbonatschlamm	51,67	€/t
<b>04</b>	<b>Abfälle aus der Leder-, Pelz- und Textilindustrie</b>		
<b>04 02</b>	<b>Abfälle aus der Textilindustrie</b>		
04 02 19	* Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	51,67	€/t
04 02 20	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 19 fallen	51,67	€/t
<b>05</b>	<b>Abfälle aus der Erdölraffination, Erdgasreinigung und Kohlepyrolyse</b>		
<b>05 01</b>	<b>Abfälle aus der Erdölraffination</b>		
05 01 06	* ölhaltige Schlämme aus Betriebsvorgängen und Instandhaltung	51,67	€/t
05 01 09	* Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	51,67	€/t
05 01 10	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 05 01 09 fallen	51,67	€/t
05 01 13	Schlämme aus der Kesselspeisewasseraufbereitung	51,67	€/t
05 01 17	Bitumen	43,83	€/t
05 01 99	Abfälle a.n.g. (*1)		EF

**05 06 Abfälle aus der Kohlepyrolyse**

05 06 Abfälle a.n.g. (\*1) EF  
99

05 07 Abfälle aus Erdgasreinigung und -transport

05 07 Abfälle a.n.g. (\*1) EF  
99

**06 Abfälle aus anorganisch-chemischen Prozessen****06 03 Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Salzen, Salzlösungen und Metalloxiden**

06 03 \* feste Salze und Lösungen, die Schwermetalle enthalten 47,44 €/t  
13

06 03 feste Salze und Lösungen mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 11 und  
14 06 03 13 fallen 47,44 €/t

06 03 \* Metalloxide, die Schwermetalle enthalten 47,44 €/t  
15

06 03 Metalloxide mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 15 fallen 43,83 €/t  
16

**06 04 Metallhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 fallen**

06 04 Abfälle a.n.g. (\*1) EF  
99

**06 05 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung**

06 05 \* Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche  
02 Stoffe enthalten 55,28 €/t

06 05 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme  
03 derjenigen, die unter 06 05 02 fallen 51,67 €/t

**06 08 Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Silicium und Siliciumverbindungen**

06 08 Abfälle a. n. g. (\*1) EF  
99

**06 13 Abfälle aus anorganischen- chemischen Prozessen a.n.g.**

06 13 \* gebrauchte Aktivkohle (außer 06 07 02) 110,81 €/t  
02

06 13 Industrieruß 107,20 €/t  
03

06 13 \* Abfälle aus der Asbestverarbeitung 75,51 €/t  
04

06 13 05	* Ofen- und Kaminruß	107,20	€/t
06 13 99	Abfälle a.n.g. (*1)	EF	
<b>07</b>	<b>Abfälle aus organisch-chemischen Prozessen</b>		
<b>07 01</b>	<b>Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) organischer Grundchemikalien</b>		
07 01 08	* andere Reaktions- und Destillationsrückstände (schlammig)	55,28	€/t
07 01 99	Abfälle a.n.g. (*1)	EF	
<b>07 07</b>	<b>Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Feinchemikalien und Chemikalien a.n.g.</b>		
07 07 99	Abfälle a.n.g. (*1)	EF	
<b>08</b>	<b>Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Beschichtungen (Farben, Lacke, Email), Klebstoffen, Dichtmassen und Druckfarben</b>		
<b>08 02</b>	<b>Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) anderer Beschichtungen (einschließlich keramischer Werkstoffe)</b>		
08 02 01	Abfälle von Beschichtungspulver	48,33	€/t
08 02 99	Abfälle a.n.g. (*1)	EF	
<b>10</b>	<b>Abfälle aus thermischen Prozessen</b>		
<b>10 01</b>	<b>Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19)</b>		
10 01 01	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt	43,83	€/t
10 01 02	Filterstäube aus Kohlefeuerung	66,45	€/t
10 01 03	Filterstäube aus Torffeuerung und Feuerung mit (unbehandeltem) Holz	66,45	€/t
10 01 04	* Filterstaub und Kesselstaub aus Ölfeuerung	66,45	€/t
10 01 05	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in fester Form	51,75	€/t
10 01 07	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in Form von Schlämmen	51,67	€/t
10 01 14	* Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten	43,83	€/t

10 01 15	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 14 fallen	43,83	€/t
10 01 16	* Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten	70,05	€/t
10 01 17	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 16 fallen	66,45	€/t
10 01 18	* Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	65,54	€/t
10 01 19	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 05, 10 01 07 und 10 01 18 fallen	61,93	€/t
10 01 20	* Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	55,28	€/t
10 01 21	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 20 fallen	51,67	€/t
<b>10 02</b>	<b>Abfälle aus der Eisen- und Stahlindustrie</b>		
10 02 01	Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke	43,83	€/t
10 02 02	unverarbeitete Schlacke	43,83	€/t
10 02 07	* feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	47,44	€/t
10 02 08	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 07 fallen	43,83	€/t
10 02 10	Walzzunder	43,83	€/t
10 02 13	* Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	55,28	€/t
10 02 14	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 13 fallen	51,67	€/t
10 02 15	andere Schlämme und Filterkuchen	51,67	€/t
10 02 99	Abfälle a.n.g. (*1)	EF	
<b>10 03</b>	<b>Abfälle aus der thermischen Aluminium-Metallurgie</b>		
10 03 02	Anodenschrott	47,44	€/t
10 03 05	Aluminiumoxidabfälle	43,83	€/t
10 03 25	* Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	55,28	€/t
10 03 26	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 25 fallen	51,67	€/t
<b>10 06</b>	<b>Abfälle aus der thermischen Kupfermetallurgie</b>		
10 06 04	andere Teilchen und Staub	67,34	€/t

**10 07 Abfälle aus der thermischen Silber-, Gold- und Platinmetallurgie**

10 07 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)	43,83	€/t
10 07 03	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	61,93	€/t
10 07 04	andere Teilchen und Staub	66,45	€/t
10 07 05	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	51,67	€/t
10 07 99	Abfälle a.n.g. (*1)	EF	

**10 08 Abfälle aus sonstiger thermischer Nichteisenmetallurgie**

10 08 04	Teilchen und Staub	66,45	€/t
10 08 09	andere Schlacken	43,83	€/t
10 08 11	Krätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 10 fallen	52,85	€/t
10 08 13	kohlenstoffhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 12 fallen	47,44	€/t

**10 09 Abfälle vom Gießen von Eisen und Stahl**

10 09 03	Ofenschlacke	43,83	€/t
10 09 05	* gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen	43,83	€/t
10 09 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 05 fallen	43,83	€/t
10 09 07	* gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen	43,83	€/t
10 09 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen	43,83	€/t
10 09 09	* Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	70,05	€/t
10 09 10	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 09 09 fällt	66,45	€/t
10 09 11	* andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten	47,44	€/t
10 09 12	Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 11 fallen	43,83	€/t
10 09 99	Abfälle a.n.g. (*1)	EF	

**10 10 Abfälle vom Gießen von Nichteisenmetallen**

10 10 03	Ofenschlacke	43,83	€/t
-------------	--------------	-------	-----

10 10 05	* gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen	43,83	€/t
10 10 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 05 fallen	43,83	€/t
10 10 07	* gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen	43,83	€/t
10 10 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07 fallen	43,83	€/t
10 10 09	* Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	70,05	€/t
10 10 10	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 10 09 fällt	66,45	€/t
10 10 11	* andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten	43,83	€/t
10 10 12	andere Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 11 fallen	43,83	€/t
10 10 99	Abfälle a.n.g. (*1)		EF

#### **10 11 Abfälle aus der Herstellung von Glas und Glaserzeugnissen**

10 11 03	Glasfaserabfall	91,91	€/t
10 11 05	Teilchen und Staub	70,05	€/t
10 11 09	* Gemengeabfall mit gefährlichen Stoffen vor dem Schmelzen	43,83	€/t
10 11 10	Gemengeabfall vor dem Schmelzen mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 09 fällt	43,83	€/t
10 11 11	* Glasabfall in kleinen Teilchen und Glasstaub, die Schwermetalle enthalten (z.B. aus Kathodenstrahlröhren)	51,95	€/t
10 11 12	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, das unter 10 11 11 fällt	43,83	€/t
10 11 13	* Glaspolier- und Glasschleifschlämme, die gefährliche Abfälle enthalten	48,88	€/t
10 11 14	Glaspolier- und Glasschleifschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 13 fallen	45,28	€/t
10 11 15	* feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	47,44	€/t
10 11 16	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 15 fallen	43,83	€/t
10 11 17	* Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	55,28	€/t
10 11 18	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 17 fallen	51,67	€/t
10 11 19	* feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	49,87	€/t
10 11 20	feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 19 fallen	46,26	€/t
10 11 99	Abfälle a.n.g. (*1)		EF

**10 12 Abfälle aus der Herstellung von Keramikerzeugnissen und keramischen Baustoffen wie Ziegeln, Fliesen, Steinzeug**

10 12 01	Rohmischungen vor dem Brennen	43,83	€/t
10 12 03	Teilchen und Staub	66,45	€/t
10 12 05	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	51,67	€/t
10 12 06	verworfenen Formen	43,83	€/t
10 12 08	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)	43,83	€/t
10 12 09	* feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	47,44	€/t
10 12 10	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 09 fallen	43,83	€/t
10 12 11	* Glasurabfälle, die Schwermetalle enthalten	47,44	€/t
10 12 12	Glasurabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 11 fallen	43,83	€/t
10 12 13	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	51,67	€/t
10 12 99	Abfälle a.n.g. (*1)		EF

**10 13 Abfälle aus der Herstellung von Zement, Branntkalk, Gips und Erzeugnissen aus diesen**

10 13 01	Abfälle von Rohgemenge vor dem Brennen	43,83	€/t
10 13 04	Abfälle aus der Kalzinierung und Hydratisierung von Branntkalk	43,83	€/t
10 13 06	Teilchen und Staub (außer 10 13 12 und 10 13 13)	66,45	€/t
10 13 07	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	51,67	€/t
10 13 09	* asbesthaltige Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement	43,83	€/t
10 13 10	Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 fallen	43,83	€/t
10 13 11	Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 und 10 13 10 fallen	43,83	€/t
10 13 12	* feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	65,54	€/t
10 13 13	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 12 fallen	61,93	€/t
10 13 14	Betonabfälle und Betonschlämme	43,83	€/t
10 13 99	Abfälle a.n.g. (*1)		EF

<b>11</b>	<b>Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen; Nichteisen-Hydrometallurgie</b>		
<b>11 01</b>	Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen (z. B. Galvanik, Verzinkung, Beizen, Ätzen, Phosphatieren, alkalisches Entfetten und Anodisierung)		
11 01 08	* Phosphatierschlämme	51,67	€/t
11 01 09	* Schlämme und Filterkuchen, die gefährliche Stoffe enthalten	55,28	€/t
11 01 10	Schlämme und Filterkuchen, mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 09 fallen	51,67	€/t
11 01 14	Abfälle aus der Entfettung mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 13 fallen	55,28	€/t
11 01 15	* Eluate und Schlämme aus Membransystemen oder Ionenaustauschsystemen, die gefährliche Stoffe enthalten	55,28	€/t
11 01 98	* andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	47,44	€/t
11 01 99	Abfälle a.n.g. (*1)		EF
<b>11 02</b>	<b>Abfälle aus Prozessen der Nichteisen-Hydrometallurgie</b>		
11 02 03	Abfälle aus der Herstellung von Anoden für wässrige elektrolytische Prozesse	43,83	€/t
11 05	Abfälle aus Prozessen der thermischen Verzinkung		
11 05 01	Hartzink	43,83	€/t
11 05 02	Zinkasche	48,33	€/t
11 05 03	* feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	43,83	€/t
<b>12</b>	<b>Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen</b>		
<b>12 01</b>	<b>Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen</b>		
12 01 01	Eisenfeil- und -drehspäne	43,83	€/t
12 01 02	Eisenstaub und -teilchen	39,86	€/t
12 01 03	NE-Metallfeil- und -drehspäne	43,83	€/t
12 01 04	NE-Metallstaub und -teilchen	39,86	€/t

12 01 15	Bearbeitungsschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 14 fallen	51,67	€/t
12 01 16	* Strahlmittelabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	51,95	€/t
12 01 17	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen	48,33	€/t
12 01 21	gebrauchte Hon- und Schleifmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 20 fallen	48,33	€/t
12 01 99	Abfälle a. n. g. (*1)		EF
<b>13</b>	<b>Ölabfälle und Abfälle aus flüssigen Brennstoffen (außer Speiseöle und Ölabfälle, die unter die Kapitel 05, 12 oder 19 fallen)</b>		
<b>13 05</b>	<b>Inhalte von Öl-/Wasserabscheidern</b>		
13 05 02	* Schlämme aus Öl-/Wasserabscheidern	55,28	€/t
13 05 03	* Schlämme aus Einlaufschächten	55,28	€/t
<b>15</b>	<b>Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a. n. g.)</b>		
<b>15 02</b>	<b>Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung</b>		
15 02 02	* Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfiler a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind (*1)		EF
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen (*1)		EF
<b>16</b>	<b>Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind</b>		
<b>16 01</b>	<b>Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 16 06 und 16 08)</b>		
16 01 20	Glas	43,83	€/t
<b>16 03</b>	<b>Fehlchargen und ungebrauchte Erzeugnisse</b>		
16 03 03	* anorganische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	47,44	€/t
16 03 04	anorganische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 03 fallen	43,83	€/t

<b>16 08</b>	<b>Gebrauchte Katalysatoren</b>		
16 08 01	gebrauchte Katalysatoren, die Gold, Silber, Rhenium, Rhodium, Palladium, Iridium oder Platin enthalten (außer 16 08 07)	59,87	€/t
16 08 02	* gebrauchte Katalysatoren, die gefährliche Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten	59,87	€/t
16 08 03	gebrauchte Katalysatoren, die Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten, a. n. g.	59,87	€/t
16 08 04	gebrauchte Katalysatoren von Crackprozessen (außer 16 08 07)	59,87	€/t
16 08 07	* gebrauchte Katalysatoren, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	59,87	€/t
<b>16 11</b>	<b>Gebrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien</b>		
16 11 01	* Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	43,83	€/t
16 11 02	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 01 fallen	43,83	€/t
16 11 03	* andere Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	43,83	€/t
16 11 04	andere Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03 fallen	43,83	€/t
16 11 05	* Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	43,83	€/t
16 11 06	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05 fallen	43,83	€/t
<b>17</b>	<b>Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)</b>		
<b>17 01</b>	<b>Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik</b>		
17 01 01	Beton	43,83	€/t
17 01 02	Ziegel	43,83	€/t
17 01 03	Fliesen und Keramik	43,83	€/t
17 01 06	* Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten	43,83	€/t
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen	43,83	€/t
<b>17 02</b>	<b>Holz, Glas und Kunststoff</b>		
17 02 02	Glas	43,83	€/t
17 02 04	* Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	47,44	€/t

**17 03 Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte**

17 03 01	* kohlenteerhaltige Bitumengemische	43,83	€/t
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen	43,83	€/t

**17 04 Metalle (einschließlich Legierungen)**

17 04 01	Kupfer, Bronze, Messing	39,86	€/t
17 04 02	Aluminium	39,86	€/t
17 04 06	Zinn	39,86	€/t
17 04 07	gemischte Metalle	39,86	€/t
17 04 09	* Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	43,47	€/t

**17 05 Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut**

17 05 03	* Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten	43,83	€/t
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen	43,83	€/t
17 05 05	* Baggergut, das gefährliche Stoffen enthält	43,83	€/t
17 05 06	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt	43,83	€/t
17 05 07	* Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält	43,83	€/t
17 05 08	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt	43,83	€/t

**17 06 Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe**

17 06 01	* Dämmmaterial, das Asbest enthält	199,09	€/t
17 06 03	* anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält	199,09	€/t
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt	195,48	€/t
17 06 05	* asbesthaltige Baustoffe (Asbestzement) nur reine Asbestzementabfälle > 1,2 t/m <sup>3</sup>	48,33	€/t
17 06 05	* asbesthaltige Baustoffe Asbestzementrohre und -Formteile > 0,3 t/m <sup>3</sup>	153,26	€/t
17 06 05	* Asbesthaltige Baustoffe Asbestzementrohre und -Formteile < 0,3 t/m <sup>3</sup> , vermischte Anlieferungen und Verbundmaterialien	199,09	€/t

<b>17 08</b>	<b>Baustoffe auf Gipsbasis</b>		
17 08 01	* Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	47,44	€/t
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen	43,83	€/t
<b>17 09</b>	<b>Sonstige Bau- und Abbruchabfälle</b>		
17 09 01	* Bau- und Abbruchabfälle, die Quecksilber enthalten	51,95	€/t
17 09 02	* Bau- und Abbruchabfälle, die PCB enthalten (z.B. PCB-haltige Dichtungsmassen, PCB-haltige Bodenbeläge auf Harzbasis, PCB-haltige Isolierverglasungen, PCB-haltige Kondensatoren)	51,95	€/t
17 09 03	* Sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten	51,95	€/t
<b>19</b>	Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke		
<b>19 01</b>	<b>Abfälle aus der Verbrennung oder Pyrolyse von Abfällen</b>		
19 01 05	* Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	51,67	€/t
19 01 06	* wässrige flüssige Abfälle aus der Abgasbehandlung und andere wässrige Abfälle	51,67	€/t
19 01 07	* feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	43,83	€/t
19 01 10	* gebrauchte Aktivkohle aus der Abgasbehandlung	110,81	€/t
19 01 11	* Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken, die gefährliche Stoffe enthalten	47,44	€/t
19 01 12	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen	45,63	€/t
19 01 13	* Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	70,05	€/t
19 01 14	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 13 fällt	66,45	€/t
19 01 15	* Kesselstaub, der gefährliche Stoffe enthält	70,05	€/t
19 01 16	Kesselstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 15 fällt	66,45	€/t
<b>19 02</b>	<b>Abfälle aus der physikalisch-chemischen Behandlung von Abfällen (einschließlich Dechromatisierung, Cyanidentfernung, Neutralisation)</b>		
19 02 03	vorgemischte Abfälle, die ausschließlich aus nichtgefährlichen Abfällen bestehen (*1)		EF

19 02 04	* vorgemischte Abfälle, die wenigstens einen gefährlichen Abfall enthalten (*1)	EF	
19 02 05	* Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	55,28	€/t
19 02 06	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 05 fallen	51,67	€/t
19 02 99	Abfälle a.n.g. (*1)	EF	
<b>19 03</b>	<b>Stabilisierte und verfestigte Abfälle</b>		
19 03 04	* als gefährlich eingestufte teilweise stabilisierte Abfälle, mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 08 fallen (*1)	EF	
19 03 05	stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 04 fallen (*1)	EF	
19 03 06	* als gefährlich eingestufte verfestigte Abfälle (*1)	EF	
19 03 07	stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 06 fallen (*1)	EF	
<b>19 04</b>	<b>Verglaste Abfälle und Abfälle aus der Verglasung</b>		
19 04 01	verglaste Abfälle (*1)	EF	
19 04 02	* Filterstaub und andere Abfälle aus der Abgasbehandlung	66,45	€/t
<b>19 08</b>	<b>Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a. n. g.</b>		
19 08 02	Sandfangrückstände	43,83	€/t
19 08 07	* Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern	51,67	€/t
19 08 08	* schwermetallhaltige Abfälle aus Membransystemen	49,87	€/t
19 08 11	* Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	55,28	€/t
19 08 12	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 11 fallen	51,67	€/t
19 08 13	* Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	55,28	€/t
19 08 14	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 fallen	51,67	€/t
19 08 99	Abfälle a. n. g. (*1)	EF	
<b>19 09</b>	<b>Abfälle aus der Zubereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch oder industriellem Brauchwasser</b>		
19 09 02	Schlämme aus der Wasserklärung	51,67	€/t

19 09 03	Schlämme aus der Dekarbonatisierung	51,67	€/t
19 09 04	gebrauchte Aktivkohle	51,75	€/t
19 09 06	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern	55,28	€/t
19 09 99	Abfälle a. n. g. (*1)	EF	
<b>19 12</b>	<b>Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z. B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g.</b>		
19 12 05	Glas	43,83	€/t
19 12 09	Mineralien (z. B. Sand, Steine)	43,83	€/t
19 12 11	* sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten (die Einzelkomponenten müssen zugelassen sein)	EF	
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen	43,83	€/t
<b>19 13</b>	<b>Abfälle aus der Sanierung von Böden und Grundwasser</b>		
19 13 01	* feste Abfälle aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten	47,44	€/t
19 13 02	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen	43,83	€/t
19 13 03	* Schlämme aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten	55,28	€/t
19 13 04	Schlämme aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 03 fallen	51,67	€/t
19 13 05	* Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	55,28	€/t
19 13 06	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 05 fallen	51,67	€/t
<b>20</b>	<b>Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen</b>		
<b>20 01</b>	<b>Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)</b>		
20 01 02	Glas	43,83	€/t
20 01 40	Metalle	43,83	€/t
20 01 41	Abfälle aus der Reinigung von Schornsteinen	107,20	€/t
20 02	Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)		

20 02      Boden und Steine      43,83    €/t  
02

**20 03      Andere Siedlungsabfälle**

20 03      Straßenkehricht (nur März bis August soweit die Grenzwerte eingehalten      EF  
03      werden)

Hinweis: Die mit Sternchen (\*) versehenen Abfallarten sind gem. § 3 Abs. 1 der Abfall-Verzeichnisverordnung (AVV) gefährliche Abfälle im Sinne des § 48 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG)

(\*1) EF = Einzelfallfestlegung; wegen der Vielzahl der möglichen Inhaltsstoffe bzw. der unterschiedlichen Konsistenz kann die genaue Festlegung des Entgeltes erst im Rahmen des Nachweisverfahrens erfolgen.

1.1.1 Für Abfälle, die im Zusammenhang von Sanierungsmaßnahmen bzw. Schadensfällen anfallen, wird das Entgelt im Rahmen des Nachweisverfahrens unter Berücksichtigung der Menge, der festgestellten Belastungen und des erforderlichen Aufwands im Einzelfall festgelegt.

1.1.2 Das Mindestentgelt beträgt:

- bei Anlieferung mineralischer Abfälle zur Beseitigung aus der Gruppe „17 06 Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe“ mit Ausnahme der Position „17 06 05 nur reine Asbestzementabfälle > 1,2 t/m<sup>3</sup>“      20,00 €/Anlieferung.
- Bei allen anderen Anlieferungen werden      10,00 €/Anlieferung erhoben.

1.2 Anlieferungen zur Kompostierung (Anlage am Standort Viersen II)

1.2.1 Getrennt angelieferte kompostierfähige Pflanzenabfälle (einschließlich Baumstubben bis 0,15 m Stammdurchmesser) unvorbehandelt, ohne Verunreinigungen und ohne produktionsspezifische Rückstände      45,00 €/t

1.2.2 Baumstubben (über 0,15 m Stammdurchmesser)      65,00 €/t

1.2.3 für vorbehandelte Pflanzenabfälle sowie produktionsspezifische pflanzliche Rückstände, die einer gesonderten Behandlung bedürfen, wird das Entgelt im Einzelfall festgelegt

1.2.4. Das Mindestentgelt beträgt      10,00 €/t

2. Entgeltpflichtig ist der Anlieferer der Abfälle.

3. Die gesetzliche Mehrwertsteuer wird zusätzlich erhoben.

4. Entstehen durch die Anlieferung von Abfällen, die nach der Satzung über die Abfallentsorgung des Kreises Viersen ausgeschlossen sind, zusätzliche Kosten, z.B. für die Untersuchung, Herausnahme, Abfuhr oder unschädliche Entsorgung dieser Abfälle, so sind die Kosten vom Anlieferer zu erstatten. Näheres hierzu regeln die Benutzerordnungen.

5. Die Entgeltregelung tritt am 01. Januar 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltregelung vom 14. Dezember 2006 (Abl. Krs. Vie. S. 701) in der Fassung der 7. Änderung vom 17. Dezember 2015 (Abl. Krs. Vie. S. 1106) außer Kraft.

## Bekanntmachungsanordnung

Die Entgeltregelung für Anlieferungen aus dem Kreis Viersen außerhalb der gemeindlichen Müllabfuhr (Einzelanlieferungen) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Entgeltregelung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Entgeltregelung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

41747 Viersen, 18.12.2016

gez.  
Dr. Coenen  
Landrat

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 1082

## Bekanntmachung der Burggemeinde Brüggen

### Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuern in der Burggemeinde Brüggen (Vergnügungssteuersatzung) vom 13. Dezember 2016

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), in der zur Zeit geltenden Fassung, und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW, S. 712), in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Burggemeinde Brüggen in seiner Sitzung am 13. Dezember 2016 folgende Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

#### I. Allgemeine Bestimmungen

##### § 1 Steuergegenstand

Der Besteuerung unterliegen die im Gebiet der Burggemeinde Brüggen veranstalteten nachfolgenden

Vergnügungen (Veranstaltungen):

1. Striptease-Vorführungen und Darbietungen ähnlicher Art;
2. Vorführungen von pornographischen und ähnlichen Filmen oder Bildern – auch in Kabinen-;
3. die gezielte Einräumung der Gelegenheit zu sexuellen Vergnügungen in Bars, Sauna-, FKK- und Swingerclubs sowie ähnlichen Einrichtungen.
4. Ausspielungen von Geld oder Gegenständen in Spielclubs, Spielkasinos und ähnlichen Einrichtungen;
5. das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten in
  - a) Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen,
  - b) Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen für jeden zugänglichen Orten. Als Spielapparate gelten insbesondere auch Personalcomputer, die überwiegend zum individuellen Spielen oder zum gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder über das Internet verwendet werden.

##### § 2

##### Steuerfreie Veranstaltungen

Steuerfrei sind

1. Tanzveranstaltungen jeglicher Art
2. Familienfeiern, Betriebsfeiern und nicht gewerbsmäßige Veranstaltungen von Vereinen;
3. Veranstaltungen von Gewerkschaften, politischen Parteien und Organisationen sowie von Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts oder ihrer Organe;
4. Veranstaltungen, deren Überschuss ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 52, 53 AO verwendet wird, wenn der Zweck bei der Anmeldung nach § 9 angegeben worden ist und der verwendete Betrag mindestens die Höhe der Steuer erreicht;
5. das Halten von Apparaten nach § 1 Nr. 5 im Rahmen von Volksbelustigungen, Jahrmärkten, Kirchmessen und ähnlichen Veranstaltungen.

### **§ 3 Steuerschuldner**

Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung (Veranstalter). In den Fällen des § 1 Nr. 5 ist der Halter der Apparate (Aufsteller) Veranstalter.

## **II. Bemessungsgrundlage und Steuersätze**

### **§ 4 Besteuerung nach Eintrittsgeldern**

- (1) Wird für eine Veranstaltung ein Eintrittsgeld erhoben, so ist der Veranstalter verpflichtet, Eintrittskarten oder sonstige Ausweise, die im Sinne dieser Satzung als Eintrittskarten gelten, auszugeben. Diese müssen die Höhe des Eintrittsgeldes beziffern. Bei der Anmeldung der Veranstaltung (§ 9) hat der Veranstalter die Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise, die zu der Veranstaltung ausgegeben werden sollen, der Burggemeinde Brüggen vorzulegen.
- (2) Der Veranstalter ist verpflichtet, auf die Eintrittspreise sowie gegebenenfalls auf Art und Wert der Zugaben nach Abs. 5 am Eingang zu den Veranstaltungsräumen und an der Kasse in geeigneter Weise an für die Besucher leicht sichtbarer Stelle hinzuweisen.
- (3) Über die ausgegebenen Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise hat der Veranstalter für jede Veranstaltung einen Nachweis zu führen. Dieser ist sechs Monate lang aufzubewahren und der Burggemeinde Brüggen auf Verlangen vorzulegen.
- (4) Die Abrechnung der Eintrittskarten ist der Burggemeinde Brüggen binnen 7 Werktagen nach der Veranstaltung, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Kalendermonats vorzulegen.
- (5) Die Steuer wird nach dem auf der Karte angegebenen Preis und der Zahl der ausgegebenen Eintrittskarten berechnet. Sie ist nach dem Entgelt zu berechnen, wenn dieses höher ist als der auf der Eintrittskarte angegebene Preis. Entgelt ist die gesamte Vergütung, die vor, während oder nach der Veranstaltung für die Teilnahme erhoben wird. In einem Teilnahmeentgelt enthaltene Beträge für Speisen und Getränke oder sonstige Zugaben bleiben bei der Steuerberechnung außer Ansatz. Sofern der Wert der den Teilnehmern gewährten Zugaben nicht exakt ermittelt werden kann, legt die Burggemeinde den Abzugsbetrag nach Satz 4 unter Würdigung aller Umstände pauschal fest.

- (6) Der Steuersatz beträgt 22,0 v. H. des Eintrittspreises oder Entgelts. Die Burggemeinde Brüggen kann den Veranstalter vom Nachweis der Anzahl der ausgegebenen Eintrittskarten und ihrer Preise befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfall besonders schwierig ist.

### **§ 5 Nach dem Spielumsatz**

- (1) Für Spielklubs, Spielkasinos und ähnliche Einrichtungen erfolgt die Besteuerung nach dem Spielumsatz. Spielumsatz ist der Gesamtbetrag der eingesetzten Spielbeträge abzüglich Ausschüttungsbetrag.
- (2) Der Spielumsatz ist der Burggemeinde Brüggen spätestens 7 Werktage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Monats abzugeben.
- (3) Der Steuersatz beträgt 6 v. H. Die Burggemeinde Brüggen kann den Veranstalter von dem Einzelnachweis der Höhe des Spielumsatzes befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfall besonders schwierig ist.

### **§ 6 Nach der Größe des benutzten Raumes**

- (1) Für die Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 – 3 ist die Steuer nach der Größe des benutzten Raumes zu erheben, wenn kein Eintrittsgeld erhoben wird. Die Größe des Raumes berechnet sich nach dem Flächeninhalt der für die Veranstaltung und die Teilnehmer bestimmten Räume einschließlich des Schankraumes, aber ausschließlich der Küche, Toiletten und ähnlichen Nebenräumen. Entsprechendes gilt für Veranstaltungen im Freien.
- (2) Die Steuer beträgt je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche 3,50 Euro. Endet eine Veranstaltung erst am Folgetag, wird ein Veranstaltungstag für die Berechnung zu Grunde gelegt. Die Burggemeinde Brüggen kann den Steuerbetrag mit dem Veranstalter vereinbaren, wenn die Ermittlung der Veranstaltungsfläche besonders schwierig ist.

## § 7

### Nach dem Einspielergebnis bzw. der Anzahl der Apparate

- (1) Die Steuer für das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten bemisst sich bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit nach dem Einspielergebnis, bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit nach deren Anzahl. Einspielergebnis ist der Betrag der elektronisch gezählten Brutto-Kasse. Dieser errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse zzgl. Röhrenentnahme (sog. Fehlbetrag), abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld, Prüftestgeld und Fehlgeld.
- (2) Besitzt ein Apparat mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können.
- (3) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates ein gleichartiger Apparat, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.
- (4) Der Halter hat die erstmalige Aufstellung eines Apparates vor dessen Aufstellung, jede Änderung hinsichtlich Art und Anzahl der Apparate an einem Aufstellort bis zum 7. Werktag des folgenden Kalendermonats schriftlich anzuzeigen. Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Entfernung eines Apparates gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Anzeigeneingangs. Ein Apparatetausch im Sinne des Abs. 3 braucht nicht angezeigt zu werden.
- (5) Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung

1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 5 a)

Apparaten mit Gewinnmöglichkeit 25 v. H. des Einspielergebnisses  
Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit 50,00 Euro

2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 5 b) bei

Apparaten mit Gewinnmöglichkeit 25 v. H. des Einspielergebnisses  
Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit 35,00 Euro

3. in Spielhallen, Gastwirtschaften und an sonstigen Orten (§ 1 Nr. 5 a und b) bei Apparaten, mit denen Gewalt-

tätigkeiten

gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges

oder pornographische und die Würde des Menschen verletzende

Praktiken zum Gegenstand haben 200,00 Euro

## § 8

### Nach der Roheinnahme

- (1) Die Steuer ist, soweit sie nicht nach den Vorschriften der §§ 4 bis 7a festzusetzen ist, nach der Roheinnahme zu berechnen. Als Roheinnahme gelten sämtliche vom Veranstalter gemäß § 4 Abs. 5 von den Teilnehmern erhobenen Entgelte.
- (2) Die Roheinnahmen sind der Burggemeinde Brüggen spätestens 7 Werktage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Monats abzugeben.
- (3) Der Steuersatz beträgt 22 v. H. Die Burggemeinde Brüggen kann den Veranstalter von dem Einzelnachweis der Höhe der Roheinnahme befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfalle besonders schwierig ist.

## III. Gemeinsame Bestimmungen

### § 9

#### Anmeldung und Sicherheitsleistung

- (1) Die Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 – 3 sind spätestens zwei Wochen vor deren Beginn bei der Burggemeinde Brüggen schriftlich anzumelden. Bei unvorbereiteten und nicht vorherzusehenden Veranstaltungen ist die Anmeldung an dem auf die Veranstaltung folgenden Werktag nachzuholen. Veränderungen, die sich auf die Höhe der Steuer auswirken, sind umgehend anzuzeigen.
- (2) Bei mehreren aufeinander folgenden oder regelmäßig stattfindenden Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 – 3 eines Veranstalters am selben Veranstaltungsort ist eine einmalige Anmeldung ausreichend. Im Einzelfall können abweichende Regelungen getroffen werden.
- (3) Die Burggemeinde Brüggen ist berechtigt, eine Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld zu verlangen.

## **§ 10 Entstehung des Steueranspruches**

Der Vergnügungssteueranspruch entsteht mit Abschluss der Veranstaltung, im Falle der Besteuerung nach § 7 mit der Aufstellung des Apparates an den in § 1 Nr. 5 genannten Orten.

## **§ 11 Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Die Steuer wird mit Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.
- (2) Die Burggemeinde Brüggen ist berechtigt, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen die Steuer für einzelne Kalendervierteljahre im Voraus festzusetzen. In diesen Fällen ist die Steuer für das jeweilige Kalendervierteljahr zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu entrichten. Die Steuer kann auf Antrag zu je einem Zwölftel des Jahresbetrages am 15. Jeden Kalendermonats entrichtet werden.
- (3) Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit im Sinne des § 7 ist der Steuerschuldner verpflichtet, bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres der Burggemeinde eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen. Bei der Besteuerung nach den Einspielergebnissen sind den Steuererklärungen Zählwerk-Ausdrucke für den jeweiligen Abrechnungszeitraum beizufügen, die als Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerkausdruckes und die für eine Besteuerung nach § 7 notwendigen Angaben enthalten müssen.

## **§ 12 Verspätungszuschlag und Steuerschätzung**

- (1) Die Festsetzung eines Verspätungszuschlages bei Nichtabgabe oder nicht fristgerechter Abgabe einer Steuererklärung erfolgt nach der Vorschrift des § 152 der Abgabenordnung (AO) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Soweit die Burggemeinde die Besteuerungsgrundlagen nicht ermitteln oder berechnen kann, kann sie sie schätzen. Es gilt § 162 Abgabenordnung (AO) in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 13 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften**

Die Burggemeinde ist berechtigt, jederzeit zur Nachprüfung der Steuererklärungen und zur Feststellung

von Steuertatbeständen die Veranstaltungsräume zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerkausdrucke zu verlangen.

## **§ 14 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne von § 20 Abs. 2 Buchstabe b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S.712), in der zur Zeit geltenden Fassung, handelt, wer als Veranstalter vorsätzlich oder leichtfertig folgenden Vorschriften bzw. Verpflichtungen zuwiderhandelt:

1. § 4 Abs. 1: Ausgabe von Eintrittskarten
2. § 4 Abs. 2: Hinweis auf die Eintrittspreise
3. § 4 Abs. 1: Vorlage der Eintrittskarten bei der Anmeldung der Veranstaltung
4. § 4 Abs. 3: Führung und Aufbewahrung des Nachweises über die ausgegebenen Eintrittskarten
5. § 4 Abs. 4: Abrechnung der Eintrittskarten
6. § 5 Abs. 2: Erklärung des Spielumsatzes
7. § 7 Abs. 4: Anzeige der erstmaligen Aufstellung eines Spielapparates sowie Änderung (Erhöhung) des Apparatebestandes
8. § 8 Abs. 2: Erklärung der Roheinnahmen
9. § 9 Abs. 1: Anmeldung der Veranstaltung und umgehende Anzeige von steuererhöhenden Änderungen
10. § 11 Abs. 3: Einreichung der Steuererklärung
11. § 11 Abs. 3: Einreichung der Zählwerkausdrucke

## **§ 15 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuern in der Burggemeinde Brüggen (Vergnügungssteuersatzung) vom 15. Dezember 2015 außer Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung der Burggemeinde Brüggen über die Erhebung von Vergnügungssteuern in

der Burggemeinde Brüggen (Vergnügungssteuersatzung) vom 13. Dezember 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brüggen, den 13. Dezember 2016

gez.  
Gellen  
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 1099

## **Bekanntmachung der Burggemeinde Brüggen**

### **Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Straßenreinigung in der Burggemeinde Brüggen vom 13. Dezember 2016**

Aufgrund von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV NW S. 666) in der zur Zeit geltenden Fassung, §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18. Dezember 1975 (GV NRW S. 706), in der zur Zeit geltenden Fassung und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712 / SGV NW 610 in der zur Zeit geltenden Fassung, in Verbindung mit § 5 der Satzung über die Straßenreinigung in der Burggemeinde Brüggen (Straßenreinigungssatzung) vom 29. September 2016 hat der Rat der Burggemeinde Brüggen am 13. Dezember 2016 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Benutzungsgebühren**

- (1) Die Gemeinde erhebt gem. § 5 der Straßen-

reinigungssatzung für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 2 KAG in Verbindung mit § 3 StrReinG NW.

Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der Straßen und Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Burggemeinde.

#### **§ 2**

#### **Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

- (1) Für die Reinigung der im Straßenverzeichnis zu § 1 der Straßenreinigungssatzung als Fußgängerzone oder als verkehrsberuhigter Bereich kenntlich gemachten Straßen gelten die nachfolgenden Bestimmungen der Absätze 2 – 5, für die übrigen Straßen sind - soweit die Reinigungspflicht nicht auf die Anwohner übertragen ist - die Bestimmungen der Absätze 6 – 11 anzuwenden.
- (2) Maßstab für die Benutzungsgebühr ist die Quadratwurzel aus der Fläche der Grundstücke, die durch die zu reinigenden Straßenflächen in den Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen der Burggemeinde Brüggen (vergl. Straßenverzeichnis zu § 1 der Straßenreinigungssatzung) erschlossen sind.
- (3) Die Grundstücksfläche wird bei der Gebührenheranziehung
  - a) für die erste Erschließungsstraße zu 100 %,
  - b) für die zweite Erschließungsstraße zu 75 %,
  - c) für die dritte Erschließungsstraße zu 50 % zugrunde gelegt. Die vierte und jede weitere Erschließungsstraße bleiben bei der Gebührenheranziehung unberücksichtigt. Den entstehenden Gebührenaussfall trägt die Burggemeinde.
- (4) Die Quadratwurzel wird auf eine ganze Zahl auf- bzw. abgerundet (Berechnungsfaktor). Ist die erste Stelle hinter dem Komma 5 und größer, so wird auf-, ist die erste Stelle hinter dem Komma kleiner als 5, so wird abgerundet.
- (5) Die jährliche Benutzungsgebühr nach Absätze 2 – 4 beträgt für die
  - a) ein- bis zweimalige wöchentliche Reinigung der Fußgängerzone  
im Ortsteil Brüggen EUR 13,93
  - b) 14-tägliche Reinigung des verkehrsberuhigten Bereiches  
im Ortsteil Bracht EUR 0,93  
je Berechnungsfaktor.

- (6) Maßstab für die Benutzungsgebühr ist die Grundstücksseite entlang der Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlänge), die Straßenart und die Zahl der wöchentlichen Reinigungen.
- (7) Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nicht mit der gesamten der Straße zugewandten Grundstücksseite an diese Straße, so wird an Stelle der Frontlänge bzw. zusätzlich zur Frontlänge die der Straße zugewandte Grundstücksseite zugrunde gelegt. Zugewandte Grundstücksseiten sind diejenigen Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die mit der Straßengrenze gleich, parallel oder in einem Winkel von weniger als 45 Grad verlaufen.
- (8) Liegt ein Grundstück an mehreren zu reinigenden Straßen, so werden die Grundstücksseiten an den Straßen zugrunde gelegt, durch die eine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung des Grundstücks möglich ist; bei abgeschrägten oder abgerundeten Grundstücksgrenzen wird der Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Grundstücksgrenzen zugrunde gelegt.
- (9) Bei der Festlegung der Grundstücksseiten nach den Absätzen 7 und 8 werden Bruchteile eines Meters bis zu 50 cm einschließlich abgerundet und über 50 cm aufgerundet.
- (10) Die Grundstücksseiten werden bei der Gebührenheranziehung ihrer Länge nach, beginnend mit der längsten Seite,  
a) für die erste Grundstücksseite mit der vollen Länge,  
b) für die zweite Grundstücksseite mit dreiviertel der Länge,  
c) die dritte Grundstücksseite mit der halben Länge zugrunde gelegt. Die vierte und jede weitere Grundstücksseite bleiben bei der Gebührenheranziehung unberücksichtigt. Den entstehenden Gebührenaufschlag trägt die Burggemeinde.
- (11) Bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung beträgt die jährliche Benutzungsgebühr je Meter Grundstücksseite (Absätze 6 – 10) für Straßen mit innerörtlicher und überörtlicher Verkehrsbedeutung EUR 0,87
- (12) Treffen aufgrund der vorgenannten Bestimmungen mehrere Gebührenmaßstäbe im Sinne des Absatzes 1 aufeinander, so sind die Gebühren zunächst nach den Absätzen 2 bis 5 zu berechnen. Erst dann ist für die verblei-

benden Grundstücksseiten die Gebühr nach den Absätzen 6 – 9 zu ermitteln. Dabei sind die vorher berücksichtigten Grundstücksseiten unabhängig von ihrer Länge als erste und gegebenenfalls zweite und dritte Grundstücksseiten im Sinne des Absatzes 9 zu berücksichtigen.

### § 3

#### Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des erschlossenen Grundstücks. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Im Fall eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des auf den Wechsel folgenden Monats gebührenpflichtig.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Burggemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzusetzen oder zu überprüfen.

### § 4

#### Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.
- (2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr mit Beginn des auf die Änderungsfolgenden Monats. Falls die Reinigung aus zwingenden Gründen für weniger als einen Monat eingestellt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Das gleiche gilt bei unerheblichen Reinigungsmängeln insbesondere wegen parkender Fahrzeuge, Straßeneinbauten und Straßenbauarbeiten nur auf einem Teilstück der Straße.
- (3) Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides fällig. Wenn die Gebühr zusammen mit anderen Abgaben angefordert wird, kann ein späterer Fälligkeitszeitpunkt angegeben werden.
- (4) Die Gebühren sind zu je 1/4 des Jahresbeitrages zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. zu entrichten. Bis zur Bekanntgabe eines neuen Bescheides sind die Gebühren über das Jahr hinaus an den gleichen Fälligkeitsterminen un-

ter Zugrundelegung des zuletzt festgesetzten Jahresbetrages zu zahlen.

Nachforderungen sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu entrichten.

## § 5

### Billigkeitsmaßnahmen

Für Billigkeitsmaßnahmen gelten die Bestimmungen der Abgabenordnung (AO 1977) vom 16. März 1976 in Verbindung mit § 12 KAG in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß.

## § 6

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Straßenreinigung in der Gemeinde Brüggen vom 10. Dezember 2013 außer Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Burggemeinde Brüggen über die Erhebung von Gebühren für die Straßenreinigung in der Burggemeinde Brüggen vom 13. Dezember 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brüggen, den 13. Dezember 2016

gez.  
Gellen  
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 1103

## Bekanntmachung der Burggemeinde Brüggen

### Satzung der der Burggemeinde Brüggen über die Abfallentsorgung vom 13. Dezember 2016

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), in der zur Zeit geltenden Fassung, des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I 2012, S. 212ff.), in der zurzeit geltenden Fassung, § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung vom 19.06.2002 (BGBl. I 2002, S. 1938 ff., in der zurzeit geltenden Fassung, der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21. Juni 1988, in der zurzeit geltenden Fassung, sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I, S. 602 in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Brüggen in seiner Sitzung am 13. Dezember 2016 folgende Satzung beschlossen:

#### Inhaltsverzeichnis

§ 1	Aufgaben und Ziele
§ 2	Abfallentsorgungsleistungen der Gemeinde
§ 3	Ausgeschlossene Abfälle
§ 4	Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen
§ 5	Anschluss- und Benutzungsrecht
§ 6	Anschluss- und Benutzungszwang
§ 7	Ausnahmen vom Benutzungszwang
§ 8	Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung
§ 9	Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen
§ 10	Abfallbehälter und Abfallsäcke
§ 11	Anzahl und Größe der Abfallbehälter
§ 12	Standplatz und Transportweg für Abfallbehälter
§ 13	Benutzung der Abfallbehälter
§ 14	Zulassung einer Entsorgungsgemeinschaft
§ 15	Häufigkeit und Zeit der Leerung
§ 16	Sperrmüll und Entsorgung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten
§ 17	Anmeldepflicht
§ 18	Auskunftspflicht, Betretungsrecht, Duldungspflicht
§ 19	Unterbrechung der Abfallentsorgung
§ 20	Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung / Anfall der Abfälle
§ 21	Abfallentsorgungsgebühren
§ 22	Andere Berechtigte und Verpflichtete
§ 23	Begriff des Grundstücks
§ 24	Ordnungswidrigkeiten
§ 25	Inkrafttreten, Außerkrafttreten

## **§ 1 Aufgaben und Ziele**

- (1) Die Gemeinde betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese öffentliche Einrichtung wird als „kommunale Abfallentsorgungseinrichtung“ bezeichnet und bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Die Gemeinde erfüllt insbesondere folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben, die ihr gesetzlich zugewiesen sind:
  1. Einsammeln und Befördern von Abfällen, die im Gemeindegebiet anfallen.
  2. Information und Beratung über die Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen
  3. Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist.
  4. Einsammlung von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Gemeindegebiet.
- (3) Die Sortierung, Verwertung, Behandlung, Lagerung, Verbrennung und Deponierung der Abfälle wird vom Kreis nach einer von ihm hierfür erlassenen Abfallsatzung wahrgenommen.
- (4) Die Gemeinde kann sich zur Durchführung der Aufgaben nach den Absätzen 1 - 3 Dritter bedienen.
- (5) Die Gemeinde wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde durchgeführt werden die Maßgaben des § 2 LAbfG NRW beachtet und insbesondere vorrangig Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen.

## **§ 2 Abfallentsorgungsleistungen der Gemeinde**

- (1) Die Entsorgung von Abfällen durch die Gemeinde umfasst das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen oder Müllumschlagstationen des Kreises, wo sie sortiert, verwertet oder umweltverträglich beseitigt werden. Wiederverwertbare Abfälle werden getrennt eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können.

- (2) Im Einzelnen erbringt die Gemeinde gegenüber dem Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung folgende Abfallentsorgungsleistungen:

1. Einsammeln und Befördern von Restmüll
2. Einsammeln und Befördern von Bioabfällen. Unter Bioabfällen sind hierbei alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren Abfallanteile zu verstehen
3. Einsammeln und Befördern von Altpapier, soweit es sich nicht um Einweg-Verkaufsverpackungen aus Pappe/Papier/Karton handelt.
4. Einsammlung und Beförderung von sperrigen Abfällen/Sperrmüll.
5. Einsammeln, Befördern und Annahme von Elektro- und Elektronik-Altgeräten nach dem ElektroG und § 16 Abs. 2 dieser Satzung.
6. Einsammeln und Befördern von schadstoffhaltigen Abfällen in stationären Sammelstellen und/oder mit Schadstoffmobilen.
7. Information und Beratung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen.
8. Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenpapierkörben

Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfallgefäßen (Restmüllgefäße/Säcke, Bioabfallgefäße/Säcke, Papiergefäße), durch grundstücksbezogene Sammlungen im Holsystem (Strauch- und Grünschnittsammlung, Entsorgung von Sperrmüll, Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten nach dem ElektroG) sowie durch eine getrennte Einsammlung von Abfällen außerhalb der regelmäßigen grundstücksbezogenen Abfallentsorgung (Glas-Container, Altpapier-Container, Erfassung von schadstoffhaltigen Abfällen über das Schadstoffmobil). Die näheren Einzelheiten sind in den §§ 4, 10 – 16 dieser Satzung geregelt.

- (3) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verkaufsverpackungen aus Glas, Papier/Pappe/Karton, Kunststoffen, Verbundstoffen erfolgt im Rahmen des privatwirtschaftlichen Dualen System nach § 6 Verpackungsverordnung.

### **§ 3 Ausgeschlossene Abfälle**

(1) Vom Einsammeln und Befördern durch die Gemeinde sind gemäß § 20 Abs. 2 KrWG mit Zustimmung der zuständigen Behörde ausgeschlossen:

1. folgende Abfälle, die aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmeverrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die Gemeinde nicht durch Erfassung als ihr übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt

2. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplan des Landes durch einen anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist ( § 20 Abs. 2 Satz 2 KrWG). Diese Abfälle sind in der als Anlage 1 zu dieser Satzung beigefügten Liste aufgeführt; die Liste ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Die Gemeinde kann den Ausschluss von der Entsorgung mit Zustimmung der zuständigen Behörde widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen.

### **§ 4 Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen**

(1) Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (gefährliche Abfälle i.S.d § 3 Abs. 5 KrWG i.V.m. § 48 KRWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung) werden von der Gemeinde bei den von ihr betriebenen stationären Sammelstellen und/oder mobilen Sammelfahrzeugen angenommen. Dies gilt auch für Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den in Satz 1 genannten Abfällen entsorgt werden können.

(2) Gefährliche Abfälle im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG i.V.m. § 48 KRWG sowie der Abfall-Ver-

zeichnis-Verordnung dürfen nur zu den in der Gemeinde bekannt gegebenen Terminen an den Sammelstellen und Sammelfahrzeugen angeliefert werden. Die Standorte der Sammelstellen und Sammelfahrzeugen werden von der Gemeinde bekannt gegeben.

### **§ 5 Anschluss- und Benutzungsrecht**

(1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde liegenden Grundstücks ist im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung berechtigt, von der Gemeinde den Anschluss seines Grundstückes an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung zu verlangen (Anschlussrecht).

(2) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Gemeinde haben im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung das Recht, die auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungsrecht).

### **§ 6 Anschluss- und Benutzungszwang**

(1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde liegenden Grundstückes ist verpflichtet, sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang). Der Eigentümer eines Grundstückes als Anschlusspflichtiger und jeder andere Abfallbesitzer ( z.B. Mieter, Pächter ) auf einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 bis 4 die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang). Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG i.V.m. § 2 Nr. 2 GewAbfV Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.

(2) Eigentümer von Grundstücken und Abfallerzeuger/Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. gewerblich/ industriell genutzt werden, haben gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1,

soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs.1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG anfallen. Sie haben nach § 7 Satz 4 der Gewerbeabfall-Verordnung für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Nr. 1 GewAbfV eine Pflicht-Restmülltonne zu benutzen. Die Zuteilung des Gefäßvolumens für die Pflicht-Restmülltonne erfolgt auf der Grundlage der Maßgaben in § 11 Abs. 3 dieser Satzung. Gewerbliche Siedlungsabfälle sind nach § 2 Nr. 1 GewAbfV, Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Abfallverzeichnis-Verordnung aufgeführt sind, insbesondere gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind sowie Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen.

(3) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach Abs. 1 und Abs. 2 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z.B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke). Die Nutzung einer gemeinsamen Restmülltonne durch die privaten Haushaltungen und die Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen ist auf Antrag möglich.

(4) Das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen wird im Einzelfall durch die örtliche Ordnungsbehörde zugelassen. Das Abbrennen von sog. Brauchtumsfeuern ist der örtlichen Ordnungsbehörde anzuzeigen.

## § 7

### Ausnahmen vom Benutzungszwang

Ein Benutzungszwang nach § 6 besteht nicht,

- soweit Abfälle gemäß § 3 Abs.1 oder § 3 Abs.3 dieser Satzung von der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung ausgeschlossen sind;
- soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG unterliegen und die Gemeinde an deren Rücknahme nicht mitwirkt;
- soweit Abfälle in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 23 KrWG freiwillig zurückgenommen werden, wenn dem zurücknehmenden Hersteller oder Vertreiber durch die zuständige Behörde ein Freistellungs- oder Feststellungsbescheid nach § 26 Abs. 4 oder Abs. 6 KrWG erteilt worden ist
- soweit Abfälle zur Verwertung, die nicht gefähr-

lich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, Satz 2, § 18 KrWG zulässige, gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden;

- soweit Abfälle, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrW-/AbfG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, Abs. 3, § 18 KrWG zulässige gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden.

## § 8

### Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung

(1) Kein Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung besteht bei Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, soweit der/die Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige schlüssig und nachvollziehbar nachweist, dass er/sie nicht nur willens, sondern auch fachlich und technisch in der Lage ist, alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe ordnungsgemäß und schadlos i.S.d. § 7 Abs.3 KrWG auf diesem Grundstück selbst so zu behandeln, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer (z. B. Ratten), nicht entsteht (Eigenkompostierung). Die Gemeinde stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob und inwieweit eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs.1 Satz 1 2. Halbsatz KrWG besteht.

(2) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. industriell/gewerblich genutzt oder gewerblich genutzt werden, wenn der Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachweist, dass er/sie die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interesse eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern. Die Gemeinde stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs.1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG besteht.

## § 9

### Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen

Erzeuger/Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch die Gemeinde gemäß § 3 dieser Satzung ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke des Verwertens, Behandelns, Lagerns oder Ablagerns entsprechend der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Viersen in der gültigen Fassung zu der vom Kreis angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der Kreis das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Behandelns, Lagerns oder Ablagerns zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

## § 10

### Abfallbehälter und Abfallsäcke

- (1) Die Gemeinde bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter, deren Standplatz auf dem Grundstück, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr.
- (2) Für das Einsammeln von Abfällen sind folgende Abfallbehälter zugelassen:

60l	Gefäße	für	Graue Tonne (grauer Abfallsack/ Windelsack)
80l	Gefäße	Restmüll	
120l	Gefäße		
240l	Gefäße		
1,1 m <sup>3</sup>	Container		
240l	Gefäße	für Papier	Blaue Tonne
120l	Gefäße	für Biomüll und Grünabfälle	Braune Tonne/ Pflanzenabfallsack
240l	Gefäße		
120l	Gefäße	für Wertstoffe	Gelbe Tonne/ gelber Sack ab 01.01.2015 Wertstofftonne
240l	Gefäße		
Depotcontainer für Weiß-, Braun- und Grünglas			
Depotcontainer für Altpapier			

vorübergehend mehr anfallende Abfälle, die sich zum Einsammeln in Abfallsäcken eignen, können von der Gemeinde zugelassene Abfallsäcke benutzt werden. Sie werden eingesammelt, soweit sie neben den zugelassenen Abfallbehältern bereitgestellt sind.

## § 11

### Anzahl und Größe der Abfallbehälter

- (1) Jedes Grundstück erhält:
  - a) einen grauen Abfallbehälter für Restmüll (Gefäßgrößen: 60l, 80l, 120l, 240l und 1.100l)
  - b) einen blauen Abfallbehälter für Altpapier, (Gefäßgrößen: 240l und 1.100l)
  - c) einen braunen Abfallbehälter für Bioabfälle (Gefäßgrößen: 120l, 240l und 1.100l)
  - d) einen gelben Wertstoffbehälter (oder gelber Wertstoffsack) für Kunststoffe, Metalle, Verbundstoffe, (Gefäßgrößen: 120l und 240l)
- (2) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, bei Grundstücken mit privaten Haushaltungen ein Mindest-Restmüll-Gefäßvolumen von 15 Litern pro Person und Woche vorzuhalten. Die Zuteilung des Gefäßvolumens bei dem Restmüllgefäß erfolgt auf der Grundlage des festgesetzten Mindest-Restmüll-Gefäßvolumens pro Person und Woche.
- (3) Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird der Behälterbedarf für Abfälle zur Beseitigung unter Zugrundelegung von Einwohnerequivalenzen ermittelt. Je Einwohnerequivalent wird ein Mindest-Gefäßvolumen von 15 Litern pro Woche zur Verfügung gestellt.

Abweichend kann auf Antrag, bei durch den Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachgewiesener Nutzung von Vermeidungs- und Verwertungsmöglichkeiten, ein geringeres Mindest-Gefäßvolumen zugelassen werden. Die Gemeinde legt aufgrund der vorgelegten Nachweise und ggf. eigenen Ermittlungen/Erkenntnissen das zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderliche Behältervolumen fest.

Einwohnergleichwerte werden nach folgender Regelung festgestellt:

Unternehmen/Institution	je Platz/Beschäftigten/ Bett	E i n w o h n e r - gleichwert
a) Krankenhäuser, Kliniken und <b>Ähnliche Einrichtungen</b>	Je Platz	1
b) <b>öffentl.</b> Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbständig Tätige der freien Berufe, selbständige Handels Industrie- u. Versicherungs-Vertreter	je 3 Beschäftigte	1
c) Lebensmitteleinzel- und Großhandel		
d) sonstige Einzel- u. Großhandel		
e) Industrie, Handwerk u. übrige Gewerbe		
f) Schulen, Kindergärten	je 10 Schüler/Kind	1
g) Speisewirtschaften, Imbissstuben, Metzgereien, Bäckereien	je Beschäftigten	1
h) Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdielen	je Beschäftigten	1
i) Beherbergungsbetriebe	je 4 Betten	1

- (4) Beschäftigte im Sinne des § 11 Abs. 3 sind alle in einem Betrieb Tätige (z.B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Halbtags-Beschäftigte werden zu  $\frac{1}{2}$  bei der Veranlagung berücksichtigt. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung zu  $\frac{1}{4}$  berücksichtigt.
- (5) Auf Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, die gemeinsam in einem Restmüllgefäß gesammelt werden können, wird das sich nach § 11 Abs. 3 berechnete Behältervolumen zu dem nach § 11 Abs. 2 zur Verfügung zu stellende Behältervolumen hinzugerechnet.
- (6) Wird bei zwei aufeinander folgenden Entleerungsterminen festgestellt, dass das bereitgestellte Mindest-Behältervolumen nicht ausreicht, so hat der Grundstückseigentümer die Aufstellung eines Abfallgefäßes mit dem nächst größeren Behältervolumen zu dulden (z.B. 120 Liter statt 80 Liter).

## § 12 Standplatz und Transportweg für Abfallbehälter

- (1) Die Anschlusspflichtigen haben die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Abfallbeseitigung ohne Zeitverlust zu sichern.

Die zu entleerenden Abfallbehälter, -säcke, Sperrgutstücke, Elektro- Elektronikaltgeräte, Grünabfälle sind an den Abfuhrtagen von den Anschlusspflichtigen vor deren Grundstück bis 6.00 Uhr auf dem Bürgersteig dicht an den Bordsteinrand oder am Straßenrand so aufzustellen, dass der ruhende und fließende Straßenverkehr (hierzu gehören auch Radfahrer und Fußgänger) nicht gefährdet werden; dabei sind die Unfallverhütungsvorschriften genauestens zu beachten.

- (3) Die Gefäße sind an die nächste durchgängig mit dem Abfallfahrzeug befahrbare öffentliche Straße zu stellen. Bei Streitfragen entscheidet die Gemeinde über den Standort der Gefäße.

## § 13 Benutzung der Abfallbehälter

- (1) Die Abfallbehälter werden von der Gemeinde gestellt und unterhalten.
  - (2) Die Abfälle müssen in die von der Gemeinde gestellten Abfallbehälter oder die dafür zur Verfügung gestellten Depotcontainer entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden. Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter oder Depotcontainer gelegt werden.
  - (3) Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.
  - (4) Die Abfallbesitzer/-erzeuger haben die Abfälle getrennt nach Bioabfällen, Glas, Altpapier, Metallen, Kunststoffen, Verbundstoffen sowie Restmüll getrennt zu halten und wie folgt zur Einsammlung im Rahmen der Abfallentsorgung durch die Gemeinde bereitzustellen:
    1. Glas ist sortiert nach Weiß-, Braun- und Grünglas in die bereitgestellten Depotcontainer (Sammelcontainer) einzufüllen.
    2. Altpapier ist in den blauen Abfallbehälter einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem blauen Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen oder in die bereitgestellten Depotcontainer (Sammelcontainer) zu bringen.
    3. **Bioabfälle** sind in den **braunen Abfallbehälter** einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem braunen Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen. Grünabfälle können im Rahmen der Bündelsammlung oder mittels Pflanzenabfallsäcken zur Abholung bereitgestellt werden, sofern keine Eigenkompostierung gem. § 8 dieser Satzung stattfindet.
    4. Metalle, Kunststoffe, Verbundstoffe (insbesondere Verkaufsverpackungen aus diesen Materialien) sind in den **gelben Wertstoffbehälter** oder gelben Wertstoffsack einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem zur Abholung bereitzustellen.
    5. der verbleibende **Restmüll ist in den grauen Abfallbehälter** einzufüllen,
- der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem grauen/schwarzen Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen.
- (5) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln, sie dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Abfälle dürfen nicht neben die Abfallbehälter geworfen oder daneben gestellt werden. Abfälle dürfen nicht in den Abfallbehälter eingestampft oder in ihnen in einer Art und Weise verdichtet werden, so dass eine Entleerung am Abfallfahrzeug nicht mehr möglich ist, weil der Inhalt nicht mehr geschüttet werden kann und hierdurch der Entleerungsvorgang ausgeschlossen wird. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter zu füllen oder Abfälle im Abfallbehälter zu verbrennen.
  - (6) Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter und Abfallsäcke gefüllt werden.
  - (7) Die Haftung für Schäden, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.
  - (8) Die Gemeinde gibt die Termine für die Einsammlung verwertbarer Stoffe und die Standorte der Annahmestellen/der Depotcontainer (Sammelcontainer) rechtzeitig bekannt.
  - (9) Zur Vermeidung von Lärmbelästigung dürfen Depotcontainer für Altglas nur montags bis samstags in der Zeit von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr benutzt werden.

## § 14 Zulassung einer Entsorgungsgemeinschaft

Auf Antrag der Grundstückseigentümer kann eine Entsorgungsgemeinschaft für zwei unmittelbar benachbarte Grundstücke zugelassen werden. Die in der Entsorgungsgemeinschaft zugelassenen Grundstückseigentümer haften gegenüber der Gemeinde im Hinblick auf die zu zahlenden Abfallentsorgungsgebühr als Gesamtschuldner im Sinne der §§ 421 ff. BGB.

## **§ 15** **Häufigkeit und Zeit der Leerung**

- (1) Die Leerung der vorhandenen Abfallgefäße erfolgt wie folgt:
  1. Der **blaue** Abfallbehälter für Altpapier wird im 4-Wochen-Rhythmus entleert.
  2. Der **braune** Abfallbehälter für Bioabfälle wird im 2-Wochen-Rhythmus entleert.
  3. Der **gelbe Wertstoff**behälter( oder gelber Wertstoffsack), insbesondere für Verkaufsverpackungen aus Metall, Kunststoffen, Verbundstoffen, wird im 2-Wochen-Rhythmus entleert (abgeholt).
  4. Der graue/schwarze Abfallbehälter (oder Abfallsäcke und Windsäcke) für Restmüll wird im 2-Wochen-Rhythmus entleert.  
Der Grundstückseigentümer eines Einfamilienhauses kann, soweit nicht über zwei Personen gemeldet sind, die Abfuhr des 60 l grauen/schwarzen Abfallbehälters auf einen 4-Wochen-Rhythmus für das Kalenderjahr beantragen. Der Abfallbehälter wird hierfür besonders gekennzeichnet.
  5. Die Abfuhr der 1.100-l Container erfolgen 14-täglich oder bei Bedarf wöchentlich.  
Die Depot-Container werden nach Bedarf geleert bzw. abgefahren

Die Abfuhrtermine werden von der Gemeinde bestimmt und bekanntgegeben.

## **§ 16** **Sperrmüll und Entsorgung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten**

- (1) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Gemeinde hat im Rahmen der §§ 2 - 4 das Recht, sperrige Abfälle, die wegen ihres Umfangs oder ihres Gewichts nicht in den nach dieser Satzung zugelassenen Abfallbehältern eingefüllt werden können (Sperrmüll), von der Gemeinde außerhalb der regelmäßigen Abfallentsorgung gesondert abfahren zu lassen.
- (2) Elektro- und Elektronik-Altgeräte sind getrennt vom sonstigen Abfall insbesondere Sperrmüll gesondert zur Abholung vor dem Grundstück bereitzustellen oder zu einer von der Gemeinde benannten Sammelstelle zu bringen. Die Abholtermine für Elektro- und Elektronik-Altgeräte werden gesondert durch die Gemeinde bekannt gegeben.

## **§ 17** **Anmeldepflicht**

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der Gemeinde den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge, die Anzahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle, ihrer Menge oder der auf den Grundstück wohnenden Personenzahl unverzüglich anzumelden.
- (2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Gemeinde unverzüglich zu benachrichtigen.

## **§ 18** **Auskunftspflicht, Betretungsrecht, Duldungspflicht**

- (1) Der Grundstückseigentümer, der Nutzungsberechtigte oder der Abfallbesitzer/ Abfallerzeuger sind verpflichtet, über § 17 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Hierzu gehört insbesondere die Mitteilung über die Anzahl der Beschäftigten, ihre Arbeitszeiten, die Anzahl der Betten in Kliniken und Beherbergungsunternehmen.
- (2) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken , auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen sind nach § 19 Abs. 1 Satz 1 KrWG verpflichtet, das Aufstellen von Abfallgefäßen auf ihrem Grundstück sowie das Betreten des Grundstücks zum Zweck des Einsammelns und zur Überwachung des Getrennthaltens und der Verwertung von Abfällen zu dulden.
- (3) Den Bediensteten und Beauftragten der Gemeinde ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, im Rahmen des § 19 Abs. 1 KrWG ungehinderter Zutritt zu Grundstücken zu gewähren, für die nach dieser Satzung Anschluss- und Benutzungszwang besteht.
- (4) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen.
- (5) Die Beauftragten haben sich durch einen von der Gemeinde ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.
- (6) Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 14 Abs. 1 Grundgesetz) wird insoweit durch § 19 Abs. 1 Satz 3 KRWG eingeschränkt.

## **§ 19**

### **Unterbrechung der Abfallentsorgung**

- (1) Unterbleibt die der Gemeinde obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen so bald wie möglich nachgeholt.
- (2) In Fällen des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadensersatz.

## **§ 20**

### **Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung/Anfall der Abfälle**

- (1) Die gebührenpflichtige Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn dem anschluss- und benutzungspflichtigen Grundstückseigentümer ein oder mehrere Abfallgefäße zur Verfügung gestellt worden sind oder ein oder mehrere Abfallgefäße anderweitig vorhanden sind und diese zur Abfallüberlassung bereitgestellt werden und das an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück mit Abfallfahrzeugen zur Entleerung dieser Abfallbehältnisse angefahren wird.
- (2) Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffs gemäß § 3 Abs. 1 KrWG erstmals erfüllt sind.
- (3) Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (4) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene und zur Abholung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

## **§ 21**

### **Abfallentsorgungsgebühren**

Für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung der Gemeinde Brüggen und die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben durch die Gemeinde werden Abfallentsorgungsgebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung der Gemeinde Brüggen erhoben.

## **§ 22**

### **Andere Berechtigte und Verpflichtete**

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

## **§ 23**

### **Begriff des Grundstücks**

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

## **§ 24**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er
  - a) nach § 3 dieser Satzung ausgeschlossene Abfälle der Gemeinde zum Einsammeln oder Befördern überlässt;
  - b) überlassungspflichtige Abfälle der Gemeinde nicht überlässt oder von der Gemeinde bestimmte Abfallbehälter und Abfallsäcke zum Einfüllen von Abfällen nicht benutzt und damit dem Anschluss- und Benutzungszwang in § 6 zuwider handelt;
  - c) für bestimmte Abfälle vorgesehene Behälter oder Abfallsäcke entgegen § 13 Abs. 4 dieser Satzung mit anderen Abfällen füllt;
  - d) Abfallbehälter entgegen den Befüllungsvorgaben in § 13 Abs. 2, Abs. 4, Abs. 5 und Abs. 6 dieser Satzung befüllt;
  - e) den erstmaligen Anfall von Abfällen oder wesentliche Veränderungen des Abfalls gemäß § 17 dieser Satzung nicht unverzüglich anmeldet;
  - f) anfallende Abfälle entgegen § 20 Abs. 2 i. V. m § 20 Abs.4 dieser Satzung unbefugt durchsucht oder wegnimmt;
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine

höhere Geldbuße vorsehen.

**§ 25**  
**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01. Januar 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Brüggen vom 03. November 2016 außer Kraft.

**Anlage 1 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Brüggen**

Abfall-schlüssel-nummer	Erläuterungen am Ende der Liste	Kapitelüberschriften (Herkunft) und Abfallbezeichnungen gemäß Abfallverzeichnisverordnung
<b>02</b>		<b>Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei sowie der Herstellung und Verarbeitung von Nahrungsmitteln</b>
<b>02 01</b>		<b>Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei</b>
02 01 02	<b>A</b>	Abfälle aus tierischem Gewebe (Tierische Nebenproduktegesetz beachten)
02 01 03	<b>G</b>	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe
02 01 04		Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)
02 01 99	<b>A</b>	Abfälle a.n.g.
<b>02 02</b>		<b>Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Fleisch, Fisch und anderen Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs</b>
02 02 02	<b>A</b>	Abfälle aus tierischem Gewebe (Tierische Nebenproduktegesetz beachten)
02 02 03	<b>A</b>	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
02 02 99	<b>A</b>	Abfälle a.n.g.
<b>02 03</b>		<b>Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Kakao, Kaffee, Tee und Tabak, aus der Konservenherstellung, der Herstellung von Hefe- und Hefeextrakt sowie der Zubereitung und Fermentierung von Melasse</b>
02 03 04	<b>A</b>	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
02 03 99	<b>A</b>	Abfälle a.n.g.
<b>02 05</b>		<b>Abfälle aus der Milchverarbeitung</b>
02 05 01	<b>A</b>	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
02 05 99	<b>A</b>	Abfälle a.n.g.
<b>02 07</b>		<b>Abfälle aus der Herstellung von alkoholischen und alkoholfreien Getränken (ohne Kaffee, Tee und Kakao)</b>
02 07 02	<b>A</b>	Abfälle aus der Alkoholdestillation
02 07 99	<b>A</b>	Abfälle a.n.g.

<b>03</b>		<b>Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten, Möbeln, Zellstoffen, Papier und Pappe</b>
<b>03 01</b>		<b>Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln</b>
03 01 01	<b>G</b>	Rinden und Korkabfälle (unbehandelt)
03 01 05	<b>A</b>	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04* fallen (03 01 04* wären Abfälle dieser Art, die gefährliche Stoffe enthalten)
03 01 99	<b>A</b>	Abfälle a.n.g.
<b>03 03</b>		<b>Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoff, Papier, Karton und Pappe</b>
03 03 01	<b>G</b>	Rinden- und Holzabfälle (unbehandelt)
03 03 07	<b>A</b>	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen
03 03 08	<b>A</b>	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling
03 03 10	<b>A</b>	Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung
03 03 99	<b>A</b>	Abfälle a.n.g.
<b>04</b>		<b>Abfälle aus der Leder-, Pelz- und Textilindustrie</b>
<b>04 01</b>		<b>Abfälle aus der Leder- und Pelzindustrie</b>
04 01 08	<b>A</b>	chromhaltige Abfälle aus gegerbtem Leder (Abschnitte, Schleifstaub, Falzspäne)
04 01 09	<b>A</b>	Abfälle aus der Zurichtung und dem Finish
04 01 99	<b>A</b>	Abfälle a.n.g.
<b>04 02</b>		<b>Abfälle aus der Textilindustrie</b>
04 02 09		Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)
04 02 10	<b>A</b>	organische Stoffe aus Naturstoffen (z. B. Fette, Wachse)
04 02 21		Abfälle aus unbehandelten Textilfasern
04 02 22		Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern
04 02 99	<b>A</b>	Abfälle a.n.g.
<b>07 02</b>		<b>Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Kunststoffen, synthetischem Gummi und Kunstfasern</b>
07 02 13		Kunststoffabfälle
07 02 99	<b>A</b>	Abfälle a.n.g.
<b>07 06</b>		<b>Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Fetten, Schmierstoffen, Seifen, Waschmitteln, Desinfektionsmitteln und Körperpflegemitteln</b>
07 06 99	<b>A</b>	Abfälle a.n.g.
<b>08</b>		<b>Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Beschichtungen (Farben, Lacken, Email), Klebstoffen, Dichtmassen und Druckfarben</b>
<b>08 01</b>		<b>Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) und Entfernung von Farben und Lacken</b>
08 01 12	<b>A</b>	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11* fallen (08 01 11* wären Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten)

08 01 18	<b>A</b>	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 17* fallen (08 01 17* wären solche Abfälle aus der Farb- und Lackentfernung, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten)
08 01 99	<b>A</b>	Abfälle a.n.g.
<b>08 02</b>		<b>Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) anderer Beschichtungen (einschließlich keramischer Werkstoffe)</b>
08 02 01	<b>A</b>	Abfälle von Beschichtungspulver
<b>08 03</b>		<b>Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Druckfarben</b>
08 03 13	<b>A</b>	Druckfarbenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 12* fallen (08 03 12* wären solche Druckfarbenabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten)
08 03 15	<b>A</b>	Druckfarbenschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 14* fallen (08 03 14* wären solche Druckfarbenschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten)
08 03 18	<b>A</b>	Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 17* fallen (08 03 17* wären Tonerabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten)
<b>08 04</b>		<b>Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Klebstoffen und Dichtmassen (einschließlich wasserabweisender Materialien)</b>
08 04 10	<b>A</b>	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09* fallen (08 04 09* wären solche Klebstoff- und Dichtmasseabf., die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten)
<b>09</b>		<b>Abfälle aus der fotografischen Industrie</b>
<b>09 01</b>		<b>Abfälle aus der fotografischen Industrie</b>
09 01 07	<b>A</b>	Filme und fotografische Papiere, die Silber oder Silberverbindungen enthalten
09 01 08		Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten
<b>12</b>		<b>Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen</b>
<b>12 01</b>		<b>Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen</b>
12 01 05		Kunststoffspäne und -drehspäne
12 01 99	<b>A</b>	Abfälle a.n.g.
<b>15</b>		<b>Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a.n.g.)</b>
<b>15 01</b>		<b>Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)</b>
15 01 01	<b>G</b>	Verpackungen aus Papier und Pappe
15 01 02	<b>G/V</b>	Verpackungen aus Kunststoff
15 01 03	<b>G/V</b>	Verpackungen aus Holz
15 01 04	<b>G/V</b>	Verpackungen aus Metall
15 01 05	<b>G/V</b>	Verbundverpackungen
15 01 06	<b>G/V</b>	gemischte Verpackungen

15 01 07	<b>G/V</b>	Verpackungen aus Glas (Entsorgung über getrennte Hohlglassammlung, nicht gelbeTonne / gelber Sack)
15 01 09	<b>G/V</b>	Verpackungen aus Textilien
15 01 10*	<b>R/S</b>	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
15 01 11*	<b>S</b>	Verpackungen aus Metall, die eine gefährliche feste poröse Matrix (z.B. Asbest) enthalten, einschließlich geleerter Druckbehältnisse
<b>15 02</b>		<b>Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung</b>
15 02 02*	<b>S</b>	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfiler a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
15 02 03		Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02* fallen
<b>16</b>		<b>Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind</b>
<b>16 01</b>		<b>Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 16 06 und 16 08)</b>
16 01 03	<b>A</b>	Altreifen
16 01 07*	<b>R/S</b>	Ölfiler
16 01 14*	<b>S</b>	Frostschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten
16 01 15	<b>S</b>	Frostschutzmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 14* fallen
<b>16 02</b>		<b>Abfälle aus elektrischen und elektronischen Geräten</b>
16 02 09*	<b>S</b>	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten
16 02 13*	<b>E</b>	gefährliche Bestandteile enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09* bis 16 02 12* fallen (das wären bestimmte gefährliche Bestandteile)
16 02 14	<b>E</b>	gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09* bis 16 02 13* fallen (das wären Geräte, die gefährliche Bestandteile enthalten)
16 02 16		aus gebrauchten Geräten entfernte Bestandteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15* fallen (das wären gefährliche Bestandteile)
<b>16 05</b>		<b>Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien</b>
16 05 04*	<b>S/(S)</b>	Gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen)
16 05 06*	<b>S</b>	Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien
16 05 07*	<b>S</b>	Gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
16 05 08*	<b>S</b>	Gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
16 05 09	<b>S</b>	Gebrauchte Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 06*, 16 05 07* und 16 05 08* fallen
<b>17</b>		<b>Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)</b>
<b>17 02</b>		<b>Holz, Glas und Kunststoff</b>
17 02 01		Holz
17 02 03		Kunststoff

<b>17 03</b>		<b>Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte</b>
17 03 02	<b>A</b>	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01* fallen (17 03 01* wären kohlenteerhaltige Bitumengemische)
<b>17 06</b>		<b>Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe</b>
17 06 04	<b>A</b>	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01* und 17 06 03* fällt (das wäre Dämmmaterial, das Asbest enthält oder aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche enthält)
<b>17 09</b>		<b>Sonstige Bau- und Abbruchabfälle</b>
17 09 04		gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01*, 17 09 02* und 17 09 03* (das wären solche Abfälle, die Quecksilber bzw. PCB bzw. andere gefährliche Stoffe enthalten) fallen
<b>18</b>		<b>Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung (ohne Küchen- und Restaurantabfälle, die nicht aus der unmittelbaren Krankenpflege stammen)</b>
<b>18 01</b>		<b>Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen</b>
18 01 01		spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03* - das wären infektiöse Abfälle), von Abgabestellen mit geringem Abfallaufkommen (Haushalte oder Arztpraxen) - nur in durchstichfesten Behältnissen
18 01 04		Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln), von Abgabestellen mit geringem Abfallaufkommen (Haushalte oder Arztpraxen)
18 01 07	<b>A</b>	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 06* fallen (18 01 06* wären Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten)
18 01 09		Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 08* fallen ( 18 01 08* wären zytotoxische und zytostatische Arzneimittel)
<b>18 02</b>		<b>Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren</b>
18 02 01		spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02* fallen (das wären infektiöse Abfälle), von Abgabestellen mit geringem Abfallaufkommen (Haushalte oder Tierarztpraxen) - nur in durchstichfesten Behältnissen
18 02 03		Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden, von Abgabestellen mit geringem Abfallaufkommen (Haushalte oder Tierarztpraxen)
18 02 06	<b>A</b>	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 05* fallen (18 02 05* wären Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten)
<b>19</b>		<b>Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke</b>
<b>19 08</b>		<b>Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a.n.g.</b>
19 08 01	<b>A</b>	Sieb- und Rechenrückstände
19 08 02	<b>A</b>	Sandfangrückstände
19 08 99	<b>A</b>	Abfälle a.n.g.
<b>19 09</b>		<b>Abfälle aus der Zubereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch oder industriellem Brauchwasser</b>

19 09 01	<b>A</b>	feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände
19 09 04	<b>A</b>	gebrauchte Aktivkohle
19 09 05	<b>A</b>	gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze
<b>19 12</b>		<b>Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z. B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g.</b>
19 12 01	<b>G</b>	Papier und Pappe
19 12 04		Kunststoff und Gummi
19 12 07		Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06* fällt (19 12 06* wäre Holz, das gefährliche Stoffe enthält)
19 12 12	<b>A</b>	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11* fallen (19 12 11* wären solche Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten)
<b>20</b>		<b>Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen</b>
<b>20 01</b>		<b>Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)</b>
20 01 01	<b>G</b>	Papier und Pappe
20 01 08	<b>G</b>	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle: - alle pflanzlichen Abfälle (unzubereitet u. ungekocht) in die braune Tonne - zubereitete und tierische Küchenabfälle aus privaten Haushalten in die graue Tonne - alle (pflanzlichen und) tierischen biologisch abbaubaren Küchen- u. Kantinenabfälle aus Gewerbe über separate Sammlung u. Verwertung der privaten Entsorgungsfirmen
20 01 10		Bekleidung
20 01 11		Textilien
20 01 13*	<b>S</b>	Lösemittel
20 01 14*	<b>S</b>	Säuren
20 01 15*	<b>S</b>	Laugen
20 01 17*	<b>S</b>	Fotochemikalien
20 01 19*	<b>S</b>	Pestizide
20 01 21*	<b>S/E</b>	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle
20 01 23*	<b>E</b>	gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten (Kühlgeräte)
20 01 25		Speiseöle und Fette
20 01 26*	<b>R/(S)</b>	Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 25 fallen
20 01 27*	<b>S</b>	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten
20 01 28		Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27* fallen
20 01 32		Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31* fallen (20 01 31* wären zytotoxische und zytostatische Arzneimittel)
20 01 33*	<b>R/S</b>	Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01*, 16 06 02* oder 16 06 03* fallen (das wären: Bleibatterien bzw. Ni-Cd-Batterien bzw. Quecksilber enthaltende Batterien), sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten gem. Batterieverordnung Rücknahmepflicht des Händlers, Pfandpflicht für KFZ-Blei-Akkus, ansonsten auch Schadstoffmobil möglich, ebenso für Blei-Akkus vor Inkrafttreten der BattV am 01.09.2001
20 01 34	<b>R/S</b>	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33* fallen gem. Batterieverordnung Rücknahmepflicht beim Händler

20 01 35*	<b>E</b>	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten (Ölradiatoren), mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21* und 20 01 23* fallen
20 01 36	<b>E</b>	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21*, 20 01 23* und 20 01 35* fallen
20 01 38		Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37* fällt (20 01 37* wäre Holz, das gefährliche Stoffe enthält)
20 01 39		Kunststoffe
20 01 40		Metalle
<b>20 02</b>		<b>Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)</b>
20 02 01	<b>G</b>	biologisch abbaubare Abfälle (nur pflanzliche Bestandteile)
20 02 03		andere nicht biologisch abbaubare Abfälle
<b>20 03</b>		<b>Andere Siedlungsabfälle</b>
20 03 01		gemischte Siedlungsabfälle
20 03 02		Marktabfälle
20 03 03		Straßenkehricht
20 03 06	<b>A</b>	Abfälle aus der Kanalreinigung
20 03 07	<b>G</b>	Sperrmüll
20 03 99	<b>A</b>	Siedlungsabfälle a. n. g.

**G** = getrennte Erfassung oder bei gewerblichen Anfallstellen auch über private Entsorgungsfirmen

**S** = getrennte Erfassung aus privaten Haushalten über Schadstoffmobil in haushaltsüblichen Mengen. (Von gewerblichen Anfallstellen bis 2.000 kg/Jahr Entsorgung über vom Kreis vorgehaltenen Sonderabfallzwischenlager oder über Gewerbeschadstoffmobile der privaten Entsorgungsfirmen)

**(S)** = Feuerlöscher und Altöle nicht am Schadstoffmobil, sondern Schadstoffannahmestelle des Kreises Viersen (gegen Entgelt)

**R/S** = Rückgabe an den Handel oder Abgabe an Schadstoffmobil

**G/V** = getrennte Erfassung aus privaten Haushalten nach Verpackungsverordnung über gelbe Tonne / gelber Sack oder im gewerblichen Bereich auch durch andere nach Verpackungsverordnung Verpflichtete

**A** = Entsorgung über die kommunale Restmüllabfuhr von gewerblichen Anfallstellen nur nach Anfrage bei der Gemeindeverwaltung oder der Abfallberatung des Kreises Viersen und deren Bestätigung

**E** = Rückgabe nach Elektro-G

**\*** = Die mit einem Sternchen (\*) versehenen Abfallarten im Abfallverzeichnis sind gefährlich im Sinne des Paragraphen 48 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Burggemeinde Brüggem über die Abfallentsorgung vom 13. Dezember 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

## **Bekanntmachung der Burggemeinde Brüggen**

### **Satzung der Burggemeinde Brüggen über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung vom 13. Dezember 2016**

Der Rat der Burggemeinde Brüggen hat aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), in der zur Zeit geltenden Fassung, der §§ 1, 4, 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712), in der zur Zeit geltenden Fassung, des § 21 der Satzung der Burggemeinde Brüggen über die Abfallentsorgung in der zur Zeit geltenden Fassung in seiner Sitzung am 13. Dezember 2016 folgende Satzung beschlossen:

#### **Inhaltsverzeichnis**

§ 1	Gegenstand der Satzung
§ 2	Gebührenpflichtige und Gebührenpflicht
§ 3	Gebührenbemessung
§ 4	Gebührensätze
§ 4 a	Gebührenabschlag
§ 5	Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren
§ 6	Inkrafttreten, Außerkrafttreten

#### **§ 1 Gegenstand der Satzung**

Für die Benutzung der gemeindlichen Abfallentsorgung werden Gebühren erhoben.

#### **§ 2 Gebührenpflichtige und Gebührenpflicht**

- (1) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer der an die gemeindliche Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücke und die ihnen Gleichgestellten gemäß § 22 der Satzung der Gemeinde Brüggen über die Abfallentsorgung.
- (2) Weiterhin sind sonstige Abfallbesitzer gebührenpflichtig, die ihre Abfälle durch die Gemeinde entsorgen lassen.

- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (4) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 1. Tag des Kalendermonats, der auf den Anschluss folgt. Sie endet mit dem Ablauf des 1. Tages des folgenden Monats, in dem die Benutzung der gemeindlichen Abfallentsorgung aufhört.
- (5) Die Gebührenpflichtigen haben der Gemeinde alle nach dieser Satzung erforderlichen Angaben, insbesondere zur Bemessung der Gebühr, rechtzeitig zu machen sowie jede Veränderung dieser Angaben unverzüglich anzuzeigen.
- (6) Wechselt der Gebührenpflichtige, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Gebührenpflichtige verpflichtet, die Gemeinde unverzüglich zu benachrichtigen. Ein Wechsel in der Gebührenpflicht wird am 1. Tag des auf die Benachrichtigung folgenden Kalendermonats wirksam.

#### **§ 3 Gebührenbemessung**

- (1) Bemessungsgrundlagen für die Höhe der Gebühr sind:
  1. Größe und Anzahl der auf dem Grundstück aufgestellten Abfallbehälter im System „Graue Tonne“.
  - a) Die (Mindest-)behältergröße richtet sich nach der Anzahl der einem Grundstück, das zu Wohnzwecken genutzt wird, anrechenbaren Einwohnern und dem sich daraus ergebenden Mindestbehältervolumen gem. § 11 Abs. 2 der Satzung der Gemeinde Brüggen über die Abfallentsorgung. Auf Antrag bleiben bei der Berechnung der Einwohnerzahl für den nachgewiesenen entsprechenden Zeitraum Haushaltsangehörige unberücksichtigt, die für längere Zeit (mindestens ununterbrochen sechs Monate) abwesend sind.
  - b) Die (Mindest-)behältergröße richtet sich auf einem Grundstück, das insgesamt nicht zu Wohnzwecken genutzt wird, nach den zugrunde liegenden Einwohnergleichwerten und dem Mindestbehältervolumen gem. § 11 Abs. 3 der Satzung der Gemeinde Brüggen über die Abfallentsorgung.
2. Zusatzgefäße, die für die unter Ziffer 1 a) und 1 b) genannten Grundstücke beantragt, genehmigt und aufgestellt werden.
3. Anzahl der Abfallsäcke nach § 10 Abs. 2 (letzter Absatz) der Satzung der Gemeinde Brüggen über die Abfallentsorgung.

- |  |   |         |
|--|---|---------|
| 4. Art und Anzahl der auf einem insgesamt nicht zu Wohnzwecken dienenden und gewerblich genutzten Grundstück aufgestellten Abfallbehälter im System „Blaue Tonne“.   | 3, beträgt  | 4,50 €  |
| 5. Anzahl der Pflanzenabfallsäcke nach § 2 Abs. 2 Ziffer 2 der Satzung der Gemeinde Brüggen über Abfallentsorgung.   | (4) Die Gebühr für den beantragten Austausch eines Behälters im System „braune Tonne“ beträgt   | 50,00 € |
| 6. Anzahl der Abfallbehälter (System braune Tonne), die für Grundstücke, die zu Wohnzwecken und/oder gewerblich genutzt werden, beantragt werden und über die Maßgaben der § 11 Abs. 2 und Abs. 3 der Satzung der Gemeinde Brüggen über die Abfallentsorgung hinausgehen (Zusatzgefäße). | (5) Für die jährliche Gebührenfestsetzung ist das tatsächliche Behältervolumen zum 01.01. eines jeden Jahres maßgebend.<br>Änderungen der Gebührenfestsetzung, die sich durch einen Wechsel der Behältergröße im Laufe des Kalenderjahres ergeben, wird jeweils zum 1. Tag des folgenden Kalendermonats berücksichtigt. |         |

#### § 4 Gebührensätze

- (1) Die Gebühr beträgt jährlich:
- |  |            |
|--|------------|
| a) nach § 3, Abs. 1, Ziffer 1 a) und 1 b) und für Zusatzgefäße nach § 3, Abs. 1, Ziffer 2 für einen 60 l Behälter              |            |
| bei 4-wöchentlicher Leerung  | 88,77 €    |
| für einen 60 l Behälter  | 141,47 €   |
| für einen 80 l Behälter  | 177,50 €   |
| für einen 120 l Behälter   | 249,25 €   |
| für einen 240 l Behälter   | 465,34 €   |
| für einen 1.100 l Container  |            |
| wöchentliche Leerung   | 4.514,88 € |
| 14-tägige Leerung  | 2.277,07 € |
| b) für Gefäße im System „Blaue Tonne“ nach § 3, Abs. 1, Ziffer 4 für einen 240-l-Behälter,                                     |            |
| bei 4 wöchentlicher Leerung  | 24,03 €    |
| für einen 1.100-l-Container,   |            |
| bei 4 wöchentlicher Leerung  | 197,36 €   |
| c) Die Gebühr je Pflanzenabfallsack nach § 3, Abs. 1, Ziffer 5, beträgt  | 2,00 €     |
| d) Die Gebühr für die Zusatz-Abfallbehälter (System braune Tonne) nach § 3, Abs.1, Ziffer 6 beträgt je Gefäß (120 l oder 240 l | 40,00 €    |
- (2) In den Gebühren nach Abs. 1 sind - abgesehen von der Regelung in Buchstabe b) - auch die Kosten für das Einsammeln und Befördern sperriger Abfälle, sowie das Einsammeln und Befördern von Papier, Pappe und kompostierbaren Pflanzenabfällen (§§ 2 Abs. 2, Ziffern 2, 3 und 4 der Satzung der Gemeinde Brüggen über die Abfallentsorgung) enthalten.
- (3) Die Gebühr je Abfallsack nach § 3 Abs. 1, Ziffer

#### § 4 a Gebührenabschlag

Liegen die Voraussetzungen für eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang an das System braune Tonne der Gemeinde vor (§ 8, Abs. 1 der Satzung der Gemeinde Brüggen über die Abfallentsorgung), dann reduziert sich die Abfallentsorgungsgebühr nach § 4 Abs. 1a) um 40,00 € (sog. Eigenkompostierungsabschlag).

#### § 5 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren werden für ein Kalenderjahr oder, wenn die Gebührenpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt, für den Rest des Jahres durch Gebührenbescheid festgesetzt. Der Bescheid kann mit einem anderen Abgabenbescheid verbunden sein.
- (2) Die Gebühren sind zu je 1/4 des Jahresbeitrages zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11 zu entrichten. Bis zur Bekanntgabe eines neuen Bescheides sind die Gebühren über das Jahr hinaus an den gleichen Fälligkeitsterminen unter Zugrundelegung des zuletzt festgesetzten Jahresbetrages zu zahlen. Nachforderungen sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu entrichten.
- (3) Auf Antrag können die Gebühren abweichend von Abs. 2 Satz 1 zum 1. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag muss spätestens bis zum 30. September des vorangegangenen Kalenderjahres gestellt werden. Die beantragte Zahlungsweise bleibt so lange maßgebend, bis ihre Änderung beantragt wird. Für den Änderungsantrag gilt Satz 2 entsprechend.

(4) Die Gebühr für den Abfallsack (§ 4 Abs. 3) ist in diesem Kaufpreis enthalten und mit dem Kauf fällig.

## § 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. Januar 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Brüggen über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung vom 03. November 2016 außer Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Burggemeinde Brüggen über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung vom 13. Dezember 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brüggen, den 13. Dezember 2016

gez.  
Gellen  
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 1121

### **Bekanntmachung der Burggemeinde Brüggen**

**Satzung der Burggemeinde Brüggen über die Festsetzung des Gebührensatzes für die Gewässerunterhaltung vom 13. Dezember 2016**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), der §§ 87, 88, 89, 91 und 92 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen

(LWG NRW) vom 25. Juni 1995 (GV NRW S. 926), der §§ 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW, S. 712), in den jeweils zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung geltenden Fassungen, sowie aufgrund der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Gewässerunterhaltung vom **28. Juni 2011** hat der Rat der Burggemeinde Brüggen in seiner Sitzung am 13. Dezember 2016 folgende Satzung beschlossen:

## § 1

Die Gebühren für die Gewässerunterhaltung betragen für das Jahr 2009

### **für das Gebiet des Schwalmverbands:**

#### außerhalb geschlossener Ortschaften:

- Waldflächen 0,22 €
- landwirtschaftlich genutzte und sonstige Flächen 0,38 €

#### innerhalb geschlossener Ortslagen

- befestigten Flächen, von denen Niederschlagswasser abgeleitet wird 4,73 €
- unbefestigten Flächen oder befestigten Flächen ohne Ableitung des Niederschlagswassers 0,29 €

### **für das Gebiet des Niersverbands:**

#### außerhalb geschlossener Ortschaften:

- Waldflächen 0,05 €
- andwirtschaftlich genutzte und sonstige Flächen 0,09 €

#### innerhalb geschlossener Ortslagen

- befestigten Flächen, von denen Niederschlagswasser abgeleitet wird 1,07 €
- unbefestigten Flächen oder befestigten Flächen ohne Ableitung des Niederschlagswassers 0,07 €

### **für das Gebiet des Netteverbands:**

#### außerhalb geschlossener Ortschaften:

- Waldflächen 0,21 €
- landwirtschaftlich genutzte und sonstige Flächen 0,37 €

#### innerhalb geschlossener Ortslagen

- befestigten Flächen, von denen Niederschlagswasser abgeleitet wird 4,59 €
- befestigten Flächen ohne Ableitung des Niederschlagswassers 0,28 €

## § 2

Die Satzung tritt **rückwirkend** zum 01.01.2009 in Kraft.

**Diese Satzung ersetzt die Satzung vom 09. Dezember 2008.**

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Burggemeinde Brüggem über die Festsetzung des Gebührensatzes für die Gewässerunterhaltung vom 13. Dezember 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brüggem, den 13. Dezember 2016

gez.  
Gellen  
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 1123

### **Bekanntmachung der Burggemeinde Brüggem**

**Satzung der Burggemeinde Brüggem über die Festsetzung des Gebührensatzes für die Gewässerunterhaltung vom 13. Dezember 2016**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), der §§ 87, 88, 89, 91 und 92 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) vom 25. Juni 1995 (GV NRW S. 926), der §§ 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW, S. 712), in den jeweils zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser  
1124

Satzung geltenden Fassungen, sowie aufgrund der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Gewässerunterhaltung vom **28. Juni 2011** hat der Rat der Burggemeinde Brüggem in seiner Sitzung am 13. Dezember 2016 folgende Satzung beschlossen:

## § 1

Die Gebühren für die Gewässerunterhaltung betragen für das Jahr 2010

### **für das Gebiet des Schwalmverbands:**

#### außerhalb geschlossener Ortschaften:

- Waldflächen 0,20 €
- landwirtschaftlich genutzte und sonstige Flächen 0,35 €

#### innerhalb geschlossener Ortslagen

- befestigten Flächen, von denen Niederschlagswasser abgeleitet wird 4,43 €
- unbefestigten Flächen oder befestigten Flächen ohne Ableitung des Niederschlagswassers 0,27 €

### **für das Gebiet des Niersverbands:**

#### außerhalb geschlossener Ortschaften:

- Waldflächen 0,04 €
- landwirtschaftlich genutzte und sonstige Flächen 0,08 €

#### innerhalb geschlossener Ortslagen

- befestigten Flächen, von denen Niederschlagswasser abgeleitet wird 0,96 €
- unbefestigten Flächen oder befestigten Flächen ohne Ableitung des Niederschlagswassers 0,06 €

### **für das Gebiet des Netteverbands:**

#### außerhalb geschlossener Ortschaften:

- Waldflächen 0,17 €
- landwirtschaftlich genutzte und sonstige Flächen 0,29 €

#### innerhalb geschlossener Ortslagen

- befestigten Flächen, von denen Niederschlagswasser abgeleitet wird 3,69 €
- befestigten Flächen ohne Ableitung des Niederschlagswassers 0,23 €

## § 2

Die Satzung tritt **rückwirkend** zum 01.01.2010 in Kraft.

**Diese Satzung ersetzt die Satzung vom 10. Dezember 2009.**

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Burggemeinde Brüggen über die Festsetzung des Gebührensatzes für die Gewässerunterhaltung vom 13. Dezember 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brüggen, den 13. Dezember 2016

gez.  
Gellen  
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 1124

## **Bekanntmachung der Gemeinde Grefrath**

**Veröffentlichung der Mitglieder von Organen und Ausschüssen der Gemeinde Grefrath über ihre Mitgliedschaften nach § 16 Korruptionsbekämpfungsgesetz sowie nach § 2 Abs. 1 der Ehrenordnung der Gemeinde Grefrath vom 26.09.2005.**

### Hinweis:

Die Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben und der Aktualisierung bei Veränderungen liegt bei den Meldepflichtigen.

### **Legende:**

- 1) = **ausgeübter Beruf**
- 2) = **Beraterverträge**
- 3) = **Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 3 des Aktiengesetzes**
- 4) = **Mitgliedschaften in Organen von selbstständigen Aufgabenbereichen in öffentlich rechtlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Abs. 1 und Abs. 2 des**

**Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen**

- 5) = **Mitgliedschaften in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen**
- 6) = **Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien**

### Ratsmitglieder:

#### **Angenvoort, Roland**

- 1) Verwaltungsdirektor
- 4) a) stellv. Mitglied im Aufsichtsrat der Gemeindegewerke Grefrath GmbH  
b) stellv. Mitglied im Aufsichtsrat der Sport und Freizeit gGmbH Grefrath  
c) stellv. Mitglied im Aufsichtsrat der Sportstätten- und Freizeitgestaltungs-Betriebsgesellschaft mbH Grefrath  
d) Mitglied im Beirat Flugplatzgemeinschaft Grenzland e.V.  
e) Vertreter der Gemeinde in der gemeinnützigen Baugenossenschaft Oedt e.G.
- 6) Vorsitzender des SPD-Ortsvereins Grefrath

#### **Baumgart, Rita**

- 1) Chefarztsekretärin
- 4) a) Mitglied im Aufsichtsrat der Sport und Freizeit gGmbH Grefrath  
b) Mitglied im Aufsichtsrat der Sportstätten- und Freizeitgestaltungs-Betriebsgesellschaft mbH Grefrath  
c) stellv. Mitglied in der Mitgliederversammlung beim Städte- und Gemeindebundes NRW

#### **Bauten, Hans-Willi**

- 1) Oberstudienrat i.R.
- 4) a) Mitglied im Aufsichtsrat der Sport und Freizeit gGmbH Grefrath  
b) Mitglied im Aufsichtsrat der Sportstätten- und Freizeitgestaltungs-Betriebsgesellschaft mbH Grefrath  
c) stellv. Mitglied im Aufsichtsrat der Gemeindegewerke Grefrath GmbH  
d) Mitglied im Regionalbeirat der Sparkasse Krefeld

#### **Bayer Olaf**

- 1) Geschäftsführer
- 4) a) stellv. Mitglied im Aufsichtsrat der Gemeindegewerke Grefrath GmbH  
b) Mitglied im Aufsichtsrat der Sport und Freizeit gGmbH Grefrath  
c) Mitglied im Aufsichtsrat der Sportstätten- und Freizeitgestaltungs-Betriebsgesellschaft mbH Grefrath  
d) Mitglied im Beirat Flugplatzgemeinschaft Grenzland e.V.

- 5) Gesellschafter der Fa. Rathmackers Bedachungs GmbH

### **Bedronka, Bernd**

- 1) Geschäftsführer
- 4) a) Mitglied im Aufsichtsrat der Gemeindewerke Grefrath GmbH
- b) stellv. Vorsitzender des Aufsichtsrates der Sport und Freizeit gGmbH Grefrath
- c) Vorsitzender des Aufsichtsrates der Sportstätten- und Freizeitgestaltungs-Betriebsgesellschaft mbH Grefrath
- d) Mitglied im Regionalrat
- e) stellv. Vorsitzender des Strukturausschusses des Regionalrats Düsseldorf
- f) Mitglied in der Veranstaltergemeinschaft Lokalfunk Krefeld/Kreis Viersen
- g) stellv. Mitglied in der Gesellschafterversammlung der Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Viersen GmbH
- h) Mitglied im Vorstand Stiftung für sozialen Frieden der Arbeiterwohlfahrt im Kreis Viersen
- i) stellv. Mitglied im Regionalbeirat der Sparkasse Krefeld
- 5) Geschäftsführer der Arbeiterwohlfahrt, Kreisverband Viersen e.V.
- 6) a) stellv. Vorsitzender der SPD-Fraktion im Rat der Gemeinde Grefrath
- b) stellv. Ortsverbandsvorsitzender der SPD Grefrath
- c) Mitglied im Vorstand der SPD Grefrath
- d) Mitglied in der Arbeiterwohlfahrt, Ortsverein Grefrath
- e) Mitglied im Förderverein der Gemeinschaftsgrundschule Grefrath
- f) Mitglied im Förderverein Thomamaeum Kempen
- g) Mitglied im SSCK Kempen e.V.
- h) Mitglied Beratung-Information-Selbsthilfe e.V.
- i) ehrenamtlicher Richter am Arbeitsgericht Krefeld

### **Ernesti, Jens**

- 1) Doktorand und Fraktionsgeschäftsführer der Kreistagsfraktion von Bündnis 90/Die Grünen
- 4) a) stellv. Mitglied im Aufsichtsrat der Gemeindewerke Grefrath GmbH (bis 2.3.15)
- b) Mitglied im Aufsichtsrat der Gemeindewerke Grefrath GmbH (ab 2.3.15)
- c) stellv. Mitglied im Aufsichtsrat der Sport und Freizeit gGmbH Grefrath
- d) stellv. Mitglied im Aufsichtsrat der Sportstätten- und Freizeitgestaltungs-Betriebsgesellschaft mbH
- e) stellv. Mitglied im Beirat der Flugplatzgesellschaft Grenzland e.V.
- f) Mitglied im Regionalbeirat der Sparkasse

Krefeld

- 6) a) Vorsitzender der Fraktion von Bündnis 90/Die Grünen im Rat der Gemeinde Grefrath
- b) Geschäftsführer des Kreisverbandes von Bündnis 90/Die Grünen im Kreis Viersen
- c) sachkundiger Bürger der Kreistagsfraktion von Bündnis 90/Die Grünen
- d) Mitglied bei Bündnis 90/Die Grünen
- e) Mitglied im Vorstand von Bündnis 90/Die Grünen Ortsverband Grefrath
- f) ehrenamtlicher Richter am Verwaltungsgericht Düsseldorf

### **Fasselt, Georg**

- 1) Berater für Medizinprodukte
- 4) a) stellv. Mitglied im Aufsichtsrat der Gemeindewerke Grefrath GmbH
- b) stellv. Mitglied im Aufsichtsrat der Sport und Freizeit gGmbH Grefrath
- c) stellv. Mitglied im Aufsichtsrat der Sportstätten- und Freizeitgestaltungs-Betriebsgesellschaft mbH
- d) stellv. Vertreter der Gemeinde in der Baugenossenschaft Oedt e.G.
- e) Mitglied in der Mitgliederversammlung beim Städte- und Gemeindebund NRW

### **Funken, Markus**

- 1) Kaufmännischer Angestellter
- 4) a) Mitglied im Aufsichtsrat der Sport und Freizeit gGmbH Grefrath
- b) Mitglied im Aufsichtsrat der Sportstätten- und Freizeitgestaltungs-Betriebsgesellschaft mbH Grefrath
- c) stellv. Mitglied im Beirat der Rettungswache Kempen

### **Hegger, Norbert (ab 01.04.2016)**

- 1) Versicherungskaufmann
- 6) 2. Schatzmeister im Vorstand des Reitervereins Graf Holk

### **Heinze, Marita**

- 1) Erzieherin

### **Heinze-Süselbeck, Margit**

- 1) Erzieherin
- 4) a) stellv. Mitglied im Aufsichtsrat der Sport und Freizeit gGmbH Grefrath
- b) stellv. Mitglied im Aufsichtsrat der Sportstätten- und Freizeitgestaltungs-Betriebsgesellschaft mbH

### **Heller, Dorothea**

- 1) Diplompsychologin
- 4) stellv. Mitglied im Aufsichtsrat der Gemeindewerke Grefrath GmbH

**Henrichs, Jürgen**

- 1) Technischer Angestellter
- 4) a) stellv. Mitglied im Aufsichtsrat der Sport und Freizeit gGmbH Grefrath
- b) stellv. Mitglied im Aufsichtsrat der Sportstätten- und Freizeitgestaltungs-Betriebsgesellschaft mbH Grefrath
- c) Mitglied im Beirat der Rettungswache Kempen

**Hermanns-Leuf, Bettina**

- 1) Dipl.-Rechtspflegerin/Justizbeamtin
- 4) Mitglied im Aufsichtsrat der Gemeindewerke Grefrath GmbH

**Holstein, Norbert**

- 1) Weber/Rentner
- 4) Mitglied im Aufsichtsrat der Gemeindewerke Grefrath GmbH
- 6) Versichertenältester in der Deutschen Rentenversicherung

**Hübecker, Wilhelmine**

- 1) Dipl.-Ing. /Teamleiterin Steuerberatung
- 4) a) Vorsitzende des Aufsichtsrates der Gemeindewerke Grefrath GmbH
- b) Mitglied im Aufsichtsrat der Sport und Freizeit gGmbH Grefrath
- c) Mitglied im Aufsichtsrat der Sportstätten- und Freizeitgestaltungs-Betriebsgesellschaft mbH Grefrath
- 6) Geschäftsführerin des St. Martinsvereins Vinkrath

**Jacobs, Karl-Heinz**

- 1) Lehrer a.D.
- 4) stellv. Mitglied im Aufsichtsrat der Gemeindewerke Grefrath GmbH

**Kappenhagen, Christian**

- 1) Regierungsamtsrat Land NRW
- 4) a) Vorsitzender des Aufsichtsrates der Sport und Freizeit gGmbH
- b) stellv. Vorsitzender des Aufsichtsrates der Sportstätten- und Freizeitgestaltungs-Betriebsgesellschaft mbH
- c) stellv. Mitglied im Aufsichtsrat der Gemeindewerke Grefrath GmbH
- 6) Vorsitzender des DRK-Ortsverband Grefrath

**Kersten, Heinz-Uwe**

- 1) Kaufmann
- 4) a) stellv. Mitglied im Aufsichtsrat der Sport und Freizeit gGmbH
- b) stellv. Mitglied im Aufsichtsrat der Sportstätten- und Freizeitgestaltungs-Betriebsgesellschaft mbH
- 5) Mitgesellschafter der Firma Environ GmbH

**Knorr, Alfred**

- 1) Oberstudienrat a.D.
- 4) stellv. Mitglied im Aufsichtsrat der Gemeindewerke Grefrath GmbH

**Lamprecht, Marcus**

- 1) Referent für Ökologie und Mobilität/Uni Duisburg-Essen
- 4) a) stellv. Mitglied im Aufsichtsrat der Gemeindewerke Grefrath GmbH
- b) Mitglied im Aufsichtsrat der Sport und Freizeit gGmbH
- c) Mitglied im Aufsichtsrat der Sportstätten- und Freizeitgestaltungs-Betriebsgesellschaft mbH
- d) Mitglied in der Mitgliederversammlung beim Städte- und Gemeindebund NRW
- e) stellv. Mitglied im Beirat der Rettungswache Kempen

**Lehnen, Elisabeth**

- 1) Geschäftsführerin
- 4) a) Mitglied im Aufsichtsrat der Gemeindewerke Grefrath GmbH
- b) stellv. Mitglied im Aufsichtsrat der Sport und Freizeit gGmbH Grefrath
- c) stellv. Mitglied im Aufsichtsrat der Sportstätten- und Freizeitgestaltungs-Betriebsgesellschaft mbH Grefrath
- d) stellv. Mitglied im Beirat der Flugplatzgemeinschaft Grenzland e.V.
- e) Mitglied in der Gesellschafterversammlung der Wirtschaftsförderungsgesellschaft des Kreises Viersen GmbH
- 6) a) Mitglied im Präsidium des Verbandes Deutscher Verkehrsunternehmen e.V.

**Lommetz, Manfred**

- 1) Bürgermeister
- 4) a) Mitglied in der Gesellschafterversammlung und im Aufsichtsrat der Gemeindewerke Grefrath GmbH
- b) Mitglied in der Gesellschafterversammlung und im Aufsichtsrat der Sport u. Freizeit gGmbH Grefrath
- c) Mitglied in der Gesellschafterversammlung und im Aufsichtsrat der Sportstätten- und Freizeitgestaltungs-Betriebsgesellschaft mbH Grefrath
- d) Mitglied im Aufsichtsrat der Verkehrsgesellschaft Kreis Viersen mbH (VKV)
- e) Mitglied im Aufsichtsrat der Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Viersen GmbH
- f) Mitglied im Verwaltungsbeirat der Gemeinnützigen Wohnungsgesellschaft für den Kreis Viersen AG
- g) Mitglied im Beirat der Rettungswache Kempen

- h) Mitglied im Regionalbeirat der Sparkasse Krefeld
- 5) Mitglied im Aufsichtsrat der Volksbank Kempen-Grefrath
- 6) a) Beisitzer im Vorstand des Vereins der Freunde von Frévent und Gerbstedt
- b) Vorsitzender des Volksbundes Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V., Ortsverband Grefrath

#### **Maus, Dietmar**

- 1) Regierungsreferent
- 4) a) Mitglied im Aufsichtsrat der Gemeindewerke Grefrath GmbH
- b) stellv. Mitglied im Aufsichtsrat der Sport und Freizeit gGmbH Grefrath
- c) stellv. Mitglied im Aufsichtsrat der Sportstätten- und Freizeitgestaltungs-Betriebsgesellschaft mbH Grefrath
- d) stellv. Mitglied im Regionalbeirat der Sparkasse Krefeld

#### **Monhof, Hans-Joachim**

- 1) Rentner
- 4) a) Mitglied im Aufsichtsrat der Gemeindewerke Grefrath GmbH
- b) Mitglied im Aufsichtsrat der Sport und Freizeit gGmbH
- c) Mitglied im Aufsichtsrat der Sportstätten- und Freizeitgestaltungs-Betriebsgesellschaft mbH
- d) stellv. Mitglied im Jugendhilfeausschuss des Kreises Viersen
- e) Mitglied in der Mitgliederversammlung beim Städte- und Gemeindebund NRW

#### **Möncks, Claus**

- 1) Informationstechniker
- 4) a) Mitglied im Aufsichtsrat der Sport und Freizeit gGmbH
- b) Mitglied im Aufsichtsrat der Sportstätten- und Freizeitgestaltungs-Betriebsgesellschaft mbH Grefrath
- c) Mitglied im Beirat der Flugplatzgemeinschaft Grenzland e.V.
- d) stellv. Mitglied in der Mitgliederversammlung beim Städte- und Gemeindebund NRW

#### **Mülders, Werner**

- 1) Rentner
- 4) a) stellv. Mitglied im Aufsichtsrat der Sport und Freizeit gGmbH
- b) stellv. Mitglied im Aufsichtsrat der Sportstätten- und Freizeitgestaltungs-Betriebsgesellschaft mbH Grefrath
- c) stellv. Vorsitzender des Aufsichtsrates der Gemeindewerke Grefrath GmbH
- d) stellv. Mitglied im Beirat der Flugplatzgemeinschaft Grenzland e.V.

- e) Mitglied in der Mitgliederversammlung beim Städte- und Gemeindebund NRW
- f) stellv. Mitglied im Regionalbeirat der Sparkasse Krefeld
- 6) a) stellvertretender Vorsitzender des Landesverbandes schulischer Fördervereine NRW e.V.
- b) stellv. Vorsitzender des Bundesverbandes der Fördervereine in Deutschland e.V.

#### **Peters, Kirsten**

- 1) Personalkauffrau
- 4) a) Mitglied im Aufsichtsrat der Sport und Freizeit gGmbH Grefrath
- b) Mitglied im Aufsichtsrat der Sportstätten- und Freizeitgestaltungs-Betriebsgesellschaft mbH Grefrath
- c) stellv. Mitglied im Aufsichtsrat der Gemeindewerke Grefrath GmbH
- d) Mitglied im Jugendhilfeausschuss des Kreises Viersen
- e) Mitglied im Regionalbeirat der Sparkasse Krefeld

#### **Rose-Heßler, Maren**

- 1) Projektleiterin

#### **Sonntag, Andreas**

- 1) nicht berufstätig
- 4) a) Mitglied im Aufsichtsrat der Sport und Freizeit gGmbH
- b) Mitglied im Aufsichtsrat der Sportstätten- und Freizeitgestaltungs-Betriebsgesellschaft mbH
- c) Mitglied im Aufsichtsrat der Gemeindewerke Grefrath GmbH
- d) Mitglied im Beirat der Flugplatzgemeinschaft Grenzland e.V.

#### **Strux, Pascal (bis 31.03.2016)**

- 1) Student
- 4) a) Vertreter der Gemeinde in der Gesellschafterversammlung der Verkehrsgesellschaft Kreis Viersen mbH
- b) stellv. Mitglied in der Mitgliederversammlung beim Städte- und Gemeindebund NRW

#### **Titulaer, Max**

- 1) Selbst. Kindertagesbetreuung
- 4) a) stellv. Mitglied im Aufsichtsrat der Gemeindewerke Grefrath GmbH
- b) stellv. Mitglied im Aufsichtsrat der Sport und Freizeit gGmbH
- c) stellv. Mitglied im Aufsichtsrat der Sportstätten- und Freizeitgestaltungs-Betriebsgesellschaft mbH Grefrath
- 6) Vorsitzender des Vereins der Freunde von Frévent und Gerbstedt

### **Weidenfeld, Karlheinz**

- 1) Techn. Angestellter i.R.
- 4) a) stellv. Mitglied im Aufsichtsrat der Gemein-  
werke Grefrath GmbH
- b) stellv. Mitglied im Aufsichtsrat der Sport und  
Freizeit gGmbH
- c) stellv. Mitglied im Aufsichtsrat der Sportstät-  
ten- und Freizeitgestaltungs-Betriebsges.  
mbH

### **Wimmers, Bettina**

- 1) Hausfrau
- 4) a) stellv. Mitglied im Aufsichtsrat der Sport und  
Freizeit gGmbH
- b) stellv. Mitglied im Aufsichtsrat der Sportstät-  
ten- und Freizeitgestaltungs-Betriebsgesell-  
schaft mbH
- c) stellv. Mitglied im Aufsichtsrat der Gemein-  
werke Grefrath GmbH

### **Wolfers, Andrea**

- 1) Kaufmännische Angestellte
- 4) a) Mitglied im Aufsichtsrat der Sport und Freizeit  
gGmbH
- b) Mitglied im Aufsichtsrat der Sportstätten- und  
Freizeitgestaltungs-Betriebsgesellschaft mbH
- c) Mitglied im Aufsichtsrat der Gemein-  
dewerke Grefrath GmbH

### **Wolfers, Manfred jr.**

- 1) Controller; gepr. Betriebswirt
- 4) a) Mitglied im Aufsichtsrat der Gemein-  
dewerke Grefrath GmbH
- b) Mitglied der Verbandsversammlung des  
Zweckverbandes Kommunales Rechen-  
zentrum Niederrhein
- c) stellv. Vorsitzender im Polizeibeirat bei der  
Kreispolizeibehörde Viersen
- d) Mitglied in der Verbandsversammlung des  
Sparkassenzweckverbandes Stadt Krefeld/  
Kreis Viersen
- e) stellv. Mitglied im Aufsichtsrat der Sport und  
Freizeit gGmbH
- f) stellv. Mitglied im Aufsichtsrat der Sportstät-  
ten- und Freizeitgestaltungsbetriebsgesell-  
schaft mbH Grefrath
- g) Mitglied in der Verbandsversammlung des  
Niersverbandes
- 6) a) stellv. Vorsitzender des Kreisverbandes Vier-  
sen der kommunalpolitischen Vereinigung der  
CDU; Beisitzer im Bezirksverband Nieder-  
rhein der kommunalpolitischen Vereinigung  
der CDU
- b) Mitglied in der CDU
- c) Mitglied im Vorstand der CDU-Fraktion Kreis  
Viersen
- d) Mitglied im Kirchbauverein St. Heinrich Mül-  
hausen

- e) Mitglied im Förderverein Katholischer Kinder-  
garten Mülhausen
- f) Mitglied im Kirchbauverein St. Josef Vinkrath
- g) Mitglied im Verein der Freunde von Frévent  
und Gerbstedt e.V.
- h) Mitglied im Heimatverein Oedt e.V.
- i) Mitglied im Museumsverein Dorenburg e.V.
- j) Mitglied im Vorstand der Schützenbruder-  
schaft St. Heinrich Mülhausen
- k) Mitglied in der Schützenbruderschaft St. Vitus  
Oedt
- l) Mitglied im PRO SCHOLA-Verein zum Erhalt  
der Liebfrauenschule Mülhausen
- m) Mitglied in der Freiwilligen Feuerwehr Gre-  
frath, Löschgruppe Mülhausen (Unterbrand-  
meister, Schriftführer)
- n) Mitglied im Kirchenvorstand St. Benedikt Gre-  
frath
- o) Vorsitzender des Kirchenvorstands-Aus-  
schusses für die Kindertagesstätten in Trä-  
gerschaft der Kath. Kirchengemeinde St. Be-  
nedikt Grefrath
- p) Mitglied in der Verbandsversammlung des  
Kirchengemeindeverbandes Krefeld-Kem-  
pen/Viersen
- q) Mitglied im Förderverein Kath. Kindergarten  
St. Josef Vinkrath
- r) Mitglied im Förderverein Kath. Kindergarten  
St. Laurentius Grefrath
- s) Mitglied im Förderverein Kath. Kindergarten  
St Vitus Oedt
- t) Mitglied im Beirat der Rettungswache Kem-  
pen
- u) stellv. Mitglied in der Verkehrsgesellschaft  
Kreis Viersen mbH
- v) ehrenamtlicher Richter am OVG Münster

### **Sachkundige Bürger:**

#### Baumgart, Erich

- 1) Lagerverwalter

#### Bellgardt, Hugo

- 1) nicht berufstätig
- 4) a) Erwachsenenschöffe
- b) stellv. Mitglied im Beirat der Flugplatzgemein-  
schaft Grenzland e.V.
- 6) Vorsitzender des Liederkranz Grefrath

#### Borkowski, Heidelore

- 1) Hausfrau
- 6) Schriftführerin im SPD-Ortsverein Grefrath

#### Deike, Linus

- 1) Student

Dickmanns, Helmut

- 1) Bankdirektor i.R.
- 4) Mitglied im Aufsichtsrat der Gemeindewerke Grefrath GmbH
- 6) Schriftführer des Freundes- und Förderkreises ev. Altenzentrum Oedt e.V.

Ebeling, Birgit

- 1) Lehrerin am Berufskolleg

Erens, Ernst-Willi

Keine Angaben

Ernesti Evelyn

- 1) Erzieherin

Funken, Hans-Konrad

- 1) Landwirt
- 4) stellv. Mitglied im Aufsichtsrat der Gemeindewerke Grefrath GmbH
- 6) Wehrführer der Freiwilligen Feuerwehr Grefrath

Hegger, Norbert (bis 31.03.2016)

- 1) Versicherungskaufmann
- 6) 2. Schatzmeister im Vorstand des Reitervereins Graf Holk

Hell, Niklas

- 1) Kaufmännischer Werkstudent

Hessler, Karsten

- 1) Kaufmännischer Angestellter

Horst, Ulrich

- 1) Ausbilder
- 6) stellv. Vorsitzender der Schulpflegschaft Schule an der Dorenburg

Hüser-Korinth, Markus

- 1) Betreuer

Jacobs, Peter

- 1) Objektmanager

Jahrke, Birgit

- 1) Steuerfachgehilfin
- 6) Schatzmeisterin des Museumsvereins Dorenburg e.V.

Kirchholtes, Stefan

- 1) ohne

Klingen, Heinrich

- 1) Sparkassenangestellter

Kölkes Frank

- 1) Geschäftsführer
- 6) Vorsitzenden des Trommlercorps Einigkeit Vin-

krath 1922 e.V.

Kothes, Gertrud

- 1) nicht berufstätig
- 6) stellv. Vorsitzende der CDU-Seniorenunion

Krafczyk, Tatjana (bis 31.08.2016)

- 1) Sozialpädagogin

von Laguna, Stefan

- 1) Sachbearbeiter bei der Stadt Viersen

Markus, Frank

- 1) Immobilienmakler

Mülders, Christopher

- 1) nicht berufstätig
- 4) stellv. Mitglied in der Mitgliederversammlung des Städte- und Gemeindebundes NRW

Pache, Björn

Keine Angaben

Reuter, René

- 1) Versicherungskaufmann
- 5) Gesellschafter der F+R Immobilien GmbH

Schlegel, Ronald

- 1) Rentner

Steger, Daniel

Keine Angaben

Steger, Wolfgang

- 1) Geschäftsführer der Fa. Steger Sanitär-Installations-GmbH
- 5) Gesellschafter der Fa. Steger Sanitär-Installations-GmbH

Storz, Nicole

- 1) selbständige Versicherungsfachfrau

Süselbeck, Jörg

- 1) Fachinformatiker
- 6) Ehrenamtl. Volontär beim FC Schalke 04

Tecklenburg, Martin

- 1) nicht berufstätig

Wende-Preß, Frauke

- 1) Hausfrau

Winkler, Markus

- 1) Sanitär- Heizungs- und Klimatechniker

Wulf, Sebastian

Keine Angaben

## Bekanntmachung der Gemeinde Grefrath

### Bekanntmachung der Gemeinde Grefrath über die Auslegung des Entwurfs der Nachtragssatzung der Gemeinde Grefrath für das Haushaltsjahr 2017.

Der Entwurf der Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Grefrath für das Haushaltsjahr 2017 mit den dazugehörigen Anlagen einschließlich dem erforderlichen Haushalts-sicherungskonzept liegt gemäß § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666, SGV NRW 2023) in der zur Zeit gültigen Fassung, in der Zeit vom 23.12.2016 bis 05.01.2017 im Rathaus Grefrath, Rathausplatz 3, 47929 Grefrath, Zimmer 20, während der Dienststunden montags bis freitags in der Zeit von 8.00 Uhr - 12.30 Uhr, sowie montags von 14.00 Uhr - 17.00 Uhr zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Gegen den Entwurf der Haushaltssatzung einschließlich Anlagen können von den Einwohnern und Abgabepflichtigen der Gemeinde Grefrath innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Beginn der Auslegung Einwendungen erhoben werden. Diese sind schriftlich an den Bürgermeister der Gemeinde Grefrath, Rathausplatz 3, 47929 Grefrath zu richten oder können bei der Kämmerei im Rathaus Grefrath zur Niederschrift erklärt werden. Über die Einwendungen beschließt der Rat in öffentlicher Sitzung.

Grefrath, den 14.12.2016

gez.  
Lommetz  
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 1131

## Bekanntmachung der Gemeinde Grefrath

### 7. Änderungssatzung vom 13.12.2016 zur Satzung der Gemeinde Grefrath über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Gemeinde Grefrath vom 14.12.2010

Der Rat der Gemeinde Grefrath hat aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023), in der zurzeit geltenden Fassung, der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610), in der zurzeit geltenden Fassung, des § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesabfallgesetz- vom 21. Juni 1988 (GV NW S. 250/SGV NW 74), in der zurzeit geltenden Fassung, sowie des § 20 der Abfallentsorgungssatzung der Gemeinde Grefrath vom 15. Dezember 1992, in der zurzeit geltenden Fassung, in seiner Sitzung am 13.12.2016 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1 Höhe der Gebühren

Der § 5 der Satzung der Gemeinde Grefrath über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Gemeinde Grefrath vom 14.12.2010 wird wie folgt geändert:

#### 1. Für Restabfall (System „graue/blauetonne“)

##### 1.1 Grundgebühr je Jahr bei

a)	70 l - Abfallsack	4,75 €
b)	90 l - Abfallbehälter	6,11 €
c)	120 l - Abfallbehälter	8,15 €
d)	240 l - Abfallbehälter	16,30 €
e)	770 l - Abfallbehälter	52,30 €
f)	1.100 l - Abfallbehälter	74,72 €

##### 1.2 Leistungsgebühr je Entleerung für

a)	70 l - Abfallsack	3,13 €
b)	90 l - Abfallbehälter	4,02 €
c)	120 l - Abfallbehälter	5,36 €
d)	240 l - Abfallbehälter	10,72 €
e)	770 l - Abfallbehälter	34,41 €
f)	1.100 l - Abfallbehälter	49,16 €

##### 1.3 zusätzlicher Restabfallsack (70 l) 5,00 € (Sollte das nach 1.1 bzw. 1.2 satzungsmäßig zur Verfügung gestellte Restabfallvolumen ausnahmsweise

nicht ausreichen, können zusätzlich Restabfallsäcke erworben werden.)

## 2. Für kompostierbaren Abfall (System „braune Tonne“)

### 2.1. Grundgebühr je Jahr für

a) 120 l - Abfallbehälter	1,86 €
b) 240 l - Abfallbehälter	3,73 €

### 2.2. Leistungsgebühr je Entleerung für

a) 120 l - Abfallbehälter	4,22 €
b) 240 l - Abfallbehälter	8,44 €

## § 2 Inkrafttreten

Diese 7. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Grefrath über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Gemeinde Grefrath vom 14.12.2010 tritt am 01.01.2017 in Kraft.

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 7. Änderungssatzung vom 13.12.2016 zur Satzung der Gemeinde Grefrath über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Gemeinde Grefrath vom 14.12.2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Beschluss der Satzung vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Grefrath, den 13.12.2016

Gemeinde Grefrath  
Der Bürgermeister  
Lommetz

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 1131

## Bekanntmachung der Gemeinde Grefrath

### 3. Änderungssatzung vom 13.12.2016 zur Satzung der Gemeinde Grefrath über die Erhebung von Abwassergebühren (Abwassergebührensatzung) vom 01.09.2014

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. S. 2023) in der zurzeit gültigen Fassung;
- der §§ 1, 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (SV. NRW. S. 712 / SGV. NRW. S. 610) in der zurzeit gültigen Fassung;
- der §§ 9 ff. des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (AbwAG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 03.11.1994 (BGBl. I S. 3370 ff.) in der zurzeit gültigen Fassung;
- der §§ 51, 53, 64 und 65 ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 12.05.2005 (GV. NRW. 2005 S. 463 ff.) in der zurzeit gültigen Fassung und
- der Satzung über die Beseitigung von Abwasser –Abwasserbeseitigungssatzung- in der Gemeinde Grefrath vom 06.02.1997 in der zurzeit gültigen Fassung,

hat der Rat der Gemeinde Grefrath in seiner Sitzung am 13.12.2016 folgende Satzung beschlossen:

## § 1 Abwassergebühren

Der § 2 Abs. 3 der Satzung der Gemeinde Grefrath über die Erhebung von Abwassergebühren (Abwassergebührensatzung) in der zurzeit gültigen Fassung wird wie folgt geändert:

- (3) Für Gebührenpflichtige, die unmittelbar zu Verbandsbeiträgen veranlagt werden, wird eine separate Schmutzwasser-/Niederschlagwassergebühr ermittelt.

## § 2 Gebührensätze

Der § 15 der Satzung der Gemeinde Grefrath über die Erhebung von Abwassergebühren (Abwassergebührensatzung) in der zurzeit gültigen Fassung wird wie folgt geändert:

- |  |        |
|--|--------|
| 1. Die Schmutzwassergebühr (§4)<br>beträgt je m³ jährlich  | 3,15 € |
| 2. Die Schmutzwassergebühr (§4) für<br>Gebührenpflichtige, die vom Niers-<br>verband zu Verbandslasten oder<br>Abgaben herangezogen werden,<br>beträgt je m³ jährlich      | 1,58 € |
| 3. Die Niederschlagwassergebühr (§5)<br>beträgt je m² jährlich   | 1,37 € |
| 4. Die Niederschlagwassergebühr (§5)<br>für Gebührenpflichtige, die vom Niers-<br>verband zu Verbandslasten oder<br>Abgaben herangezogen werden,<br>beträgt je m² jährlich | 1,01 € |

### §3 Inkrafttreten

Diese 3. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Grefrath über die Erhebung von Abwassergebühren (Abwassergebührensatzung) vom 01.09.2014 tritt am 01.01.2017 in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 3. Änderungssatzung der Gemeinde Grefrath vom 13.12.2016 zur Satzung der Gemeinde Grefrath über die Erhebung von Abwassergebühren (Abwassergebührensatzung) vom 01.09.2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss der Satzung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Grefrath, den 13.12.2016

Gemeinde Grefrath  
Der Bürgermeister  
Lommetz

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 1132

## Bekanntmachung der Gemeinde Grefrath

### 10. Änderungssatzung vom 13.12.2016 zur Satzung der Gemeinde Grefrath über die Erhebung von Gebühren für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen und der Kleininleiterabgabe vom 18.06.2007

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW.S. 666 / SGV. NRW. 2023) in der zurzeit gültigen Fassung;
- der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (SV. NRW. S. 712 / SGV. NRW. S. 610) in der zurzeit gültigen Fassung;
- der §§ 9 ff. des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (AbwAG), in der Bekanntmachung der Neufassung vom 03.11.1994 (BGBl.I S. 3370 ff.) in der zurzeit gültigen Fassung;
- der §§ 51, 53, 64 und 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW.) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 12.05.2005 (GV. NRW. 2005 S.463 ff.) in der zurzeit gültigen Fassung; und
- der Satzung über die Beseitigung von Abwasser –Abwasserbeseitigungssatzung– in der Gemeinde Grefrath vom 06.02.1997 in der zurzeit gültigen Fassung,

hat der Rat der Gemeinde Grefrath in seiner Sitzung am 13.12.2016 folgende Satzung beschlossen:

### § 1 Höhe der Benutzungsgebühren

Der § 5 der Satzung der Gemeinde Grefrath über die Erhebung von Gebühren für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen und der Kleininleiterabgabe vom 18.06.2007 in der zur Zeit gültigen Fassung wird wie folgt geändert:

1. Die Gebühr für die Entsorgung des Abwassers aus abflusslosen Sammelgruben beträgt  
12,80 €/t
2. Die Gebühr für die Entsorgung des Klärschlammes aus
  - mechanischen Kleinkläranlagen beträgt  
37,74 €/t
  - vollbiologischen Kleinkläranlagen beträgt  
32,97 €/t
3. Sofern die Gemeinde gemäß § 53 (4) LWG vom Amt für Technischen Umweltschutz und Kreisstraßen ganz von der Pflicht zur Abwasserbe-

seitigung für Grundstücke außerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile freigestellt ist, wird keine Benutzungsgebühr erhoben.

## **§ 2 Inkrafttreten**

Diese 10. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Grefrath über die Erhebung von Gebühren für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen und der Kleinin-leiterabgabe vom 18.06.2007 tritt am 01.01.2017 in Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende 10. Änderungssatzung vom 13.12.2016 zur Satzung der Gemeinde Grefrath über die Erhebung von Gebühren für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen und der Kleinin-leiterabgabe wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss der Satzung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Grefrath, den 13.12.2016

Gemeinde Grefrath  
Der Bürgermeister  
Lommetz

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 1133

## **Bekanntmachung der Gemeinde Grefrath**

**Satzung der Gemeinde Grefrath vom 13.12.2016 über die Gebührenerhebung für den umzulegenden Gewässerunterhaltungsaufwand der Wasser- und Bodenverbände**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land 1134

Nordrhein-Westfalen (GO NRW.) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), in der zurzeit gültigen Fassung, der §§ 61 - 69, 77 und 78 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) vom 16. Juli 2016 (GV NRW 2016, S. 559 ff.), in der zurzeit gültigen Fassung, sowie der §§ 2, 4, 6, 7 Abs. 1 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW.) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Grefrath in seiner Sitzung am 13.12.2016 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Gewässerunterhaltungsaufwand (Ausbau, Unterhaltung, Hochwasserschutz)**

- (1) Im Gebiet der Gemeinde Grefrath obliegt der Ausbau, die Unterhaltung und der Hochwasserschutz der fließenden Gewässer II. Ordnung den Wasser- und Bodenverbänden
  - a) Niersverband
  - b) Wasser- und Bodenverband der Mittleren Niers
  - c) Netteverband.
- (2) Die Gemeinde wird von den genannten Verbänden für den entstehenden Aufwand nach Abs. 1 zu Beiträgen herangezogen.

## **§ 2 Umlage der Beiträge**

Die Gemeinde legt die nach § 1 zu zahlenden Beiträge als Gebühren nach §§ 6 und 7 KAG um.

## **§ 3 Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig für den in § 1 genannten Aufwand sind die Grundstückseigentümer für ihre Grundstücksflächen, die in dem Bereich liegen, aus dem den zu unterhaltenden Gewässerstrecken Wasser seitlich zufließt (seitliches Einzugsgebiet).

Ein Grundstück kann zu mehreren seitlichen Einzugsgebieten gehören. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

- (2) Die zu den jeweiligen Verbandsgebieten gehörenden Flächen im Gemeindegebiet ergeben sich aus den Satzungen der Verbände.
- (3) Wechselt der Gebührenpflichtige, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Gebührenpflichtige verpflichtet, die Gemeinde unverzüglich zu

benachrichtigen. Ein Wechsel in der Gebührenpflicht wird zum Ersten des auf den Übergang folgenden Monats wirksam. Zeigt der bisherige oder der neue Gebührenpflichtige den Wechsel nicht an, so haften beide vom Zeitpunkt des Eigentumswechsels an als Gesamtschuldner bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem der Gemeinde die Rechtsänderung bekannt wird.

- (4) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte.
- (5) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde die Grundstücke nach Vorankündigung betreten können, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.
- (6) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Gebühr zum Ersten des auf die Änderung folgenden Monats.

#### § 4 Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühr bemisst sich nach
  - a) der Lage des Grundstückes im seitlichen Einzugsbereich der einzelnen Wasser- und Bodenverbände. Gehören Grundstücksflächen mehreren Einzugsbereichen an, so werden die Gebühren für jeden Einzugsbereich erhoben.
  - b) der Größe der
    - I. versiegelten Flächen, die **am Kanal** angeschlossen sind
    - II. versiegelten Flächen, die **nicht am Kanal** angeschlossen sind
    - III. nicht versiegelten Flächen
    - IV. bewaldeten Flächeneines Grundstückes gemessen in ar.
- (2) Als versiegelt gelten Flächen, soweit sie bebaut, überdacht oder mit Beton, Asphalt, Pflastersteinen, Klinker, Plattierungen, Fliesen oder ähnlichen Materialien befestigt sind, die eine Versickerung von Niederschlagwasser verhindern. Mit Rasengittersteinen oder ähnlichen Materialien befestigte Flächen gelten als unbefestigt, soweit der Fugenanteil mehr als 50 v.H. beträgt. Als bewaldet gelten Flächen, soweit sie im amtlichen Liegenschaftskataster des Kreises Viersen als Waldflächen ausgewiesen sind.

- (3) Die Flächengrößen gem. Abs. (1) b) werden grundsätzlich im Wege der Selbstauskunft der Gebührenpflichtigen ermittelt. Hierzu ist von diesen ein Erklärungsbogen vorzulegen. Die Gemeinde kann die Vorlage weiterer Unterlagen fordern, sofern dies für die Überprüfung der Angaben erforderlich ist. Bei Grundstücken, für die nachprüfbar Angaben nicht vorliegen, werden die Flächen nach Abs. (1) b) geschätzt. Ändern sich diese Flächen, so hat der Gebührenpflichtige die neuen Flächengrößen binnen einen Monats nach Änderung der Gemeinde anzuzeigen.

- (4) Nach § 64 Landeswassergesetz (LWG) ist bei der Gebührenbemessung eine differenzierte Gewichtung der Grundstücke in Bezug auf die unterschiedlichen Wasserabflüsse vorzunehmen.

Es werden daher folgende Gewichtungsfaktoren festgesetzt und zwar für

- |   |              |
|---|--------------|
| I. versiegelte Flächen, die <b>am Kanal</b> angeschlossen sind        | Faktor 48,05 |
| II. versiegelte Flächen, die <b>nicht am Kanal</b> angeschlossen sind | Faktor 8,88  |
| III. nicht versiegelte Flächen  | Faktor 1,00  |
| IV. bewaldete Flächen   | Faktor 0,33  |

#### § 5 Gebührenhöhe

Die Höhe der Gebühren wird jährlich in der Satzung der Gemeinde Grefrath über die Gebührenhöhe für den umzulegenden Gewässerunterhaltungsaufwand der Wasser- und Bodenverbände festgesetzt.

#### § 6 Fälligkeit

- (1) Die Gebühren werden für ein Kalenderjahr durch Gebührenbescheid festgesetzt. Der Bescheid kann mit einem anderen Abgabenbescheid verbunden sein.
- (2) Die Gebühren sind zu je  $\frac{1}{4}$  des Jahresbetrages zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. zu entrichten. Bis zur Bekanntgabe eines neuen Bescheides sind die Gebühren über das Jahr hinaus an den gleichen Fälligkeitsterminen unter Zugrundelegung des zuletzt festgesetzten Jahresbetrages zu zahlen. Nachforderungen sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu entrichten.

## § 7 Begriff des Grundstückes

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster oder im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, so können für jedes dieser Gebäude die für die Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung angewandt werden; die Entscheidung hierüber trifft die Gemeinde.

## § 8 Billigkeitsmaßnahmen

Für Billigkeitsmaßnahmen gilt die Abgabenordnung in Verbindung mit § 12 KAG.

## § 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Umlage des Aufwandes zur Gewässerunterhaltung und des Gewässerbaus vom 13.10.2003 außer Kraft.

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Grefrath vom 13.12.2016 über die Gebührenerhebung für den umzulegenden Gewässerunterhaltungsaufwand der Wasser- und Bodenverbände wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss der Satzung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Grefrath, den 13.12.2016

Gemeinde Grefrath  
Der Bürgermeister  
Lommetz

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 1134

## Bekanntmachung der Gemeinde Grefrath

### Satzung der Gemeinde Grefrath vom 13.12.2016 über die Gebührenhöhe für den umzulegenden Gewässerunterhaltungsaufwand der Wasser- und Bodenverbände

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung, der §§ 2,4, 6 und 7 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712) in der zurzeit gültigen Fassung, sowie des § 5 der Satzung der Gemeinde Grefrath vom 13. Dezember 2016 über die Gebührenerhebung für den umzulegenden Gewässerunterhaltungsaufwand der Wasser- und Bodenverbände in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat in seiner Sitzung am 13.12.2016 folgende Satzung beschlossen:

## § 1 Gebührenhöhe

Die Gebührensätze betragen pro ar im Kalenderjahr

a) für Flächen im Einzugsgebiet des Niersverbandes,	€ / ar
--	--------

die versiegelt und <b>am Kanal</b> angeschlossen sind	<b>2,93</b>
die versiegelt und <b>nicht am Kanal</b> angeschlossen sind	<b>0,54</b>
die nicht versiegelt sind	<b>0,06</b>
die bewaldet sind	<b>0,02</b>

b) für Flächen im Einzugsgebiet des Wasser- und Bodenverbandes Mittlere Niers,	€ / ar
--	--------

die versiegelt und <b>am Kanal</b> angeschlossen sind	<b>9,44</b>
die versiegelt und <b>nicht am Kanal</b> angeschlossen sind	<b>1,74</b>
die nicht versiegelt sind	<b>0,20</b>
die bewaldet sind	<b>0,06</b>

<b>c) für Flächen im Einzugsgebiet des Netteverbandes</b>	<b>€ / ar</b>
---	---------------

die versiegelt und <b>am Kanal</b> angeschlossen sind	<b>0,00</b>
die versiegelt und <b>nicht am Kanal</b> angeschlossen sind	<b>2,26</b>
die nicht versiegelt sind	<b>0,25</b>
die bewaldet sind	<b>0,08</b>

**§ 2  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2017 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Grefrath vom 13.12.2016 über die Gebührenhöhe für den umzulegenden Gewässerunterhaltungsaufwand der Wasser- und Bodenverbände wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss der Satzung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Grefrath, den 13.12.2016

Gemeinde Grefrath  
Der Bürgermeister  
Lommetz

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 1136

## **Bekanntmachung der Gemeinde Grefrath**

### **11. Änderungssatzung vom 13.12.2016 zur Satzung der Gemeinde Grefrath über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Gemeindefriedhofes und seiner Einrichtungen vom 16.12.2003**

Aufgrund

- des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz - BestG NRW) vom 17.06.2003 (GV. NRW. S. 313) in der zurzeit gültigen Fassung,
  - der §§ 4,6 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712 / SGV. NRW. 610) in der zurzeit gültigen Fassung und
  - des § 40 der Friedhofssatzung der Gemeinde Grefrath vom 16.12.2003 für den Friedhof Schaphauser Str. in der zurzeit gültigen Fassung,
- hat der Rat der Gemeinde Grefrath in seiner Sitzung am 13.12.2016. nachfolgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Höhe der Gebühren**

Der § 2 der Satzung der Gemeinde Grefrath über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Gemeindefriedhofes und seiner Einrichtungen vom 16.12.2003 wird wie folgt geändert:

<b>1. Benutzung der Aufbahrungsräume und der Friedhofskapelle</b>	
1.1 Benutzung der Aufbahrungsräume pro Tag	53,00 €
mindestens jedoch	159,00 €
1.2 Benutzung der Friedhofskapelle	343,00 €
<b>2. Bestattungsgebühren</b>	
2.1 bei Gräbern für Erwachsene und Kinder über 5 Jahre	538,00 €
2.2 bei Gräbern für Kinder bis zu 5 Jahren	367,00 €
2.3 bei Urnengräbern	140,00 €
<b>3. Gebühren für die Verleihung der Nutzungsrechtes an Grabstätten</b>	
<b>3.1 bei Bestattungen in Erdgrabstätten</b>	
3.11 Wahlgrab je Grabstelle für die Dauer von 30 Jahren	2.086,00 €
3.12 bei Wiedererwerb und Verlängerung des Nutzungsrechtes an Wahlgräbern je Grabstelle je Jahr	70,00 €
3.13 Reihengrab für die Dauer von 30 Jahren	1.323,00 €
3.14 pflegefreies Reihengrab für die Dauer von 30 Jahren	1.693,00 €
3.15 Reihengrab für Kinder für die Dauer von 20 Jahren auf dem Kindergrabfeld	882,00 €
<b>3.2 bei Bestattungen in Urnengrabstätten</b>	
3.21 Wahlgrab je Grabstelle für die Dauer von 20 Jahren	1.391,00 €
3.22 bei Wiedererwerb und Verlängerung des Nutzungsrechtes an Wahlgräbern je Grabstelle je Jahr	70,00 €
3.23 pflegefreies Urnenreihengrab	1.001,00 €
3.24 Baumgrab für die Dauer von 20 Jahren	1.899,00 €
3.25 Anonyme Aschenverstreuerung	294,00 €
<b>4. Umbettungsgebühren</b>	
4.1 Umbettung bzw. Ausgrabung bei Erwachsenen und Kindern über 5 Jahre	619,00 €
4.2 Umbettung bzw. Ausgrabung bei Kindern bis zu 5 Jahren	391,00 €
4.3 Umbettung bzw. Ausgrabung einer Urne	123,00 €
<b>5. Gebühren für die Erteilung der Erlaubnis zum Aufstellen von Grabmalen</b>	
5.1 für stehende Grabmale bei Erdbegräbnisstätten	25,00 €
5.2 für stehende Grabmale bei Urnengräbern	21,00 €
5.3 für Grabplatten auf Wahl- und Reihengräbern	13,00 €
5.4 für Grabplatten auf pflegefreien Gräbern	51,00 €

(inkl. Entfernung der Grabplatte nach Ablauf der Ruhefrist)

## 6. Grabbeigabebühr

6.1	Verwaltungskosten	35,00 €
6.2	Grabbereitung	105,00 €
6.3	Urnenwahlgrab für die Dauer von 20 Jahren mit der Möglichkeit einer Grabbeigabe	1.441,00 €

## § 2 Inkrafttreten

Diese 11. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Grefrath über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Gemeindefriedhofes und seiner Einrichtungen vom 16.12.2003 in der zurzeit gültigen Fassung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 11. Änderungssatzung vom 13.12.2016 zur Satzung der Gemeinde Grefrath über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Gemeindefriedhofes und seiner Einrichtungen vom 16.12.2003 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss der Satzung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Grefrath, den 13.12.2016

Gemeinde Grefrath  
Der Bürgermeister  
Lommetz

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 1137

### **Bekanntmachung der Stadt Kempen**

#### **Jahresabschluss 2014 der Stadt Kempen**

Der Rat der Stadt Kempen hat in seiner Sitzung am 13.12.2016 den nachstehenden Jahresabschluss 2014, bestehend aus der Ergebnisrechnung (Anlage 1), der Finanzrechnung (Anlage 2) und der Bilanz (Anlage 3) nach Beratung im Rechnungsprüfungsausschuss und nach Erteilung eines uneingeschränkten Bestätigungsvermerkes beschlossen. Der Jahresabschluss schließt mit einem positiven Jahresergebnis von 1.584.598,76 € ab. Der Jahresüberschuss wird der Ausgleichsrücklage zugeführt.

Dem Bürgermeister der Stadt Kempen wurde in gleicher Sitzung die uneingeschränkte Entlastung gem. § 96 GO NRW erteilt.

Der Jahresabschluss wurde im Anschluss an die Feststellung unverzüglich dem Kreis Viersen als zuständige Aufsichtsbehörde angezeigt.

## Anlage 1

### Ergebnisrechnung 2014 (in Euro)

Bezeichnung	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres
+ Ordentliche Erträge	89.878.859,34
- Ordentliche Aufwendungen	-88.049.180,54
= ordentliches Ergebnis	1.829.678,80
+ Finanzergebnis	-235.420,35
= Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigkeit	1.594.258,45
+ Außerordentliches Ergebnis	-9.659,69
<b>= Jahresergebnis</b>	<b>1.584.598,76</b>

## Anlage 2

### Finanzrechnung 2014 (in Euro)

Bezeichnung	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres
+ Einzahlungen aus lfd. Verw.-Tätigkeit	81.036.651,66
- Auszahlungen aus lfd. Verw.-Tätigkeit	-79.529.241,49
= Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit	1.507.410,17
+ Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	5.331.222,25
- Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-6.592.878,26
= Saldo aus Investitionstätigkeit	-1.261.656,01
= Finanzmittelüberschuss	245.754,16
+ Saldo aus Finanzierungstätigkeit	1.737.844,38
= Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	1.983.598,54

## Anlage 3

### Bilanz zum 31.12.2014 (in Euro)

#### **Aktiva**

1. Anlagevermögen	373.450.172,61
2. Umlaufvermögen	23.411.343,41
3. Aktive RAP	349.095,40

---

Bilanzsumme	397.210.611,42
-------------	----------------

#### **Passiva**

1. Eigenkapital	157.474.632,82
2. Sonderposten	144.247.599,32
3. Rückstellungen	35.525.897,75
4. Verbindlichkeiten	52.026.648,91
5. Passive RAP	7.935.832,62

---

Bilanzsumme	397.210.611,42
-------------	----------------

Der Jahresabschluss 2014 liegt mit seinen Anlagen bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2015 im Rathaus der Stadt Kempen, Buttermarkt 1, 47906 Kempen, Zimmer 118/119 (Kämmereiamt) zur Einsichtnahme öffentlich aus. Die Einsicht kann montags bis freitags von 08.30 bis 12.30 Uhr und montags bis donnerstags von 14.30 bis 16.30 erfolgen.

Außerdem werden Informationen zum Jahresabschluss 2014 in Kürze unter der Adresse [www.kempen.de](http://www.kempen.de) im Internet verfügbar sein.

Kempen, den 14.12.2016

Der Bürgermeister  
gez.  
Rübo

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 1139

## Bekanntmachung der Stadt Kempen

**Ordnungsbehördliche Verordnung vom 13. Dezember 2016 über das Offenhalten von Verkaufsstellen am 02. April 2017, 07. Mai 2017, 24. September 2017, 08. Oktober 2017, 10. Dezember 2017 und 17. Dezember 2017 im Stadtgebiet Kempen**

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516) und §§ 25 ff. des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, wird von der Stadt Kempen als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Kempen vom 13. Dezember 2016 für das Stadtgebiet Kempen folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

### § 1

Die Verkaufsstellen im Stadtgebiet Kempen dürfen wie folgt geöffnet sein:

- a) Frühlingsfest 2017:  
Am Sonntag, dem 02. April 2017, von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr im Stadtteil Kempen
- b) Altstadtfest 2017:  
Am Sonntag, dem 07. Mai 2017, von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr im Stadtteil Kempen
- c) Kürbisfest 2017:  
Am Sonntag, dem 24. September 2017, von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr im Stadtteil St. Hubert

- d) Handwerkermarkt 2017  
Am Sonntag, dem 08. Oktober 2017, von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr im Stadtteil Kempen
- e) Weihnachtsmarkt Kempen 2017  
Am Sonntag, dem 10. Dezember 2017, von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr im Stadtteil Kempen
- f) Weihnachtsmarkt St. Hubert  
Am Sonntag, dem 17. Dezember 2017, von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr im Stadtteil St. Hubert

### § 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält oder in diesen Geschäftszeiten andere als die zugelassenen Waren verkauft.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

### § 3

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.  
Sie tritt am 18. Dezember 2017 außer Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Kempen, den 13.12.2016

Stadt Kempen  
als örtliche Ordnungsbehörde  
gez.  
(Rübo)  
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 1141

## Bekanntmachung der Stadt Kempen

**Satzung der Stadt Kempen über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr vom 13. Dezember 2016**

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben f und i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), § 52 Abs. 2,4,5 Satz 2 und 6 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) und der

§§ 1,2,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Kempen in seiner Sitzung am 13. Dezember 2016 folgende Satzung beschlossen:

## § 1

### Leistungen der Feuerwehr

- (1) Die Stadt Kempen unterhält für den Brandschutz und die Hilfeleistung eine Feuerwehr nach Maßgabe des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG).
- (2) Darüber hinaus stellt die Feuerwehr bei Veranstaltungen nach Maßgabe des § 27 BHKG Brandsicherheitswachen, soweit der Veranstalter dieser Verpflichtung nicht genügt oder genügen kann.
- (3) Des Weiteren kann die Feuerwehr auf Antrag auch freiwillige Hilfeleistungen erbringen. Ein Rechtsanspruch zur Durchführung solcher Hilfeleistungen besteht nicht. Über die Durchführung entscheidet die Leitung der Feuerwehr.

## § 2

### Erhebung von Kostenersatz und Entgelten

- (1) Die Einsätze der Feuerwehr nach § 1 Abs. 1 sind unentgeltlich, soweit in Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Für die nachfolgend aufgeführten Einsätze der Feuerwehr wird Ersatz der entstandenen Kosten verlangt:
  1. von der Verursacherin oder dem Verursacher, wenn sie oder er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
  2. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer eines Industrie- oder Gewerbebetriebs für die bei einem Brand aufgewandten Sonderlösch- und Sondereinsatzmittel,
  3. von der Betreiberin oder dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gemäß §§ 29 Absatz 1, 30 Absatz 1 Satz 1 oder 31 BHKG im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,
  4. von der Fahrzeughalterin oder dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden bei dem Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen oder eines Anhängers, der dazu be-

stimmt ist von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, entstanden ist, sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,

5. von der Transportunternehmerin oder dem Transportunternehmer, der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von Gefahrstoffen oder anderen Stoffen und Gegenständen, von denen aufgrund ihrer Natur, ihrer Eigenschaften oder ihres Zustandes im Zusammenhang mit der Beförderung Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere für die Allgemeinheit, für wichtige Gemeingüter, für Leben und Gesundheit von Menschen sowie für Tiere und Sachen ausgehen können oder Wasser gefährdenden Stoffen entstanden ist,
  6. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen oder Wasser gefährdenden Stoffen gemäß Nummer 5 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,
  7. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in Fällen nach Nummer 8, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung ist,
  8. von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiterin oder Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,
  9. von derjenigen Person, die vorsätzlich grundlos oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert hat.
- (3) Zu den Einsatzkosten gehören auch die notwendigen Auslagen für die kostenpflichtige Hinzuziehung Dritter. Über die Beauftragung entscheidet die Einsatzleitung.
  - (4) Entgelte werden erhoben für Brandsicherheitswachen und für freiwillige Leistungen.
  - (5) Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Behörde oder Einrichtung zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung, so sind die Kosten für den Feuerwehreinsatz vom Rechtsträger der anderen

Behörde oder Einrichtung zu erstatten, sofern ein Kostenersatz nach Absatz 2 nicht möglich ist.

### § 3

#### Berechnungsgrundlage

- (1) Der Kostenersatz und die Entgelte für Personal, Fahrzeuge und Geräte werden nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen berechnet. Es können Pauschalbeträge festgelegt werden. Zu den Kosten gehören auch die anteilige Verzinsung des Anlagekapitals und die anteiligen Abschreibungen sowie Verwaltungskosten einschließlich anteiliger Gemeinkosten.
- (2) Soweit der Kostenersatz bzw. die Entgelte nach Stunden zu berechnen sind, wird der Zeitraum von der Alarmierung bis zum Einsatzen in Ansatz gebracht. Maßgeblich ist der Einsatzbericht. Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die Reinigung der Einsatzzeit hinzugerechnet.
- (3) Die Höhe des Kostenersatzes und der Entgelte bestimmt sich nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (4) Entstandene Sachkosten, die nicht gemäß Abs. 1 geltend gemacht werden, werden in voller Höhe zum jeweiligen Tagespreis berechnet.
- (5) Für die Beauftragung privater Unternehmen und / oder Hilfsorganisationen wird Kostenersatz geltend gemacht. Die Höhe des geltend gemachten Kostenersatzes richtet sich nach den tatsächlich angefallenen Kosten.
- (6) Von dem Ersatz der Kosten oder der Erhebung von Entgelten kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalls eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

### § 4

#### Kosten- und Entgeltschuldner

- (1) Zur Zahlung des Kostenersatzes für Einsätze nach § 2 sind die dort Genannten verpflichtet. Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Zur Zahlung von Entgelten nach § 2 Abs. 4 sind bei Brandsicherheitswachen der Veranstalter und bei Entgelten für freiwillige Leistungen der Auftraggeber verpflichtet. Mehrere Entgeltpflichtige haften als Gesamtschuldner.

### § 5

#### Entstehung, Fälligkeit und Vorausleistungen

- (1) Die Kostenersatzansprüche nach § 2 und der Entgeltanspruch nach § 2 Abs. 4 entstehen mit Beendigung der jeweiligen Leistungen. Sie werden mit der Bekanntgabe des Kostenersatz- oder Entgeltbescheides fällig, wenn im Bescheid nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.
- (2) Die Leistungen nach § 2 Abs. 4 können von der Vorausrichtung des Entgelts oder von der Hinterlegung einer angemessenen Sicherheit abhängig gemacht werden.

### § 6

#### Haftung

- (1) Die Stadt haftet bei der Erbringung von freiwilligen Leistungen gemäß § 1 Abs. 3 dieser Satzung nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (2) Bei Schäden Dritter hat der Kostenersatzpflichtige oder der Entgeltpflichtige die Stadt von Ersatzansprüchen freizustellen, es sei denn, dass der Freiwilligen Feuerwehr Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fiele.
- (3) Für Schäden an oder Verluste von Geräten und Ausrüstungsgegenständen der Freiwilligen Feuerwehr, die zum zeitweiligen Gebrauch an feuerwehrfremde Personen überlassen wurden und für Schäden, die damit verursacht werden, haftet der Kostenersatzpflichtige bzw. der Entgeltpflichtige.

### § 7

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 15.12.1998. i. d. F. vom 20.03.2012 außer Kraft.

#### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde

- nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kempen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

- Atemschutzfilter
- Fluchthauben
- Betriebsfüllung Feuerlöscher
- Betriebsfüllung Trockenlöschanlage (auf Fahrzeugen, Wechselaufbau oder Anhänger)
- Nicht wiederverwendbares Ausrüstungsmaterial

Kempen, den 13.12.2016

Gez.  
(Rübo)  
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 1141

## Bekanntmachung der Stadt Kempen

### Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Kempen (Ordnungsverordnung) vom 13. Dezember 2016

Kostentarif  
zur Satzung der Stadt Kempen über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr vom 13. Dezember 2016.

- |  |         |
|--|---------|
| 1. Personalgebühr je Feuerwehrmann und je angefangene Viertelstunde  | 10,25 € |
| 1.2 Personalgebühr je Feuerwehrmann und je angefangene Viertelstunde für freiwillige Leistungen und Brandsicherheitswachen | 2,00 €  |
| 2. Fahrzeuggebühr je Fahrzeug und je angefangene Viertelstunde   |         |
| a) Fahrzeuge über 7.500 kg Gesamtgewicht   | 24,00 € |
| b) Fahrzeuge bis 7.500 kg Gesamtgewicht  | 13,25 € |

In der Tarifstelle 2 sind die Kosten für den Einsatz der auf den Fahrzeugen mitgeführten Geräte enthalten. Nicht enthalten sind die Verbrauchsmittel nach Ziffer

Nicht enthalten in den vorgenannten Pauschalsätzen sind ferner die Kosten für Reparaturen und Ersatzbeschaffungen, die infolge von Einsätzen gem. § 52 Abs. 2 BHKG oder von freiwilligen Leistungen erforderlich werden. Diese Kosten sind von dem Kostenersatzpflichtigen bzw. von dem Entgeltspflichtigen zusätzlich nach der tatsächlichen Höhe zu erstatten.

3. Verbrauchsmittel  
Verbrauchsmittel werden zum Selbstkostenpreis nach Verbrauch berechnet, zum Beispiel:
- Ölbindemittel
  - Chemikalienbindemittel
  - Schaummittel
  - Prüfröhrchen

Aufgrund der §§ 25, 27 Abs. 1, Abs. 4 S. 1 und 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden –Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV NRW. S. 528), in der derzeit gültigen Fassung wird von der Stadt Kempen als örtliche Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Kempen vom 13. Dezember 2016 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

#### § 1 Begriffsbestimmungen

Öffentliche Einrichtungen im Sinne dieser Verordnung sind der Benutzung durch die Öffentlichkeit dienende Einrichtungen der Stadt Kempen, wie z.B. Grünanlagen, Kinderspielplätze, Bolzplätze, Bedürfnisanstalten, Denkmäler und sonstige der Allgemeinheit zur Verfügung stehende Einrichtungen einschließlich des Zubehörs, soweit für sie nicht besondere Vorschriften gelten.

#### § 2 Benutzung von öffentlichen Einrichtungen

- (1) Öffentliche Einrichtungen dürfen nur gemäß ihrer ausdrücklichen Zweckbestimmung und bei fehlender Zweckbestimmung nach ihrer Beschaffenheit (Gemeingebrauch) erlaubnisfrei benutzt werden.
- (2) Für jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung ist eine Erlaubnis nach dieser Verordnung erforderlich. Nach sonstigen Vorschriften notwendige Erlaubnisse sind zusätzlich einzuholen.

### § 3 Verunreinigung

Es ist verboten:

1. Öffentliche Einrichtungen zu verunreinigen;
2. Hydranten, Hausabsperrschieber, Einflussöffnungen, Kanalschächte, Versorgungsleitungen und die dazugehörigen Hinweisschilder zuzustellen, zuzudecken, zu verstopfen oder zu verunreinigen.

### § 4 Schneeüberhänge und Eiszapfen

Schneeüberhänge sowie Eiszapfen an Sachen, insbesondere Gebäuden, durch die Menschen gefährdet werden können, sind von dem Ordnungspflichtigen umgehend zu entfernen, wenn die Möglichkeit einer gefahrlosen Beseitigung besteht. Anderenfalls hat der Ordnungspflichtige eine Absperrung der gefährdeten Flächen vorzunehmen.

### § 5 Tiere

- (1) In Anlagen innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile sind Hunde an einer zur Vermeidung von Gefahren geeigneten Leine zu führen, solange und soweit andere Nutzer beeinträchtigt werden könnten.
- (2) Halter und Begleiter von Hunden sind dafür verantwortlich, dass die Hunde die Straßen und die Anlagen, insbesondere Gehwege, Plätze und Blumenanlagen, nicht beschmutzen. Etwaige Beschmutzungen sind vom Begleiter des Tieres bzw. dem Tierhalter zu entfernen.
- (3) Auf Spielplätzen und Schulhöfen dürfen Hunde nicht mitgeführt werden.
- (4) Wildlebende und verwilderte Katzen und Tauben dürfen nicht gefüttert werden. Für sie darf auch kein Futter ausgelegt werden.

### § 6 Straßenmusik

Musikalische Darbietungen sind im Rahmen der nachstehenden Regelungen erlaubnisfrei zulässig:

1. Straßenmusik ist in der Zeit von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 15.00 Uhr bis 20.00 Uhr erlaubt.
2. Die Straßenmusik darf längstens 30 Minuten von demselben Standplatz aus dargeboten werden.

Bei einem Ortswechsel ist der neue Standplatz so zu wählen, dass die Darbietung am ursprünglichen Standort nicht mehr zu hören ist.

3. Die Benutzung besonders lauter oder störender Instrumente (z.B. Schlagzeug, Trommeln) ist nicht erlaubt. Ebenso dürfen elektronische Verstärker oder Wiedergabegeräte nicht benutzt werden.

### § 7 Nummerierung der Gebäude

- (1) Für bebaute Grundstücke wird von der Stadt Kempen eine Straßenbezeichnung und eine Hausnummer festgesetzt. Diese Zuordnung kann geändert werden. Jeder Eigentümer, dinglich Berechtigte und Besitzer ist verpflichtet, seine bebauten Grundstücke mit der festgesetzten Hausnummer zu versehen und ständig in lesbarem Zustand zu halten.
- (2) Bei Eckgrundstücken oder Grundstücken, die von mehreren Straßen umgeben sind, ist für die Festsetzung der Hausnummer der Hauptzugang oder die Hauptzufahrt zu dem Gebäude maßgebend.
- (3) Als Hausnummern sind zugelassen:
  - a) Schilder in einer Größe von mindestens 10 x 12 cm oder arabische Einzelziffern in einer Größe von mindestens 6 x 10 cm aus Metall oder einem anderen schlecht verwitterbaren Material,
  - b) Hausnummernleuchten, die auch unbeleuchtet lesbar sein müssen, mit einer Mindestgröße der Ziffern von 6 x 10 cm.
- (4) Die Hausnummern sind spätestens bis zur Gebrauchsabnahme des Bauwerkes unmittelbar neben dem Eingang so anzubringen, dass sie gut sichtbar sind.
- (5) Bei Änderung der Hausnummer darf das alte Hausnummernschild während einer Übergangszeit von einem Jahr nicht entfernt werden. Es ist mit einem roten Streifen diagonal so zu überkleben, dass die Hausnummer noch lesbar bleibt. Das neue Hausnummernschild ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Umnummerierungsbescheides neben der alten Hausnummer anzubringen.

### § 8 Plakate und Anschläge

- (1) Ohne besondere Erlaubnis ist es untersagt,

Plakate und Anschläge auf und in öffentlichen Einrichtungen, Einrichtungen der Versorgungsunternehmen und der Kommunikationsunternehmen (insbesondere Schalt- und Verteilerschränke) anzubringen. Das gleiche gilt für Bemalen oder Beschriften.

- (2) Wer entgegen den Verboten des Absatzes 1 plakatiert oder hierzu veranlasst oder sonstige Verunreinigungen vornimmt oder vornehmen lässt, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft bei Plakaten oder gleichartigen Werbemitteln ebenso denjenigen, auf den sich diese beziehen, insbesondere den Veranstalter.

## § 9 Brauchtumsfeuer

- (1) Brauchtumsfeuer sind vor ihrer Durchführung bei der örtlichen Ordnungsbehörde anzuzeigen. Brauchtumsfeuer sind Feuer, deren Zweck nicht darauf gerichtet ist, pflanzliche Abfälle durch schlichtes Verbrennen zu beseitigen. Brauchtumsfeuer dienen der Brauchtumpflege und sind dadurch gekennzeichnet, dass eine in der Ortsgemeinschaft verankerte Glaubensgemeinschaft, Organisation oder ein Verein das Feuer unter dem Gesichtspunkt der Brauchtumpflege ausrichtet und das Feuer im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung für jedermann zugänglich ist. Hierzu gehören Osterfeuer und Martinsfeuer.
- (2) Die Anzeige des Brauchtumsfeuers muss folgende Angaben enthalten:
1. Name und Anschrift der verantwortlichen Person(en), die das Brauchtumsfeuer durchführen möchte(n),
  2. Alter der verantwortlichen Person(en), die das Brauchtumsfeuer beaufsichtigt(en),
  3. Beschreibung des Ortes, wo das Brauchtumsfeuer stattfinden soll,
  4. Entfernung des Brauchtumsfeuers zu baulichen Anlagen und zu öffentlichen Verkehrsanlagen
  5. Höhe des zu verbrennenden, aufgeschichteten Pflanzenmaterials,
  6. getroffene Vorkehrungen zur Gefahrenabwehr (z.B. Feuerlöscher, Handy für Notruf).
- (3) Im Rahmen sogenannter Brauchtumsfeuer dürfen nur trockenes unbehandeltes Holz, trockener Baum- und Strauchschnitt sowie sonstige trockene Pflanzenreste und insgesamt nicht mehr als 3m<sup>3</sup> verbrannt werden. Das Verbrennen von beschichtetem / behandeltem Holz (hierunter fallen auch behandelte Paletten, Schalbretter, usw.)

und sonstigen Abfällen (z.B. Altreifen) ist verboten. Andere Stoffe, insbesondere Mineralöle, Mineralölprodukte oder andere Abfälle dürfen weder zum Anzünden noch zur Unterhaltung des Feuers genutzt werden. Die Feuerstelle darf erst an dem Tag aufgeschichtet werden, an dem sie verbrannt werden soll, damit Tiere hierin keinen Unterschlupf suchen können und dadurch vor dem Verbrennen geschützt werden.

- (4) Das Brauchtumsfeuer muss ständig von zwei Personen, davon mindestens eine über 18 Jahre alt, beaufsichtigt werden. Diese Personen dürfen den Verbrennungsplatz erst dann verlassen, wenn das Feuer und die Glut erloschen sind. Das Feuer darf bei starkem Wind nicht angezündet werden. Das Feuer ist bei einem aufkommenden starken Wind unverzüglich zu löschen.

- (5) Das Feuer muss folgende Mindestabstände einhalten:
1. mindestens 100 m von zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden,
  2. 25 m von sonstigen baulichen Anlagen
  3. 50 m Abstand von öffentlichen Verkehrsflächen,
  4. 10 m Abstand von befestigten Wirtschaftswegen.

Wird das Brauchtumsfeuer in einem Umkreis von einem 4 km Radius um einen Flughafenbezugspunkt sowie innerhalb eines Abstandes von 1,5 km von Landeplätzen und Segelfluggeländen verbrannt, so ist zu beachten, dass das Feuer nur mit Einwilligung der Luftaufsicht oder Flugleitung verbrannt werden darf.

- (6) Eine Brandausweitung ist zu vermeiden. Zur Gefahrenabwehr sind geeignete Maßnahmen zu treffen.

## § 10 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen § 2, § 3, § 4, § 5, § 6 § 7, § 8 und § 9 dieser Verordnung verstößt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.

## § 11 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kempen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kempen, den 13.12.2016

Gez.  
(Rübo)  
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 1144

## **Bekanntmachung der Stadt Kempen**

**Satzung vom 13. Dezember 2016 zur 17. Änderung der Satzung über die Höhe der Benutzungsgebühren für den Tagesaufenthalt mit Übernachtungsstelle für Nichtsesshafte in der Stadt Kempen**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) und der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein - Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712) in den derzeit geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Kempen in seiner Sitzung am 13. Dezember 2016 folgende Satzung beschlossen:

I.

§ 2 der Satzung über die Höhe der Benutzungsgebühren für den Tagesaufenthalt mit Übernachtungsstelle für Nichtsesshafte in der Stadt Kempen vom 14. Mai 1998 in der Fassung der 16. Änderungssatzung vom 17. Dezember 2015 wird wie folgt geändert und neu gefasst:

§ 2  
Höhe der Gebühr

Die Benutzungsgebühr für den Tages- und Nachtaufenthalt beträgt 28,31 € pro Tag / Nacht.

II.

Die Satzung tritt am 01. Januar 2017 in Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kempen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kempen, den 13.12.2016

Gez.  
(Rübo)  
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 1147

## **Bekanntmachung der Stadt Kempen**

**Satzung vom 13. Dezember 2016 zur 10. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren aus Anlass von Märkten und Volksfesten (Gebührensatzung für Märkte)**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) und der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712) in den derzeit geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Kempen in seiner Sitzung am 13. Dezember 2016 folgende Satzung beschlossen:

I.

§ 2 Abs. 2 der Satzung über die Erhebung von Gebühren aus Anlass von Märkten und Volksfesten (Gebührensatzung für Märkte) vom 11. Juni 2003 in der Fassung der 9. Änderungssatzung vom 11. Dezember 2012 wird wie folgt geändert und neu gefasst:

Die Gebühr beträgt je Tag und Quadratmeter Fläche für Wochenmärkte	0,50 €
mindestens aber	1,30 €
 für Jahrmärkte	1,80 €
mindestens aber	5,40 €
 für Kirmessen	0,60 €
mindestens aber	4,20 €

Bei den Jahrmärkten wird die zu erhebende Gebühr auf volle Euro auf- bzw. abgerundet.

II.

Die Satzung tritt am 01. Januar 2017 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kempen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kempen, den 13.12.2016

Gez.  
(Rübo)  
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 1147

## Bekanntmachung der Stadt Kempen

### Satzung zur 8. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Kempen (Straßenreinigungssatzung) vom 13.12.2016

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung und des § 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungsgesetz NRW – StrReinG NRW) vom 18. Dezember 1975 (GV. NRW. S. 706, ber. 1976 S.12) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Kempen in seiner Sitzung am 13.12.2016 folgende Satzung beschlossen:

I.

Das Straßenverzeichnis zur Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Kempen (Straßenreinigungssatzung) vom 17.12.2015 wird mit den nachstehenden Änderungen beschlossen:

	a	b	c	Bemerkungen
<b>Stadtteil Kempen</b>				
Am Stadtgarten			X	Verbindungsweg zum Grünzug zwischen Haus Nr. 55 und 55a
Peschweg			X	Weg zu Haus Nr. 8a/8b

II.

Die Satzung tritt zum 01.01.2017 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kempen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kempen, den 13.12.2016

Gez.  
(Rübo)  
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 1148

## Bekanntmachung der Stadt Kempen

### Satzung vom 13.12.2016 zur 30. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Straßenreinigung in der Stadt Kempen

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), des § 3 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungsgesetz NRW - StrReinG NRW -) vom 18. Dezember 1975 (GV NRW S. 706, ber. 1976 S.12) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712) in den zur Zeit gültigen Fassungen in Verbindung mit der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Kempen (Straßenreinigungssatzung) vom 09. Dezember 2008 (Abl. Krs. Vie. S. 1057), in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Kempen in seiner Sitzung am 13. Dezember 2016 folgende Satzung beschlossen:

#### I.

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Straßenreinigung in der Stadt Kempen vom 21. Februar 1985 (Abl. Krs. Vie. S. 106), zuletzt geändert durch Satzung vom 16. Dezember 2014 (Abl. Krs. Vie. S. 1270), wird wie folgt geändert:

In § 2 (Gebührenmaßstab und Gebührensatz) erhält der Absatz 3 folgende Neufassung:

- (3) Bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung beträgt die Benutzungsgebühr  
je Berechnungsfaktor jährlich 1,32 €.

Wird mehrmals wöchentlich gereinigt, vervielfältigt sich die Benutzungsgebühr entsprechend. Die Anzahl der wöchentlichen Reinigung ergibt sich aus dem Straßenverzeichnis (Anlage zur Straßenreinigungssatzung).

- (4) Für mehrfach erschlossene Grundstücke beträgt die Benutzungsgebühr nach Abs. 3 für die erste, zweite und dritte Erschließungsstraße je Berechnungsfaktor jährlich jeweils 1,32 €.

Die vierte und jede weitere Erschließungsstraße bleibt bei der Gebührenheranziehung unberücksichtigt. Den entstehenden Gebührenaufschlag trägt die Stadt.

#### II.

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2017 in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kempen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kempen, den 13.12.2016

Gez.  
(Rübo)  
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 1149

# Bekanntmachung der Stadt Kempen

## 1. Änderungssatzung vom 13. Dezember 2016 zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Kempen vom 28. Juni 2016

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), sowie der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), in den zurzeit gültigen Fassungen in Verbindung mit der Satzung über die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Kempen vom 28. Juni 2016 hat der Rat der Stadt Kempen folgende 1. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung vom 28. Juni 2016 in seiner Sitzung am 13. Dezember 2016 beschlossen:

### § 1 Gebührentarif

Der Gebührentarif zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Kempen vom 28. Juni 2016 wird wie folgt geändert:

Gebühr in EURO	Ziffer	Gebührenart
	<b>I.</b>	<b><u>Benutzung der Friedhofshallen</u></b>
42,00	1.1.	Benutzung der Friedhofshallen (Kühlkammern / Kühleinrichtungen) bis zu 4 Tagen
10,50	1.2.	für jeden angefangenen weiteren Benutzungstag
21,00	1.3.	Einstellen / Aufbewahrung einer Urne, je angefangenem Monat
	<b>II.</b>	<b><u>Benutzung der Friedhofskapelle</u></b>
284,00	2.1.	Benutzung der Friedhofskapellen bzw. der Einsegnungshallen, einschließlich der Ausschmückung mit Kerzen und Lorbeerbäumen
71,00 keiner	2.2.	Benutzung des Abschiedsraums (ab Bereitstellung)
	2.3.	Wochenend-Zuschlag für Gebäudenutzungen am Samstag
	<b>III.</b>	<b><u>Grabbereitungs- und Bestattungsgebühren</u></b>
253,00	3.1	Erdbestattung, eines Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
313,00	3.2	Erdbestattung, eines Verstorbenen ab dem vollendeten 5. Lebensjahr, in einem Reihengrab
418,00	3.3	Erdbestattung, eines Verstorbenen, in einem Wahlgrab
537,00	3.4	Erdbestattung, eines Verstorbenen, in einem Tiefen-Wahlgrab (für die erste Beisetzung des tiefliegenden Sarges) <small>Hinweis: die Zweitbeisetzung im Tiefengrab erfolgt gemäß 3.3</small>
224,00 +20% auf vorstehende Tarife	3.5.	Beisetzung einer Urne
43,80	3.6.	Wochenend-Zuschlag für Bestattungen am Samstag
	3.7	Für die Gestellung von Sargträgern, je Träger <small>soweit diese von der Stadt gestellt werden.</small>
	<b>IV.</b>	<b><u>Ausgrabungen und Umbettungen</u></b>
246,00	4.1	Ausgrabung einer Leiche eines Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
403,00	4.2	Ausgrabung einer Leiche eines Verstorbenen ab dem vollendeten 5. Lebensjahr
403,00	4.3	Umbettung einer Leiche eines Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
672,00	4.4	Umbettung einer Leiche eines Verstorbenen ab dem vollendeten 5. Lebensjahr
104,00	4.5	Ausgrabung einer Urne
130,00	4.6	Ausgrabung und Versenden einer Urne
179,00	4.7	Umbettung einer Urne
	<b>V.</b>	<b><u>Überlassung von Nutzungsrechten an Sarggrabstätten</u></b>
		Für den Erwerb von Nutzungsrechten an Sarggrabstätten:
439,00	5.1	für eine Kindergrabstätte, als Reihengrab für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Nutzungszeit 20 Jahre)
856,00	5.2	für eine Reihengrabstätte (Nutzungszeit 25 Jahre)
1.654,00	5.3	für eine Rasen-Reihengrabstätte (Nutzungszeit 25 Jahre)
1.055,00	5.4	für eine Wahlgrabstätte, je Stelle (Nutzungszeit 25 Jahre)
1.750,00	5.5	für eine pflegeleichte Wahlgrabstätte, je Stelle (Nutzungszeit 25 Jahre)
456,00	5.6	für die zusätzliche Bestattung auf einer bereits belegten Grabstelle (5.4. oder 5.5); <small>für die zusätzliche Bestattung ist daneben ggf. eine passende Verlängerung der Grabstätte zur Abdeckung der noch erforderlichen Ruhefrist gemäß der jeweiligen Ziffer VII. vorzunehmen.</small>
1.710,00	5.7	Wahlgrabstätte als Tiefengrab (nur Tönisberg); zweistellig (für die Stätte mit 2 Stellen übereinander)

	<b>VI. <u>Überlassung von Nutzungsrechten an Urnengrabstätten</u></b>
	Für den Erwerb von Nutzungsrechten an Urnengrabstätten:
525,00	6.1 für eine Urnenreihengrabstätte (Nutzungszeit 25 Jahre)
902,00	6.2 für eine Rasen-Urnenreihengrabstätte (Nutzungszeit 25 Jahre)
1.440,00	6.3 für eine zweistellige Urnenwahlgrabstätte (Nutzungszeit 25 Jahre) für die Stätte
2.110,00	6.4 für eine zweistellige pflegeleichte Urnenwahlgrabstätte (Nutzungszeit 25 Jahre) für die Stätte
456,00	6.5 für die zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer bereits belegten zweistelligen Urnenwahlgrabstätte (6.3 oder 6.4) für die zusätzliche Beisetzung einer Urne ist daneben eine passende Verlängerung der Grabstätte zur Abdeckung der Ruhefrist der Urne gemäß der jeweiligen Ziffer VII. vorzunehmen.
1.595,00	6.6 in einer thematisch-gestalteten Gemeinschaftsgrabanlage für pflegefreie Urnenwahlgrabstelle, als Einzel- oder Partnergrab; (Nutzungszeit 25 Jahre), je Stelle Kosten für die Namensinschrift gesondert
1.395,00	6.7 in einer Baumgrabstätte in Gemeinschaftsgrabanlage für pflegefreie Urnenwahlgrabstellen, als Einzel- oder Partnergrab; inkl. Namensinschrift (Nutzungszeit 25 Jahre), je Stelle

	<b>VII. <u>Wiedererwerb / Verlängerung von Nutzungsrechten</u></b>
	Für den Wiedererwerb bzw. die Verlängerung von Nutzungsrechten an Wahlgräbern beträgt die Gebühr pro Jahr und Stelle 1/25stel des jeweiligen vorgenannten Tarifs.
42,20	7.1 bei Wahlgrabstätten (5.4), je Jahr und <u>Stelle</u>
70,00	7.2 bei pflegeleichten Wahlgrabstätten (5.5), je Jahr und <u>Stelle</u>
68,40	7.3 bei Wahlgrabstätten als Tiefengräber (5.7) mit zwei Stellen, <u>für die Stätte</u> je Jahr
57,60	7.4 bei Urnenwahlgrabstätten (6.3), <u>für die Stätte</u> je Jahr
84,40	7.5 bei pflegeleichten Urnenwahlgrabstätten (6.4), <u>für die Stätte</u> je Jahr
63,80	7.6 bei pflegefreien Urnenwahlgrabstellen in thematischen GGA (6.6), je Jahr und <u>Stelle</u>
55,80	7.7 bei pflegefreien Urnenwahlgrabstellen in Baum-GGA (6.7), je Jahr und <u>Stelle</u>
	<b>VIII. <u>Genehmigung zur Aufstellung von Grabmalen</u></b>
	Für die Genehmigung zur Aufstellung von Grabdenkmälern, Gedenkplatten oder sonstigen Grabaufbauten werden erhoben:
73,00	8.1 Genehmigung von Grabmalen, inkl. Gebührenanteil für die Standsicherheitsprüfung (für die Nutzungszeit von 25 Jahren)
1,30	8.2 Gebühr für die Standsicherheitsprüfung, bei der Verlängerung von Grabstätten, je Verlängerungsjahr
27,00	8.3 Genehmigung von liegenden Grabmalen / Gedenkplatten, ohne Erfordernis einer Standsicherheitsprüfung
27,00	8.4 Gebühr für die Genehmigung von Grabeinfassungen, Grababdeckungen, etc. je Antrag -- bei gesonderten Antragstellungen --
	<b>IX. <u>Leistungen der Friedhofsverwaltung</u></b>
9,00	9.1 Ausstellung einer Verleihungsurkunde
13,50	9.2 Übertragung / Umschreibung von Nutzungsrechten (inkl. Ausstellung einer Verleihungsurkunde)
9,00	9.3 Erteilung von Zweitausfertigungen / Ausfertigung einer Ersatzurkunde über das Nutzungsrecht
36,00	9.4 Ausführung von besonders beauftragten Leistungen des Friedhofs, die nicht in dieser Satzung erfasst sind, gemäß Arbeitszeitabrechnung; je Stunde .. erforderliche Materialkosten, gesondert
nach Anfall	
	<b>X. <u>Räumung von Grabstätten, seitens des Friedhofsträgers</u></b>
58,00	10.1. Für die Räumung von Sarggräbern (Wahlgrab, Reihengrab), je Stelle
23,00	10.2. Für die Räumung von kleinformatigen Gräbern (Kindergrab, Urnenreihengrab) je Stätte
23,00	10.3. Für die Räumung von Gräbern mit geringem Aufbau (pflegeleichte Gräber), je Stätte
40,00	10.4. Für die Räumung von Urnenwahlgräbern, je Stätte
	<b>XI. <u>Gebühr bei nachträglicher Umwandlung von Wahlgräbern in pflegeleichte Wahlgräber, für die Unterhaltung</u></b>
27,90	11.1 je Stelle und Jahr
	11.2 bei vorzeitiger Rückgabe von Grabstellen bei Erdwahlgrabstätten gilt der Tarif 11.1 gleichlautend

## § 2

### Schlussbestimmungen

bekannt gemacht.

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Gebührentarif zur Friedhofsgebührensatzung vom 28. Juni 2016 außer Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kempen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kempen, den 13.12.2016

Gez.  
(Rübo)  
Bürgermeister

240 I - Restabfallgefäß, tägige Abfuhr,	137,52 €
240 I - Restabfallgefäß, wöchentl. Abfuhr,	275,04 €
770 I - Restabfallgefäß, 14tägige Abfuhr,	441,00 €
770 I - Restabfallgefäß, wöchentl. Abfuhr,	882,00 €
1.100 I - Restabfallgefäß, 14tägige Abfuhr,	630,00 €
1.100 I - Restabfallgefäß, wöchentl. Abfuhr,	1.260,00 €

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 1150

## Bekanntmachung der Stadt Kempen

### Satzung zur 14. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Kempen vom 13.12.2016

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712) sowie des § 28 der Abfallsatzung der Stadt Kempen vom 16. Dezember 2003 (Abl. Krs. Vie. S. 739) in den derzeit gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Kempen in seiner Sitzung am 13. Dezember 2016 folgende Satzung beschlossen:

#### I.

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Kempen vom 12. Dezember 2000 (Abl. Krs. Vie., S. 597), zuletzt geändert durch Satzung vom 17.12.2015 (Abl. Krs. Vie., S. 1143) wird wie folgt geändert:

#### § 5

##### Höhe der Gebühren

- (1) Die jährliche Benutzungsgebühr für die 14tägige Regelabfuhr der grauen Restabfallbehälter beträgt je Person und Einwohnergleichwert 32,40 €.
- (2) Die jährliche Benutzungsgebühr für eine wöchentliche Abfuhr der grauen Restabfallbehälter beträgt je Person und Einwohnergleichwert 36,00 €.
- (3) Die jährliche Gefäßgebühr beträgt für ein
 

120 I - Restabfallgefäß, 14tägige Abfuhr,	68,76 €
120 I - Restabfallgefäß, wöchentl. Abfuhr,	137,52 €

#### II.

Die Satzung tritt zum 01. Januar 2017 in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kempen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kempen, den 13.12.2016

Gez.  
(Rübo)  
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 1152

## Bekanntmachung der Stadt Kempen

### Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Kempen vom 13. Dezember 2016

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der

Bekanntmachung 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), in der jeweils geltenden Fassung, des § 46 Abs. 2 LWG NRW des Landeswassergesetzes vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926), in der jeweils geltenden Fassung, der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw – GV. NRW. S. 602 – im Satzungstext bezeichnet als SüwVO Abw NRW in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Kempen am 13. Dezember 2016 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Allgemeines**

(1) Die Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt umfasst unter anderem das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln des im Stadtgebiet anfallenden Abwassers sowie das Entwässern und Entsorgen des Klärschlammes. Zur Abwasserbeseitigungspflicht gehören nach § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis Nr. 6 LWG NRW insbesondere

1. die Planung der abwassertechnischen Erschließung von Grundstücken, deren Bebaubarkeit nach Maßgabe des Baugesetzbuches durch einen Bebauungsplan, einen Vorhaben- und Erschließungsplan oder eine Klarstellungs-, Entwicklungs-, und Ergänzungssatzung begründet worden ist,

2. das Sammeln und das Fortleiten des auf den Grundstücken des Gemeindegebietes anfallenden Abwassers sowie die Aufstellung und Fortschreibung eines Bestands- und Betriebsplans nach § 57 Abs. 1 Satz 4 und 5 LWG NRW,

3. das Behandeln und die Einleitung des nach Nummer 2 übernommenen Abwassers sowie die Aufbereitung des durch die Abwasserbeseitigung anfallenden Klärschlammes für seine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung,

4. die Errichtung und der Betrieb sowie die Erweiterung oder die Anpassung der für die Abwasserbeseitigung nach den Nummern 2 und 3 notwendigen Anlagen an die Anforderungen der §§ 54 bis 61 WHG und des § 56 LWG NRW,

5. das Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und dessen Aufbereitung für eine ordnungsgemäße

Verwertung oder Beseitigung (§ 54 Abs. 2 Satz 2 WHG i.V.m. § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 LWG NRW); hierfür gilt die gesonderte Satzung der Stadt über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) in der aktuellen Fassung,

6. die Aufstellung und Vorlage des Abwasserbeseitigungskonzeptes nach Maßgabe des § 47 LWG NRW.

(2) Die Stadt stellt zum Zweck der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der städtischen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände die erforderlichen dezentralen und zentralen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (öffentliche Abwasseranlagen). Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören auch dezentrale öffentliche Versickerungsanlagen für Niederschlagswasser sowie Auf- bzw. Ableitungsgräben wie z. B. Straßen- bzw. Wegeseitengräben, die zum Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage gewidmet worden sind. Die öffentlichen, dezentralen und zentralen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.

(3) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Änderung, Sanierung oder Beseitigung bestimmt die Stadt im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.

## **§ 2 Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieser Satzung bedeuten:

1. Abwasser:  
Abwasser ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser im Sinne des § 54 Abs. 1 WHG.

2. Schmutzwasser:  
Schmutzwasser ist nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser. Als Schmutzwasser gelten nach § 54 Abs. 1 Satz 2 WHG auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.

3. Niederschlagswasser:  
Niederschlagswasser ist nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG das von Niederschlägen aus dem

Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser, welches nicht als Brauchwasser verwendet wird.

4. Brauchwasser:

Brauchwasser ist das in Niederschlagswassernutzungsanlagen gesammelte Niederschlagswasser, welches nach Gebrauch dem Schmutzwasserkanal zugeführt wird.

5. Mischsystem:

Im Mischsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser gemeinsam gesammelt und fortgeleitet.

6. Trennsystem:

Im Trennsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser getrennt gesammelt und fortgeleitet.

7. Öffentliche Abwasseranlage:

a) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören alle von der Stadt selbst oder in ihrem Auftrag betriebenen Anlagen, die dem Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Abwasser sowie der Verwertung oder Beseitigung der bei der städtischen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände dienen.

b) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören ferner die Grundstücksanschlussleitungen.

c) In den Gebieten, in denen die Abwasserbeseitigung durch ein Druckentwässerungsnetz erfolgt und sich Teile eines solchen Netzes auf den Privatgrundstücken befinden, gehören die Hausanschlussleitungen einschließlich der Druckstationen nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.

d) Nicht zur öffentlichen Abwasseranlage im Sinne dieser Satzung zählt die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben.

8. Anschlussleitungen:

Unter Anschlussleitungen im Sinne dieser Satzung werden Grundstücksanschlussleitungen und Hausanschlussleitungen verstanden.

a) Grundstücksanschlussleitungen sind die Leitungen von der öffentlichen Sammelleitung bis zur Grenze des jeweils anzuschließenden Grundstücks.

b) Hausanschlussleitungen sind die Leitungen von der privaten Grundstücksgrenze bis zu

dem Gebäude oder dem Ort auf dem Grundstück, wo das Abwasser anfällt. Zu den Hausanschlussleitungen gehören auch Leitungen unter der Bodenplatte des Gebäudes auf dem Grundstück, in dem Abwasser anfällt, sowie die Einsteigschächte mit Zugang für Personal und die Inspektionsöffnungen. Bei Druckentwässerungsnetzen ist die Druckstation (inklusive Druckpumpe) auf dem privaten Grundstück Bestandteil der Hausanschlussleitung.

9. Haustechnische Abwasseranlagen:

Haustechnische Abwasseranlagen sind die Einrichtungen innerhalb und an zu entwässernden Gebäuden, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung und Ableitung des Abwassers auf dem Grundstück dienen (z. B. Abwasserrohre im Gebäude, Dachrinnen, Hebeanlage). Sie gehören nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.

10. Druckentwässerungsnetz:

Druckentwässerungsnetze sind zusammenhängende Leitungsnetze, in denen der Transport von Abwasser einer Mehrzahl von Grundstücken durch von Pumpen erzeugten Druck erfolgt. Die Druckpumpen und Pumpenschächte sind regelmäßig technisch notwendige Bestandteile des jeweiligen Gesamtnetzes, sie sind jedoch Bestandteil der Hausanschlussleitung, die nicht zur öffentlichen Abwasseranlage gehört.

11. Abscheider:

Abscheider sind Fettabscheider, Leicht- und Schwerflüssigkeitsabscheider, Stärkeabscheider und ähnliche Vorrichtungen, die das Eindringen schädlicher Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage durch Abscheiden aus dem Abwasser verhindern.

12. Anschlussnehmer:

Anschlussnehmer ist der Eigentümer eines Grundstücks, das an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist. § 20 Absatz 1 gilt entsprechend.

13. Indirekteinleiter:

Indirekteinleiter ist derjenige Anschlussnehmer, der Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder sonst hineingelangen lässt (vgl. § 58 WHG).

14. Grundstück:

Grundstück ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, so kann die Stadt für jede dieser Anlagen die Anwendung der für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung verlangen.

### **§ 3 Anschlussrecht**

Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der Stadt den Anschluss seines Grundstücks an die bestehende öffentliche Abwasseranlage zu verlangen (Anschlussrecht).

### **§ 4 Begrenzung des Anschlussrechts**

- (1) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können. Dazu muss die öffentliche Abwasserleitung in unmittelbarer Nähe des Grundstücks oder auf dem Grundstück verlaufen. Eine öffentliche Abwasserleitung verläuft auch dann in unmittelbarer Nähe des Grundstücks, wenn über einen öffentlichen oder privaten Weg ein unmittelbarer Zugang zu einer Straße besteht, in welcher ein öffentlicher Kanal verlegt ist. Die Stadt kann den Anschluss auch in anderen Fällen zulassen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Die Stadt kann den Anschluss versagen, wenn die zuständige Behörde unter den Voraussetzungen des § 49 Abs. 5 Satz 1 LWG NRW die Abwasserbeseitigungspflicht auf Antrag der Stadt auf den privaten Grundstückseigentümer übertragen hat. Dieses gilt nicht, wenn sich der Grundstückseigentümer bereit erklärt, die mit dem Anschluss verbundenen Mehraufwendungen zu tragen.
- (3) Der Anschluss ist auch ausgeschlossen, soweit die Stadt von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist und die Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 49 Abs. 6 LWG NRW auf einen Dritten übertragen worden ist.

### **§ 5 Anschlussrecht für Niederschlagswasser**

- (1) Das Anschlussrecht erstreckt sich grundsätzlich auch auf das Niederschlagswasser.

- (2) Dieses gilt nicht für Niederschlagswasser von Grundstücken, soweit die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers gemäß § 49 Abs. 4 LWG NRW dem Eigentümer des Grundstücks obliegt oder anderweitig (z.B. § 49 Abs. 3 LWG NRW) einem Dritten zugewiesen ist.
- (3) Der Anschluss ist auch ausgeschlossen, soweit die Stadt von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist und die Abwasserbeseitigungspflicht gem. § 49 Abs. 6 LWG NRW auf einen Dritten übertragen hat.

### **§ 6 Benutzungsrecht**

Nach der betriebsfertigen Herstellung der Anschlussleitung hat der Anschlussnehmer vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung und unter Beachtung der technischen Bestimmungen für den Bau und den Betrieb der haustechnischen Abwasseranlagen das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).

### **§ 7 Begrenzung des Benutzungsrechts**

- (1) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen solche Stoffe und Abwässer nicht eingeleitet werden, die aufgrund ihrer Inhaltsstoffe
  1. die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden oder
  2. das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährden oder gesundheitlich beeinträchtigen oder
  3. die Abwasseranlage in ihrem Bestand angreifen oder ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung gefährden, erschweren oder behindern oder
  4. den Betrieb der Abwasserbehandlung erheblich erschweren oder verteuern oder
  5. die Klärschlammbehandlung,- beseitigung oder -verwertung beeinträchtigen oder verteuern oder
  6. die Abwasserreinigungsprozesse in der Abwasserbehandlungsanlage so erheblich stören, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.
- (2) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen insbesondere nicht eingeleitet werden:
  1. feste Stoffe, auch in zerkleinertem Zustand, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in der Kanalisation führen können, z.B. Schutt,

- Asche, Schlacke, Dung, Müll, Kehricht, Sand, Kies, Glas, Kunststoff, Textilien, grobes Papier oder Pappe, Schlacht- und Küchenabfälle, Frittierfette, Abfälle aus Obst- und Gemüse verarbeitenden Betrieben, Zement, Kalkhydrat, Mörtel, Beton, enthält,
2. Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen privaten Behandlungsanlagen,
  3. Abwässer und Schlämme aus Anlagen zur örtlichen Abwasserbeseitigung, insbesondere aus Kleinkläranlagen, abflusslosen Gruben, Sickerschächten, Schlammfängen und gewerblichen Sammelbehältern, soweit sie nicht in eine für diesen Zweck vorgesehene städtische Einleitungsstelle eingeleitet werden,
  4. flüssige Stoffe, die im Kanalnetz erhitzen können, sowie Stoffe, die nach Übersättigung im Abwasser in der Kanalisation ausgeschieden werden und zu Abflussbehinderungen führen können,
  5. nicht neutralisierte Kondensate aus Erd- und Flüssiggasbetrieblen Brennwertanlagen mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 50 KW sowie nicht neutralisierte Kondensate aus sonstigen Brennwertanlagen,
  6. radioaktives Abwasser,
  7. Inhalte von Chemietoiletten,
  8. nicht desinfiziertes Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten,
  9. flüssige Stoffe aus landwirtschaftlicher Tierhaltung wie Gülle und Jauche,
  10. Silage Wasser,
  11. Grund-, Drainage- und Kühlwasser und sonstiges Wasser, wie z. B. wild abfließendes Wasser (§ 37 WHG),
  12. Blut aus Schlachtungen,
  13. gasförmige Stoffe und Abwasser, das Gase in schädlichen Konzentrationen freisetzen kann,
  14. feuergefährliche und explosionsfähige Stoffe sowie Abwasser, aus dem explosionsfähige Gas-Luft-Gemische entstehen können,
  15. Emulsionen von Mineralölprodukten,
  16. Medikamente und pharmazeutische Produkte
- (3) Abwasser darf nur eingeleitet werden, wenn folgende Grenzwerte an der Übergabestelle zur öffentlichen Abwasseranlage nicht überschritten sind:

I. Allgemeine Parameter

1. Temperatur: bis 35° C
2. pH-Wert: 6,5 bis 9,5
3. absetzbare Stoffe: 10 ml/l nach 0,5 Std. Absetzzeit

II. Schwerflüchtige lipophile Stoffe nach DIN 38409 Teil 17 (verseifbare Öle, Fette und Fettsäuren): 300 mg/l

III. Kohlenwasserstoffe,

1. direkt abscheidbar (DIN 38409 Teil 19/DIN 1999) 50 mg/l
2. soweit eine über die Abscheidung von Leichtflüssigkeiten hinausgehende Entfernung von Kohlenwasserstoffen erforderlich ist, gesamt 20 mg/l
3. adsorbierbare organische Halogenverbindungen - AOX 1 mg/l
4. Leichtflüchtige Halogenkohlenwasserstoffe - LHKW (Summe) 0,5 mg/l
5. Chlorbenzole (Summe) 0,1 mg/l
6. Chlorphenole (Summe) 0,01 mg/l
7. Pentachlorphenol - PCP 0,001 mg/l
8. Polychlorierte Bi- und Terphenyle PCB / PCT 0,0005 mg/l
9. Lindan 0,0005 mg/l
10. Polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe - PAK (Summe) 0,0004 mg/l
11. Benzol, Toluol, Xylol - BTX (Summe) 5,0 mg/l

IV. Sonstige organische halogenfreie Lösungsmittel - mit Wasser ganz oder teilweise mischbar und biologisch abbaubar: nicht höher als es der Löslichkeit entspricht

V. Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)

1. Antimon 0,5 mg/l
2. Arsen (AS) 0,5 mg/l
3. Barium 5,0 mg/l
4. Blei (Pb) 1,0 mg/l
5. Chrom, 6-wertig (Cr) 0,2 mg/l
6. Chrom (Cr) 1,0 mg/l
7. Cadmium (Cd) 0,2 mg/l
8. Cobalt (Co) 2,0 mg/l
9. Kupfer (Cu) 0,7 mg/l
10. Nickel (Ni) 0,7 mg/l
11. Quecksilber (Hg) 0,02 mg/l
12. Selen (Se) 1,0 mg/l
13. Silber (Ag) 0,3 mg/l
14. Zink (Zn) 1,5 mg/l
15. Zinn (Sn) 5,0 mg/l

VI. Anorganische Stoffe (gelöst)

1. Ammonium-Stickstoff (NH<sub>4</sub>-N) 200,0 mg/l
2. Cyanid, leicht freisetzbar (CN) 0,5 mg/l
3. Cyanid, gesamt (CN) 20,0 mg/l
4. Fluorid (F) 50,0 mg/l
5. Nitrit-Stickstoff (NO<sub>2</sub>-N) 20,0 mg/l

6. Sulfat (SO <sub>4</sub> )	600,0 mg/l
7. Sulfid (S)	2,0 mg/l
8. freies Chlor	0,5 mg/l

von der Stadt verlangten Nachweise beizufügen. Die Benutzung der Abwasseranlage ist kostenpflichtig.

#### VII. Organische Stoffe

1. Phenol (Index) 5,0 mg/l
2. Farbstoffe nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufes einer mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht mehr färbt erscheint;

- (8) Ein Anspruch auf Einleitung von Stoffen, die kein Abwasser sind, in die öffentliche Abwasseranlage besteht nicht. Dieses gilt auch für den Fall, dass die zuständige Behörde im Fall des § 55 Abs. 3 WHG die Einleitung gemäß § 58 Abs. 1 LWG NRW genehmigt.

VIII. spontan Sauerstoff verbrauchende Stoffe in einer so niedrigen Konzentration, dass keine anaeroben Verhältnisse in der öffentlichen Kanalisation auftreten können. Eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers mit dem Ziel, diese Grenzwerte einzuhalten, darf nicht erfolgen.

- (9) Die Stadt kann die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um

1. das Einleiten oder Einbringen von Abwasser oder Stoffen zu verhindern, das unter Verletzung der Absätze 1 und 2 erfolgt,
2. das Einleiten von Abwasser zu verhindern, das die Grenzwerte nach Absatz 3 nicht einhält.

Des Weiteren sind die jeweils gültigen Festlegungen des Niersverbandes gemäß §§ 6 Abs. 2, 7 Abs. 1 Buchst. f und h in Verbindung mit Abs. 2 und 3 und § 15 Abs. 3 Nr. 9 der Satzung des Niersverbandes zum Schutz des Verbandsunternehmens einzuhalten.

### § 8

#### **Abscheide- und sonstige Vorbehandlungsanlagen**

Eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers mit dem Ziel, diese Grenzwerte einzuhalten, darf nicht erfolgen.

- (1) Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser z.B. aus Speisegaststätten, Metzgereien o.ä. ist vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln. Für fetthaltiges häusliches Abwasser gilt dieses jedoch nur, wenn die Stadt im Einzelfall verlangt, dass auch dieses Abwasser in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln ist. Der Stadt ist auf Verlangen der ordnungsgemäße Betrieb des Abscheiders durch Vorlage des Betriebstagebuches, der Leerungsnachweise o.ä. geeignete Nachweise vom Betriebsinhaber oder Eigentümer nachzuweisen.

- (4) Die Stadt kann im Einzelfall Schadstofffrachten, Volumenstrom und/oder Konzentration festlegen. Sie kann das Benutzungsrecht davon abhängig machen, dass auf dem Grundstück eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung und dosierte Einleitung des Abwassers erfolgt.

- (5) Eine Einleitung von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes darf nur mit Einwilligung der Stadt erfolgen.

- (6) Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ist ausgeschlossen, soweit die Stadt von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.

- (7) Die Stadt kann auf Antrag befristete, jederzeit widerrufliche Befreiungen von den Anforderungen der Absätze 2 bis 6 erteilen, wenn sich andernfalls eine nicht beabsichtigte Härte für den Verpflichteten ergäbe und Gründe des öffentlichen Wohls der Befreiung nicht entgegenstehen. Insbesondere kann die Stadt auf Antrag zulassen, dass Grund-, Drainage-, Kühlwasser und sonstiges Wasser, wie z. B. wild abfließendes Wasser (§ 37 WHG) der Abwasseranlage zugeführt werden. Der Indirekteinleiter hat seinem Antrag die

- (2) Für die Einleitung von Niederschlagswasser kann von der Stadt eine Vorbehandlung (Vorreinigung) auf dem Grundstück des Anschlussnehmers in einer von ihm zu errichtenden und zu betreibenden Abscheide- oder sonstigen Vorbehandlungsanlage angeordnet werden, wenn der Verschmutzungsgrad des Niederschlagswassers für die Stadt eine Pflicht zur Behandlung nach dem sog. Trenn-Erlass vom 26.05.2004 (MinBl. NRW 2004, S. 583 ff.) auslöst. Die vorstehende Behandlungspflicht gilt auch für Straßenbaulastträger, die das Straßenoberflächenwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleiten.

- (3) Stoffe aus Verarbeitungsbetrieben tierischer Nebenprodukte und von Schlachtabwässern

aus Schlachthöfen nach den Artikeln 8, 9 und 10 (Material der Kategorien 1, 2 und 3) der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 müssen durch den Anschlussnehmer durch ein Feststoffrückhaltesystem mit einer maximalen Maschenweite von 2 mm geführt werden.

- (4) Die Abscheider- und sonstigen Vorbehandlungsanlagen und deren Betrieb müssen den einschlägigen technischen und rechtlichen Anforderungen entsprechen. Die Stadt kann darüber hinausgehende Anforderungen an den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung der Abscheider und sonstigen Vorbehandlungsanlagen stellen, sofern dies im Einzelfall zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist.
- (5) Das Abscheidegut oder die Stoffe, die bei der Vorbehandlung anfallen, sind in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und dürfen der öffentlichen Abwasseranlage nicht zugeführt werden.

### **§ 9**

#### **Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Jeder Anschlussberechtigte ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, sein Grundstück in Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald Abwasser auf dem Grundstück anfällt (Anschlusszwang).
- (2) Der Anschlussnehmer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf seinem Grundstück anfallende Abwasser (Schmutzwasser und Niederschlagswasser) in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang), um seine Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW zu erfüllen.
- (3) Ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht nicht, wenn die in § 49 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW genannten Voraussetzungen für in landwirtschaftlichen Betrieben anfallendes Abwasser vorliegen. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist der Stadt nachzuweisen.
- (4) Unabhängig vom Vorliegen der in Absatz 3 erwähnten Voraussetzungen ist das häusliche Abwasser aus landwirtschaftlichen Betrieben an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen und dieser zuzuführen.
- (5) Der Anschluss- und Benutzungszwang besteht in Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach

§ 48 LWG NRW auch für das Niederschlagswasser. Dieses gilt nicht in den Fällen des § 5 Absätze 2 dieser Satzung.

- (6) In den im Trennsystem entwässernden Bereichen sind das Schmutz- und das Niederschlagswasser den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuzuführen.
- (7) Bei Neu- und Umbauten muss das Grundstück vor der Benutzung der baulichen Anlage an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sein. Ein Zustimmungsverfahren nach § 14 Absatz 1 ist durchzuführen.
- (8) Entsteht das Anschlussrecht erst nach der Errichtung einer baulichen Anlage, so ist das Grundstück innerhalb von drei Monaten anzuschließen, nachdem durch öffentliche Bekanntmachung oder Mitteilung an den Anschlussberechtigten angezeigt wurde, dass das Grundstück angeschlossen werden kann.

### **§ 10**

#### **Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser**

- (1) Der Grundstückseigentümer kann auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser ganz oder teilweise befreit werden, wenn ihm die Abwasserbeseitigungspflicht durch die zuständige Behörde ganz oder teilweise übertragen worden ist.
- (2) Die anderweitige Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers um Schmutzwassergebühren zu sparen, begründet keinen Anspruch auf Befreiung.

### **§ 11**

#### **Nutzung des Niederschlagswassers**

Beabsichtigt der Grundstückseigentümer die Nutzung des auf seinem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers, so hat er dieses der Stadt anzuzeigen. Die Stadt stellt ihn in diesem Fall unter den Voraussetzungen des § 49 Abs. 4 Satz 3 LWG NRW von der Überlassung des verwendeten Niederschlagswassers frei, wenn die ordnungsgemäße Verwendung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück sichergestellt ist und ein Überlauf an den öffentlichen Kanal besteht, so dass eine Überschwemmung von Nachbar-Grundstücken durch Niederschlagswasser ausgeschlossen werden kann.

## § 12

### Besondere Bestimmungen für Druckentwässerungsnetze

- (1) Führt die Stadt aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen die Entwässerung mittels eines Druckentwässerungsnetzes durch, hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten auf seinem Grundstück einen Pumpenschacht mit einer für die Entwässerung ausreichend bemessenen Druckpumpe sowie die dazugehörige Druckleitung bis zur Grundstücksgrenze herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten, instand zu halten und gegebenenfalls zu ändern und zu erneuern. Die Entscheidung über Art, Ausführung, Bemessung und Lage des Pumpenschachtes, der Druckpumpe und der dazugehörigen Druckleitung trifft die Stadt.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, mit einem geeigneten Fachunternehmer einen Wartungsvertrag abzuschließen, der eine Wartung der Druckpumpe entsprechend den Angaben des Herstellers sicherstellt. Der Wartungsvertrag ist der Stadt bis zur Abnahme der Druckleitung, des Pumpenschachtes und der Druckpumpe vorzulegen. Für bereits bestehende Druckpumpen ist der Wartungsvertrag innerhalb von 6 Monaten nach Inkrafttreten dieser Bestimmung vorzulegen.
- (3) Die Stadt kann den Nachweis der durchgeführten Wartungsarbeiten verlangen.
- (4) Der Pumpenschacht muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung des Pumpenschachtes ist unzulässig.

## § 13

### Ausführung von Anschlussleitungen

- (1) Jedes anzuschließende Grundstück ist unterirdisch mit einer eigenen Anschlussleitung und ohne technischen Zusammenhang mit den Nachbargrundstücken an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen. In Gebieten mit Mischsystem (Mischwasserkanal) ist für jedes Grundstück eine Anschlussleitung, in Gebieten mit Trennsystem (Schmutzwasser- und Regenwasserkanal) je eine Anschlussleitung für Schmutzwasser und für Niederschlagswasser herzustellen. Im Trennsystem sind für Schmutzwasser und für Niederschlagswasser jeweils getrennte Einsteigeschächte oder Inspektionsöffnungen vorzusehen. Die näheren Einzelheiten ergeben sich aus § 13 Abs. 4 dieser Satzung. Auf Antrag können mehrere Anschlussleitungen verlegt werden. Die

Stadt kann den Nachweis über den ordnungsgemäßen Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage im Rahmen des Zustimmungsverfahrens nach § 14 dieser Satzung verlangen.

- (2) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere selbständige Grundstücke geteilt, so gilt Absatz 1 für jedes der neu entstehenden Grundstücke.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat sich gegen Rückstau von Abwasser aus dem öffentlichen Kanal zu schützen. Hierzu hat er in Ablaufstellen unterhalb der Rückstauenebene (in der Regel die Straßenoberkante) funktionstüchtige sowie geeignete Rückstausicherungen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik einzubauen. Die Rückstausicherung muss jederzeit zugänglich sein und so errichtet und betrieben werden, dass eine Selbstüberwachung des Zustandes und der Funktionstüchtigkeit der Anschlussleitung möglich ist.
- (4) Bei der Neuerrichtung einer Anschlussleitung auf einem privaten Grundstück hat der Grundstückseigentümer unter Beachtung des § 8 Abs. 1 Satz 4 SÜwVO Abw NRW in der Nähe der Grundstücksgrenze einen geeigneten Einsteigeschacht mit Zugang für Personal oder eine geeignete Inspektionsöffnung auf seinem Grundstück außerhalb des Gebäudes einzubauen. Bei bestehenden Anschlussleitungen ist der Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigte zum nachträglichen Einbau eines geeigneten Einsteigeschachtes oder einer geeigneten Inspektionsöffnung verpflichtet, wenn er die Anschlussleitung erneuert oder verändert. In Ausnahmefällen kann auf Antrag des Grundstückseigentümers von der Errichtung eines Einsteigeschachtes oder einer Inspektionsöffnung außerhalb des Gebäudes abgesehen werden. Die Inspektionsöffnung bzw. der Einsteigeschacht muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung der Inspektionsöffnung bzw. des Einsteigeschachtes ist unzulässig.
- (5) Die Anzahl, Führung, lichte Weite und technische Ausführung der Anschlussleitungen bis zum Einsteigeschacht oder zur Inspektionsöffnung sowie die Lage, Ausführung und lichte Weite des Einsteigeschachtes oder der Inspektionsöffnung bestimmt die Stadt.
- (6) Die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung sowie die laufende Unterhaltung der haustechnischen Abwasseranlagen sowie der Hausanschlussleitung auf dem anzuschließenden Grundstück führt der Grundstückseigentü-

mer auf seine Kosten durch. Die Hausanschlussleitung ist in Abstimmung mit der Stadt zu erstellen.

- (7) Besteht für die Ableitung des Abwassers kein natürliches Gefälle zur öffentlichen Abwasseranlage, so kann die Stadt von dem Grundstückseigentümer zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstücks den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage verlangen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer. Die Hebeanlage muss so errichtet und betrieben werden, dass eine Selbstüberwachung des Zustandes und der Funktionstüchtigkeit der Anschlussleitung möglich ist.
- (8) Auf Antrag kann die Stadt zulassen, dass zwei oder mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Anschlussleitung entwässert werden. Der Antrag wird insbesondere unter Berücksichtigung der Regelung in § 46 Abs. 1 Satz 3 LWG NRW dann abgelehnt, wenn die Leitungs-, Benutzungs- und Unterhaltungsrechte nicht durch eine im Grundbuch eingetragene entsprechende Grunddienstbarkeit (§ 1018 BGB) abgesichert worden sind. Der Nachweis der Absicherung durch eine Grunddienstbarkeit ist durch einen Auszug aus dem Grundbuch zu führen.
- (9) Werden an Straßen, in denen noch keine öffentliche Abwasseranlage vorhanden ist, Neubauten errichtet oder Nutzungen vorgenommen, die einen Abwasseranfall nach sich ziehen, hat der Grundstückseigentümer auf seinem Grundstück Anlagen für einen späteren Anschluss in Abstimmung mit der Stadt auf seine Kosten vorzubereiten.

## **§ 14**

### **Zustimmungsverfahren**

- (1) Die Herstellung oder Änderung des Anschlusses bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt. Diese ist rechtzeitig, spätestens jedoch vier Wochen vor der Durchführung der Anschlussarbeiten, zu beantragen. Besteht Anschluss- und Benutzungszwang an die öffentliche Abwasseranlage, gilt der Antrag mit der Aufforderung der Stadt den Anschluss vorzunehmen, als gestellt. Eine Zustimmung wird erst dann erteilt, wenn eine Abnahme des Anschlusses durch die Stadt an der offenen Baugrube erfolgt ist.
- (2) Den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat der Anschlussnehmer eine Woche vor der Außerbetriebnahme des Anschlusses der Stadt mitzuteilen. Diese sichert die Anschlussleitung auf Kosten des Anschluss-

nehmers.

## **§ 15**

### **Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen**

- (1) Für die Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen gilt die Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (Selbstüberwachungsverordnung Abwasser – SÜwVO Abw NRW, im Folgenden: SÜwVO). Private Abwasserleitungen sind gemäß den §§ 60, 61 WHG, § 56 LWG NRW, § 8 Abs. 1 SÜwVO so zu errichten und zu betreiben, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Hierzu gehört auch die ordnungsgemäße Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW gegenüber der Stadt.
- (2) Zustands- und Funktionsprüfungen an privaten Abwasserleitungen dürfen nur durch anerkannte Sachkundige gemäß § 12 SÜwVO durchgeführt werden.
- (3) Nach § 7 Satz 1 SÜwVO sind im Erdreich oder unzugänglich verlegte private Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser einschließlich verzweigter Leitungen unter der Keller-Bodenplatte oder der Bodenplatte des Gebäudes ohne Keller sowie zugehörige Einsteigeschächte oder Inspektionsöffnungen zu prüfen. Ausgenommen von der Prüfpflicht sind nach § 7 Satz 2 SÜwVO Abwasserleitungen, die zur alleinigen Ableitung von Niederschlagswasser dienen und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwasser aufgefangen und erkannt wird.
- (4) Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen durchzuführen ist, ergibt sich aus den §§ 7 bis 9 SÜwVO. Nach § 8 Abs. 2 SÜwVO hat der Eigentümer des Grundstücks bzw. nach § 8 Abs. 6 SÜwVO der Erbbauberechtigte private Abwasserleitungen, die Schmutzwasser führen, nach ihrer Errichtung oder nach ihrer wesentlichen Änderung unverzüglich von Sachkundigen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auf deren Zustand und Funktionstüchtigkeit prüfen zu lassen. Die Prüfpflicht und Prüffristen für bestehende Abwasserleitungen ergeben sich im Übrigen aus § 8 Abs. 3 und Abs. 4 SÜwVO.
- (5) Die Stadt kann eine Zustands- und Funktionsprüfung vom Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten fordern, wenn die Vermutung

besteht, dass eine Abwasserleitung undicht ist. Eine Undichtigkeit wird vermutet, wenn im Rahmen der Kanalprüfungen (Kamerabefahrung o.ä.) Schäden oder Verschiebungen in den Hausanschlussleitungen festgestellt werden. Die Zustands- und Funktionsprüfung erfolgt entsprechend der §§ 7 bis 9 SÜwVO. Die Bescheinigung über das Ergebnis dieser Prüfung ist entsprechend § 9 Abs. 2 SÜwVO nebst Anlagen unverzüglich der Stadt durch den Grundstückseigentümer oder den Erbbauberechtigten vorzulegen.

(6) Zustands- und Funktionsprüfungen müssen nach § 9 Abs. 1 SÜwVO nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden. Nach § 8 Abs. 1 Satz 4 SÜwVO gelten die DIN 1986 Teil 30 und die DIN EN 1610 als allgemein anerkannte Regeln der Technik, soweit die SÜwVO Abw NRW keine abweichenden Regelungen trifft.

(7) Nach § 9 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO ist das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung in einer Bescheinigung gemäß Anlage 2 der SÜwVO zu dokumentieren. Dabei sind der Bescheinigung die in § 9 Abs. 2 Satz 2 SÜwVO genannten Anlagen beizufügen. Diese Bescheinigung nebst Anlagen ist der Stadt durch den Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigten (§ 8 Abs. 2 bzw. Abs. 8 SÜwVO) unverzüglich nach Erhalt vom Sachkundigen vorzulegen, damit eine zeitnahe Hilfestellung durch die Stadt erfolgen kann. Die Bescheinigung ist insbesondere bei Neuerrichtungen, wesentlicher Änderung und nach der Sanierung vorzulegen.

(8) Private Abwasserleitungen, die nach dem 01.01.1996 auf Zustand und Funktionstüchtigkeit geprüft worden sind, bedürfen nach § 11 SÜwVO keiner erneuten Prüfung, sofern Prüfung und Prüfbescheinigung den zum Zeitpunkt der Prüfung geltenden Anforderungen entsprochen haben.

(9) Die Sanierungsnotwendigkeit und der Sanierungszeitpunkt ergeben sich grundsätzlich aus § 10 Abs. 1 SÜwVO. Über mögliche Abweichungen von den Sanierungsfristen in § 10 Abs. 1 SÜwVO kann die Stadt gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO nach pflichtgemäßem Ermessen im Einzelfall entscheiden.

(10) Im Nachgang zur Sanierung ist eine erneute Zustands- und Funktionsprüfung nach dieser Satzung durchzuführen.

## **§ 16**

### **Indirekteinleiter-Kataster**

- (1) Die Stadt führt ein Kataster über Indirekteinleitungen, deren Beschaffenheit erheblich vom häuslichen Abwasser abweicht.
- (2) Bei Indirekteinleitungen im Sinne des Absatz 1 sind der Stadt mit dem Antrag nach § 14 Absatz 1 die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge zu benennen. Bei bestehenden Anschlüssen hat dies innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung zu geschehen. Auf Verlangen hat der Indirekteinleiter der Stadt Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers zu erteilen.

## **§ 17**

### **Abwasseruntersuchungen**

- (1) Die Stadt ist jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Sie bestimmt die Entnahmestellen sowie Art, Umfang und Turnus der Probenahmen.
- (2) Die Kosten für die Untersuchungen trägt der Anschlussnehmer, falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen die Benutzungsbestimmungen dieser Satzung vorliegt.

## **§ 18**

### **Auskunfts- und Nachrichtenpflicht; Betretungsrecht**

- (1) Der Grundstückseigentümer ist gemäß § 98 Abs. 1 LWG NRW i.V.m. § 101 Abs. 1 WHG verpflichtet, der Stadt auf Verlangen die für den Vollzug dieser Satzung erforderlichen Auskünfte über Bestand und Zustand der haustechnischen Abwasseranlagen und der Hausanschlussleitung zu erteilen.
- (2) Die Anschlussnehmer und die Indirekteinleiter haben die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen, wenn
  1. der Betrieb ihrer haustechnischen Abwasseranlagen durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der öffentlichen Abwasseranlage zurückzuführen sein können (z. B. Verstopfungen von Abwasserleitungen),
  2. Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage geraten sind oder zu geraten drohen, die den Anforderungen nach § 7 nicht entsprechen,
  3. sich Art oder Menge des anfallenden Ab-

wassers erheblich ändert,

4. sich die der Mitteilung nach § 16 Absatz 2 zugrunde liegenden Daten erheblich ändern oder
5. für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- und Benutzungsrechtes entfallen.

- (3) Bedienstete der Stadt und Beauftragte der Stadt mit Berechtigungsausweis sind berechtigt, die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, soweit dieses zum Zweck der Erfüllung der gemeindlichen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung erforderlich ist. Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben das Betreten von Grundstücken und Räumen zu dulden und ungehindert Zutritt zu allen Anlage-teilen auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren. Das Betretungsrecht gilt nach § 98 Abs. 1 Satz 2 LWG NRW auch für Anlagen zur Ableitung von Abwasser, das der Stadt zu überlassen ist. Die Grundrechte der Verpflichteten aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 und 2 GG (Freiheit der Person), Art. 13 (Unverletzlichkeit der Wohnung) und Art. 14 GG (Eigentum) sind insbesondere bezogen auf die Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW gemäß § 124 LWG NRW eingeschränkt.

### **§ 19 Haftung**

- (1) Der Anschlussnehmer und der Indirekteinleiter haben für eine ordnungsgemäße Benutzung der haustechnischen Abwasseranlagen nach den Vorschriften dieser Satzung zu sorgen. Sie haften für alle Schäden und Nachteile, die der Stadt infolge eines mangelhaften Zustandes oder einer satzungswidrigen Benutzung der haustechnischen Abwasseranlagen oder infolge einer satzungswidrigen Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage entstehen.
- (2) In gleichem Umfang hat der Ersatzpflichtige die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.
- (3) Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt hervorgerufen werden. Sie haftet auch nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass die vorgeschriebenen Rückstausicherungen nicht vorhanden sind oder nicht ordnungsgemäß funktionieren.

### **§ 20 Berechtigte und Verpflichtete**

- (1) Die Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung für Grundstückseigentümer ergeben, gelten entsprechend für Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte sowie für die Träger der Baulast von Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile.
- (2) Darüber hinaus gelten die Pflichten, die sich aus dieser Satzung für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ergeben, für jeden, der
  1. berechtigt oder verpflichtet ist, das auf den angeschlossenen Grundstücken anfallende Abwasser abzuleiten (also insbesondere auch Pächter, Mieter, Untermieter etc.) oder
  2. der öffentlichen Abwasseranlage tatsächlich Abwasser zuführt.
- (3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

### **§ 21 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
  1. § 7 Absatz 1 und 2  
Abwässer oder Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder einbringt, deren Einleitung oder Einbringung ausgeschlossen ist,
  2. § 7 Absatz. 3 und 4  
Abwasser über den zugelassenen Volumenstrom hinaus einleitet oder hinsichtlich der Beschaffenheit und der Inhaltsstoffe des Abwassers die Grenzwerte nicht einhält oder das Abwasser zur Einhaltung der Grenzwerte verdünnt oder vermischt,
  3. § 7 Absatz 5  
Abwasser ohne Einwilligung der Stadt auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes in die öffentliche Abwasseranlage einleitet.
  4. § 8  
- Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage nicht in entsprechende Abscheider einleitet

oder Abscheider nicht oder nicht ordnungsgemäß einbaut oder betreibt oder Abscheidergut nicht in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften entsorgt oder Abscheidergut der öffentlichen Abwasseranlage zuführt,

- der Stadt auf Verlangen den ordnungsgemäßen Betrieb des Abscheiders nicht durch geeignete Nachweise belegt.

5. § 9 Absatz 2

das Abwasser nicht bzw. nicht vollständig in die öffentliche Abwasseranlage einleitet,

6. § 9 Absatz 6

in den im Trennsystem entwässerten Bereichen das Schmutz- und das Niederschlagswasser nicht den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuführt,

7. § 11

auf seinem Grundstück anfallendes Niederschlagswasser als Brauchwasser nutzt, ohne dieses der Stadt angezeigt zu haben,

8. §§ 12, Abs. 4, 13 Absatz 4

die Pumpenschächte, die Inspektionsöffnungen oder Einsteigeschächte nicht frei zugänglich hält,

9. § 14 Absatz 1

den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage ohne vorherige Zustimmung der Stadt herstellt oder ändert,

10. § 14 Absatz 2

den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes nicht oder nicht rechtzeitig der Stadt mitteilt,

11. § 15 Absatz 6 Satz 3

-die Bescheinigung über das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung der Stadt nicht vorlegt,

-entgegen § 15 Abs. 9 die Sanierung nicht fristgerecht durchführt

-entgegen § 15 Abs. 10 eine erneute Zustands- und Funktionsprüfung nicht durchführt.

12. § 16 Absatz 2

der Stadt die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge nicht oder nicht rechtzeitig benennt oder auf ein entsprechendes Verlangen der Stadt hin keine oder nur eine unzureichende Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers er-

teilt,

13. § 18 Absatz 3

die Bediensteten der Stadt oder die durch die Stadt Beauftragten mit Berechtigungsausweis daran hindert, zum Zweck der Erfüllung der gemeindlichen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, oder diesem Personenkreis nicht ungehinderten Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken gewährt.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer unbefugt Arbeiten an der öffentlichen Abwasseranlage vornimmt, Schachtabdeckungen oder Einlaufroste öffnet, Schieber bedient oder in einen Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage, etwa einen Abwasserkanal, einsteigt.

(3) Ordnungswidrigkeiten nach dem Absatz 1 und 2 können mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

## § 22

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt vom 08.04.2014 außer Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kempen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gez.  
(Rübo)  
Bürgermeister

**Auszug aus:  
Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen — Selbstüberwachungsverordnung  
Abwasser – SüwVO Abw**

Vom 17. Oktober 2013 (Fn 1)

Auf Grund des § 60 Absatz 2 und des § 61 Absatz 2 des Landeswassergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926), von denen § 61 Absatz 2 zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. März 2013 (GV. NRW. S. 133) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz mit Zustimmung des Landtags:

**Teil 2  
Selbstüberwachung privater Abwasserleitungen**

**Kapitel 1  
Anforderungen an die Selbstüberwachung**

**§ 7 Geltungsbereich**

Dieser Teil gilt für im Erdreich oder unzugänglich verlegte private Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser einschließlich verzweigter Leitungen unter der Keller-Bodenplatte oder der Bodenplatte des Gebäudes ohne Keller sowie zugehöriger Einsteigeschächte oder Inspektionsöffnungen. Ausgenommen sind Abwasserleitungen zur alleinigen Ableitung von Niederschlagswasser und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwasser aufgefangen und erkannt wird. Dieser Teil gilt nicht für Abwasserleitungen und Kanalisationen, die dem ersten Teil dieser Verordnung unterliegen.

**§ 8 Überwachungsumfang**

(1) Private Abwasserleitungen sind gemäß §§ 60, 61 Wasserhaushaltsgesetz so zu errichten und zu betreiben, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Sie dürfen nur nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, betrieben und unterhalten werden. Wer eine private Abwasserleitung betreibt, ist verpflichtet, ihren Zustand und ihre Funktionsfähigkeit zu überwachen. Die DIN 1986 Teil 30 und die DIN EN 1610 gelten als allgemein anerkannte Regel der Technik, soweit in dieser Verordnung keine abweichenden Regelungen

getroffen sind.

(2) Der Eigentümer eines Grundstücks hat im Erdreich oder unzugänglich verlegte Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser seines Grundstücks nach der Errichtung oder nach wesentlicher Änderung unverzüglich von Sachkundigen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auf deren Zustand und Funktionsfähigkeit prüfen zu lassen.

(3) Innerhalb von durch Rechtsverordnung festgesetzten Wasserschutzgebieten sind bestehende Abwasserleitungen, die zur Fortleitung häuslichen Abwassers dienen und die vor dem 1. Januar 1965 errichtet wurden, und bestehende Abwasserleitungen, die zur Fortleitung industriellen oder gewerblichen Abwassers dienen und vor dem 1. Januar 1990 errichtet wurden, erstmals bis spätestens zum 31. Dezember 2015 auf deren Zustand und Funktionsfähigkeit prüfen zu lassen. Alle anderen Abwasserleitungen in Wasserschutzgebieten sind erstmals bis spätestens zum 31. Dezember 2020 prüfen zu lassen. Wird nach Inkrafttreten dieser Verordnung ein neues Wasserschutzgebiet festgesetzt, so sind alle innerhalb dieses Wasserschutzgebietes bestehenden Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser, erstmals innerhalb von sieben Jahren nach der Festsetzung prüfen zu lassen.

(4) Außerhalb von durch Rechtsverordnung festgesetzten Wasserschutzgebieten orientieren sich die Prüfpflichten ebenfalls an dem Gefährdungspotenzial. Bestehende Abwasserleitungen, die zur Fortleitung industriellen oder gewerblichen Abwassers dienen, für das Anforderungen in einem Anhang der Abwasserverordnung festgelegt sind, sind erstmals bis spätestens zum 31. Dezember 2020 auf Zustand und Funktionsfähigkeit prüfen zu lassen. Für die Prüfung anderer Abwasserleitungen wird keine landesweit geltende Frist zur Erstprüfung vorgegeben. Unabhängig hiervon kann die Gemeinde von ihrer Satzungsermächtigung (§ 46 Absatz 2 Nummer 1 Landeswassergesetz) Gebrauch machen.

(5) Eigentümer anderer Grundstücke, in denen Abwasserleitungen verlaufen, haben die Prüfung des Zustands und der Funktionsfähigkeit und damit einhergehende Maßnahmen zu dulden.

(6) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte.

(7) Die Gemeinde kann durch Satzung festlegen, dass ihr eine Bescheinigung über das Ergebnis der

Zustands- und Funktionsprüfung vorzulegen ist (§ 46 Absatz 2 Nummer 2 Landeswassergesetz). Die Bescheinigung muss den Anforderungen in § 9 Absatz 2 entsprechen.

(8) Abwasserleitungen, die zur Fortleitung häuslichen Abwassers dienen, sind abweichend von der DIN 1986 Teil 30 jeweils nach 30 Jahren einer Wiederholungsprüfung zu unterziehen. In durch Rechtsverordnung festgesetzten Wasserschutzgebieten beginnt die Frist mit Ablauf der in Absatz 3 für die erstmalige Prüfung gesetzten Frist.

### **§ 9 Anforderungen an die Qualität der Überwachung**

(1) Die Durchführung der Zustands- und Funktionsprüfung muss nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik erfolgen.

(2) Das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung ist in einer Bescheinigung gemäß Anlage 2 zu dokumentieren. Der Bescheinigung sind als Anlagen beizufügen:

1. ein Bestandsplan / eine Lageplanskizze,
2. eine Fotodokumentation der Örtlichkeit und
3. bei optischer Prüfung:
  - a) eine CD/DVD mit den Befahrungsvideos,
  - b) Haltungs- / Schachtberichte und
  - c) eine Bilddokumentation festgestellter Schäden oder
4. bei Prüfung mit Luft oder Wasser: die Prüfprotokolle.

### **§ 10 Sanierungsnotwendigkeit und Zeitpunkt**

(1) Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer haben große Schäden an Abwasserleitungen kurzfristig zu sanieren oder sanieren zu lassen. Mittelgroße Schäden sind in einem Zeitraum von zehn Jahren zu sanieren. Bei Bagatellschäden ist eine Sanierung in der Regel vor der Wiederholungsprüfung nach § 8 Absatz 8 nicht erforderlich. § 8 Absatz 6 gilt entsprechend.

(2) Über mögliche Abweichungen von den Sanierungsfristen kann die Gemeinde nach pflichtgemäßem Ermessen im Einzelfall entscheiden. § 60 Absatz 1 und 2 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) in der jeweils geltenden Fassung sind zu beachten.

### **§ 11 Übergangsregelungen**

Private Abwasserleitungen, die nach dem 1. Januar 1996 auf Zustand und Funktionsfähigkeit geprüft worden sind, bedürfen keiner erneuten erstmaligen

Prüfung, sofern Prüfung und Prüfbescheinigung den zum Zeitpunkt der Prüfung geltenden Anforderungen entsprochen haben.

## **Kapitel 2 Anforderungen an die Sachkunde**

### **§ 12 Anerkennung von Sachkundigen**

(1) Die Anerkennung und Aberkennung der Sachkunde erfolgt für ihre Mitglieder und deren Angestellte durch die jeweils zuständige nordrhein-westfälische Handwerkskammer, Industrie- und Handelskammer oder Ingenieurkammer-Bau; im Übrigen durch die zuständige Behörde. Über den Antrag auf Sachkundeerkennung ist innerhalb einer Frist von drei Monaten zu entscheiden. § 42a Absatz 2 Satz 2 bis 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602) in der jeweils geltenden Fassung gelten entsprechend. In anderen Bundesländern erfolgte An- und Aberkennungen gelten auch in Nordrhein-Westfalen. Entsprechendes gilt für gleichwertige Anerkennungen, die in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Gemeinschaften oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum bereits erteilt worden sind. Zum Nachweis der Gleichwertigkeit kann die Vorlage entsprechender Urkunden verlangt werden, wobei sie inländischen Nachweisen gleich stehen, soweit sie mit diesen gleichwertig sind und aus ihnen hervorgeht, dass die betreffenden Anforderungen erfüllt sind. Das Anerkennungsverfahren kann über eine einheitliche Stelle nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes abgewickelt werden.

(2) Bei Vorliegen der Anforderungen nach § 13 erkennen die zuständigen Stellen die Sachkunde an.

(3) Die Sachkunde ist abzuerkennen, sofern die Anforderungen an den Sachkundigen nach § 13 nicht mehr vorliegen oder der Sachkundige die für seine Tätigkeit erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt. Die Zuverlässigkeit ist in der Regel nicht gegeben, wenn der Sachkundige

1. rechtskräftig zu einer Strafe verurteilt oder mit einer Geldbuße in Höhe von mehr als 5 000 € belegt worden ist und sich aus dem der Verurteilung zugrunde liegenden Sachverhalt ergibt, dass er zur Erfüllung der Aufgaben eines Sachkundigen nicht geeignet ist oder

2. durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.

(4) Die zuständigen Stellen führen eigenverantwortlich Listen über die von ihnen anerkannten Sach-

kundigen. Diese Listen werden durch die zuständige Behörde zu einer landesweiten Liste zusammengeführt und der Öffentlichkeit im Internet zur Verfügung gestellt. Bei Aberkennung der Sachkunde erfolgt die Streichung von den Listen.

(5) Bestehende Anerkennungen und Feststellungen der Sachkunde gelten weiter, sofern die Anforderungen des § 13 Absatz 2 und 4 erfüllt werden.

### **§ 13 Anforderungen an Sachkundige**

(1) Sachkundige für die Prüfung des Zustands und der Funktionsfähigkeit können sein:

1. Öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige einschlägiger Fachrichtungen,

2. Ingenieure einer einschlägigen technischen Fachrichtung (zum Beispiel Bauingenieurwesen) mit einer einschlägigen mindestens dreijährigen Berufspraxis,

3. Meister im Straßenbauer-, Maurer- und Betonbauer- (Bezug zum Kanalisationsbau), Installateur- und Heizungsbauer -oder Brunnenbauer-Handwerk, Meister für Rohr-, Kanal- und Industrieservice und Personen mit einem gleichwertigen Berufsabschluss in der entsprechenden Fachrichtung,

4. Personen mit einer Ausnahmegewilligung nach §§ 8, 9 Handwerksordnung oder Ausübungsberechtigung nach §§ 7a, 7b Handwerksordnung in der entsprechenden Fachrichtung, und

5. Personen mit abgeschlossener einschlägig handwerklicher oder gewerblich technischer Ausbildung und mindestens zweijähriger Berufserfahrung in der Fachrichtung, in der sie tätig sein werden, insbesondere

- a) Tiefbaufacharbeiter im Schwerpunkt Rohrleitungs- oder Kanalbau,
- b) Rohrleitungs- oder Kanalbauer,
- c) Fachkräfte für Abwassertechnik,
- d) Fachkräfte für Rohr-, Kanal- und Industrieservice.

(2) Sachkundige müssen durch Teilnahme an einer Schulung einer Schulungsinstitution gemäß Absatz 3 die Erlangung der besonderen Kenntnisse für die Durchführung von Prüfungen des Zustands und der Funktionsfähigkeit nachweisen. Die Schulung muss den Sachkundigen Mindestkenntnisse entsprechend Anlage 3 vermitteln. Die Anforderungen an die Prüfung ergeben sich aus den Anlagen 4 und 5.

(3) Die zuständige Behörde führt eine Liste der Schulungsinstitutionen, die die in Absatz 2 genannten Voraussetzungen erfüllen. Der Eintrag in diese Liste er-

folgt nach Überprüfung des vorgelegten Schulungskonzeptes, wenn dargelegt wird, dass die Schulungsinhalte mindestens die Kenntnisse gemäß Anlage 3 vermitteln. Entsprechen die Schulungsinhalte diesen Anforderungen nicht, ist die Schulungsinstitution aus der Liste zu streichen. Die zuständige Behörde informiert die gemäß § 12 Absatz 1 zuständigen Kammern über die landesweite Liste der Schulungsinstitute.

(4) Anerkannte Sachkundige müssen mindestens alle drei Jahre an einer geeigneten, mindestens zweitägigen Fortbildung einer Schulungsinstitution gemäß Absatz 3 teilnehmen. Die Teilnahmebescheinigung ist der nach § 12 Absatz 1 zuständigen Stelle unverzüglich vorzulegen.

## **Kapitel 3 Ordnungswidrigkeiten**

### **§ 14 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig nach § 123 Absatz 2 Nummer 1 Landeswassergesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. Abwasserleitungen nicht in der nach § 8 festgelegten Frist auf Zustand und Funktionsfähigkeit prüfen lässt,

2. Zustands- und Funktionsprüfungen von privaten Abwasserleitungen durchführt, ohne über eine Anerkennung als Sachkundige oder Sachkundiger nach § 12 Absatz 1 zu verfügen.

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 1152

## **Bekanntmachung der Stadt Kempen**

### **Gebührensatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Kempen vom 13. Dezember 2016**

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), der §§ 1, 2, 4, 6, 7 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), und des § 54 des Landeswassergesetzes NRW (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926), des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08. Juli 2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. S. 559) in den jeweils gültigen Fassungen in Verbindung mit der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Kempen vom 13. Dezember 2016 (Abl. Krs. Vie. S. \_\_\_\_\_) und der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen

(Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) vom 13. Dezember 2016 (Abl. Krs. Vie. S. \_\_\_\_\_) in der jeweils gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Kempen in seiner Sitzung am 13. Dezember 2016 die folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Finanzierung der städtischen Abwasseranlage**

- (1) Zur Finanzierung der städtischen Abwasseranlage erhebt die Stadt Abwassergebühren nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.
- (2) Entsprechend § 1 Abs. 2 der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Kempen und § 1 der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen der Stadt Kempen stellt die Stadt zum Zweck der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der städtischen Abwasserbeseitigung anfallenden Klärschlämme die erforderlichen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (städtischen Abwasseranlagen). Hierzu gehören der gesamte Bestand an personellen und sachlichen Mitteln, die für eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung erforderlich sind (z. B. das Kanalnetz, Kläranlagen, Regenwasserversickerungsanlagen, Transportfahrzeuge für Klärschlamm aus Kleinkläranlagen und Inhaltstoffen von abflusslosen Gruben, das für die Abwasserbeseitigung eingesetzte Personal).
- (3) Die gemeindlichen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit, die auch bei der Bemessung der Abwassergebühren zugrunde gelegt wird.

## **§ 2 Abwassergebühren**

- (1) Für die Inanspruchnahme der städtischen Abwasseranlage erhebt die Stadt nach §§ 4 Abs. 2, 6 KAG NRW und § 54 LWG NRW Abwassergebühren (Benutzungsgebühren) zur Deckung der Kosten i. S. d. § 6 Abs. 2 KAG NRW sowie der Verbandslasten nach § 7 KAG NRW.
- (2) In die Abwassergebühr wird nach § 2 Abs. 1 Satz 2 AbwAG NRW eingerechnet:
  - die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Stadt (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AbwAG NRW)
  - die Abwasserabgabe für die Einleitung von Niederschlagswasser (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 2 AbwAG NRW),
  - die Abwasserabgabe, die von Wasserver-

bänden auf die Gemeinde umgelegt wird (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AbwAG NRW).

- (3) Die Abwasserabgabe für Kleineinleiter (§ 2 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 1 AbwAG NRW) wird im Rahmen der Gebührenerhebung nach § 7 dieser Satzung von denjenigen erhoben, die eine Kleinkläranlage betreiben, die nicht den Anforderungen des § 60 WHG und § 56 LWG NRW entspricht.
- (4) Die Abwassergebühr ist eine grundstücksbezogene Benutzungsgebühr und ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW).

## **§ 3 Gebührenmaßstäbe**

- (1) Die Stadt erhebt getrennte Abwassergebühren für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser (Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Beseitigung des Abwassers).
- (2) Die Schmutzwassergebühr bemisst sich nach dem Frischwassermaßstab (§ 4).
- (3) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich auf der Grundlage der Quadratmeter der überbauten und/oder befestigten Fläche auf den angeschlossenen Grundstücken, von denen Niederschlagswasser abflusswirksam in die städtische Abwasseranlage gelangen kann (§ 5).
- (4) Für das Abfahren und die Behandlung von Klärschlamm aus Kleinkläranlagen in die Abwasserbehandlungseinrichtungen des Niersverbandes wird die Gebühr nach der abgefahrenen Menge in m<sup>3</sup> erhoben.

## **§ 4 Schmutzwassergebühren**

- (1) Die Gebühr für Schmutzwasser wird nach der Menge des häuslichen und gewerblichen Schmutzwassers berechnet, das der Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (m<sup>3</sup>) Schmutzwasser. Veranlagungszeitraum für die Schmutzwassergebühr ist das Kalenderjahr.
- (2) Als Schmutzwassermenge gilt die im laufenden Kalenderjahr aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogene Frischwassermenge (§ 4 Abs. 3) und die aus privaten Wasserver-

sorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) gewonnene Wassermenge (§ 4 Abs. 4), abzüglich der auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen, die nicht in die städtische Abwasseranlage eingeleitet werden.

(3) Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch Wasserzähler des örtlichen Wasserversorgers ermittelt. Bei dem aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wasser gilt die mit dem Wasserzähler gemessene Wassermenge als Verbrauchsmenge. Hat ein Wasserzähler offenbar nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so gilt die auf Grund voraus gegangener oder späterer Ablesungen des Wasserzählers festgestellte Verbrauchermenge als Grundlage der Gebührenrechnung.

(4) Bei der Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z. B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) hat der Gebührenpflichtige den Mengennachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten und messrichtig funktionierenden Wasserzähler zu führen. Der Nachweis über den messrichtig funktionierenden Wasserzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen. Ist dem Gebührenpflichtigen der Einbau eines solchen Wasserzählers nicht zumutbar, so ist die Stadt berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen (z. B. auf der Grundlage der durch die wasserrechtliche Erlaubnis festgelegten Entnahmemengen oder auf der Grundlage der Pumpleistung sowie Betriebsstunden der Wasserpumpe oder unter Berücksichtigung der statistischen Verbräuche im Stadtgebiet). Hat ein Wasserzähler offenbar nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so gilt die auf Grund voraus gegangener oder späterer Ablesungen des Wasserzählers festgestellte Verbrauchermenge als Grundlage der Gebührenrechnung.

(5) Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen abgezogen, die nachweisbar nicht dem öffentlichen Kanal zugeführt werden. Der Nachweis der verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen obliegt den Gebührenpflichtigen. Der Gebührenpflichtige ist verpflichtet, den Nachweis der verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen durch einen auf seine Kosten eingebauten messrichtig funktionierenden Wasserzähler zu führen. Den Nachweis über den messrichtig funktionierenden Wasserzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen. Ist der Einbau eines Wasserzählers im Einzelfall nicht zumut-

bar, so hat der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbar Unterlagen zu führen, aus denen sich insbesondere ergibt, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der gemeindlichen Abwassereinrichtung nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbar Unterlagen müssen geeignet sein, der Stadt eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen durchzuführen. Soweit der Gebührenpflichtige aus diesem Grund mittels eines speziellen Gutachtens den Nachweis erbringen will, hat er die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit der Stadt abzustimmen.

(6) Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung wird die Wassermenge um 8 m<sup>3</sup>/Jahr für jedes Stück Großvieh auf Antrag herabgesetzt. Maßgebend ist die Viehzahl am 1. Januar des laufenden Kalenderjahres.

(7) Lässt sich die Wassermenge nach Abs. 3 und 4 nicht feststellen, wird die Wassermenge mit 48 cbm pro auf dem Grundstück gemeldeter Person festgestellt. Stichtag ist der 1. Januar des Veranlagungsjahres.

(8) Soweit gewerbliches Abwasser, das dem häuslichen Schmutzwasser gleichgestellt ist, anfällt und entsorgt wird, tritt an die Stelle der Person nach Abs. 7 der Einwohnergleichwert.

Einwohnergleichwerte werden wie folgt festgesetzt:

- a) Gaststätten mit Küchenbetrieb je Platz = 0,125 EGW
- b) Gaststätten ohne Küchenbetrieb je Platz = 0,100 EGW
- c) Vereinsheime je Platz = 0,100 EGW
- d) Sportplätze (ohne Vereinsheime) = 5,000 EGW
- e) Gewerbebetriebe für jeden Beschäftigten = 0,330 EGW
- f) Schulen und Kindergärten für jede Person (Schüler, Kinder, Lehrer u. a.) = 0,100 EGW
- g) Feuerwehrgerätehäuser = 2,000 EGW

Die Summe der Einwohnergleichwerte wird bei Werten bis 0,5 EGW abgerundet und bei Werten über 0,5 EGW aufgerundet.

Stichtag ist der 1. Januar des Veranlagungsjahres.

(9) Die Gebühr beträgt

- a) für die Benutzer abflussloser Gruben je m<sup>3</sup> Schmutzwasser 6,81 €

- b) für Benutzer, die unmittelbar von einem Entwässerungsverband zu Beiträgen für die Reinhaltung herangezogen werden je m<sup>3</sup> Schmutzwasser 1,45 €
  - c) für alle übrigen Benutzer je m<sup>3</sup> Schmutzwasser 2,43 €.
- (10) Die Abwasserabgabe für Fremdeinleitungen, für die die Stadt abgabepflichtig ist und die nicht in die städtische Kanalisation eingeleitet werden, beträgt je Schadeinheit 35,79 € im Jahr. § 9 Abs. 5 des Abwasserabgabengesetzes gilt entsprechend.

Die Ermittlung der Schadeinheiten erfolgt durch das Landesumweltamt NRW, Essen, aufgrund der §§ 4 und 6 des Abwasserabgabengesetzes und ist in dem Bescheid über die Abwasserabgabe ausgewiesen.

- (11) Die Abwasserabgabe für Abwassereinleiter (Kleininleiter) beträgt pro Schadeinheit (Einwohner) jeweils die Hälfte der in Abs. 10 dieser Gebührensatzung festgesetzten Abgabensätze.

Die Festsetzung erfolgt nach den auf den jeweiligen Grundstücken gemeldeten Personen. Stichtag ist der 1. Dezember des Vorjahres der Veranlagung.

Die §§ 6, 7 und 8 Abs. 2 dieser Gebührensatzung gelten für die Erhebung der Kleininleiterabgabe entsprechend.

## § 5 Niederschlagswassergebühr

- (1) Grundlage der Gebührenberechnung für das Niederschlagswasser ist die Quadratmeterzahl der überbauten und/oder befestigten Grundstücksfläche, von denen Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden in die städtische Abwasseranlage gelangen kann. Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt insbesondere vor, wenn von bebauten und/oder befestigten Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die städtische Abwasseranlage gelangen kann.
- (2) Bei der Berechnung der überbauten und/oder befestigten Flächen werden
- a) Dachflächen, die nach den Regeln der Technik begrünt sind, nur zur Hälfte angesetzt,
  - b) Flächen, auf denen Niederschlagswasser für eine Regenwassernutzungsanlage

gesammelt wird, nur zu Hälfte angesetzt, wenn die Regenwassernutzungsanlage den Regeln der Technik entspricht, ein Mindestvolumen von 2 cbm besitzt und das Regenwasser als Brauchwasser den Schmutzwasser- / Mischwasserkanal zugeführt wird.

- (3) Die überbauten und/oder befestigten Flächen werden im Wege der Befragung der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke ermittelt. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Stadt auf Anforderung die Quadratmeterzahl der überbauten und/oder befestigten Fläche auf seinem Grundstück mitzuteilen (Mitwirkungspflicht). Insbesondere ist er verpflichtet, zu einem von der Stadt vorgelegten Lageplan über die überbauten und/oder befestigten Flächen auf seinem Grundstück Stellung zu nehmen und mitzuteilen, ob diese Flächen durch die Stadt zutreffend ermittelt wurden. Auf Anforderung der Stadt hat der Grundstückseigentümer einen Lageplan oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen sämtliche überbauten und/oder befestigten Flächen entnommen werden können. Soweit erforderlich, kann die Stadt die Vorlage weiterer Unterlagen fordern. Kommt der Grundstückseigentümer seiner Mitwirkungspflicht nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben/Unterlagen des Grundstückseigentümers vor, wird die überbaute und/oder befestigte Fläche von der Stadt geschätzt. Die Datenerhebung, Datenspeicherung und Datennutzung erfolgen zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt, zur verursachergerechten Abrechnung der Niederschlagswassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Niederschlagswassergebühr. Insofern hat der Grundstückseigentümer als Gebührensschuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu dulden.
- (4) Wird die Größe der bebauten und/oder befestigten Fläche verändert, so hat der Grundstückseigentümer dies der Stadt innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderung anzuzeigen. Für die Änderungsanzeige gilt § 5 Abs. 3 entsprechend. Die veränderte Größe der überbauten und/oder **befestigten** Fläche wird mit dem 1. Tag des Monats berücksichtigt, nach dem die Änderungsanzeige durch den Gebührenpflichtigen der Stadt zugegangen ist.
- (5) Die Gebühr für den Quadratmeter überbauter und/oder befestigter Fläche im Sinne der Abs. 1 und 2 beträgt 0,75 €.

## § 6

### Gebühr für das Abfahren und die Behandlung von Klärschlamm

Die Gebühr beträgt 33,60 €/m<sup>3</sup> abgefahrenen Klärschlamm.

## § 7

### Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, den Zeitpunkt des Anschlusses innerhalb eines Monats nach Anschlussnahme der Stadt mitzuteilen. Als Herstellung gilt auch die tatsächliche Anbindung einer Fläche im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 2.
- (2) Für Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.
- (3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die Abwasseranlage. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Benutzungsgebühr bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.

## § 8

### Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind
  - a) der Grundstückseigentümer; wenn ein Erbaurecht bestellt ist, auch der Erbbauberechtigte,
  - b) der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes,
  - c) der Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte des Grundstücks, von dem die Benutzung der Entwässerungsanlage ausgeht
  - d) der Straßenbaulastträger für die Straßenoberflächenentwässerung.

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung im Grundbuch folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend. Einen Eigentums- bzw. Nutzungswechsel hat der bisherige Gebührenpflichtige der Stadt innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mit-

zuteilen. Wird die Mitteilung versäumt, haftet der bisherige Gebührenpflichtige für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt anfallen, neben dem neuen Gebührenpflichtigen.

- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

## § 9

### Fälligkeit, Erhebungsverfahren

- (1) Die Benutzungsgebühren für Schmutzwasser werden durch Bescheid erhoben.
- (2) Soweit das Frischwasser nicht oder nicht nur von den Stadtwerken Kempen bezogen wird, werden die Benutzungsgebühren zu den Fälligkeitsterminen der Grundsteuer (15.2., 15.5., 15.8. und 15.11.) erhoben. Das gilt auch für die Gebührenpflichtigen, die unmittelbar von einem Entwässerungsverband zu Beiträgen für die Reinhaltung herangezogen werden.
- (3) Auf die Benutzungsgebühren können Vorausleistungen auf der Berechnungsbasis der Frischwassermenge des Vorjahres erhoben werden. Die Vorausleistungen werden mit je 1/11 der Vorjahresmenge jeweils am 10. eines Monats, beginnend mit März, bis Dezember fällig. Die Endabrechnung und endgültige Festsetzung erfolgt im I. Quartal des darauffolgenden Kalenderjahres durch Bescheid.
- (4) Die Stadt Kempen ist berechtigt, sich bei der Anforderung von Gebühren und Vorauszahlungen der Hilfe des zuständigen Wasserversorgers oder eines anderen von ihr beauftragten Dritten zu bedienen.
- (5) In den anderen Fällen werden die Vorausleistungen zu den in Abs. 2 genannten Terminen fällig. In diesen Fällen erfolgt die Abrechnung zu Beginn, spätestens bis zum 30. April des folgenden Jahres. Bei Neuanschlüssen werden die Vorausleistungen für das laufende Jahr nach den Wassermengen, die die Stadtwerke Kempen für diesen Zeitraum als benötigte Wassermenge schätzen, erhoben.
- (6) Die Benutzungsgebühren für Niederschlagswasser werden durch Bescheid zu den Fälligkeitsterminen der Grundsteuer erhoben.

- (7) Die Gebühren für Klärschlamm werden durch Bescheid erhoben. Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Zeitpunkt der Abfuhr.

## § 10 Auskunftspflichten

Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

Werden die Angaben verweigert oder sind sie aus sonstigen Gründen nicht zu erlangen, so kann die Stadt die für die Berechnung maßgebenden Merkmale unter Berücksichtigung aller sachlichen Umstände schätzen oder durch einen anerkannten Sachverständigen auf Kosten des Beitrags- und Gebührenpflichtigen schätzen zu lassen.

## § 11 Billigkeitsmaßnahmen

Für die Billigkeitsmaßnahmen gelten die §§ 163 und 227 Abs. 1 der Abgabenordnung (AO 1977) in Verbindung mit § 12 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. b und Nr. 5 Buchst. a KAG sinngemäß in der jeweils gültigen Fassung.

## § 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- entgegen § 5 Abs. 3 die überbauten und/oder befestigten Flächen nicht oder nicht fristgerecht mitteilt.
  - entgegen § 5 Abs. 4 Veränderung der überbauten und/oder befestigten Flächen nicht anzeigt.

- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden.

## § 13 Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

- (1) Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen dieser Satzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S.17) und dem Gesetz über die Justiz im Land Nordrhein-Westfalen (Justizgesetz Nordrhein-Westfalen – JustG NRW) vom 26. Januar 2010 (GV.NRW.2010, S. 29ff.) in ihrer jeweiligen Fassung.

- (2) Für Zwangsmaßnahmen aufgrund dieser Satzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz NW - VwVG NW - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1960 in seiner jeweiligen Fassung.

## § 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 09.12.2008 außer Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kempen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kempen, den 13.12.2016

Gez.  
(Rübo)  
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 1166

## **Bekanntmachung der Stadt Kempen**

### **Satzung über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) in der Stadt Kempen vom 13.12.2016**

Aufgrund der §§ 7,8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW.1994, S. 666), der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG)

vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009. S 2585 ff), der §§ 43 ff, 46 des Landeswassergesetzes (LWG NRW) vom 25.06.1995 (GV.NRW.1995, S. 926) und der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw – GV. NRW, 2013, S. 602 ff) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Kempen am 13.12.2016 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Allgemeines**

- (1) Die Stadt betreibt in ihrem Gebiet die Entsorgung des Inhalts der Grundstücksentwässerungsanlagen als öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen für häusliches Schmutzwasser. Betreiber der Grundstücksentwässerungsanlage ist der Grundstückseigentümer. Die Grundstücksentwässerungsanlage ist gemäß § 60 WHG und § 56 LWG NRW nach den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik zu bauen, zu betreiben und zu unterhalten.
- (3) Die Entsorgung umfasst die Entleerung der Anlage sowie Abfuhr und Behandlung der Anlageninhalte. Zur Durchführung der Entsorgung kann sich die Stadt Dritter als Erfüllungsgehilfen bedienen.

## **§ 2 Anschluss- und Benutzungsrecht**

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstückes ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der Stadt die Entsorgung einer Grundstücksentwässerungsanlage und die Übernahme des Inhaltes zu verlangen (Anschluss- und Benutzungsrecht).
- (2) Bei landwirtschaftlichen Betrieben sind Kleinkläranlagen von der Entleerung ausgeschlossen, bei denen die Pflicht zum Abfahren und Aufbereiten des anfallenden Klärschlammes auf Antrag der Stadt von der zuständigen Behörde gemäß § 49 Abs. 5 Satz 2 LWG NRW auf den Nutzungsberechtigten des Grundstücks übertragen worden ist.

## **§ 3 Begrenzung des Benutzungsrechtes**

- (1) Von der Entsorgung im Rahmen dieser Satzung ist Abwasser ausgeschlossen, das aufgrund seiner Inhaltsstoffe,

1. die mit der Entleerung und Abfuhr beschäftigten Mitarbeiter verletzt oder Geräte und Fahrzeuge in ihrer Funktion beeinträchtigt oder
  2. das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährdet oder gesundheitlich beeinträchtigt oder
  3. die öffentliche Abwasseranlage in ihrem Bestand angreift oder ihren Betrieb, die Funktionsfähigkeit oder die Unterhaltung gefährdet, erschwert, verteuert oder behindert oder
  4. die Klärschlammbehandlung, -beseitigung oder -verwertung beeinträchtigt oder verteuert oder
  5. die Reinigungsprozesse der Abwasseranlage so erheblich stört, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.
- (2) Eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers mit dem Ziel, Grenzwerte einzuhalten, darf nicht erfolgen.

## **§ 4 Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Jeder anschlussberechtigte Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlage ausschließlich durch die Stadt zuzulassen und den zu entsorgenden Inhalt der Stadt zu überlassen (Anschluss- und Benutzungszwang).
- (2) Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt auch für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende häusliche Abwasser.
- (3) Die Stadt kann im Einzelfall den Grundstückseigentümer für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang befreien, wenn die Voraussetzungen des § 49 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW vorliegen oder die Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 49 Abs. 5 Satz 2 LWG NRW gegeben sind. Hierzu muss der Grundstückseigentümer nachweisen, dass das Abwasser im Rahmen der pflanzenbedarfsgerechten Düngung auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit im Einklang mit den wasserrechtlichen, abfallrechtlichen, naturschutzrechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen aufgebracht wird. Der Nachweis ist erbracht, wenn der Landwirt eine wasserrechtliche, abfallrechtliche, naturschutzrechtliche und immissionsschutzrechtliche Unbedenklichkeitsbescheinigung der zuständigen Behörden vorlegt.

## **§ 5**

### **Ausführung, Betrieb und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlage**

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nach den gemäß § 60 WHG und § 56 LWG NRW jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik zu bauen, zu betreiben und zu unterhalten.
- (2) Bei wesentlicher Veränderung einer abflusslosen Grube und beim Neubau muss die Grube je Wohneinheit mindestens 6 m<sup>3</sup> Nutzinhalt haben.
- (3) Grundstücksentwässerungsanlage und Zuwegung sind so zu bauen, dass die Grundstücksentwässerungsanlage durch die von der Stadt oder von beauftragten Dritten eingesetzten Entsorgungsfahrzeuge mit vertretbarem Aufwand geleert werden können. Die Grundstücksentwässerungsanlage muss frei zugänglich sein, der Deckel muss durch eine Person zu öffnen sein.
- (4) Der Grundstückseigentümer hat Mängel im Sinne des Abs. 3 nach Aufforderung der Stadt zu beseitigen und die Grundstücksentwässerungsanlage in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.

## **§ 6**

### **Durchführung der Entsorgung**

- (1) Der Inhalt von Kleinkläranlagen ist bei einem Abfuhrbedarf, grundsätzlich jedoch im zweijährigen Abstand zu entsorgen. Ein Abfuhrbedarf ist dann gegeben, wenn der Schlamm Speicher der Kleinkläranlage mindestens zu 50 % gefüllt ist. Das Nichtvorliegen eines Abfuhrbedarfs ist durch den Grundstückseigentümer gegenüber der Stadt durch Wartungsprotokoll (mit einer integrierten Schlammspiegelmessung) mit einer von ihm beauftragten Wartungsfirma nachzuweisen. Liegt ein Abfuhrbedarf nachweisbar nicht vor, so wird die Abfuhr grundsätzlich um ein Jahr verschoben. Darüber hinaus hat der Grundstückseigentümer die Entleerung des Inhaltes der Kleinkläranlage rechtzeitig mündlich oder schriftlich zu beantragen.
- (2) Abflusslose Gruben sind bei einem Abfuhrbedarf, mindestens aber einmal im Jahr zu entleeren. Ein Bedarf liegt vor, wenn die abflusslose Grube bis 50 % des nutzbaren Speichervolumens angefüllt ist. Ist die abflusslose Grube mit einer Füllstandsanzeige und einer Warnanlage ausgerüstet, so liegt ein Bedarf vor, wenn die abflusslose Grube bis auf 80 % des nutzbaren Speichervolumens angefüllt ist. Der Grundstückseigentümer hat die

Entsorgung rechtzeitig mündlich oder schriftlich zu beantragen.

- (3) Auch ohne vorherigen Antrag und außerhalb des Entsorgungsplans kann die Stadt den Inhalt der Grundstücksentwässerungsanlage entsorgen, wenn besondere Umstände eine Entsorgung erfordern oder die Voraussetzungen für eine Entsorgung vorliegen und ein Antrag auf Entsorgung unterbleibt.
- (4) Die Stadt bestimmt den genauen Zeitpunkt sowie die Art und Weise der Entsorgung.
- (5) Zum Entsorgungstermin hat der Grundstückseigentümer unter Beachtung der Vorgaben in § 5 Abs. 3 dieser Satzung, die Grundstücksentwässerungsanlage freizulegen und die Zufahrt zu gewährleisten
- (6) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nach der Entleerung unter Beachtung der Betriebsanleitung, der DIN-Vorschriften und der wasserrechtlichen Erlaubnis wieder in Betrieb zu nehmen.
- (7) Der Anlageninhalt geht mit der Übernahme in das Eigentum der Stadt über. Die Stadt ist nicht verpflichtet, darin nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsache zu behandeln.

## **§ 7**

### **Anmeldung und Auskunftspflicht**

- (1) Der Grundstückseigentümer hat die Stadt das Vorhandensein von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben anzuzeigen. Die für die Genehmigung einer derartigen Anlage vorhandenen baurechtlichen und wasserrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, über § 7 dieser Satzung hinaus der Stadt alle zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (3) Erfolgt ein Eigentümerwechsel bei dem Grundstück, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Stadt unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

## **§ 8**

### **Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlagen und Betretungsrecht**

- (1) Die Stadt hat gemäß § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 LWG NRW die Pflicht, den Klärschlamm aus

Kleinkläranlagen sowie gemäß § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 LWG NRW das Abwasser aus abflusslosen Gruben zu entsorgen. Die Stadt kann hierzu auch Dritte beauftragen (§ 56 Satz 3 WHG). Den Bediensteten sowie den Beauftragten der Stadt ist gemäß § 98 Abs. 1 LWG NRW zur Prüfung der Einhaltung der Vorschriften dieser Satzung ungehinderten Zutritt zu den in Frage kommenden Teilen des Grundstücks und der Grundstücksentwässerungsanlage zu gewähren. Die Beauftragten haben sich auf Verlangen durch einen von der Stadt ausgestellten Dienstaussweis auszuweisen.

- (2) Den Beauftragten der Stadt ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden und ob der Zustand der Kleinkläranlagen ordnungsgemäß ist, ungehinderten Zutritt zu den in Frage kommenden Teilen des Grundstücks und der Grundstücksentwässerungsanlage zu gewähren. Die Beauftragten haben sich auf Verlangen durch einen von der Stadt ausgestellten Dienstaussweis auszuweisen.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat das Betreten und Befahren seines Grundstücks zum Zwecke der Entsorgung zu dulden.

## **§ 9**

### **Zustands- und Funktionsprüfung bei abflusslosen Gruben und bei privaten Abwasserleitungen, die Schmutzwasser den Grundstücksentwässerungsanlagen zuleiten**

- (1) Für die Zustands- und Funktionsprüfung bei abflusslosen Gruben und bei privaten Abwasserleitungen, die Schmutzwasser privaten Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlage, abflusslose Grube) zuleiten, gilt die Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (Selbstüberwachungsverordnung Abwasser – SÜwVO Abw NRW -, im Folgenden SÜwVO). Abflusslose Gruben und private Abwasserleitungen sind gemäß den §§ 60, 61 WHG, § 56 Abs. 1 LWG NRW, § 8 Abs. 1 SÜwVO so zu errichten und zu betreiben, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Hierzu gehört auch die ordnungsgemäße Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW gegenüber der Stadt.
- (2) Zustands- und Funktionsprüfungen an abflusslosen Gruben und an privaten Abwasserleitungen dürfen nur durch anerkannte Sachkundige gemäß § 12 SÜwVO durchgeführt werden.
- (3) Nach § 7 Satz 1 SÜwVO sind im Erdreich oder unzugänglich verlegte private Abwasserleitungen

zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser einschließlich verzweigter Leitungen unter der Kellerbodenplatte oder der Bodenplatte des Gebäudes ohne Keller sowie zugehörige Einsteigeschächte oder Inspektionsöffnungen zu prüfen. Ausgenommen von der Prüfpflicht sind nach § 7 Satz 2 SÜwVO Abwasserleitungen, die der alleinigen Ableitung von Niederschlagswasser dienen und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwasser aufgefangen und erkannt wird.

- (4) Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Zustands- und Funktionsprüfung bei abflusslosen Gruben und bei privaten Abwasserleitungen durchzuführen ist, ergibt sich aus den §§ 7 bis 9 SÜwVO. Nach § 8 Abs. 2 SÜwVO hat der Eigentümer des Grundstücks abflusslose Gruben und private Abwasserleitungen, die Schmutzwasser führen, nach ihrer Errichtung oder nach ihrer wesentlichen Änderung unverzüglich von Sachkundigen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auf deren Zustand und Funktionstüchtigkeit prüfen zu lassen. Die Prüfpflicht und Prüffristen für bestehende abflusslose Gruben und Abwasserleitungen ergeben sich im Übrigen aus § 8 Abs. 3 und Abs. 4 SÜwVO.
- (5) Die Stadt kann eine Zustands- und Funktionsprüfung vom Grundstückseigentümer fordern, wenn die Vermutung besteht, dass eine abflusslose Grube oder eine Abwasserleitung undicht ist. Ein Undichtigkeit wird vermutet, wenn bei Grundstücken mit abflussloser Grube beim Abgleich der häuslichen Frischwassermenge mit der Abwassermenge die Diskrepanz mehr als 20 % beträgt und der Grundstückseigentümer diese Diskrepanz nicht plausibel erklären kann. Die Zustands- und Funktionsprüfung erfolgt entsprechend der §§ 7 bis 9 SÜwVO. Die Bescheinigung über das Ergebnis dieser Prüfung ist entsprechend § 9 Abs. 2 SÜwVO nebst Anlagen unverzüglich der Stadt durch den Grundstückseigentümer vorzulegen.
- (6) Zustands- und Funktionsprüfungen müssen nach § 9 Abs. 1 SÜwVO nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden. Nach § 8 Abs. 1 Satz 4 SÜwVO gelten die DIN 1986 Teil 30 und die DIN EN 1610 als allgemein anerkannte Regeln der Technik, soweit die SÜwVO keine abweichenden Regelungen trifft.
- (7) Nach § 9 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO ist das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung in einer Bescheinigung gemäß Anlage 2 der SÜwVO zu do-

kumentieren. Dabei sind der Bescheinigung die in § 9 Abs. 2 Satz 2 SÜwVO genannten Anlagen beizufügen. Diese Bescheinigung nebst Anlagen ist der Stadt durch den Grundstückseigentümer (§ 8 Abs. 2 SÜwVO) unverzüglich nach Erhalt vom Sachkundigen vorzulegen, damit eine zeitnahe Hilfestellung durch die Stadt erfolgen kann. Die Bescheinigung ist insbesondere bei Neuerichtungen, wesentlicher Änderung und nach der Sanierung vorzulegen.

- (8) Abflusslose Gruben und private Abwasserleitungen, die nach dem 01.01.1996 auf Zustand und Funktionstüchtigkeit geprüft worden sind, bedürfen nach § 11 SÜwVO keiner erneuten Prüfung, sofern Prüfung und Prüfbescheinigung den zum Zeitpunkt der Prüfung geltenden Anforderungen entsprochen haben.
- (9) Die Sanierungsnotwendigkeit und der Sanierungszeitpunkt ergeben sich grundsätzlich aus § 10 Abs. 1 SÜwVO. Über mögliche Abweichungen von den Sanierungsfristen in § 10 Abs. 1 SÜwVO kann die Stadt gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO nach pflichtgemäßem Ermessen im Einzelfall entscheiden.
- (10) Im Nachgang zur Sanierung ist eine erneute Zustands- und Funktionsprüfung nach dieser Satzung durchzuführen.

### **§ 10 Haftung**

- (1) Der Grundstückseigentümer haftet für Schäden in Folge mangelhaften Zustandes oder unsachgemäßer Benutzung seiner Grundstücksentwässerungsanlage oder Zuwegung. In gleichem Umfang hat er die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden.
- (2) Kommt der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen aus dieser Satzung nicht oder nicht ausreichend nach und ergeben sich hieraus Mehraufwendungen, ist er zum Ersatz verpflichtet.
- (3) Kann die in der Satzung vorgesehene Entsorgung wegen höherer Gewalt nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadensersatz oder Ermäßigung der Benutzungsgebühr. Im Übrigen haftet die Stadt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

### **§ 11 Benutzungsgebühren**

Für die Entsorgung des Inhalts der Grundstücksentwässerungsanlagen werden Benutzungsgebühren auf der Grundlage der Abwassergebührensatzung der Stadt erhoben.

### **§ 12 Berechtigte und Verpflichtete**

Die sich aus dieser Satzung für den Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten geltend entsprechend auch für Wohnungseigentümer, Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Die sie sich aus den §§ 3, 4, 5, 6 sowie 8 und 9 ergebenden Pflichten gelten auch für jeden schuldrechtlich zur Nutzung Berechtigten sowie jeden tatsächlichen Benutzer.

### **§ 13 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - a) Abwasser einleitet, das nicht den Anforderungen des § 3 entspricht,
  - b) entgegen § 4 sich nicht an die Entsorgung anschließt oder sie nicht benutzt,
  - c) Grundstücksentwässerungsanlagen nicht den Anforderungen des § 5 entsprechend baut, betreibt oder unterhält oder einer Aufforderung der Stadt zur Beseitigung der Mängel nicht nachkommt,
  - d) entgegen § 6 Abs. 1 und Abs. 2 die Entleerung nicht oder nicht rechtzeitig beantragt,
  - e) entgegen § 6 Abs. 5 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht freilegt oder die Zufahrt nicht gewährleistet,
  - f) entgegen § 6 Abs. 6 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht wieder in Betrieb nimmt,
  - g) seiner Anmelde- und Auskunftspflicht nach § 7 nicht nachkommt,
  - h) entgegen § 8 Abs. 2 den Zutritt nicht gewährt,
  - i) entgegen § 8 Abs. 3 das Betreten und Befahren seines Grundstücks nicht duldet.
  - j) entgegen § 9 Abs. 7 die Bescheinigung über das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung der Stadt nicht vorlegt,
  - k) entgegen § 9 Abs. 9 die Sanierung nicht fristgerecht durchführt,
  - l) entgegen § 9 Abs. 10 eine erneute Zustands- und Funktionsprüfung nicht durchführt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

**§ 14**  
**Begriff des Grundstücks**

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet

**§ 15**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem 01. Januar 2017 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kempen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kempen, den 13.12.2016

Gez.  
(Rübo)  
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 1171

**Bekanntmachung  
der Stadt Kempen**

**Satzung über die Höhe der Gebühren für den Unterhaltungsaufwand der fließenden Gewässer II. Ordnung im Gebiet der Stadt Kempen vom 13. Dezember 2016**

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), der §§ 91 und 92 des Wassergesetzes

für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NW. S. 926), der §§ 1, 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712) sowie der Satzung über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes für fließende Gewässer II. Ordnung in der Stadt Kempen vom 11. Dezember 2001 (Abl. Krs. Vie. S. 787) in den derzeit gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Kempen in seiner Sitzung am 13. Dezember 2016 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Gebührensatzung**

Für das Haushaltsjahr 2017 beträgt der Gebührensatz für Flächen außerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile im Einzugsbereich

- a) des Wasser- und Bodenverbandes  
Mittlere Niers 16,67 EUR/ha
- b) des Wasser- und Bodenverbandes Gelderner Fleuth 7,08 EUR/ha
- c) des Niersverbandes 11,63 EUR/ha
- d) der Linksniederrheinischen  
Entwässerungsgenossenschaft  
- LINEG 14,93 EUR/ha

**§ 2**

**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt zum 1. Januar 2017 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kempen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gez.  
(Rübo)  
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 1176

## Bekanntmachung der Stadt Nettetal

### 3. Änderung vom 09.12.2016 der Benutzungs- und Entgeltordnung für das Bürgerhaus Kaldenkirchen vom 10.05.1994 in der Fassung der 2. Änderung vom 01.01.2003

Die Benutzungs- und Entgeltordnung für das Bürgerhaus Kaldenkirchen vom 10.05.1994 in der Fassung der 2. Änderung vom 01.01.2003 wird wie folgt geändert:

#### Artikel I

§ 2 Abs. erhält folgende Fassung:

#### „§ 2 Entgelte

(1) Für die Benutzung des Bürgerhauses Kaldenkirchen werden folgende täglichen Entgelte erhoben:

a) großer Bürgersaal	89,00 €
b) kleiner Bürgersaal	33,00 €
c) Clubraum	17,00 €
d) Küche	33,00 €

(2) Für Eigenveranstaltungen der Stadt und der Nettetaler Schulen wird kein Entgelt erhoben.

(3) Für alle Nettetaler Vereine sowie die Kreisvolkshochschule und die Kreismusikschule ermäßigen sich die Entgelte zu Ziffer 1a) um 2/3 und zu Ziffer 1 b) bis 1d) um die Hälfte.

(4) Bei längerfristiger Nutzung wird je angefangenem Monat ein Entgelt in sechsfacher Höhe der in der Benutzungsordnung genannten Entgelte erhoben. Für die längerfristige Nutzung des kleinen Bürgersaales wird davon abweichend je angefangenem Monat ein Entgelt in Höhe von 300,00 € erhoben. Wird im Rahmen einer längerfristigen Nutzung das Telefon benutzt, wird hierfür monatlich ein Betrag von 33,00 € erhoben.

(5) Wird die Veranstaltung später als einen Monat vor dem vereinbarten Termin durch den Nutzer abgesagt, so hat er eine Abstandszahlung von einem Drittel des vereinbarten Entgeltes zu zah-

len.

(6) Die Erste Betriebsleiterin des NetteBetriebs kann nach Sachlage aufgrund eines besonderen schriftlichen Antrages des Benutzers von der Erhebung des Entgeltes ganz oder teilweise absehen, wenn ein städtisches Interesse vorliegt.“

#### Artikel II Inkrafttreten

Die Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

#### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 3. Änderung vom 09.12.2016 der Benutzungs- und Entgeltordnung für das Bürgerhaus Kaldenkirchen vom 10.05.1994 in der Fassung der 2. Änderung vom 01.01.2003 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

#### Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der vorstehenden Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nettetal, den 09.12.2016

gez.  
Wagner  
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 1177

# Bekanntmachung der Stadt Nettetal

## 7. Änderung vom 09.12.2016 der Benutzungs- und Entgeltordnung der Stadt Nettetal für die Stadtbücherei Nettetal vom 20.12.1995 in der Fassung der 6. Änderung vom 01.10.2015

Aufgrund des § 7 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S.666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV NRW S. 966), hat der Rat der Stadt Nettetal am 08.12.2016 folgende Änderung beschlossen:

### Artikel I

Der Kostentarif zur Benutzungs- und Entgeltordnung der Stadt Nettetal für die Stadtbücherei Nettetal vom 20.12.1995 in der Fassung der 6. Änderung vom 01.10.2015 wird wie folgt geändert:

- 1.4 Ausleihe elektronische Medien  
pro ausgeliehenem Medium 2,00 €
- 4. Auswärtiger Leihverkehr  
je bestelltem Titel 3,00 €  
zuzüglich evtl. Gebühren lt. Fernleihverordnung i. d. jeweils gültigen Fassung

### Artikel II In-Kraft-Treten

Diese Änderung tritt zum 01.01.2017 in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 7. Änderung vom 09.12.2016 der Benutzungs- und Entgeltordnung der Stadt Nettetal für die Stadtbücherei Nettetal vom 20.12.1995 in der Fassung der 6. Änderung vom 01.10.2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

### Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der vorstehenden

Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nettetal, den 09.12.2016

gez.  
Wagner  
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 1178

# Bekanntmachung der Stadt Nettetal

## Satzung der Stadt Nettetal über die Errichtung, Unterhaltung und Benutzung der Unterkünfte für ausländische Flüchtlinge, Obdachlose und Spätaussiedler (Übergangsheime und Einzelwohnungen in Wohngebäuden) vom 09.12.2016

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25.06.2016 (GV. NRW S. 496), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW 1969 S. 712), Artikel 2 des Gesetzes vom 08.09.2015 (GV. NRW 2015 S. 666), in Kraft getreten am 01.11.2015, des Gesetzes zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Nordrhein-Westfalen (Teilhabe- und Integrationsgesetz) vom 14.02.2012 (GV. NRW 2012 S. 97), der §§ 4 und 6 des Gesetzes über Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingsaufnahmegesetz) vom 28.02.2003 (GV. NRW 2003 S. 93) zuletzt geändert am 24.05.2016 (GV. NRW S. 262), in Kraft getreten am 04.06.2016 und dem Gesetz über den Aufbau und die Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehörden-gesetz -OBG-) vom 13.05.1980 (GV. NRW 1980 S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 02.10.2014 (GV. NRW 2014 S. 622), in Kraft getreten am 16.10.2014, hat der Rat der Stadt Nettetal in seiner Sitzung am 08.12.2016 folgende Satzung beschlossen:

## § 1

### Rechtsform und Zweckbestimmung

- (1) Die Stadt Nettetal errichtet, mietet und unterhält Übergangwohnheime und Einzelwohnungen in Wohngebäuden - nachfolgend beides Unterkünfte genannt – zur vorläufigen, notdürftigen und vorübergehenden Unterbringung von
  1. Ausländischen Flüchtlingen nach § 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG),
  2. Obdachlosen und von Obdachlosigkeit unmittelbar bedrohten Personen,
  3. Spätaussiedlern, Zuwanderern und Ausländern nach § 11 des Gesetzes zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Nordrhein-Westfalen (Teilhabe- und Integrationsgesetz NRW)
- (2) Das Benutzungsverhältnis zwischen der Stadt Nettetal und den Benutzern ist öffentlich-rechtlich. Die Übergangwohnheime und Einzelwohnungen bilden eine einheitliche öffentliche Einrichtung.

## § 2

### Aufsicht, Verwaltung und Ordnung

- (1) Die Unterkünfte unterstehen der Aufsicht und Verwaltung der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters.
- (2) Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister erlässt für die Übergangwohnheime Benutzungsordnungen bzw. Hausordnungen, die das Zusammenleben der Benutzer, das Ausmaß der Benutzung und die Ordnung in den Übergangwohnheimen regeln.
- (3) Sofern für angemietete Unterkünfte die Vermieterin bzw. der Vermieter keine Hausordnung erlässt oder diese nicht umfassende Regelungen entsprechend § 2 enthält, erlässt die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister eine Hausordnung, ggfls. als Ergänzung zur Hausordnung der Vermieterin bzw. des Vermieters.
- (4) Rechte und Pflichten der Benutzer ergeben sich aus dieser Satzung und der jeweils geltenden Benutzungs- bzw. Hausordnung.

## § 3

### Beginn und Ende des Benutzungsverhältnisses

- (1) Unterzubringende Personen gemäß § 1 Abs. 1 werden durch schriftliche Einweisungsverfügung

der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs in die jeweilige Unterkunft eingewiesen. Mit der erstmaligen Aufnahme in die Unterkunft erhält die jeweilige Person gegen schriftliche Bestätigung

1. Die Einweisungsverfügung in der die unterzubringende Person bzw. die unterzubringenden Personen und die Höhe des Benutzungsentgeltes bezeichnet sind,
  2. einen Abdruck dieser Satzung,
  3. die jeweilige Benutzungs- bzw. Hausordnung,
  4. einen bzw. ggfls. mehrere Unterkunftsschlüssel.
- (2) Über die Belegung der öffentlichen Einrichtung entscheidet die Stadt Nettetal nach pflichtgemäßem Ermessen. Sie ist berechtigt, im Rahmen der Kapazitäten und zur Sicherung einer geordneten Unterbringung, bestimmte Wohnräume nach Art, Größe und Lage zuzuweisen und entsprechende Änderungen von Einweisungen zwecks Verlegung in eine andere Unterkunft vorzunehmen. Ein Anspruch auf Einweisung in eine bestimmte Unterkunft besteht nicht.
  - (3) Durch Einweisung/Aufnahme in die jeweilige Unterkunft ist jede Benutzerin bzw. jeder Benutzer verpflichtet,
    1. Die Bestimmungen dieser Satzung und die jeweilige Benutzungs- bzw. Hausordnung zu beachten,
    2. Den mündlichen bzw. schriftlichen Anweisungen der mit der Aufsicht und Verwaltung der Unterkünfte beauftragten Bediensteten der Stadt Nettetal, darüber hinaus beauftragten Dritten, Folge zu leisten.
  - (4) Die Einweisung ist zu widerrufen, wenn die Benutzerin bzw. der Benutzer privaten Wohnraum bezieht oder den Zuständigkeitsbereich der Stadt Nettetal verlässt.
  - (5) Die Einweisung soll widerrufen werden, wenn die Benutzerin bzw. der Benutzer
    1. über einen Zeitraum von mehr als 14 Tagen die Unterkunft nicht mehr nutzt, es sei denn, dies ist vorab mit dem in § 3 Nr. 2 genannten Bediensteten der Stadt Nettetal abgestimmt worden, oder

2. die endgültige/private wohnungsmäßige Unterbringung aus von ihr oder ihm zu vertretenden Gründen verhindert und damit den Anspruch auf Versorgung mit Wohnraum verliert, oder
3. schwerwiegend oder mehrfach gegen diese Satzung, die jeweilige Benutzungsordnung der Unterkunft, die jeweilige Hausordnung oder gegen mündliche bzw. schriftliche Weisungen der in Abs. 3 Nr. 2 genannten Bediensteten der Stadt Nettetal verstoßen hat, oder
4. anderweitig ausreichenden Wohnraum zur Verfügung hat, oder
5. der als Flüchtling nach § 1 Abs. 1 eingewiesen ist und für den die Unterbringungsverpflichtung der Stadt entfällt.

Die Benutzerin bzw. der Benutzer haben die Unterkunft unverzüglich zu räumen, wenn die Einweisung widerrufen wird. Mit dem Widerruf erlischt das Recht auf Benutzung der zugewiesenen Unterkunft. Die Räumung der Unterkunft kann nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung zwangsweise durchgesetzt werden. Die betroffene Benutzerin, bzw. der betroffene Benutzer ist verpflichtet, die Kosten der Zwangsräumung zu tragen.

- (6) Das Benutzungsverhältnis endet mit der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft durch die Benutzerin bzw. den Benutzer und der der Benutzerin bzw. dem Benutzer überlassene Gegenstände an eine bzw. an einen mit der Aufsicht und der Verwaltung der Unterkunft Beauftragten oder Bediensteten der Stadt Nettetal. Überlassene Schlüssel sind zurückzugeben.
- (7) Die Räume in den Unterkünften werden für Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz von der Stadt Nettetal ausreichend möbliert. Das Mobiliar gehört zum Inventar der jeweiligen Unterkunft und darf von der Benutzerin bzw. dem Benutzer bei Auszug nicht mitgenommen werden. Das Einbringen von Mobiliar durch die Benutzer ist zulässig, wenn dies vorab mit den in Abs. 3 Nr. 2 genannten Bediensteten der Stadt Nettetal abgestimmt wurde.
- (8) Jede Benutzerin bzw. jeder Benutzer haftet für Schäden, die sie oder er schuldhaft an den Unterkünften, deren Einrichtungen und an ihr bzw. ihm zum Gebrauch überlassenen Gegenständen und Möbeln verursacht. Schäden jeglicher Art sind unverzüglich der Hausmeisterin bzw. dem Hausmeister oder den in Abs. 3 Nr. 2 genannten

Bediensteten der Stadt anzuzeigen.

- (9) Von der Benutzerin oder dem Benutzer zurückgelassene Sachen können binnen eines Monats abgeholt werden, danach werden diese kostenpflichtig der Verwertung zugeführt. Die Kosten sind von der ehemaligen Benutzerin bzw. ehemaligem Benutzer zu tragen.

#### **§ 4 Entgeltspflicht**

- (1) Die Stadt Nettetal erhebt für die Benutzung der von ihr errichteten, angemieteten und unterhaltenen Unterkünfte Benutzungsentgelte.
- (2) Entgeltpflichtig sind die Benutzerinnen und Benutzer der Unterkünfte.
- (3) Die Entgeltspflicht besteht von dem Tage an, von dem die entgeltpflichtige Person die Unterkunft benutzt oder aufgrund der Einweisungsverfügung benutzen kann. Sie endet mit dem Tag der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft an eine bzw. einen mit der Aufsicht und der Verwaltung der Unterkunft Beauftragten oder Bediensteten der Stadt Nettetal.
- (4) Das Benutzungsentgelt ist jeweils monatlich im Voraus und zwar spätestens am 3. Werktag nach der Aufnahme in die Unterkunft, im Übrigen am 5. Werktag eines jeden Monats an die Stadtkasse Nettetal zu entrichten.
- (5) Besteht die Entgeltspflicht nicht während des gesamten Monats, wird der einzelne entgeltpflichtige Tag mit 1/30 des Monatsentgeltes berechnet. Ein- und Auszugstag werden jeweils als voller Tag berechnet. Vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von der Zahlungspflicht.
- (6) Von der Zahlungspflicht befreit sind Personen, die nach § 1 AsylbLG leistungsberechtigt sind, soweit sie nicht über Einkommen nach § 7 AsylbLG verfügen, das die Höhe der Grundleistungen gemäß § 3 AsylbLG zuzüglich des Entgeltes nach § 5 Absatz 2 dieser Satzung übersteigt.

#### **§ 5 Entgeltberechnung**

- (1) Das Entgelt wird anhand der Platzzahl der Einrichtungen ermittelt.
- (2) Das Nutzungsentgelt beträgt je Platz und Monat 375,00 €.
- (3) Darin enthalten sind pauschal die Kosten für

Strom, Wasser, Abwasser, Heizung, Abfallbeseitigung sowie die verbrauchsunabhängigen Nebenkosten (Grundsteuer, Schornsteinfeger, Straßenreinigung, Versicherung, Gewässerunterhaltungsgebühren, Verbandslasten der Wasser- und Bodenverbände, Personalkosten, Hausmeisterin bzw. Hausmeister und Verwaltung).

- (4) Sind Personen gemäß § 4 Abs. 6 aufgrund übersteigenden Erwerbseinkommens zahlungspflichtig, beträgt das Nutzungsentgelt 40 % des Entgeltes nach § 5 Abs. 2 der Satzung. Sind Bedarfsgemeinschaften mit mehreren Benutzern zahlungspflichtig, beträgt das NE je Benutzer 40 % des Entgeltes nach § 5 Abs. 2 der Satzung, höchstens jedoch 600 € je Bedarfsgemeinschaft.
- (5) Für Leistungsberechtigte nach dem SGB II oder XII erfolgt nach Durchführung des Kostensenkungsverfahrens nach 6 Monaten eine Reduzierung des Nutzungsentgeltes entsprechend § 5 Absatz 4. Dies gilt nur für Bedarfsgemeinschaften. Einzelpersonen bleiben in voller Höhe gemäß § 5 Absatz 2 zahlungspflichtig.

## **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft:

- Satzung der Stadt Nettetal über die Errichtung und Benutzung von Übergangsheimen für ausländische Flüchtlinge nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz sowie über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Übergangsheimen in der Stadt Nettetal vom 15.07.1992 in der Fassung der 25. Änderungssatzung vom 18.12.2015
- Satzung der Stadt Nettetal über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme städtischer Wohnunterkünfte vom 09.05.1980 in der Fassung der 33. Änderungssatzung vom 18.12.2015

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung der Stadt Nettetal über die Errichtung, Unterhaltung und Benutzung der Unterkünfte für ausländische Flüchtlinge, Obdachlose und Spätaussiedler (Übergangsheime und Einzelwohnungen in Wohngebäuden) vom 09.12.2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

## **Hinweis:**

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von

Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der vorstehenden Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nettetal, den 09.12.2016

gez.  
Wagner  
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 1178

## **Bekanntmachung der Stadt Nettetal**

### **3. Änderungssatzung vom 09.12.2016 der Satzung der Stadt Nettetal über die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen vom 02.06.2004 (Friedhofssatzung) in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 18.12.2015**

Aufgrund der § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S.666 / SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 966), in Kraft getreten am 29.11.2016, und des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen für das Land Nordrhein-Westfalen (BestG NRW) vom 17.06.2003 (GV NRW S. 313), in Kraft getreten am 1. September 2003 (GV. NRW. S. 313), geändert durch Gesetz vom 9. Juli 2014 (GV. NRW. S. 405), in Kraft getreten am 1. Oktober 2014, hat der Rat der Stadt Nettetal am 08.12.2016 folgende Satzung beschlossen:

## **Artikel I**

Die Satzung der Stadt Nettetal über die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen (Friedhofssatzung) vom 02.06.2004 wird wie folgt geändert:

1. **§ 2 erhält folgende Fassung:**

- (1) Friedhöfe sind nicht rechtsfähige Anstalten der Stadt.
  - (2) Sie dienen der Bestattung der Toten (Leichen, Tot- und Fehlgeburten) und Beisetzung von deren Aschen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz oder Aufenthalt in der Stadt Nettetal hatten oder ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Darüber hinaus dienen die Friedhöfe auch der Bestattung der aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchte, falls zumindest ein Elternteil seinen/ihren Wohnsitz oder Aufenthalt in der Stadt Nettetal hatte. Gleiches gilt für die Bestattung von Tot- und Fehlgeburten.
  - (3) Die Bestattung bzw. Beisetzung anderer Toter als derjenigen unter Absatz 2 bedarf einer Ausnahmegenehmigung der Friedhofsverwaltung. Diese kann im Rahmen der Belegkapazitäten erteilt werden.
- 2. § 3 erhält folgende Fassung:**
- (1) Friedhöfe oder Friedhofsteile können durch Beschluss des Rates der Stadt Nettetal für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt werden (Entwidmung). Dasselbe gilt entsprechend für einzelne Grabstätten. Der Beschluss ist mindestens drei Monate vor dem In-Kraft-Treten öffentlich bekannt zu machen.
  - (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen bzw. Beisetzungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in (Urnen)Wahlgrabstätten/Urnenstelen erlischt, wird dem/der Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere (Urnen)Wahlgrabstätte/Urnenstele zur Verfügung gestellt. Außerdem kann der/die Nutzungsberechtigte die Umbettung bereits bestatteter Leichen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, verlangen, soweit eine Umbettung rechtlich möglich ist.
  - (3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die Bestatteten bzw. Beigesetzten werden, falls die Ruhezeit (bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten) bzw. die Nutzungszeit (bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten/Urnenstelen) noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Stadt in andere Grabstätten umgebettet. Der Umbettungstermin soll möglichst einem/einer Angehörigen oder Nutzungsberechtigten einen Monat vorher schriftlich mitgeteilt werden.
- 3. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:**
- (1) Die Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
- 4. § 5 Abs. 3 Buchstabe c) erhält folgende Fassung:**
- c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung bzw. Beisetzung störende Arbeiten auszuführen,
- 5. § 5 Abs. 5 erhalten folgende Fassung:**
- (5) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung bzw. Beisetzung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- 6. § 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:**
- (1) Gewerbetreibende aus deren Tätigkeit eine Gefährdung für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgehen kann, insbesondere Steinmetze und Bildhauer, benötigen für ihre gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Andere Gewerbetreibende müssen ihre Tätigkeit auf dem Friedhof der Friedhofsverwaltung anzeigen.
- 7. § 7 Abs. 1 erhält folgende Fassung:**
- (1) Jede Bestattung bzw. Beisetzung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung unter Vorlage der notwendigen Unterlagen anzumelden.
- 8. § 7 Abs. 4 – 6 werden wie folgt gefasst:**
- (4) Erdbestattungen dürfen frühestens 24 Stunden nach Eintritt des Todes vorgenommen werden, soweit kein früherer Bestattungszeitpunkt durch die örtliche Ordnungsbehörde angeordnet bzw. genehmigt wurde. Sie müssen spätestens innerhalb von 10 Kalendertagen nach Eintritt des Todes erfolgen. Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen zur Bestattung binnen dieser Frist noch nicht vor, so hat eine Bestattung unverzüglich nach deren Eintritt zu erfolgen.
  - (5) Aschenbeisetzungen sollen spätestens innerhalb von 6 Wochen nach der durch die Feuerbestattungsanlage erfolgten Übergabe bzw. Übersendung der Urne vorgenommen werden.
  - (6) Die fristgerechte Beisetzung der Totenasche ist innerhalb von 6 Wochen dem Krematorium durch

Bescheinigung des Friedhofsträgers nachzuweisen. Dieser stellt hierfür dem Hinterbliebenen eine solche Bescheinigung aus.

9. **§ 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:**

- (1) Bestattungen bzw. Beisetzungen sind grundsätzlich in Särgen oder Urnen vorzunehmen. Bestattungen über der Erde und Bestattungsarten, die dem Empfinden der Bevölkerung widersprechen, sind nicht zulässig.

10. **§ 9 Abs. 1 erhält folgende Fassung:**

- (1) Die Gräber werden von der Friedhofsverwaltung ausgehoben und verfüllt. Zur Bestattung angelieferter Blumen- und Kranzschmuck wird von der Stadt auf der Grabstätte angeordnet.

11. **§ 11 Abs. 3 erhält folgende Fassung:**

- (3) Umbettungen von Särgen oder Urnen erfolgen (mit Ausnahme der Maßnahmen von Amts wegen) nur auf Antrag. Die Zustimmung der Friedhofsverwaltung wird, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, nur aus wichtigem Grund erteilt, bei Umbettungen innerhalb der Stadt im ersten Jahr der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengrabstätten der/die verlegungsberechtigte Angehörige des/der Verstorbenen, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten und Urnenstelen der/die Nutzungsberechtigte. Bei Angehörigen gleichen Verwandtschaftsgrades ist die Zustimmung aller Angehörigen erforderlich. Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab sind innerhalb der Stadt Nettetal nicht zugelassen.

12. **§ 13 Abs. 4 erhält folgende Fassung:**

- (4) Über das beabsichtigte Abräumen von Reihengräbern, deren Ruhezeit abgelaufen ist, entscheidet die Friedhofsverwaltung. Dies wird mindestens drei Monate vor Abräumung öffentlich bekannt gemacht. Die Friedhofsverwaltung kann auf Antrag über die Ruhezeit hinaus ein Pflegerecht für die Dauer bis zu einer weiteren Ruhezeit einräumen.

13. **§ 14 Abs. 3 erhält folgende Fassung:**

- (3) Die Bestattung kann auf Wunsch auch ohne Beisein eines/einer Angehörigen oder anderen Person durch die Friedhofsverwaltung vorgenommen werden. Die Grabstätten erhalten in diesem Fall keine besondere Gestaltung.

14. **§ 15 Abs. 2 erhält folgende Fassung:**

- (2) § 14 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

15. **§ 15 Abs. 3 entfällt.**

16. **§ 16 Abs. 1 erhält folgende Fassung:**

- (1) Doppelreihengräber werden nicht mehr angeboten. Die aus vorherigen Satzungsregelungen erworbenen Rechte bleiben unberührt und werden nach den vorherigen Satzungsregelungen behandelt.

17. **§ 16 Abs. 2 entfällt.**

18. **§ 17 Abs. 5 erhält folgende Fassung:**

- (5) Das Nutzungsrecht kann für die Dauer von bis zu maximal 30 Jahren nach Zahlung der jeweilig festgesetzten Gebühr verlängert werden. Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der/die jeweilige Nutzungsberechtigte vorher schriftlich, falls er/sie nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen Hinweis auf der Grabstätte hingewiesen. Mit einer Verlängerung der Nutzungszeit verlängern sich gleichzeitig die nach Abs. 2 erlangten Rechte. Reicht bei einer Bestattung die Ruhezeit über die Dauer des Nutzungsrechtes hinaus, so muss vor der Bestattung das Nutzungsrecht für die gesamte Grabstätte mindestens für die Dauer der Ruhezeit verlängert werden. Alle Verlängerungen werden für volle Jahre erteilt.

19. **Als § 19 wird neu eingefügt:**

§ 19  
Urnenstelen

- (1) Urnenstelen dienen der Beisetzung von Aschen in Urnen. Sie bestehen aus Urnenkammern, die soweit verfügbar, von den Angehörigen im vorgesehenen Feld mit ausgewählt werden können.
- (2) In Urnenstelen können je Kammer 2 Urnen beigesetzt werden.
- (3) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten (§ 17) entsprechend auch für Urnenstelen.

20. **Die §§ 19 – 29 werden entsprechend in die §§ 20 – 30 geändert.**

21. **§ 20 Abs. 1 (neue Nummerierung) erhält**

### **folgende Fassung:**

- (1) Aschen in Urnen dürfen in Reihengräbern, Pflegefreien Urnen/Reihengräbern, Doppelreihengräbern, Urnenwahlgräbern, Urnenstelen und Wahlgräbern beigesetzt werden.

### **22. Als § 24 Abs. 7 (neue Nummerierung) wird eingefügt:**

- (7) Urnenkammern werden mit einer Verschlussplatte verschlossen. Die Verschlussplatten werden von der Stadt zur Verfügung gestellt. Sie bleiben im Besitz der Stadt Nettetal.

Die Verschlussplatten dürfen nur nach den Vorgaben der Friedhofsverwaltung durch einen zugelassenen Steinmetz beschriftet werden. Der jeweilige Schriftentwurf bedarf der vorherigen kostenpflichtigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

Ornamente, Figuren, Bildnisse, Verzierungen oder Grabausschmückungen dürfen nur entsprechend der Vorgaben durch die Friedhofsverwaltung angebracht werden. Die Nachbargräber dürfen nicht beeinträchtigt werden. Wird eine Verschlussplatte unzulässig beschriftet, bemalt oder durch individuelle Steinmetzarbeiten verändert oder beschädigt, wird die Verschlussplatte durch die Stadt zulasten des / der Nutzungsberechtigten erneuert.

### **23. Die §§ 24 Abs. 7 - 9 werden entsprechend in §§ 24 Abs. 8 – 10 geändert.**

### **24. Als § 31 wird eingefügt:**

#### **§ 31**

#### **Vernachlässigung der Grabpflege**

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der / die Verantwortliche nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt der / die Nutzungsberechtigte seiner / ihrer Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätte im Wege der Verwaltungsvollstreckung auf seine / ihre Kosten in Ordnung bringen oder bringen lassen. Die Friedhofsverwaltung kann auch das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen, soweit sie den Verantwortlichen / die Verantwortliche schriftlich unter Fristsetzung hierauf hingewiesen hat. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte / die Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die

sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

- (2) Ist der/die Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der/die unbekannte Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung

- a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und
- b) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.

- (3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen.

### **25. Die §§ 30 bis 40 werden entsprechend in die §§ 32 bis 42 geändert.**

## **Artikel II Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die 3. Änderungssatzung vom 09.12.2016 der Satzung der Stadt Nettetal über die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen vom 02.06.2004 (Friedhofssatzung) in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 18.12.2015 vorstehende wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

### **Hinweis:**

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der vorstehenden Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde

- nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nettetal, den 09.12.2016

gez.  
Wagner  
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 1181

## Bekanntmachung der Stadt Nettetal

### 1. Änderungssatzung vom 09.12.2016 zur Satzung der Stadt Nettetal über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 18.12.2015

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 966), der §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV.NRW S. 712 / SGV.NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.09.2015 (GV. NRW. S. 666), sowie der Friedhofssatzung der Stadt Nettetal vom 02.06.2004 in der aktuellen Fassung hat der Rat der Stadt Nettetal in seiner Sitzung am 08.12.2016 folgende Satzung beschlossen:

#### Artikel I

Die Satzung der Stadt Nettetal über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 18.12.2015 wird wie folgt geändert:

#### Der Gebührentarif wird wie folgt geändert:

Tarif – Nr.	Bezeichnung	Betrag in €
I. Erwerb von Nutzungsrechten für Reihengräber, Doppelreihengräber, an Wahlgräbern, Urnen- und Urnenwahlgräbern, Urnenstelen je Stelle		
	A. Reihengrab	
101 000	Erwerb eines Nutzungsrechts für ein Kinderreihengrab	978,00 €

102 000	Erwerb eines Nutzungsrechts für ein Erwachsenenreihengrab	1.312,00 €
102 100	Erwerb eines Nutzungsrechts für ein Erwachsenenreihengrab pflegefrei	1.762,00 €
102 200	Erwerb eines Nutzungsrechts für ein Urnenreihengrab pflegefrei	1.582,00 €
	B. Doppelreihengrab	
107 000	Erwerb eines Nutzungsrechts für ein Doppelreihengrab 2. Bestattung (für die vor 1991 erworbenen Doppelgräber) eines Nutzungsrechts für ein Doppelreihengrab 2. Bestattung (für die vor 1991 erworbenen Doppelgräber)	1.462,00 €
	C. Wahlgrab	
109 100	Erwerb eines Nutzungsrechts für ein Wahlgrab Sonderlage	2.761,00 €
110 100	Erwerb eines Nutzungsrechts für ein Wahlgrab , sonstige Lage	2.366,00 €
	Erwerb eines Nutzungsrechts für ein Wahlgrab, sonstige Lage, pflegefrei	3.085,00 €
	D. Urnenwahlgrab	
110 300	Erwerb eines Nutzungsrechts für ein Urnenwahlgrab	2.294,00 €
	Erwerb eines Nutzungsrechts für ein Urnenwahlgrab pflegefrei	2.761,00 €
	E. Urnenstelen	
	Erwerb eines Nutzungsrechts in einer Urnenstele	2.181,00 €
	F. Verlängerungen	
109 200	Verlängerung Wahlgrab Sonderlage (pro Jahr und Stelle)	83,00 €

110 200	Verlängerung Wahlgrab / Urnenwahlgrab sonstige Lage (pro Jahr und Stelle)	72,00 €
II. Benutzungsgebühren für die Friedhofskapellen		
112 000	Benutzung einer Friedhofskapelle	211,00 €
III. Bestattungsgebühren		
	A. Bestattung von Särgen	
113 100	Bestattung in ein Kinderreihengrab	273,00 €
114 100	Bestattung in ein Reihengrab	651,00 €
115 100	Bestattung in ein Doppelreihengrab	948,00 €
119 100	Bestattung in ein Wahlgrab	892,00 €
119 300	Bestattung in ein Wahlgrab tief	1.169,00 €
	B. Bestattung von Urnen	
120 100	Bestattung in ein Urnengrab	235,00 €
	Bestattung in eine Urnenstele	68,00 €
IV. Gebühren für Grabsteingenehmigungen		
145 000	Grabsteingenehmigung inkl. Standfestigkeitsprüfung	26,00 €
V. Grabpflegegebühren nach Rückgabe vor Ablauf der Ruhezeit		
	Grabpflege vor Ablauf der Ruhezeit pro Jahr verbleibende Ruhezeit (wird nach Rückgabe in einer Summe fällig)	90,00 €
VI. Pflegegebühr für die Urnenstelenanlage		
	Pflegegebühr Urnenstele pro Jahr (wird bei Erwerb des Nutzungsrechtes in einer Summe fällig)	36,00 €
VII. Frontplatte Urnenstele		
	Gebühr für die Anbringung einer beschrifteten Frontplatte	320,00 €

## Artikel II Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Änderungssatzung vom 09.12.2016 zur Satzung der Stadt Nettetal über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 18.12.2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

### Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der vorstehenden Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nettetal, den 09.12.2016

gez.  
Wagner  
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 1185

## Bekanntmachung der Stadt Nettetal

**30. Änderungssatzung vom 09.12.2016 zur Satzung der Stadt Nettetal über die Erhebung von Gebühren für die Straßenreinigung (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 16.12.1987 in der Fassung der 29. Änderungssatzung vom 18.12.2015**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S.666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966) in Kraft getreten am 29. November 2016 sowie der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S.712/SGV NW 610), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Sep-

tember 2015 (GV. NRW. S. 666), in Kraft getreten am 1. November 2015 und der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungsgesetz NRW) vom 18.12.1975 (GV NRW S. 706; SGV NRW 2061), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Oktober 2016 (GV NRW S. 868), in Kraft getreten am 05. November 2016 und des § 5 der Satzung der Stadt Nettetal über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) vom 21.12.1988 in der Fassung der 13. Änderungssatzung vom 18.12.2014, hat der Rat der Stadt Nettetal am 08.12.2016 folgende Satzung beschlossen:

## Artikel I

§ 3 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Die Benutzungsgebühr beträgt jährlich je m Grundstücksseite (Abs. 1 bis 3), wenn das Grundstück erschlossen ist,

- |   |        |
|---|--------|
| a) durch Anliegerstraßen                              | 1,32 € |
| b) durch Haupterschließungs- und Hauptverkehrsstraßen | 1,08 € |
| c) durch Fußgänger geschäftsstraßen                   | 3,24 € |
| d) durch Fußgängerstraßen                             | 1,08 € |

## Artikel II Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 30. Änderungssatzung vom 09.12.2016 zur Satzung der Stadt Nettetal über die Erhebung von Gebühren für die Straßenreinigung (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 16.12.1987 in der Fassung der 29. Änderungssatzung vom 18.12.2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

### Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der vorstehenden Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Be-

kanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nettetal, den 09.12.2016

gez.  
Wagner  
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 1186

## Bekanntmachung der Stadt Nettetal

**7. Änderungssatzung vom 09.12.2016 zur Satzung der Stadt Nettetal über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung vom 16.12.2009 in der Fassung der 6. Änderungssatzung vom 18.12.2015**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S.666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966) in Kraft getreten am 29. November 2016 sowie der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S.712/SGV NW 610), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2015 (GV. NRW. S. 666), in Kraft getreten am 1. November 2015 und des § 22 der Satzung der Stadt Nettetal über die Abfallentsorgung vom 15.03.2000 in der Fassung der 7. Änderungssatzung vom 18.12.2014 hat der Rat der Stadt Nettetal am 08.12.2016 folgende Satzung beschlossen:

## Artikel I

1. § 3 Gebührenbemessung Absatz 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Gebühren werden nach Art, Größe, Anzahl und Häufigkeit der Leerung der dem Grundstück zugeordneten Restabfallbehälter (grau) und Bioabfallbehälter (braun) berechnet. Die Gebühren

für auf Antrag zugelassene besondere Abfallbehälter werden entsprechend den Gebühren für Großbehälter (770 l und 1.000 l) unter Einbeziehung der tatsächlichen Entleerungskosten berechnet. Die Entleerungen der codierten 90 l -, 120 l - und 240 l Restabfallbehälter und der 120 l – und 240 l – Bioabfallbehälter werden über ein Abfallbehälter-Identifikationssystem (Identsystem) elektronisch gezählt und entsprechend der Anzahl der Leerungen abgerechnet. Die 770 l und 1100 l – Großbehälter sowie die besonderen Abfallbehälter nehmen am Identsystem nicht teil.

2. § 4 Gebührensätze erhält folgende Fassung:

(1) Die Gebühr beträgt:

a) Pauschalgebühr je Jahr für einen codierten Restabfallbehälter mit einem Volumen von		
	90 l	33,07 €
	120 l	44,09 €
	240 l	88,18 €
b) Leistungsgebühr je Entleerung für einen codierten Restabfallbehälter mit einem Volumen von		
	90 l	2,70 €
	120 l	3,68 €
	240 l	7,35 €

Die Berechnung der ersten Abschlagszahlung erfolgt auf der Grundlage von 22 Entleerungen pro Jahr. Am Ende des Abrechnungszeitraumes erfolgt eine Abrechnung nach den tatsächlich erfolgten Entleerungen. Es werden mindestens 13 Entleerungen berechnet. Zwischen 14 und 21 Entleerungen wird für jede nicht in Anspruch genommene Entleerung die Leistungsgebühr für den jeweiligen Restabfallbehälter erstattet. Für mehr als 22 Entleerungen wird für jede zusätzlich in Anspruch genommene Leerung die Leistungsgebühr für den jeweiligen Restabfallbehälter erhoben.

Die Berechnung der Abschlagszahlung für das Folgejahr erfolgt aufgrund der Anzahl der tatsächlichen Leerungen im Vorjahr bzw. der satzungsmäßigen Mindestleerungen.

c) Gesamtgebühr je Jahr für einen Restabfall-Großbehälter:		
ca) mit einem Fassungsvermögen von 770 l bei Entleerung einmal 14-täglich		894,46 €
cb) mit einem Fassungsvermögen von 770 l bei einer Entleerung einmal wöchentlich		1.506,02 €
cc) mit einem Fassungsvermögen von 770 l bei Entleerung zweimal wöchentlich		2.729,15 €
cd) mit einem Fassungsvermögen von 1.100 l bei einer Entleerung einmal 14-täglich		1.354,73 €
ce) mit einem Fassungsvermögen von 1.100 l bei einer Entleerung einmal wöchentlich		2.305,32 €

cf ) mit einem Fassungsvermögen von 1.100 l bei Entleerung zweimal wöchentlich		4.206,48 €
cg) mit einem Fassungsvermögen von 5.000 l bei Entleerung 2-monatlich		3.994,99 €
d) Pauschalgebühr je Jahr für einen codierten Bioabfallbehälter mit einem Volumen von		
	120 l	1,88 €
	240 l	3,77 €
e) Leistungsgebühr je Entleerung für einen codierten Bioabfall- behälter mit einem Volumen von		
	120 l	2,68 €
	240 l	5,36 €

Die Berechnung der ersten Abschlagszahlung erfolgt auf der Grundlage von 22 Entleerungen pro Jahr. Am Ende des Abrechnungszeitraumes erfolgt eine Abrechnung nach den tatsächlich erfolgten Entleerungen. Es werden mindestens 13 Entleerungen berechnet. Zwischen 14 und 21 Entleerungen wird für jede nicht in Anspruch genommene Entleerung die Leistungsgebühr für den jeweiligen Bioabfallbehälter erstattet. Für mehr als 22 Entleerungen wird für jede zusätzlich in Anspruch genommene Leerung die Leistungsgebühr für den jeweiligen Bioabfallbehälter erhoben.

Die Berechnung der Abschlagszahlung für das Folgejahr erfolgt aufgrund der Anzahl der tatsächlichen Leerungen im Vorjahr, bzw. der satzungsmäßigen Mindestleerungen.

f) Gesamtgebühr je Jahr für einen Bioabfall-Großbehälter:		
mit einem Fassungsvermögen von 1.100 l bei einer Entleerung einmal 14-täglich		655,83 €

(2) a) Die Gesamtgebühr nach § 10 Abs. 3 der Satzung der Stadt Nettetal über die Abfallentsorgung beträgt für den grauen Abfallsack zur Entsorgung von Restabfällen		3,80 €
b) Die Gesamtgebühr nach § 12 Abs. 2 der Satzung der Stadt Nettetal über die Abfallentsorgung beträgt für den braunen Abfallsack zur Entsorgung von kompostierbaren Bioabfällen		3,00 €
(3) Die Gebühr für das Abholen und Zurückstellen der Behälter vom Standort nach § 19 Absatz 2 der Satzung der Stadt Nettetal über die Abfallentsorgung beträgt je Behälter und Jahr		35,82 €

## Artikel II Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 7. Änderungssatzung vom 09.12.2016 zur Satzung der Stadt Nettetal über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung vom 16.12.2009 in der Fassung der 6. Änderungssatzung vom 18.12.2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

### Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der vorstehenden Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nettetal, den 09.12.2016

gez.  
Wagner  
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 1187

## Bekanntmachung der Stadt Nettetal

### 5. Änderungssatzung vom 09.12.2016 zur Satzung der Stadt Nettetal über die Erhebung von Abwassergebühren in der Stadt Nettetal vom 15.12.2011 i.d.F. der 4. Änderungssatzung vom 18.12.2015

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.20016 (GV. NRW S. 966), der § 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.09.2015 (GV. NRW. S. 666) und des § 54 des Wassergesetzes für das Land Nor-

drhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926), zuletzt neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 559) hat der Rat der Stadt Nettetal in seiner Sitzung am 08.12.2016 die folgende Satzung beschlossen:

### Artikel I

Die Satzung der Stadt Nettetal über die Erhebung von Abwassergebühren (Abwasserbeseitigungsgebührensatzung) vom 15.12.2011 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 18.12.2015 wird wie folgt geändert:

1. § 6 erhält folgende Fassung:

#### § 6 Gebührenhöhe

- (1) Die Gebühr für Schmutzwasser im Veranlagungszeitraum beträgt je m<sup>3</sup> bezogenen Frischwassers (§ 4) **3,28** Euro. Sie ermäßigt sich für Grundstücke, die vom Niersverband veranlagt werden auf **2,02** Euro.
  - (2) Die Gebühr für Niederschlagswasser beträgt im Veranlagungszeitraum für jeden Quadratmeter Veranlagungsfläche (§ 5) **1,06** Euro. Sie ermäßigt sich für Grundstücke, die vom Niersverband veranlagt werden auf **0,90** Euro.
  - (3) Die Gebühr für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage nach § 1 Abs. 2 der Satzung der Stadt Nettetal über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (abflusslose Grube) im Veranlagungszeitraum beträgt **10,21** Euro/m<sup>3</sup> bezogenen Frischwasser i. S. d. § 4.
  - (4) Die Gebührenfestsetzung gemäß § 10 Abs. 3 für das Jahr **2016** erfolgt gemäß § 10 Abs. 2 auf der Grundlage des seinerzeit geltenden Vorausleistungssatzes. Für das Jahr 2016 betragen danach die Gebühren entsprechend Abs. 1 für Schmutzwasser **3,12** €/m<sup>3</sup>, ermäßigt **1,93** €/m<sup>3</sup>, entsprechend Abs. 2 für Niederschlagswasser **1,00** €/m<sup>2</sup>, ermäßigt **0,86** €/m<sup>2</sup> und entsprechend Abs. 3 für Schmutzwasser aus abflusslosen Gruben **8,67** €/m<sup>3</sup>.
2. § 12 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
    - (2) Die Gebühr beträgt **64,87** €/m<sup>3</sup> abgefahrenen Klärschlamm.

## **Artikel II Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende 5. Änderungssatzung vom 09.12.2016 zur Satzung der Stadt Nettetal über die Erhebung von Abwassergebühren in der Stadt Nettetal vom 15.12.2011 i.d.F. der 4. Änderungssatzung vom 18.12.2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

#### **Hinweis:**

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der vorstehenden Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nettetal, den 09.12.2016

gez.  
Wagner  
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 1190

### **Bekanntmachung der Stadt Nettetal**

**4. Änderungssatzung vom 09.12.2016 zur Satzung der Stadt Nettetal über die Umlage des Aufwandes zur Gewässerunterhaltung, zum Gewässerausbau und zum Hochwasserschutz vom 19.12.2012 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 18.12.2015**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung

für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV NRW S. 966) in der jeweils geltenden Fassung, des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.09.2015 (GV NRW S. 666), in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 39 bis 42 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl I S. 2585 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.08.2016 (BGBl I S. 1972), in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 62 bis 65 des Landeswassergesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NRW S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2016 (GV NRW S. 559) in der jeweils geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Nettetal am 08.12.2016 folgende Satzung beschlossen:

### **Artikel I**

Die Satzung der Stadt Nettetal über die Umlage des Aufwandes zur Gewässerunterhaltung, zum Gewässerausbau und zum Hochwasserschutz vom 19.12.2012 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 18.12.2015 wird wie folgt geändert:

#### **1. Der Satzungstitel erhält folgende Fassung:**

Satzung der Stadt Nettetal über die Umlage des Aufwandes zur Gewässerunterhaltung, zum Gewässerausbau und zur Erhaltung und zur Erreichung eines ordnungsmäßigen Zustandes für den Wasserabfluss

#### **2. § 1 erhält folgende Fassung:**

##### **Umzulegender Aufwand**

Die Stadt Nettetal legt die von ihr für die Unterhaltung der Gewässer, den Ausbau der Gewässer und den Aufwand zur Erhaltung und zur Erreichung eines ordnungsmäßigen Zustandes für den Wasserabfluss der Gewässer II. Ordnung in ihrem Stadtgebiet an die Wasser- und Bodenverbände (Niersverband, Netteverband, Mittlere Niers, Straelener Veen) abzuführenden Beiträge, die Personal- und Verwaltungskosten zur Durchführung der Umlage sowie den Aufwand zur Ermittlung der Grundlagen als Gebühren nach den §§ 6 und 7 KAG um.

#### **3. § 3 erhält folgende Fassung:**

##### **Gebührenmaßstab und Gebührensätze**

- (1) Die Gebühr bemisst sich nach
- a) der Lage des Grundstücks im seitlichen Einzugsbereich der einzelnen Wasser- und Bodenverbände im Stadtgebiet gemäß § 2 Abs. 2. Die Gebühr wird nur für Grundstücke erhoben, die vollständig im seitlichen Einzugsbereich eines oder mehrerer Wasser- und Bodenverbände liegen.  
Gehören Grundstücksflächen mehreren Einzugsbereichen an, so werden die Gebühren für die jeweiligen Einzugsbereiche nebeneinander erhoben.
  - b) der Größe der versiegelten und der Größe der unversiegelten Flächen gemessen in Ar.
- |   |         |
|---|---------|
| ad) Wasser- u. Bodenverbandes<br>„Straelener Veen“        | 38,68 € |
| <b>b) für unversiegelte Flächen im Einzugsbereich des</b> |         |
| ba) Niersverbandes  | 0,03 €  |
| bb) Netteverbandes  | 0,08 €  |
| bc) Wasser- u. Bodenverbandes<br>„Mittlere Niers“         | 0,09 €  |
| bd) Wasser- u. Bodenverbandes<br>„Straelener Veen“        | 0,03 €  |

(2) Als versiegelt gelten Flächen, soweit sie bebaut, überdacht oder durch Beton, Asphalt, Pflastersteine, Klinker, Plattierungen, Fliesen oder ähnliche Materialien gegen die Versickerung von Niederschlagswasser befestigt sind. Mit Rasengittersteinen oder ähnlichen Materialien befestigte Flächen gelten als nicht versiegelt, soweit der Fugenteil mehr als 50 v. H. beträgt.

(3) Die Flächengrößen gem. Abs. 1 Buchstabe b werden grundsätzlich im Wege der Selbstauskunft der Gebührenpflichtigen ermittelt. Hierzu ist von diesen ein ausgefüllter Erklärungsbogen über die Größe der jeweiligen Flächen nach Abs. 1 Buchst. b vorzulegen. Die Stadt kann die gemachten Angaben auf ihre Richtigkeit prüfen. Soweit es aufgrund dieser Prüfung oder aus anderen Gründen erforderlich ist, kann die Stadt die Vorlage weiterer Unterlagen fordern. Bei Grundstücken, für die keine bzw. keine prüffähigen Angaben der Gebührenpflichtigen vorliegen, wird die jeweilige Fläche von der Stadt im Wege der Schätzung ermittelt.

(4) Ändert sich die versiegelte oder unversiegelte Grundstücksfläche, so hat der Gebührenpflichtige die Größe der neuen Fläche binnen einen Monats nach Fertigstellung der Anlage der Stadt anzuzeigen. Abs. 3 gilt entsprechend.

(5) Der Gebührensatz beträgt pro Ar (1 Ar = 100 m<sup>2</sup>):

- a) für versiegelte Flächen im Einzugsbereich des**
- |   |        |
|---|--------|
| aa) Niersverbandes                                | 2,19 € |
| ab) Netteverbandes                                | 5,74 € |
| ac) Wasser- u. Bodenverbandes<br>„Mittlere Niers“ | 8,49 € |

## Artikel II Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 4. Änderungssatzung vom 09.12.2016 zur Satzung der Stadt Nettetal über die Umlage des Aufwandes zur Gewässerunterhaltung, zum Gewässerausbau und zum Hochwasserschutz vom 19.12.2012 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 18.12.2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

### Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der vorstehenden Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

## Bekanntmachung der Stadt Nettetal

### 3. Änderungssatzung vom 09.12.2016 zur Satzung der Stadt Nettetal über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzungssatzung) vom 01.04.2011 i.d.F. der 2. Änderungssatzung vom 18.12.2015

Aufgrund der §§ 18, 19 und 19a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NRW S.1028/SGV NRW 91) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25.10.2016 (GV NRW S.868) sowie des § 8 Abs. 1 und 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) vom 06.08.1953, (BGBl. I, S.903; BGBl. III, 911-1) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I, S.1206) zuletzt geändert durch Artikel 466 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I, S.1474) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S.666, SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV NRW S. 966) hat der Rat der Stadt Nettetal am 08.12.2016 folgende Satzung beschlossen:

#### Artikel I

Die Satzung der Stadt Nettetal über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzungssatzung) vom 01.04.2011 i.d.F. der 2. Änderungssatzung vom 18.12.2015 wird wie folgt geändert:

#### 1. § 5 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- (2) Für das Stadtgebiet werden Erlaubnisse für maximal 130 Plakatstandorte je Kalenderwoche ausgesprochen. Je beworbene Veranstaltung bzw. je Veranstalter werden maximal 20 Plakatstandorte je Kalenderwoche zugelassen. Je Plakatstandort darf gleichzeitig nur für eine Veranstaltung geworben werden. Die maximale Plakatgröße wird auf DIN A1 festgelegt. Als Träger für die Plakate sind auf dem Boden stehende dreiseitige Rahmen aus Stahl oder Aluminium (Dreieckständer) zu verwenden, die zum Wechseln von Plakaten geeignet sind. Beklebbare Plakatträger sind nicht gestattet. Plakate dürfen

#### 1. Der Gebührentarif wird wie folgt geändert:

#### Gebührentarif

zu § 10 der Satzung der Stadt Nettetal über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen

Tarifstelle	Art der Sondernutzung	Sondernutzungsgebühr
1	Baubuden, Baugerüste, Baustofflagerungen, Aufstellung von Arbeitswagen, Baumaschinen, Baugeräten u. Containern -mit und ohne Bauzaun-	<b>4,10 €</b>
2	Lagerung von Gegenständen aller Art, für die Dauer von mehr als 24 Stunden, soweit sie nicht unter Tarifstelle 1 fallen	<b>4,10 €</b>
3	Aufstellen von Tischen und Sitzgelegenheiten zu gewerblichen Zwecken	<b>2,90 €</b>
4	Warenauslagen, kommerzielle Werbe- und Verkaufsstände, Ausstellungen vor Ladenlokalen	<b>4,10 €</b>
5	Nichtkommerzielle Werbe- und Informationsstände von mehr als 24 Stunden	<b>1,80 €</b>
6	bis zu 20 Plakattafeln / Kalenderwoche bis zu einer Größe von maximal DIN A1 je Kalenderwoche  <b>soweit nicht gem. § 5 Abs. 3 ein Werbenutzungsvertrag besteht.</b>	<b>10,30 €</b>
7	Erlaubnispflichtige Automaten an der Stätte der Leistung je Automat	<b>4,10 €</b>
8	Erlaubnispflichtige Auslage- und Schauvitriolen an der Stätte der Leistung	<b>2,90 €</b>
9	Ortsfeste Imbissstuben, Trinkhallen, Kioske u.ä.	<b>4,10 €</b>
10	Ambulanter Straßenhandel, Warenverkauf aller Art aus Fahrzeugen, monatlich je Fahrzeug	<b>36,50 €</b>
11	Wohnwagen mit einer Standzeit von mehr als 24 Stunden	<b>3,40 €</b>

12	Vorübergehend verlegte Leitungen aller Art je Monat und angefangene 100 m Länge	<b>4,10 €</b>
13	Sonstigen Zwecken dienende Sondernutzungen	<b>1,80 € bis 4,10 €</b>
14	Werbeanlagen je 5 Jahre a) nicht baugenehmigungspflichtig (je Stück) b) baugenehmigungspflichtig	<b>a) 110 € b) 220 €</b>
15	Erlaubnispflichtige Wärmedämmverbundsysteme je 30 Jahre	<b>235 €</b>

1. Bruchteile von Monaten werden nach Tagen berechnet. Die Tagesgebühr beträgt in diesen Fällen 1/30 der Monatsgebühr.
2. Die Mindestgebühr für die Erlaubnis von Sondernutzungen beträgt 10,00 €.
3. Soweit nicht anderes angegeben gelten die Gebühren je m<sup>2</sup> genutzte Fläche und Monat.
4. Eine Erlaubnis zu Tarifstelle 6 wird max. für einen Zeitraum bis zu 3 Kalenderwochen erteilt. Eine Kalenderwoche umfasst den Zeitraum von Montag bis Sonntag. Wird ein abweichender Zeitraum beantragt wird die Gebühr je angefangene Kalenderwoche berechnet.

**2. Folgende Straßenliste zu § 5 Abs. 2 wird eingefügt:**

<b>Straßenliste für Plakatstandorte</b>
<b>Lobberich:</b>
An St. Sebastian
Breyeller Straße
Caudebec-Ring
Doerkesplatz
Düsseldorfer Straße
Färberstraße
Fenlandring
Freiheitsstraße
Heinrich-Kessels-Straße
Kampstraße
Kempener Straße
Niedieckstraße
Rosental
Steeger Straße
Süchtelner Straße
Von der Upwich Straße

Werner-Jaeger-Straße
<b>Kaldenkirchen:</b>
An der Landwehr
Am Panneshop
Bahnhofstraße bis Hausnummer 59 (Kreuzung Wallstraße)
Bürdestraße
Friedrichstraße
Herrenpfad-Süd
Juiser Feld
Karlstraße
Kölner Straße
Leuther Straße
Poststraße
Ravensstraße
Ringstraße
Steyler Straße
Südliche Wambacher Straße
Venloer Straße
Vennstraße
<b>Breyell:</b>
Bieth
Biether Straße Hausnummer 1 – 15 und Hausnummer 23 - 49
Dülkener Straße
Gier
Lambertmarkt
Lobbericher Straße
Lötscher Weg
Natt
Schaager Straße
<b>Schaag:</b>
Annastraße
Boisheimer Straße
Brachter Straße
Kindter Straße
Kindt
Speck
<b>Hinsbeck:</b>
Grefrather Straße
Hauptstraße
Johannesstraße
Landstraße
Markt
Wankumer Straße
<b>Leuth:</b>
Buscher Weg
Dorfstraße
Hampoel Hausnummer 2 bis Einmündung Schulpfad und ab Hausnummer 23

Heronger Straße
Locht
May

## **bestehenden Tageseinrichtungen für Kinder und für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege (Elternbeitragssatzung) vom 18.12.2013 i.d.F. der 2. Änderung vom 25.06.2015**

### **Artikel II Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende 3. Änderungssatzung vom 09.12.2016 zur Satzung der Stadt Nettetel über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzungssatzung) vom 01.04.2011 i.d.F. der 2. Änderungssatzung vom 18.12.2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

### **Hinweis:**

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der vorstehenden Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nettetel, den 09.12.2016

gez.  
Wagner  
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 1193

### **Bekanntmachung der Stadt Nettetel**

**3. Änderungssatzung vom 09.12.2016 zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme der im Stadtgebiet Nettetel**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV NRW S. 966), des § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (SGB VIII) - Kinder- und Jugendhilfegesetz - in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 10 des Gesetzes vom 04.11.2016 (BGBl. I S. 2460), und des § 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern Kinderbildungsgesetz – (KiBiz) vom 30.10.2007 (GV. NRW. S.462), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 622), hat der Rat der Stadt Nettetel am 08.12.2016 folgende Satzung beschlossen:

### **Artikel I**

#### **1. § 3 Abs. 3 und 4 werden wie folgt gefasst:**

(3) Die Beitragspflicht wird durch Fehlzeiten sowie Schließungszeiten der Kindertageseinrichtung oder Ausfallzeiten der Tagespflegeperson nicht berührt. Sie besteht unabhängig von der tatsächlichen Nutzung des Platzes. Der Elternbeitrag wird für die gebuchten Betreuungsstunden erhoben.

(4) Wird ein Kind in einer Kindertageseinrichtung und durch eine Tagespflegeperson betreut, ist jeweils der Beitrag für den Umfang der gebuchten Betreuungsstunden je Betreuungsart zu entrichten.

#### **2. § 6 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:**

(1) Besuchen mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 2 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig eine Tageseinrichtung für Kinder in der Stadt Nettetel, oder nutzen ein Angebot im Rahmen der Kindertagespflege in der Stadt Nettetel, so wird für das zweite Kind ein Betrag von 35 % des Regelbeitrages erhoben. Das dritte und jedes weitere Kind ist beitragsfrei.

#### **3. Die Anlage Elternbeitragstabelle wird neu gefasst. (siehe Anhang)**

### **Artikel II Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2017 in Kraft.

Anhang: Elternbeitragsabelle für das Kalenderjahr 2017

Elternbeitrag für die Inanspruchnahme einer Kindertagesstätte oder der Kindertagespflege bis zum vollendeten 2. Lebensjahr.

Stufe	bis 5	bis 10	bis 15	bis 17	bis 19	bis 21	bis 23	bis 25	bis 27	bis 29	bis 31	bis 33	bis 35	bis 37	bis 39	bis 41	bis 43	bis 45	bis 47	bis 49	bis 51	über 51
bis 16000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
bis 21000	7	14	21	24	28	30	33	36	39	42	44	47	50	53	56	58	61	64	67	70	72	79
bis 26000	9	18	28	32	35	39	42	46	50	53	57	60	64	68	71	75	79	83	87	90	94	101
bis 31000	13	26	39	44	49	54	59	64	69	74	80	85	90	95	100	105	110	115	120	125	131	141
bis 36000	16	33	49	55	62	68	75	82	88	95	101	108	114	120	128	134	141	147	153	160	166	180
bis 41000	21	43	64	72	82	90	99	107	115	124	133	142	150	158	167	175	185	193	201	210	218	236
bis 46000	26	50	75	85	95	105	115	125	135	145	155	165	175	185	195	205	215	225	235	245	255	275
bis 51000	29	57	86	97	108	120	132	143	154	165	177	189	200	211	222	235	246	257	268	279	292	314
bis 56000	33	64	97	109	122	135	148	161	173	187	199	212	225	238	251	263	276	290	302	315	327	354
bis 61000	36	70	106	119	134	148	162	176	190	204	218	233	247	260	274	289	303	317	330	345	359	388
bis 66000	39	77	115	131	146	161	176	192	207	222	238	253	268	284	299	314	329	345	360	375	391	421
bis 76000	42	83	124	141	157	173	190	207	223	240	256	272	290	306	322	339	355	372	389	405	421	455
bis 86000	46	92	138	156	174	193	211	230	248	266	283	303	321	340	358	376	395	413	431	450	468	505
bis 96000	51	102	153	173	194	214	235	255	275	296	316	337	357	377	398	418	439	459	479	500	520	561
bis 106000	56	112	168	191	213	236	258	281	303	325	348	370	393	415	438	460	482	505	527	550	572	617
bis 116000	61	122	184	208	233	257	282	306	330	355	379	404	428	453	477	502	526	551	575	600	624	673
bis 126000	66	133	199	225	252	278	305	332	358	385	411	438	464	491	517	544	570	597	623	650	676	729
über 126000	71	143	214	243	271	300	328	357	386	414	443	471	500	528	557	585	614	643	671	700	728	785

Elternbeitrag für die Inanspruchnahme einer Kindertagesstätte oder der Kindertagespflege ab dem vollendeten 2. Lebensjahr bis zum Schuleintritt

Stufe	bis 5	bis 10	bis 15	bis 17	bis 19	bis 21	bis 23	bis 25	bis 27	bis 29	bis 31	bis 33	bis 35	bis 37	bis 39	bis 41	bis 43	bis 45	bis 47	bis 49	bis 51	über 51
bis 16000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
bis 21000	3	7	10	12	13	14	16	17	18	20	21	22	24	26	28	29	30	32	33	34	36	38
bis 26000	5	10	15	17	19	21	23	26	28	30	32	34	36	38	40	42	44	46	48	50	52	56
bis 31000	7	14	21	24	28	30	33	36	39	42	44	47	50	53	56	58	61	64	67	70	72	79
bis 36000	8	17	26	29	32	36	39	42	46	49	52	55	59	62	65	69	72	75	80	83	86	93
bis 41000	12	23	36	40	45	49	54	59	63	68	72	78	83	87	92	96	101	106	110	115	119	130
bis 46000	14	30	44	49	55	61	67	72	79	85	90	96	102	107	113	119	125	131	137	143	148	160
bis 51000	17	35	52	59	66	72	80	87	94	101	107	114	121	129	136	142	149	156	163	170	176	191
bis 56000	19	39	58	66	73	82	89	97	105	112	120	128	136	144	151	159	166	174	183	190	198	213
bis 61000	22	44	66	74	84	92	101	110	118	128	136	145	154	162	171	180	189	198	206	215	223	242
bis 66000	24	49	73	84	93	103	112	122	133	142	152	161	171	182	191	201	210	220	231	240	250	269
bis 76000	30	58	88	99	110	122	134	146	157	168	181	192	204	215	226	239	250	262	273	285	297	320
bis 86000	35	68	103	116	130	144	157	171	185	198	212	225	240	253	266	281	294	308	321	335	349	376
bis 96000	37	73	110	124	140	154	169	184	198	213	227	243	257	271	287	301	316	330	345	360	374	404
bis 106000	41	82	122	139	155	171	188	204	220	237	253	269	286	302	318	335	351	367	384	400	416	449
bis 116000	43	86	129	146	163	180	197	214	232	249	265	283	300	317	335	351	368	386	403	420	437	471
bis 126000	47	93	140	158	176	195	213	233	251	269	288	306	325	344	362	380	399	418	437	455	473	511
über 126000	51	102	153	173	194	214	235	255	271	296	316	337	357	377	398	418	439	459	479	500	520	561

**Elternbeitrag für die Inanspruchnahme einer Kindertagesstätte oder der Kindertagespflege bis zum vollendeten 2. Lebensjahr.**

Stufe	bis 5	bis 10	bis 15	bis 17	bis 19	bis 21	bis 23	bis 25	bis 27	bis 29	bis 31	bis 33	bis 35	bis 37	bis 39	bis 41	bis 43	bis 45	bis 47	bis 49	bis 51	über 51
bis 16000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
bis 21000	7	15	22	25	28	30	33	36	40	43	45	48	51	54	57	59	62	66	69	72	74	80
bis 26000	9	19	28	32	35	40	43	47	51	54	58	61	66	70	73	77	80	84	88	92	96	103
bis 31000	14	26	40	45	50	55	60	66	71	76	81	86	92	97	102	107	112	118	123	128	133	144
bis 36000	17	33	50	56	63	70	77	83	89	97	103	110	117	123	130	136	144	150	156	163	170	183
bis 41000	22	44	66	74	83	92	101	109	118	127	135	145	153	161	171	179	188	197	205	214	223	240
bis 46000	26	51	77	86	97	107	118	128	137	148	158	169	179	188	199	209	220	230	239	250	260	281
bis 51000	29	58	87	99	110	123	134	146	157	169	181	192	204	215	227	239	251	262	274	285	298	320
bis 56000	33	66	99	111	125	137	151	164	177	190	203	216	230	242	256	268	282	295	308	321	334	361
bis 61000	36	72	108	122	136	151	165	180	194	208	223	237	252	265	280	294	309	324	337	352	366	395
bis 66000	40	78	118	133	149	164	180	196	211	227	242	258	274	289	305	320	336	352	367	383	398	430
bis 76000	43	84	127	144	160	177	194	211	228	244	261	278	295	312	329	345	362	380	396	413	430	464
bis 86000	47	94	140	159	178	197	215	234	253	272	286	309	328	346	365	384	403	421	440	459	478	515
bis 96000	52	104	156	177	198	218	239	260	281	302	323	343	364	385	406	427	447	468	489	510	531	572
bis 106000	57	114	172	195	217	240	263	286	309	332	355	378	401	423	446	469	492	515	538	561	584	629
bis 116000	62	125	187	212	237	262	287	312	337	362	387	412	437	462	487	512	537	562	587	612	637	687
bis 126000	68	135	203	230	257	284	311	338	365	392	419	446	473	500	527	555	582	609	636	663	690	744
über 126000	73	146	218	248	277	306	335	364	393	422	452	481	510	539	568	597	626	655	685	714	743	801

**Elternbeitrag für die Inanspruchnahme einer Kindertagesstätte oder der Kindertagespflege ab dem vollendeten 2. Lebensjahr bis zum Schuleintritt**

Stufe	bis 5	bis 10	bis 15	bis 17	bis 19	bis 21	bis 23	bis 25	bis 27	bis 29	bis 31	bis 33	bis 35	bis 37	bis 39	bis 41	bis 43	bis 45	bis 47	bis 49	bis 51	über 51
bis 16000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
bis 21000	3	7	10	12	14	15	17	18	19	21	22	23	25	26	28	29	30	32	33	34	36	38
bis 26000	5	10	16	18	20	22	24	26	28	30	32	34	36	38	41	43	45	47	49	51	53	57
bis 31000	7	15	22	25	28	30	33	36	40	43	45	48	51	54	57	59	62	66	69	72	74	80
bis 36000	8	18	26	29	32	36	40	43	47	50	53	56	60	63	67	71	74	77	81	84	87	95
bis 41000	12	24	36	41	46	50	55	60	65	70	74	79	84	88	94	98	103	108	112	118	122	132
bis 46000	15	30	45	50	56	62	69	74	80	86	92	98	104	109	115	122	128	133	139	146	151	163
bis 51000	18	35	53	60	68	74	81	88	96	103	109	117	124	131	138	145	152	159	166	174	180	195
bis 56000	20	40	59	68	75	83	91	99	107	114	123	130	138	147	154	162	170	178	186	194	202	217
bis 61000	23	45	68	76	85	94	103	112	121	130	138	148	157	165	175	183	192	202	210	220	228	247
bis 66000	25	50	75	85	95	105	114	125	135	145	155	164	175	185	195	205	214	225	235	244	255	275
bis 76000	30	59	89	101	112	125	136	149	160	172	184	196	208	220	231	243	255	267	279	290	303	327
bis 86000	35	70	105	119	132	147	160	175	188	202	216	230	244	258	272	286	300	314	328	341	356	384
bis 96000	37	75	112	127	143	157	173	187	202	217	232	248	262	277	292	307	323	337	352	367	382	412
bis 106000	42	83	125	141	158	175	191	208	225	241	258	275	291	308	325	341	358	375	391	408	424	458
bis 116000	44	87	131	149	166	183	201	218	236	254	271	288	306	324	341	358	376	393	411	429	445	481
bis 126000	48	95	143	161	180	199	217	237	256	275	293	312	332	351	369	388	407	427	445	464	483	521
über 126000	52	104	156	177	198	218	239	260	273	302	323	343	364	385	406	427	447	468	489	510	531	572

Anhang: Elternbeitragsabelle für das Kalenderjahr 2019		Elternbeitrag für die Inanspruchnahme einer Kindertagesstätte oder der Kindertagespflege bis zum vollendeten 2. Lebensjahr.																				
Stufe	bis 5	bis 10	bis 15	bis 17	bis 19	bis 21	bis 23	bis 25	bis 27	bis 29	bis 31	bis 33	bis 35	bis 37	bis 39	bis 41	bis 43	bis 45	bis 47	bis 49	bis 51	über 51
bis 16000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
bis 21000	7	15	22	25	29	31	34	37	40	44	46	49	52	55	58	60	64	67	70	73	75	82
bis 26000	10	19	29	33	36	40	44	48	52	55	59	63	67	71	74	79	82	86	90	93	98	105
bis 31000	14	27	40	46	51	56	62	67	72	77	83	88	93	99	104	109	115	120	125	131	136	146
bis 36000	17	34	51	57	65	71	79	85	91	99	105	112	119	125	133	139	146	153	159	167	173	187
bis 41000	22	45	67	75	85	93	103	111	120	129	138	148	156	164	174	183	192	201	209	219	227	245
bis 46000	27	52	79	88	99	109	120	131	140	151	161	172	183	192	203	213	224	235	244	255	265	287
bis 51000	30	59	89	101	112	125	137	149	160	172	185	196	208	220	231	244	256	267	279	291	304	327
bis 56000	34	67	101	114	127	140	154	168	180	194	207	221	235	247	261	274	288	301	314	328	341	368
bis 61000	37	73	110	124	139	154	169	184	197	212	227	242	257	271	285	300	315	330	344	359	374	403
bis 66000	40	80	120	136	152	168	184	200	215	231	247	263	279	295	311	327	343	359	375	391	406	438
bis 76000	44	86	129	146	163	180	197	215	232	249	266	283	301	318	335	352	369	387	404	421	438	473
bis 86000	48	96	143	162	181	201	220	239	258	277	290	315	334	353	372	392	411	430	449	468	487	525
bis 96000	53	106	159	180	202	223	244	265	287	308	329	350	371	393	414	435	456	478	499	520	541	584
bis 106000	58	117	175	198	222	245	268	292	315	339	362	385	409	432	455	479	502	525	549	572	595	642
bis 116000	64	127	191	216	242	267	293	318	344	369	395	420	446	471	497	522	548	573	599	624	649	700
bis 126000	69	138	207	235	262	290	317	345	372	400	428	455	483	510	538	566	593	621	648	676	704	759
über 126000	74	149	223	253	282	312	342	371	401	431	461	490	520	550	579	609	639	669	698	728	758	817
Elternbeitrag für die Inanspruchnahme einer Kindertagesstätte oder der Kindertagespflege ab dem vollendeten 2. Lebensjahr bis zum Schuleintritt																						
Stufe	bis 5	bis 10	bis 15	bis 17	bis 19	bis 21	bis 23	bis 25	bis 27	bis 29	bis 31	bis 33	bis 35	bis 37	bis 39	bis 41	bis 43	bis 45	bis 47	bis 49	bis 51	über 51
bis 16000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
bis 21000	3	7	11	13	14	15	17	18	19	21	22	23	25	27	29	30	31	33	34	35	37	39
bis 26000	5	11	16	18	20	22	24	27	29	31	33	35	37	39	41	44	46	48	50	52	54	58
bis 31000	7	15	22	25	29	31	34	37	40	44	46	49	52	55	58	60	64	67	70	73	75	82
bis 36000	8	18	27	30	33	37	40	44	48	51	54	57	62	65	68	72	75	79	83	86	89	97
bis 41000	13	24	37	41	47	51	56	62	66	71	75	81	86	90	96	100	105	110	115	120	124	135
bis 46000	15	31	46	51	57	64	70	75	82	88	93	100	106	111	118	124	131	136	142	149	154	167
bis 51000	18	36	54	62	69	75	83	90	98	105	111	119	126	134	141	148	155	162	170	177	184	198
bis 56000	20	40	60	69	76	85	92	101	109	117	125	133	141	150	157	166	173	181	190	197	206	222
bis 61000	23	46	69	77	87	96	105	115	123	133	141	151	160	169	178	187	196	206	214	224	232	252
bis 66000	25	51	76	87	97	107	117	127	138	148	158	168	178	189	198	209	219	229	240	249	260	280
bis 76000	31	60	91	103	115	127	139	152	163	175	188	200	212	224	236	248	260	273	284	296	309	333
bis 86000	36	71	107	121	135	150	163	178	191	206	221	235	249	263	277	292	306	320	334	348	363	392
bis 96000	38	76	115	129	145	160	176	191	206	222	237	253	267	282	298	313	329	344	359	375	389	420
bis 106000	42	85	127	144	161	178	195	212	229	246	263	280	297	314	331	348	365	382	399	416	433	467
bis 116000	45	89	134	152	170	187	205	223	241	259	276	294	312	330	348	365	383	401	419	437	454	490
bis 126000	49	97	145	164	184	203	222	242	261	280	299	318	339	358	377	396	415	435	454	473	492	532
über 126000	53	106	159	180	202	223	244	265	286	308	329	350	371	393	414	435	456	478	499	520	541	584

Anhang: Elternbeitragsabelle für das Kalenderjahr 2020

**Elternbeitrag für die Inanspruchnahme einer Kindertagesstätte oder der Kindertagespflege bis zum vollendeten 2. Lebensjahr.**

Stufe	bis 5	bis 10	bis 15	bis 17	bis 19	bis 21	bis 23	bis 25	bis 27	bis 29	bis 31	bis 33	bis 35	bis 37	bis 39	bis 41	bis 43	bis 45	bis 47	bis 49	bis 51	über 51
bis 16000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
bis 21000	8	15	23	26	29	31	35	38	41	44	47	50	53	56	60	62	65	68	71	75	77	83
bis 26000	10	19	29	34	37	41	44	49	53	56	61	64	68	73	76	80	83	88	92	95	100	107
bis 31000	14	27	41	47	52	57	63	68	74	79	84	90	95	101	106	111	117	122	128	133	139	149
bis 36000	17	35	52	58	66	73	80	87	93	101	107	115	121	128	135	142	149	156	162	170	176	191
bis 41000	23	45	68	77	87	95	105	114	122	132	141	150	159	168	178	186	196	205	213	223	232	250
bis 46000	27	53	80	90	101	111	122	133	143	154	165	175	186	196	207	218	228	239	249	260	271	292
bis 51000	30	61	91	103	115	128	140	152	163	175	188	200	212	224	236	249	261	273	285	297	310	333
bis 56000	35	68	103	116	130	143	157	171	184	198	211	225	239	252	266	279	293	307	320	334	347	376
bis 61000	38	75	113	127	142	157	172	187	201	216	232	247	262	276	291	306	321	337	351	366	381	411
bis 66000	41	81	122	139	155	171	187	203	220	236	252	268	285	301	317	333	350	366	382	398	415	447
bis 76000	44	88	132	149	167	184	201	220	237	254	272	289	307	325	342	359	377	395	412	430	447	483
bis 86000	49	97	146	166	185	205	224	244	263	283	194	321	341	360	380	399	419	438	458	477	497	536
bis 96000	54	108	162	184	206	227	249	271	292	314	336	357	379	400	422	444	465	487	509	530	552	595
bis 106000	60	119	179	202	226	250	274	298	321	345	369	393	417	441	464	488	512	536	560	583	607	655
bis 116000	65	130	195	221	247	273	299	325	351	377	403	429	455	481	507	533	559	585	610	636	662	714
bis 126000	70	141	211	239	267	296	324	352	380	408	436	464	493	521	549	577	605	633	661	690	718	774
über 126000	76	152	227	258	288	318	349	379	409	439	470	500	530	561	591	621	652	682	712	743	773	833

**Elternbeitrag für die Inanspruchnahme einer Kindertagesstätte oder der Kindertagespflege ab dem vollendeten 2. Lebensjahr bis zum Schuleintritt**

Stufe	bis 5	bis 10	bis 15	bis 17	bis 19	bis 21	bis 23	bis 25	bis 27	bis 29	bis 31	bis 33	bis 35	bis 37	bis 39	bis 41	bis 43	bis 45	bis 47	bis 49	bis 51	über 51
bis 16000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
bis 21000	3	8	11	13	14	15	17	18	19	22	23	24	26	27	29	30	31	34	35	36	38	40
bis 26000	5	11	16	18	21	23	25	27	29	31	34	36	38	40	42	44	47	49	51	53	55	60
bis 31000	8	15	23	26	29	31	35	38	41	44	47	50	53	56	60	62	65	68	71	75	77	83
bis 36000	9	18	27	30	34	38	41	44	49	52	55	58	63	66	69	74	77	80	84	88	91	99
bis 41000	13	25	38	42	48	52	57	63	67	73	77	82	88	92	97	102	107	113	117	122	127	137
bis 46000	15	31	47	52	58	65	71	77	83	90	95	102	108	114	120	127	133	139	145	152	157	170
bis 51000	18	37	55	63	70	77	84	92	100	107	114	121	129	136	144	150	158	166	173	181	187	202
bis 56000	21	41	62	70	78	87	94	103	111	119	128	135	144	153	160	169	176	185	194	201	210	226
bis 61000	24	47	70	79	89	97	107	117	126	135	144	154	163	172	182	191	200	210	219	228	237	257
bis 66000	26	52	78	89	99	109	119	130	141	150	161	171	182	193	202	213	223	234	245	254	265	286
bis 76000	31	62	93	105	117	130	142	155	167	179	192	203	216	228	240	253	265	278	290	302	315	340
bis 86000	37	73	109	123	137	153	167	182	196	210	225	239	254	268	283	298	312	327	341	355	370	399
bis 96000	39	78	117	132	148	163	180	195	210	226	241	258	273	288	304	319	336	351	366	382	397	429
bis 106000	43	87	130	147	165	182	199	216	234	251	268	286	303	320	338	355	372	390	407	424	442	476
bis 116000	45	91	136	155	173	191	209	227	246	264	281	300	318	337	355	372	391	409	428	446	463	500
bis 126000	50	99	148	168	187	207	226	247	266	286	305	325	345	365	384	404	423	444	463	483	502	542
über 126000	54	108	162	184	206	227	249	271	296	314	336	357	379	400	422	444	465	487	509	530	552	595

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 3. Änderungssatzung vom 09.12.2016 zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme der im Stadtgebiet Nettetal bestehenden Tageseinrichtungen für Kinder und für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege (Elternbeitragsatzung) vom 18.12.2013 i.d.F. der 2. Änderung vom 25.06.2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

### Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der vorstehenden Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nettetal, den 09.12.2016

gez.  
Wagner  
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 1195

## Bekanntmachung der Stadt Nettetal

### 3. Änderungssatzung vom 09.12.2016 zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Nettetal vom 14.11.2007 i.d.F. der 2. Änderungssatzung vom 26.10.2012

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666 ff./SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV NRW S. 966) und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom

08.09.2015 (GV. NRW. S. 666), hat der Rat der Stadt Nettetal in seiner Sitzung am 08.12.2016 folgende Satzung beschlossen:

### Artikel I

Die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Nettetal vom 14.11.2007 i.d.F. der 2. Änderungssatzung vom 26.10.2012 wird wie folgt geändert:

#### 1. § 3 Ziffer 2 wird wie folgt geändert:

2. Gleichgestellt werden auf Antrag Veranstaltungen, deren Erlös gemeinnützigen Zwecken zugeführt wird oder die aus Gründen der Wirtschaftsförderung oder des Stadtmarketings im städtischen Interesse stehen. **Ausgenommen sind hiervon Gebühren nach Tarif-Nr. 12b.**

#### 2. Der Gebührentarif wird wie folgt geändert:

**Gebührentarif zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Nettetal vom 14.11.2007 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 08.12.2016**

Tarif Nr.	Gegenstand	Gebühr
1.	Vervielfältigungen und Auszüge	
	a) Fotokopien und Ausdrucke bis Format DIN A4 Bei Fotokopien aus Büchern der Stadtbücherei findet § 8 der Benutzungs- und Entgeltordnung der Stadt Nettetal für die Stadtbücherei Anwendung.	0,50 €
	b) bei größerem Format als DIN A4 für jede Seite	0,85 €
	c) Farbkopien und –ausdrucke im Format A4 im Format A3 im Format A2	1,10 € 1,60 € 2,60 €
	d) Plots DIN A4 DIN A3 DIN A2 DIN A1 DIN A0	7,50 € 8,50 € 10,50 € 12,50 € 14,50 €
	e) Kopien aus Bauleitplänen 1 Stück DIN A4 2-3 Stück DIN A4 pauschal 4-5 Stück DIN A4 pauschal je weitere Kopie  1 Stück DIN A3 2-3 Stück DIN A3 pauschal 4-5 Stück DIN A3 pauschal je weitere Kopie	2,50 € 4,00 € 5,00 € 0,50 €  4,00 € 5,50 € 7,00 € 1,00 €
	f) Großkopien vom A 0 Kopierer je angefangener lfd. Meter  Die Mindestgebühr für Fotokopien und Auszüge beträgt	15,00 €  1,00 €
	g) Für individuell zusammengestellte Auszüge aus Schriftstücken oder Dateien wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt für jede angefangene 15 Minuten	8,00 €
2.	Beglaubigungen und Zeugnisse	
	a) Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen	2,00 €
	b) Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen, Plänen	3,50 €
3.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist, je angefangene halbe Stunde	20,00 €
4.	Bescheinigung über Erschließungs- und Anliegerbeiträge nach §§ 127 ff Baugesetzbuch und § 8 KAG	15,00 €

5.	Erteilung von Vorrangseinräumungen und Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstigen Erklärungen für das Grundbuch (z.B. Bescheinigung zum Nichtbestehen/zur Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach § 28 Abs.1 S. 3 BauGB); je angefangene halbe Stunde	<b>30,00 €</b>
6.	Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen etc.	2,50 €
7.	Feststellungen aus Konten und Akten, je angefangene halbe Stunde	17,00 €
8.	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, je angefangene halbe Stunde	20,00 €
9.	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für: a) Büroarbeiten je angefangene halbe Std. b) Außenarbeiten je angefangene halbe Std. c) Gehilfenstunden zur Vorhaltung und Beförderung von Geräten je angefangene halbe Stunde	20,00 € 20,00 € 13,00 €
10.	Anfertigungen von Abschriften und Auszügen aus Archivgut, Übertragung in moderne Schrift und Übersetzung je angefangene halbe Stunde	20,00 €
11.	Mietspiegel	3,00 €
12a.	Ausleihe von Verkehrszeichen, Absperrvorrichtungen etc. ab Baubetriebshof pro Gegenstand je angefangene Woche - Absperrschranken, unbeleuchtet - Absperrschranken, beleuchtet  - Sicherheitsbake, beleuchtet - Verkehrszeichen ohne Aufstellvorrichtung - Verkehrszeichen mit Aufstellvorrichtung - Tribüne pro Stück - Fahnenmast oder Spinne pro Stück	11,00 € 19,00 € (3 Lampen) 25,00 € (5 Lampen) 8,00 € 3,50 € 10,00 € 5,00 € 3,00 €
12b.	<b>Ausleihe von Dreieckständern</b>	<b>1 Woche 3,00 €</b> <b>2 Wochen 4,80 €</b> <b>3 Wochen 6,00 €</b>

Bei Beschädigung oder Verlust eines Gegenstandes hat der Entleiher die Kosten der Reparatur oder Neubeschaffung zu tragen.

## Artikel II In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende 3. Änderungssatzung vom 09.12.2016 zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Nettetal vom 14.11.2007 i.d.F. der 2. Änderungssatzung vom 26.10.2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

### **Hinweis:**

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der vorstehenden Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte

Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nettetal, den 09.12.2016

gez.  
Wagner  
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 1200

## **Bekanntmachung der Stadt Nettetal**

### **Feststellung und Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2015 der Stadt Nettetal**

Der Rat der Stadt Nettetal hat in seiner Sitzung am 08.12.2016 gem. § 96 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. S. 496), den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Jahresabschluss 2015 nebst Anhang und Lagebericht festgestellt und dem Bürgermeister Entlastung erteilt.

Die wesentlichen Positionen der Bilanz zum 31.12.2015 sowie der Gesamtergebnis – und die Gesamtfinanzrechnung des Haushaltsjahres 2015 werden wie folgt öffentlich bekannt gemacht.

#### **Bilanz zum 31.12.2015**

##### **Aktiva**

1.	Anlagevermögen	299.936.510,26 €
2.	Umlaufvermögen	8.564.278,25 €
3.	Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	3.015.848,51 €

---

**Bilanzsumme Aktiva** **311.516.637,02 €**

##### **Passiva**

1.	Eigenkapital	140.494.695,15 €
2.	Sonderposten	70.415.297,89 €
3.	Rückstellungen	34.949.349,45 €
4.	Verbindlichkeiten	64.791.776,66 €
5.	Passive Rechnungsabgrenzungsposten	865.517,87 €

---

**Bilanzsumme Passiva** **311.516.637,02 €**

## Ergebnisrechnung 2015

+	Ordentliche Erträge		87.492.123,20 €
-	Ordentliche Aufwendungen		89.577.824,98 €
=	<b>Ordentliches Ergebnis</b>	-	<b>2.085.701,78 €</b>
+	Finanzerträge		2.893.383,70 €
-	Finanzaufwendungen		1.913.047,51 €
=	<b>Finanzergebnis</b>		<b>980.336,19 €</b>
=	<b>Ergebnis lfd. Verwaltungstätigkeit</b>	-	<b>1.105.365,59 €</b>
+/-	<b>Außerordentliches Ergebnis</b>	-	<b>26.716,58 €</b>
=	<b>Jahresergebnis</b>	-	<b>1.132.082,17 €</b>

## Finanzrechnung 2015

+	Einzahlungen aus lfd. Verwaltung		78.364.311,58 €
-	Auszahlungen aus lfd. Verwaltung		78.318.503,03 €
=	<b>Saldo lfd. Verwaltungstätigkeit</b>		<b>45.808,55 €</b>
+	Einzahlungen aus Investitionen		4.409.767,80 €
-	Auszahlungen aus Investitionen		3.687.238,60 €
=	<b>Saldo aus Investitionstätigkeit</b>		<b>722.529,20 €</b>
=	<b>Finanzmittelüberschuss/ -fehlbetrag</b>		<b>768.337,75 €</b>
+/-	<b>Saldo aus Finanzierungstätigkeit</b>	-	<b>2.500.415,27 €</b>
=	<b>Bestandsänderung eig. Finanzmittel</b>	-	<b>1.732.077,52 €</b>
+	Anfangsbestand Finanzmittel	-	1.137.027,31 €
+	Bestand fremde Finanzmittel		1.898.908,87 €
=	<b>Liquide Mittel</b>	-	<b>970.195,96 €</b>

Der **Jahresfehlbetrag des Haushaltsjahres 2015 in Höhe von 1.132.082,17 €** ist gem. Beschluss des Rates der Stadt Nettetal vom 08.12.2016 der Ausgleichsrücklage zu entnehmen.

Der Jahresabschluss 2015 ist dem Landrat Viersen gem. § 96 Abs. 2 GO NRW mit Schreiben vom 09.12.2016 angezeigt worden.

Der vollumfängliche Jahresabschluss zum 31.12.2015 mit seinen Anlagen (Anhang, Lagebericht, Gesamtergebnisrechnung, Teilergebnisrechnungen, Gesamtfinanzrechnung, Teilfinanzrechnungen und der volle Wortlaut des Bestätigungsvermerkes) liegt ab sofort im Rathaus der Stadt Nettetal, Doerkesplatz 11, 41334 Nettetal, Zimmer 337 - 339, während der Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Nettetal, 09.12.2016

gez.  
Wagner  
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 1203

# **Bekanntmachung der Stadt Nettetal**

## **Bekanntmachung der Stadt Nettetal über die Auf- stellung des Bebauungsplanes Ka-110 „Ringstra- ße“ im Stadtteil Kaldenkirchen**

Der Rat der Stadt Nettetal hat in seiner Sitzung am 17.12.2014 die Aufstellung des Bebauungsplanes Ka-110 „Ringstraße“ gemäß § 13a BauGB beschlossen.

Das Plangebiet liegt südwestlich des Stadtteilzen- trums von Kaldenkirchen und umfasst ein Teilstück der Ringstraße zwischen Gerberstraße und Grenz- waldstraße sowie die jeweils angrenzenden Wohn- baugrundstücke.

Ziel der Planung ist es, auf der Grundlage der ent- sprechenden Ausbauplanung die planungsrechtli- chen Voraussetzungen für den bisher nicht erfolgten Endausbau der Ringstraße in diesem Teilstück zu schaffen. Gleichzeitig sollen die bisher nach § 34 BauGB als Innenbereich zu betrachtenden Wohnbe- reiche planungsrechtlich gesichert und städtebaulich geordnet werden.

Die Öffentlichkeit kann sich während der Dienststun- den, und zwar

montags bis donnerstags

von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und  
von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie

freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

bei der Stadt Nettetal, Fachbereich Stadtplanung, Rathaus Lobberich, Doerkesplatz 11, in den Räumen 306, 307, 320, 322 und 323 über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung sowie deren wesentli- chen Auswirkungen informieren und sich zur Planung äußern.

Der Geltungsbereich ist auf dem beigefügten Lage- plan gekennzeichnet.

Nettetal, den 16.12.2016

Im Auftrag  
gez. Wagner  
Bürgermeister



# **Bekanntmachung der Gemeinde Niederkrüchten**

## **1: Widerspruchsrecht nach § 50 Absatz 5 des Bundesmeldegesetzes, Melderegisterauskünfte in besonderen Fällen**

Zu Melderegisterauskünften in besonderen Fällen (§ 50 Abs. 1 bis 3 des Bundesmeldegesetzes) aus dem Einwohnermelderegister der Gemeinde Niederkrüchten wird über bestehende Widerspruchsmöglichkeiten informiert:

Wenn die Einwohner der Gemeinde Niederkrüchten nicht ausdrücklich widersprechen, darf die Meldebehörde nach den Vorschriften des Bundesmeldegesetzes in den nachstehenden Fällen des § 50 Bundesmeldegesetz Auskünfte aus dem Melderegister erteilen:

Absatz 1:

Auskünfte über die Wahlberechtigten an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorausgehenden Monaten.

Absatz 2:

Auskünfte an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk über Alters- oder Ehejubiläen,

Absatz 3:

Auskünfte an Adressbuchverlage zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Auskunftserteilung unterbleibt, wenn die Betroffenen ihr nach § 50 Absatz 5 des Bundesmeldegesetzes widersprechen. Die Betroffenen sind auf ihr Widerspruchsrecht bei der Anmeldung sowie einmal jährlich durch ortsübliche Bekanntmachung hinzuweisen.

## **2: Widerspruchsrecht nach § 42 Absatz 3 Satz 2 Bundesmeldegesetz gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft durch den Familienangehörigen eines Mitglieds dieser Religionsgesellschaft (\$ 42 Absatz 2 Bundesmeldegesetz)**

Haben Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, darf die Meldebehörde von diesen Familienangehörigen folgende Daten übermitteln:

1. Vor- und Familiennamen,
2. Geburtsdatum und Geburtsort,
3. Geschlecht,
4. Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft,
5. Derzeitige Anschriften und letzte frühere Anschrift,
6. Auskunftssperren nach § 51 sowie
7. Sterbedatum.

Die betreffenden Personen haben das Recht, der Übermittlung ihrer Daten zu widersprechen. Die Betroffenen sind auf ihr Widerspruchsrecht bei der Anmeldung sowie einmal jährlich durch ortsübliche Bekanntmachung hinzuweisen.

Der Widerspruch gegen die Datenübermittlung verhindert nicht die Übermittlung von Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts an die jeweils öffentlich rechtlichen Religionsgesellschaften.

Widersprüche können formlos an die  
Gemeinde Niederkrüchten, Laurentiusstr. 19, 41372 Niederkrüchten  
gerichtet werden.

Niederkrüchten, den 16.12.2016

gez. Karl-Heinz Wassong  
Bürgermeister

# **Bekanntmachung der Gemeinde Niederkrüchten**

## **Satzung über die Höhe der Straßenreinigungsgebühren der Gemeinde Niederkrüchten vom 14. Dezember 2016**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. September 2015 (GV. NRW. S. 666) und des § 5 der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Niederkrüchten vom 19. November 1997 (Amtsblatt Kreis Viersen 1997, S. 659), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 14. November 2012 (Amtsblatt Kreis Viersen 2012, S. 928), hat der Rat der Gemeinde Niederkrüchten in seiner Sitzung am 13. Dezember 2016 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Höhe der Straßenreinigungsgebühren**

Die Höhe der jährlichen Straßenreinigungsgebühren wird wie folgt festgesetzt:

Bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung der Fahrbahn beträgt die Benutzungsgebühr je m Grundstücksseite

0,75 €

(§ 6 Abs. 1 - 3 der Straßenreinigungssatzung)

### **§ 2**

#### **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Höhe der Straßenreinigungsgebühren der Gemeinde Niederkrüchten vom 16. Dezember 2015 außer Kraft.

#### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung über die Höhe der Straßenreinigungsgebühren der Gemeinde Niederkrüchten wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen vorstehender Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei

1208

denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Niederkrüchten, den 14. Dezember 2016

Der Bürgermeister  
gez.  
Wassong

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 1208

# **Bekanntmachung der Gemeinde Niederkrüchten**

## **Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Erhebung von Gebühren für die Gewässerunterhaltung vom 13. Dezember 2016**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV NRW S. 966), der §§ 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW, S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. September 2015 (GV NRW S. 666), der §§ 39 bis 42 Wasserhaushaltsgesetz des Bundes (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I, S. 2585 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. August 2016 (BGBl. I, S. 1972), §§ 62 - 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG NRW) vom 25. Juni 1995 (GV NRW S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juli 2016 (GV NRW, S. 559 ff) sowie des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Oktober 2016 (BGBl. I, S. 2372), hat der Rat der Gemeinde Niederkrüchten in seiner Sitzung am 13. Dezember 2016 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Umfang der Unterhaltungspflicht bei Gewässern**

- (1) Der Gemeinde werden für die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung und der sonstigen Ge-

wässer durch den Schwalmverband gemäß § 62 Abs. 3 LWG NRW i.V.m. § 64 Abs. 2 LWG NRW Verbandsbeiträge auferlegt.

- (2) Zur Gewässerunterhaltungspflicht gehört gemäß § 39 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 5 WHG:
- die Erhaltung des Gewässerbettes, auch zur Sicherung eines ordnungsgemäßen Wasserabflusses (§ 39 Abs. 1 Nr. 1 WHG),
  - die Erhaltung der Ufer, insbesondere durch Erhaltung und Neuanspflanzung einer standortgerechten Ufervegetation, sowie die Freihaltung der Ufer für den Wasserabfluss (§ 39 Abs. 1 Nr. 2 WHG),
  - die Erhaltung der Schiffbarkeit von schiffbaren Gewässern mit Ausnahme der besonderen Zufahrten zu Häfen und Schifffahrtsanlagen (§ 39 Abs. 1 Nr. 3 WHG),
  - die Erhaltung und Förderung der ökologischen Funktionsfähigkeit des Gewässers, insbesondere als Lebensraum von wild lebenden Tieren und Pflanzen (§ 39 Abs. 1 Nr. 4 WHG),
  - die Erhaltung des Gewässers in einen Zustand, der hinsichtlich der Abführung oder Rückhaltung von Wasser, Geschiebe, Schwebstoffen und Eis den wasserwirtschaftlichen Bedürfnissen entspricht (§ 39 Abs. 1 Nr. 5 WHG).

Gemäß § 39 Abs. 2 Satz 1 WHG muss die Gewässerunterhaltung sich an den Bewirtschaftungszielen nach Maßgabe der §§ 27 bis 31 WHG ausrichten und darf die Erreichung dieser Ziele nicht gefährden. Die Gewässerunterhaltung muss gemäß § 39 Abs. 2 Satz 2 WHG den Anforderungen entsprechen, die im Maßnahmenprogramm nach § 82 WHG an die Gewässerunterhaltung gestellt sind. Gemäß § 39 Abs. 2 Satz 3 WHG ist bei der Gewässerunterhaltung der Erhaltung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts Rechnung zu tragen; Bild und Erholungswert der Gewässerlandschaft sind zu berücksichtigen.

- (3) Gemäß § 61 Satz 1 LWG NRW erstreckt sich die Unterhaltung eines oberirdischen Gewässers auf das Gewässerbett und auf die Ufer. Zur Unterhaltung gehört nach § 61 Satz 2 LWG NRW auch die Freihaltung, Reinigung und Räumung des Gewässerbettes und der Ufer von Unrat, soweit es dem Umfang nach geboten ist.

## **§ 2**

### **Umlage des Unterhaltungsaufwandes**

- (1) Die Gemeinde Niederkrüchten legt die von ihr an den Schwalmverband sowie den Kreis Viersen

abzuführenden Verbandsbeiträge für die Gewässerunterhaltung und den Gewässerausbau (§ 69 LWG NRW) gemäß § 64 Abs. 1 Satz 1, Nr. 2 und Satz 2 LWG NRW als Gebühren nach den §§ 6 und 7 KAG auf die Eigentümer der Grundstücke im seitlichen Einzugsgebiet um. Eine Umlage des Aufwandes bzw. der Kosten erfolgt auf der Grundlage des § 64 Abs. 1 Satz 4 bis 6 LWG NRW nur, soweit der Aufwand bzw. die Kosten nicht durch Anteile der sog. Erschwerer (§§ 64 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Satz 4 LWG NRW) und Finanzierungshilfen des Landes (§ 64 Abs. 1 Satz 5 i.V.m. § 72 LWG NRW) gedeckt sind.

- (2) Die Gewässerunterhaltungsgebühr beinhaltet nach § 64 Abs. 1 Satz 2 LWG NRW zusätzlich
- die Personal- und Verwaltungskosten zur Durchführung der Umlage
  - den Aufwand für die Ermittlung der Grundlagen für die Umlage sowie
  - die Kosten für das Gewässerkonzept (§ 74 Abs. 2 LWG NRW)
- (3) Die Gewässerunterhaltungsgebühr ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück.

## **§ 3**

### **Gebührenpflichtige im seitlichen Einzugsgebiet eines Gewässers**

- (1) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer von Grundstücken, die in dem Bereich liegen, aus dem den zu unterhaltenden Gewässerstrecken Wasser seitlich zufließt (seitliches Einzugsgebiet). Grundstücke im seitlichen Einzugsgebiet sind alle Grundstücke innerhalb eines Bereichs von Wasserscheiden, von denen aus ein Zufluss des Wassers zum Gewässer erfolgen kann. Auf einen unmittelbaren Zufluss zum Gewässer kommt es nicht an. Entscheidend ist allein die Lage des Grundstücks im seitlichen Einzugsgebiet des Gewässers.
- (2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Buchgrundstück.
- (3) Wechselt der Gebührenpflichtige, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Gebührenpflichtige verpflichtet, die Gemeinde unverzüglich zu benachrichtigen. Ein Wechsel der Gebührenpflicht wird zum ersten Tage des auf die Benachrichtigung folgenden Monats wirksam. Zeigt der bisherige oder der neue Gebührenpflichtige den Wechsel nicht an, so haften beide vom Zeitpunkt des Eigentumswechsels an als Gesamtschuldner bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem der Gemeinde die Rechtsänderung bekannt wird.

- (4) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte.
- (5) Maßgeblich für die Gebührenbemessung sind die Grundstücksverhältnisse zum Beginn eines Kalenderjahres. Änderungen im laufenden Jahr werden erst mit Wirkung des auf die Änderung folgenden Kalendermonats berücksichtigt. Ändert sich die versiegelte oder die übrige, nicht versiegelte Fläche des Grundstücks, hat der Gebührenpflichtige die Änderungen binnen eines Monats der Gemeinde anzuzeigen. Absatz 4 gilt entsprechend.

#### **§ 4 Gebührenmaßstab**

- (1) Die Gebühr bemisst sich gemäß § 64 Abs. 1 Satz 8 LWG NRW nach der Größe des Grundstücks pro qm Grundstücksfläche. Dabei werden die Kosten zur Erfüllung der Pflicht zur Gewässerunterhaltung nach § 1 dieser Satzung gemäß § 64 Absatz 1 Satz 7 LWG NRW zu 90 % auf die versiegelten Flächen und zu 10 % auf die übrigen (=unversiegelten) Flächen umgelegt, die sich auf Grundstücken befinden, die im seitlichen Einzugsgebiet der Schwalm liegen.
- (2) Versiegelte Flächen im Sinne des § 64 Abs. 1 Satz 7 LWG NRW sind alle Flächen, auf denen bauliche Anlagen jedweder Art oder sonstige vom natürlichen Wasserabfluss abweichende Versiegelungen des Bodens vorzufinden sind. Versiegelte Flächen sind hiernach insbesondere die mit Gebäuden bebauten Flächen sowie die Befestigung von Flächen durch Beton, Asphalt, Pflaster, Schotter oder ähnlichen Materialien.
- (3) Übrige Flächen im Sinne des § 64 Abs. 1 Satz 7 LWG NRW sind alle unversiegelten Flächen, die eine natürliche Bodenbeschaffenheit aufweisen. Hierzu gehören insbesondere Rasenflächen, Blumenbeete, Wiesen, Äcker, Weiden und Waldflächen.
- (4) Die Flächengrößen werden aufgrund von Luftbildauswertungen, des Inhalts des Liegenschaftskatasters sowie der Angaben der Grundstückseigentümer ermittelt. Zur Erhebung der Angaben durch den Grundstückseigentümer ist auf Anforderung durch die Gemeinde ein ausgefüllter Erhebungsbogen über die Größe der versiegelten Flächen und der übrigen (=unversiegelten) Flächen vorzulegen (Mitwirkungspflicht). Die Gemeinde prüft die Angaben und kann erforderlichenfalls die Vorlage weiterer Unterlagen fordern. Bei Grundstücken, für die keine bzw. keine prüffähigen Angaben vorliegen, wird die Fläche von der Gemeinde im Wege der Schätzung ermittelt. Die Datenerhebung, Datenspeicherung und Datennutzung erfolgt zur verursachergerechten Abrechnung der Gewässerunterhaltungsgebühr gemäß § 64 Abs. 1 LWG NRW und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung dieser Gebühr. Insoweit hat der Grundstückseigentümer als Gebührenschuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu dulden.

- (6) Die Gebührensätze werden jährlich ermittelt und gesondert durch Satzung festgesetzt. Für die Bemessung der Gebühr wird die Grundstücksfläche pro Quadratmeter berücksichtigt.

#### **§ 5 Fälligkeit**

- (1) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid, der auch mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden sein kann, jährlich festgesetzt.
- (2) Die Gebühren werden vierteljährlich, und zwar am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November mit einem Viertel des festgesetzten Jahresbetrages fällig. Bei einer einmaligen jährlichen Fälligkeit ist diese am 1. Juli des Kalenderjahres. Ergeht der Gebührenbescheid zu einem Zeitpunkt, in dem bereits vorgenannte Stichtage verstrichen sind, ist der hierfür entfallende Gebührenanteil innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig.

#### **§ 6 Mitwirkungsrecht, Betretungsrecht**

- (1) Die Gebührenpflichtigen haben alle für das Errechnen der Gebühr erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Die Gebührenpflichtigen haben zu dulden, dass Mitarbeiter oder Beauftragte der Gemeinde die Grundstücke betreten können, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

#### **§ 7 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer
- a) als Gebührenpflichtiger entgegen § 4 Abs. 4 seinen Mitteilungspflichten nicht nachkommt oder Veränderungen hinsichtlich der Zuordnung von Flächen zu den einzelnen Flächenarten nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
  - b) als Gebührenpflichtiger entgegen § 6 Abs. 1

die zur Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,

- c) als Gebührenpflichtiger entgegen § 6 Abs. 2 Beauftragte der Gemeinde daran hindert, das Grundstück zu betreten, um Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

- (2) Die Ordnungswidrigkeiten werden mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro geahndet.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Erhebung von Gebühren für die Gewässerunterhaltung vom 11. Dezember 2007 außer Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Erhebung von Gebühren für die Gewässerunterhaltung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen vorstehender Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Niederkrüchten, den 13. Dezember 2016

Der Bürgermeister  
gez.  
Wassong

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 1208

---

## **Bekanntmachung der Gemeinde Niederkrüchten**

### **Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Festsetzung der Gebührensätze für die Gewässerunterhaltung vom 14. Dezember 2016**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV NRW S. 966), der §§ 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW, S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. September 2015 (GV NRW S. 666), der §§ 39 bis 42 Wasserhaushaltsgesetz des Bundes (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I, S. 2585 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. August 2016 (BGBl. I, S. 1972), §§ 62 - 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG NRW) vom 25. Juni 1995 (GV NRW S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juli 2016 (GV NRW, S. 559 ff) sowie der Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Erhebung von Gebühren für die Gewässerunterhaltung vom 13. Dezember 2016 hat der Rat der Gemeinde Niederkrüchten in seiner Sitzung am 13. Dezember 2016 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

Die jährlichen Gebühren für die Gewässerunterhaltung für die Grundstücke im seitlichen Einzugsgebiet der Schwalm betragen:

- |  |                            |
|--|----------------------------|
| 1. für versiegelte Flächen<br>von Grundstücken   | 0,0379 € je m <sup>2</sup> |
| 2. für unversiegelte Flächen<br>von Grundstücken | 0,0004 € je m <sup>2</sup> |

#### **§ 2**

Die Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Festsetzung der Gebührensätze für die Gewässerunterhaltung vom 16. Dezember 2015 außer Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Festsetzung der Gebührensätze für die Gewässerunterhaltung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung

von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen vorstehender Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Niederkrüchten, den 14. Dezember 2016

Der Bürgermeister  
gez.  
Wassong

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 1211

## **Bekanntmachung der Gemeinde Niederkrüchten**

### **Gebührensatzung zur Friedhofssatzung über die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Niederkrüchten vom 14. Dezember 2016**

Aufgrund des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz – BestG NRW) vom 17. Juni 2003 (GV. NRW. S. 313), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Juli 2014 (GV. NRW. S. 405), des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496) und der §§ 1 sowie 4 bis 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. September 2015 (GV. NRW. S. 666), in Verbindung mit § 33 der Friedhofssatzung über die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Niederkrüchten vom 30. Oktober 2007, zuletzt geändert am 14. Dezember 2010, hat der Rat der Gemeinde Niederkrüchten am 13. Dezember 2016 folgende Gebührensatzung zur Friedhofssatzung über die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Niederkrüchten beschlossen:

1212

## **§ 1**

Für die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen und die Leistungen nach der Friedhofssatzung über die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Niederkrüchten werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

## **§ 2**

### **Gebührentarif**

Es werden folgende Gebühren erhoben:

#### **1. Aufbahrungsgebühren**

a) Aufbahrung in der Zelle	118,00 €
b) Aufbahrung in der Trauerhalle	198,00 €
c) Aufbewahrung einer Urne	59,00 €

#### **2. Bestattungsgebühren**

<b>A. Erdbestattungen</b>	
1. In einer Reihengrabstätte	
1.1 für Kinder bis 5 Jahre	228,00 €
1.2 für Personen über 5 Jahre	404,00 €
2. In einer Wahlgrabstätte	
2.1 für Kinder bis 5 Jahre	228,00 €
2.2 für Personen über 5 Jahre	401,00 €
2.3 in einer Wahlgrabstätte mit Tiefenlage	483,00 €
<b>B. Urnenbeisetzung (auch anonyme Urnenbeisetzung)</b>	
	155,00 €

#### **3. Ausgrabungen**

a) Falls die Beerdigung nicht länger als 20 Jahre zurückliegt	903,00 €
b) Falls die Beerdigung mehr als 20 Jahre zurückliegt	689,00 €
c) Ausgrabung einer Urne	215,00 €

#### **4. Umbettungen**

a) Falls die Beerdigung nicht länger als 20 Jahre zurückliegt	1.092,00 €
b) Falls die Beerdigung mehr als 20 Jahre zurückliegt	788,00 €
c) Umbettung einer Urne	236,00 €

#### **5. Gebühren für die Einräumung von Nutzungsrechten**

a) Reihengrabstätten für Verstorbene bis zu 5 Jahren mit 25-jährigem Nutzungsrecht	1.237,00 €
b) Reihengrabstätten für Verstorbene über 5 Jahre mit 25-jährigem Nutzungsrecht	1.628,00 €

c) pflegefreies Reihengrab	1.788,00 €
d) Wahlgrabstätten mit 30-jährigem Nutzungsrecht je Grabstätte	2.075,00 €
e) Nacherwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten je Grabstätte und Jahr	69,00 €
f) Wahlgrabstätten mit Tiefenlage mit 30-jährigem Nutzungsrecht je Grabstätte	2.231,00 €
g) Nacherwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten mit Tiefenlage je Grabstätte und Jahr	74,00 €
h) Urnenwahlgrabstätten mit 25-jährigem Nutzungsrecht	1.178,00 €
i) pflegefreies Urnengrab	1.258,00 €
j) anonymes Urnengrab	1.046,00 €
k) Nacherwerb von Nutzungsrechten an Urnenwahlgrabstätten je Grabstätte und Jahr	47,00 €

**6. Erlaubnisse zur Errichtung  
von Grabmälern, Einfriedungen u.a.** 26,00 €

**§ 3**

**Gebührensschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Gebühren sind die Antragsteller und diejenigen verpflichtet, in deren Auftrag die Benutzung des Friedhofs oder seiner Bestattungseinrichtungen sowie Leistungen nach der Friedhofssatzung über die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Niederkrüchten beantragt werden.
- (2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.
- (3) Schuldner von Leistungen, die ohne Antrag erbracht werden, sind diejenigen Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben.

**§ 4**

**Sonderleistungen**

Für im Einzelfall erbrachte Sonderleistungen, die über diejenigen des Gebührentarifs hinausgehen oder gesondert anfallen, werden die tatsächlich entstandenen Kosten berechnet.

**§ 5**

**Fälligkeit**

Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

**§ 6**

**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Friedhofssatzung über die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Niederkrüchten vom 16. Dezember 2015 außer Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Gebührensatzung zur Friedhofssatzung über die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Niederkrüchten wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen vorstehender Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Niederkrüchten, den 14. Dezember 2016

Der Bürgermeister  
gez.  
Wassong

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 1212

**Bekanntmachung  
der Gemeinde Niederkrüchten**

**Satzung über die Höhe der Abfallentsorgungsgebühren der Gemeinde Niederkrüchten vom 14. Dezember 2016**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), der §§ 1, 4 und

6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. September 2015 (GV. NRW. S. 666) und des § 24 der Abfallentsorgungssatzung der Gemeinde Niederkrüchten vom 29. Oktober 2014 (Amtsblatt Kreis Viersen S. 1102), hat der Rat der Gemeinde Niederkrüchten in seiner Sitzung am 13. Dezember 2016 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Höhe der Abfallentsorgungsgebühren**

Die Höhe der jährlichen Abfallentsorgungsgebühren wird wie folgt festgesetzt:

- |    |   |         |
|----|---|---------|
| a. | je Einwohner oder Einwohnerequivalent<br>(zu § 26 Absatz 1 Buchstabe a der Abfallentsorgungssatzung)  | 79,70 € |
| b. | je Abfallsack<br>(zu § 26 Absatz 1 Buchstabe b der Abfallentsorgungssatzung)  | 3,50 €  |
| c. | je zusätzlichem Sammelbehälter Blaue Tonne<br>mit einem Fassungsvermögen von  |         |
|    | 240 l   | 7,50 €  |
|    | 1.100 l mit vierwöchentlicher Leerung   | 8,00 €  |
|    | 1.100 l mit zweiwöchentlicher Leerung   | 8,00 €  |
|    | (zu § 26 Absatz 1 Buchstabe c der Abfallentsorgungssatzung)   |         |
| d. | je zusätzlichem Sammelbehälter Braune Tonne<br>mit einem Fassungsvermögen von   |         |
|    | 120 l   | 61,00 € |
|    | 240 l   | 94,50 € |
|    | (zu § 26 Absatz 1 Buchstabe d der Abfallentsorgungssatzung)   |         |
| e. | Gebührenabschlag bei vollständiger Eigenverwertung<br>kompostierbarer Stoffe je Grundstück<br>(zu § 26 Absatz 1 Buchstabe e der Abfallentsorgungssatzung) | 30,00 € |

## **§ 2 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Höhe der Abfallentsorgungsgebühren der Gemeinde Niederkrüchten vom 16. Dezember 2015 außer Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung über die Höhe der Abfallentsorgungsgebühren der Gemeinde Niederkrüchten wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen vorstehender Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Niederkrüchten, den 14. Dezember 2016

Der Bürgermeister  
gez.  
Wassong

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 1213

## **Bekanntmachung der Gemeinde Schwalmtal**

### **Öffentliche Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung der Gemeinde Schwalmtal für das Haushaltsjahr 2017**

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Gemeinde Schwalmtal für das Haushaltsjahr 2017 mit den dazugehörigen Anlagen liegt gem. § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW. S. 666/SGV. NW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), während der Dauer des Beratungsverfahrens im Rat zur Einsichtnahme im Rathaus Waldniel, Zimmer 310, innerhalb nachfolgender Dienststunden

montags bis freitags von 8.00 – 12.00 Uhr,  
zusätzlich donnerstags von 14.00 – 17.00 Uhr

öffentlich aus.

Gegen den Entwurf der Haushaltssatzung und der Anlagen können von den Einwohnern und Abgabepflichtigen der Gemeinde Schwalmtal in der Zeit vom 02.01. bis 13.01.2017 Einwendungen erhoben werden.

Diese können schriftlich an den Bürgermeister in Schwalmtal eingereicht oder dort mündlich zur Niederschrift erklärt werden. Über solche Einwendungen wird der Rat der Gemeinde Schwalmtal in öffentlicher Sitzung beschließen.

Schwalmtal, den 14.12.2016

gez. Michael Pesch  
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 1215

## **Bekanntmachung der Gemeinde Schwalmtal**

Der Rat der Gemeinde Schwalmtal hat aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666),

zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), in der zurzeit geltenden Fassung und den §§ 3 Abs. 1, 21 Abs. 1, 3 und 4 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17.12.2015 (GV. NRW. 2015 S. 886), in seiner Sitzung am 13.12.2016 folgende Satzung beschlossen:

### **Satzung über die Festsetzung des Verdienstauffalls der beruflich selbstständigen ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr Schwalmtal vom 15.12.2016**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496) und der §§ 3 Abs. 1, 21 Abs. 1, 3 und 4 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17.12.2015 (GV. NRW. 2015 S. 886) hat der Rat der Gemeinde Schwalmtal in seiner Sitzung am 13.12.2016 folgende Satzung beschlossen.

#### **§ 1**

#### **Umfang des Verdienstauffalls**

- (1) Die beruflich selbstständigen ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Schwalmtal in der Gemeinde Schwalmtal haben Anspruch (§ 21 Abs. 3, 4 BHKG) auf Ersatz ihres Verdienstauffalls, der ihnen durch die Teilnahme an Einsätzen, Übungen und Aus- und Fortbildungen und die Teilnahme an sonstigen Veranstaltungen auf Anforderung der Gemeinde entsteht, soweit der Einsatz während der regelmäßigen Arbeitszeit erfolgt.

Die regelmäßige Arbeitszeit ist individuell zu ermitteln. Entgangener Verdienst aus Nebentätigkeiten und Verdienst, der außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit hätte erzielt werden können, bleiben außer Betracht.

#### **§ 2**

#### **Höhe der Entschädigung**

- (1) Als Entschädigung wird ein Regelstundensatz in Höhe von 20,00 Euro gewährt, es sei denn, dass ersichtlich keine finanziellen Nachteile entstanden sind.
- (2) Anstelle des Regelstundensatzes ist auf Antrag eine Verdienstauffallpauschale je Stunde zu zahlen, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt

wird. Grundlage der Berechnung bildet der Bruttoverdienst.

- (3) Der Höchstbetrag der Verdienstaufschlagpauschale wird auf 41,00 Euro pro Stunde festgesetzt.

### **§ 3 Antragsverfahren**

Der Antrag von Verdienstaufschlag ist schriftlich zu stellen. Die Anträge von Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr sind bei der Gemeinde Schwalmtal, Fachbereich 2 (Schule, Ordnung und Soziales), Markt 20, 41366 Schwalmtal, einzureichen.

### **§ 4 Inkrafttreten**

- a. Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- b. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Schwalmtal über die Erstattung des Verdienstaufschlags für beruflich selbständige ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Schwalmtal vom 09.02.1999 außer Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vom Rat der Gemeinde Schwalmtal am 13.12.2016 beschlossene Satzung der Gemeinde Schwalmtal über die

### **Festsetzung des Verdienstaufschlags der beruflich selbstständigen ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr Schwalmtal vom 15.12.2016**

wird hiermit aufgrund der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) und der erforderlichen Hinweise hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegen-
- 1216

über der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft

Schwalmtal, den 15.12.2016

Gez.  
Pesch  
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 1215

### **Bekanntmachung der Gemeinde Schwalmtal**

Der Rat der Gemeinde Schwalmtal hat aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben f und i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), § 52 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17.12.2015 (GV. NRW. 2015 S. 886) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 8 des Gesetzes vom 08. September 2015 (GV. NRW. S. 666), in seiner Sitzung am 13.12.2016 folgende Satzung beschlossen:

### **Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten in der Gemeinde Schwalmtal bei Einsätzen der Feuerwehr vom 15.12.2017**

Der Rat der Gemeinde Schwalmtal hat aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben f und i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), § 52 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17.12.2015 (GV. NRW. 2015 S. 886) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 8 des Gesetzes vom 08. September 2015 (GV. NRW. S. 666), in seiner Sitzung am 13.12.2016 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Leistungen der Feuerwehr**

- (1) Die Gemeinde unterhält für den Brandschutz und

die Hilfeleistung eine Feuerwehr nach Maßgabe des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG).

- (2) Darüber hinaus stellt die Feuerwehr bei Veranstaltungen nach Maßgabe des § 27 BHKG Brandsicherheitswachen, soweit der Veranstalter dieser Verpflichtung nicht genügt oder genügen kann.
- (3) Des Weiteren kann die Feuerwehr auf Antrag auch freiwillige Hilfeleistungen erbringen. Ein Rechtsanspruch zur Durchführung solcher Hilfeleistungen besteht nicht. Über die Durchführung entscheidet die Leitung der Feuerwehr.

## **§ 2**

### **Erhebung von Kostenersatz und Entgelten**

- (1) Die Einsätze der Feuerwehr nach § 1 Abs. 1 sind unentgeltlich, soweit in Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Für die nachfolgend aufgeführten Einsätze der Feuerwehr wird Ersatz der entstandenen Kosten verlangt:
  1. von der Verursacherin oder dem Verursacher, wenn sie oder er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
  2. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer eines Industrie- oder Gewerbebetriebs für die bei einem Brand aufgewandten Sonderlösch- und Sondereinsatzmittel,
  3. von der Betreiberin oder dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gemäß §§ 29 Absatz 1, 30 Absatz 1 Satz 1 oder 31 im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,
  4. von der Fahrzeughalterin oder dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden bei dem Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen oder eines Anhängers, der dazu bestimmt ist von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, entstanden ist, sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,
  5. von der Transportunternehmerin oder dem Transportunternehmer, der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von Gefahrstoffen oder anderen Stoffen

und Gegenständen, von denen aufgrund ihrer Natur, ihrer Eigenschaften oder ihres Zustandes im Zusammenhang mit der Beförderung Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere für die Allgemeinheit, für wichtige Gemeingüter, für Leben und Gesundheit von Menschen sowie für Tiere und Sachen ausgehen können oder Wasser gefährdenden Stoffen entstanden ist,

6. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen oder Wasser gefährdenden Stoffen gemäß Nummer 5 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,
  7. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in Fällen nach Nummer 8, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung ist,
  8. von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiterin oder Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,
  9. von derjenigen Person, die vorsätzlich grundlos oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert hat.
- (3) Zu den Einsatzkosten gehören auch die notwendigen Auslagen für die kostenpflichtige Hinzuziehung Dritter. Über die Beauftragung entscheidet die Einsatzleitung.
  - (4) Entgelte werden erhoben für Brandsicherheitswachen und für freiwillige Leistungen.
  - (5) Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Behörde oder Einrichtung zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung, so sind die Kosten für den Feuerwehreinsatz vom Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung zu erstatten, sofern ein Kostenersatz nach Absatz 2 nicht möglich ist.

## **§ 3**

### **Berechnungsgrundlage**

- (1) Der Kostenersatz und die Entgelte für Personal, Fahrzeuge und Geräte werden nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen berechnet. Es kön-

nen Pauschalbeträge festgelegt werden. Zu den Kosten gehören auch die anteilige Verzinsung des Anlagekapitals und die anteiligen Abschreibungen sowie Verwaltungskosten einschließlich anteiliger Gemeinkosten.

- (2) Soweit der Kostenersatz bzw. die Entgelte nach Stunden zu berechnen sind, wird der Zeitraum von der Alarmierung bis zum Einsatzende in Ansatz gebracht. Maßgeblich ist der Einsatzbericht. Für jede angefangene Viertelstunde wird ein Viertel des im Kosten- / Entgelttarif aufgeführten Stundensatzes berechnet. Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die Reinigung der Einsatzzeit hinzugerechnet.
- (3) Die Höhe des Kostenersatzes und der Entgelte bestimmt sich nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (4) Entstandene Sachkosten, die nicht gemäß Abs. 1 geltend gemacht werden, werden in voller Höhe zum jeweiligen Tagespreis berechnet.
- (5) Für die Beauftragung privater Unternehmen und / oder Hilfsorganisationen wird Kostenersatz geltend gemacht. Die Höhe des geltend gemachten Kostenersatzes richtet sich nach den tatsächlich angefallenen Kosten.
- (6) Von dem Ersatz der Kosten oder der Erhebung von Entgelten kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalls eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

#### **§ 4**

##### **Kosten- und Entgeltschuldner**

- (1) Zur Zahlung des Kostenersatzes für Einsätze nach § 2 sind die dort Genannten verpflichtet. Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Zur Zahlung von Entgelten nach § 2 Abs. 4 sind bei Brandsicherheitswachen der Veranstalter und bei Entgelten für freiwillige Leistungen der Auftraggeber verpflichtet. Mehrere Entgeltpflichtige haften als Gesamtschuldner.

#### **§ 5**

##### **Entstehung, Fälligkeit und Vorausleistungen**

- (1) Die Kostenersatzansprüche nach § 2 und der Entgeltanspruch nach § 2 Abs. 4 entstehen mit Beendigung der jeweiligen Leistungen. Sie werden mit der Bekanntgabe des Kostenersatz- oder

Entgeltbescheides fällig, wenn im Bescheid nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.

- (2) Die Leistungen nach § 2 Abs. 4 können von der Vorausrichtung des Entgelts oder von der Hinterlegung einer angemessenen Sicherheit abhängig gemacht werden.

#### **§ 6**

##### **Haftung**

Die Gemeinde haftet bei der Erbringung von freiwilligen Leistungen gemäß § 1 (3) dieser Satzung nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

#### **§ 7**

##### **Inkrafttreten**

- a. Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.
- b. Gleichzeitig tritt die Satzung 05.03.2013 außer Kraft.

#### **K o s t e n t a r i f**

##### **zur Satzung über die Erhebung von Kosten und Gebühren der Gemeinde Schwalmtal bei Einsätzen der Feuerwehr**

##### **1. Personalkosten je Feuerwehrmann und angefangene Stunde**

1.1 Kostenersatz	35,50 €
1.2 Entgelt für Brandsicherheitswachen	15,00 €

##### **2. Sachkosten je Fahrzeug und angefangene Stunde**

2.1 Fahrzeuge über 7.500 kg	178,00 €
2.2 Fahrzeuge unter 7.500 kg	88,00 €
2.3 Drehleiter	226,00 €

##### **3. Kostenersatz durch Fehlalarm Brandmeldeanlage**

391,00 €

##### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vom Rat der Gemeinde Schwalmtal am 13.12.2016 beschlossene Satzung der Gemeinde Schwalmtal über die

##### **über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten in der Gemeinde Schwalmtal bei Einsätzen der Feuerwehr vom 15.12.2016**

wird hiermit aufgrund der Gemeindeordnung für das

Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) und der erforderlichen Hinweise hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Schalmtal, den 15.12.2016

Gez.  
Pesch  
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 1216

## **Bekanntmachung der Gemeinde Schalmtal**

Der Rat der Gemeinde Schalmtal hat am 13. Dezember 2016 gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I. S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) die Aufstellung des Bebauungsplanes Wa/46, 2. Änderung „Hühnerkamp“ beschlossen. Gleichzeitig wurde gemäß § 13 a BauGB in Verbindung mit § 13 Abs. 2 BauGB beschlossen, die Auslegung des Bebauungsplanes nach § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen. Zu diesem Bebauungsplan gehört eine Begründung.

Entgegen des kompletten Ausschlusses von Einzelhandel in der 1. Änderung des Bebauungsplanes sollen durch diese Änderung des Bebauungsplanes nun Einzelhandelsbetriebe mit nicht zentrenrelevanten und nicht nahversorgungsrelevanten Sortimenten wieder zugelassen werden.

Aufgrund dieser Beschlussfassung erfolgt die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes Wa/46, 2. Änderung „Hühnerkamp“ mit Begründung

in der Zeit

vom 02.01.2017 bis einschließlich 02.02.2017

zu jedermanns Einsicht im Fachbereich Planung, Verkehr und Umwelt der Gemeinde Schalmtal, Markt 20, Zimmer 210, während folgender Dienststunden:

montags	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
dienstags und mittwochs	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
donnerstags	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr
freitags	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Während dieser Zeit können Stellungnahmen zu dem Entwurf des Bebauungsplanes vorgebracht werden. Nach Ablauf der Auslegungsfrist wird der Rat der Gemeinde Schalmtal über die fristgemäß vorgebrachten Stellungnahmen beschließen. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Plan unberücksichtigt bleiben können. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt wird.

Die Abgrenzung des Planentwurfes ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Ausschnitt aus der Deutschen Grundkarte.

Schalmtal, den 14. Dezember 2016

- gez. Pesch -  
Bürgermeister



Abl. Krs. Vie. 2016, S. 1219

## Bekanntmachung der Stadt Viersen

### Neunzehnte Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung und die Gebühren der Obdachlosenunterkunft An der Josefskirche 34 in Viersen vom 21.12.2016

Der Rat der Stadt Viersen hat aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712 / SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. September 2015 (GV. NRW. S. 666), in seiner Sitzung am 20.12.2016 folgende Satzung beschlossen:

#### Artikel I

Die Satzung über die Benutzung und die Gebühren der Obdachlosenunterkunft An der Josefskirche 34 in Viersen vom 08.04.1994, zuletzt geändert durch die Achtzehnte Änderungssatzung vom 16.12.2015, wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:  
1220

„Die Benutzungsgebühr für die in § 1 dieser Satzung genannte Unterkunft beträgt 104,00 € pro Übernachtung.“

#### Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

#### Bekanntmachungsanordnung:

Die vom Rat der Stadt Viersen am 20.12.2016 beschlossene Neunzehnte Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung und die Gebühren der Obdachlosenunterkunft An der Josefskirche 34 in Viersen wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 4 der Bekanntmachungsverordnung und § 16 der Hauptsatzung der Stadt Viersen öffentlich bekannt gemacht.

#### Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. diese Änderungssatzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

3. die Bürgermeisterin hat den Beschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Viersen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Viersen, den 21.12.2016

gez.  
A n e m ü l l e r  
Bürgermeisterin

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 1220

## **Bekanntmachung der Stadt Viersen**

### **Achtundzwanzigste Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzungsgebühren für die Übergangsheime der Stadt Viersen vom 21.12.2016**

Der Rat der Stadt Viersen hat aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein- Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712 / SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom vom 8. September 2015 (GV. NRW. S. 666), in seiner Sitzung am 20.12.2016 folgende Satzung beschlossen:

#### Artikel I

Die Satzung über die Benutzungsgebühren für die Übergangsheime der Stadt Viersen vom 03.12.1982, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 17.12.2014, wird wie folgt geändert:

§ 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die nach § 6 der Satzung für die Übergangsheime der Stadt Viersen zu erhebenden monatlichen Gebühren werden wie folgt festgesetzt:

- 1.) Benutzungsgebühr 13,28 qm x 4,8572728 €  
= 64,50 € je Person
- 2.) Verbrauchskosten = 81,56 € je Person“

#### Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

#### Bekanntmachungsanordnung:

Die vom Rat der Stadt Viersen am 20.12.2016 beschlossene Achtundzwanzigste Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzungsgebühren für die Übergangsheime der Stadt Viersen wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 4 der Bekanntmachungsverordnung und § 16 der Hauptsatzung der Stadt Viersen öffentlich bekannt gemacht.

#### Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. diese Änderungssatzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. die Bürgermeisterin hat den Beschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Viersen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Viersen, den 21.12.2016

gez.  
A n e m ü l l e r  
Bürgermeisterin

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 1220

## **Bekanntmachung der Stadt Viersen**

### **Fünfundzwanzigste Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Marktstandgeld in der Stadt Viersen vom 21.12.2016**

Der Rat der Stadt Viersen hat aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein- Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. September 2015 (GV. NRW. S. 666), und des § 16 der Satzung über die Märkte in der Stadt Viersen (Marktsatzung) vom 28.06.1985

in seiner Sitzung am 20.12.2016 folgende Satzung beschlossen:

Viersen, den 21.12.2016

gez.  
A n e m ü l l e r  
Bürgermeisterin

## Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Marktstandgeld in der Stadt Viersen vom 28.06.1985, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 16.12.2015, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 wird in Buchstabe a) die Zahl „0,66“ durch die Zahl „0,73“ ersetzt.
2. In § 1 Absatz 1 wird unter Buchstabe b)
  - für den 1. bis 20. Quadratmeter:  
die Zahl „1,20“ durch die Zahl „1,50“ ersetzt,
  - für den 21. bis 50. Quadratmeter:  
die Zahl „0,95“ durch die Zahl „1,10“ ersetzt.
3. In § 1 Absatz 1 wird in Buchstabe c) die Zahl „5,00“ durch die Zahl „5,50“ ersetzt.
4. In § 1 Absatz 1 wird in Buchstabe d) die Zahl „1,90“ durch die Zahl „2,30“ ersetzt.

## Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung:

Die vom Rat der Stadt Viersen am 20.12.2016 beschlossene Fünfundzwanzigste Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Marktstandgeld in der Stadt Viersen wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 4 der Bekanntmachungsverordnung und § 16 der Hauptsatzung der Stadt Viersen öffentlich bekannt gemacht.

### Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. diese Änderungssatzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. die Bürgermeisterin hat den Beschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Viersen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 1221

## Bekanntmachung der Stadt Viersen

### Erste Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung – Abfallgebührensatzung - der Stadt Viersen (AGS) vom 21.12.2016

Der Rat der Stadt hat aufgrund des §§ 7 - 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S.666/SGV.NRW.2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), und der §§ 1,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW.S.712/SGV.NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. September 2015 (GV.NRW.S.666), und des § 18 der Satzung über die Entsorgung von Abfall – Abfallentsorgungssatzung (AES) – der Stadt Viersen vom 01. Oktober 2014, in seiner Sitzung am 20.12.2016 folgende Satzung beschlossen:

## Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung – Abfallgebührensatzung - vom 17.12.2014 wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 1 Ziffer 4 wird Ziffer 4.2 gestrichen. Aus Ziffer 4.3 wird Ziffer 4.2.
2. § 4 wird wie folgt geändert:

Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Gebühren betragen:

1. je Sammelbehälter nach § 3 Absatz 1 Ziffer 1
  - 1.1 mit einem Fassungsvermögen von 120 Litern je Veranlagungsjahr im System Graue Tonne 16,90 €
  - 1.2 mit einem Fassungsvermögen von 240 Liter je Veranlagungsjahr im System Graue Tonne 25,30 €
  - 1.3 mit einem Fassungsvermögen von 1.100 Liter je Veranlagungsjahr im System Graue Tonne 151,75 €
  - 1.4 mit einem Fassungsvermögen von 120 Liter je Veranlagungsjahr im System Braune Tonne 3,60 €
  - 1.5 mit einem Fassungsvermögen von 240 Liter je Veranlagungsjahr im System Braune Tonne 7,10 €
  - 1.6 mit einem Fassungsvermögen von 1.100 Liter je Veranlagungsjahr im System Braune Tonne 32,00 €
2. je ausgeführter Sammelbehälterleerung nach § 3 Absatz 1 Ziffern 2 und 3
  - 2.1 für 120 und 240 Liter fassende Sammelbehälter im System Grau und Braun ohne Behältertransport 0,89 €
  - 2.2 für 120 und 240 Liter fassende Sammelbehälter im System Grau und Braun mit Behältertransport 2,23 €
  - 2.3 für 1.100 Liter fassende Sammelbehälter im System Grau und Braun 3,34 €
  - 2.4 Wird ein Leerungsvorgang aus vom Benutzer zu vertretenden Gründen erschwert (Gupf, Verdichtung u.ä.), erhöht sich die Gebühr für je wiederholter Leerung um 0,11 €.
  - 2.5 Ist eine Leerung wegen zu starker Verdichtung der eingefüllten Abfälle nicht möglich, wird dennoch die jeweilige Leerungsgebühr berechnet.
3. je volle 50 Liter nach § 3 Absatz 1 Ziffer 4
  - 3.1 - im System Graue Tonne 2,10 €
  - 3.2 - im System Braune Tonne 1,17 €
4. **je Abfallsack** nach § 3 Absatz 1 Ziffer 5 4,80 €

## Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2017 in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung:

Die vom Rat der Stadt Viersen am 20.12.2016 beschlossene Erste Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung – Abfallgebührensatzung - der Stadt Viersen (AGS) wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 4 der Bekanntmachungsverordnung und § 16 der Hauptsatzung der Stadt Viersen öffentlich bekannt gemacht.

### Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. diese Änderungssatzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. die Bürgermeisterin hat den Beschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Viersen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Viersen, den 21.12.2016

gez.  
A n e m ü l l e r  
Bürgermeisterin

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 1222

## **Bekanntmachung der Stadt Viersen**

### **Zweite Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Viersen – Friedhofssatzung – vom 21.12.2016**

Der Rat der Stadt Viersen hat aufgrund der §§ 7, 8 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), und des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz - BestG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2003 (GV. NRW. S. 313) geändert durch Gesetz vom 9. Juli 2014 (GV. NRW. S. 405), in Kraft getreten am 1. Oktober 2014, in seiner Sitzung am 20.12.2016 folgende Satzung beschlossen

### **Artikel I**

Die Satzung über die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Viersen – Friedhofssatzung - vom 14.07.2010 in der Fassung der Ersten Änderungssatzung vom 19.12.2012 wird wie folgt geändert:

#### **1. § 11 wird wie folgt geändert:**

- a) Abs. 1  
Hinter den Worten „Die Ruhefristen“ werden die Worte „für Erdbestattungen“ eingefügt.
- b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:  
Die Ruhefristen für die Beisetzung von Aschen Verstorbener in Urnen betragen auf allen Friedhöfen  
- bei vor Vollendung des 5. Lebensjahres Verstorbenen 15 Jahre  
- bei nach Vollendung des 5. Lebensjahres Verstorbenen 25 Jahre

#### **2. § 12 wird wie folgt geändert:**

In Abs. 7 wird das das Wort „Nutzungszeit“ durch das Wort „Nutzungsfrist“ ersetzt.

#### **3. § 13 wird wie folgt geändert:**

In Abs. 2 wird neu eingefügt der Buchstabe  
m) Stelen zur Aufnahme von Urnen

#### **4. § 16 wird wie folgt geändert:**

- a) In Abs. 1 wird neu eingefügt  
j) Stelen zur Aufnahme von Urnen
- b) Es wird folgender Abs. 11 neu eingefügt:  
Stelen für die Aufnahme von Urnen sind für die Beisetzung von Aschen Verstorbener in Urnen ausschließlich in Urnengärten (§ 27) zulässig
- c) Der bisherige Abs. 11 wird Abs. 12

#### **5. Es wird folgender neuer Abschnitt VIII Gärtnerbetreute Grabflächen eingefügt:**

##### § 27 Urnengärten

- (1) Zur Schaffung einer besonders hohen Aufenthaltsqualität ist die Stadt berechtigt, auf den Friedhöfen nach § 1 Urnengärten anlegen zu lassen. Urnengärten sind besondere Flächen für Grabstätten mit Dauerpflegevertrag, die in Abstimmung mit der Stadt von fachlich qualifizierten Kooperationspartnern gärtnerisch angelegt und für die Dauer der Ruhefrist oder des eingeräumten Nutzungsrechtes gepflegt werden. Die Abschnitte VI. und VII. finden keine Anwendung.
- (2) In Urnengärten sind ausschließlich folgende Grabstätten zulässig:
  - Urnenreihengrabstätten (§16, Abs. 1, Buchst. a)
  - Urnenwahlgrabstätten (§ 16, Abs. 1, Buchst. f)
  - Stelen zur Aufnahme von Urnen (§ 16, Abs. 1

Buchst. j),

(3) Der Erwerb des Nutzungsrechts im Sinne des Absatzes 1 setzt den Abschluss eines Dauergrabpflegevertrages mit den Kooperationspartnern voraus, durch den die gärtnerische Pflege der jeweiligen Grabstätte bis zum Ablauf der Ruhefrist bzw. des Nutzungsrechts sicher gestellt wird.

(4) Die Grabstätten unterliegen einer vorgegebenen gärtnerischen Gestaltung. Der Nutzungsberechtigte verzichtet auf alle Rechte hinsichtlich der Gestaltung und Pflege der Grabstätten.

(5) Die Verlängerung von Nutzungsrechten ist nur mit Zustimmung des Kooperationspartner nach entsprechender Anpassung des Dauergrabpflegevertrages möglich.

#### **6. Der bisherige Abschnitt VIII Leichenhallen und Trauerfeiern wird Abschnitt IX.**

a) Der bisherige § 27 wird § 28.

b) Der bisherige § 28 wird § 29.

c) In § 29 Abs. 4 wird die Zahl 27 in die Zahl 28 geändert.

#### **7. Es wird folgender neuer Abschnitt X Besondere Vorschriften für die Bestattung von Mensch und Tier in einer gemeinsamen Grabstätte eingefügt:**

§ 30 Heimtiere

(1) Heimtiere dürfen in kremierter Form einem bestatteten Verstobenen als Grabbeigabe in derselben Grabstätte beigegeben werden. Dies gilt nicht für Kolumbarien, Grabkeller, Urnengemeinschaftsgräber, Stelen in Urnengärten und Grabfelder für Tot- und Fehlgeburten. Für die Beigabe ist eine verrottbare Urne zu benutzen.

(2) Die Beifügung der Grabbeigabe erfolgt nicht im zeitlichen Zusammenhang mit dem Bestattungsvorgang und ausschließlich durch die Stadt. Steht die Grabbeigabe am Bestattungstag in der in Absatz 1 beschriebenen Form der Stadt zur Verfügung, erfolgt die Beigabe im Anschluss an den Bestattungsvorgang. Die Beigabe ist auch zu einem späteren Zeitpunkt möglich.

(3) Die Grabbeigabe kann nach der Beifügung nicht wieder entnommen werden. Es besteht kein Anspruch auf Herausgabe nach Ablauf der Ruhefrist bzw. des Nutzungsrechts für die Grabstätte.

(4) Gedenktafeln oder sonstige Hinweise auf das beigefügte Heimtier sind auf den Gräbern unzulässig.

#### **8. Aus dem bisherigen Abschnitt X Schlussvorschriften wird Abschnitt XI**

a) Der bisherige § 29 wird § 31

b) Der Bisherige § 30 wird § 32

c) Der bisherige § 31 wird § 33

d) Der bisherige § 32 wird § 34

e) Dem § 34 (neu) Ordnungswidrigkeiten wird unter Ziffer 14 die Zahl 28 durch die Zahl 29 und die Zahl 4 durch die Zahl 5 ersetzt und unter Ziffer 15 die Zahl 28 durch die Zahl 29 und die Zahl 5 durch die Zahl 6 ersetzt.

f) Neu eingefügt wird folgende Ziffer 16 § 30 Abs. 4 Gedenktafeln oder sonstige Hinweise auf Gräbern anbringt

g) Der bisherige § 33 wird § 35

h) Der bisherige § 34 wird § 36

#### **Artikel II**

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

#### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vom Rat der Stadt Viersen am 20.12.2016 beschlossene Zweite Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Viersen – Friedhofssatzung – wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 4 der Bekanntmachungsverordnung und § 16 der Hauptsatzung der Stadt Viersen öffentlich bekannt gemacht.

#### **Hinweis:**

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. diese Änderungssatzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

3. die Bürgermeisterin hat den Beschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Viersen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Viersen, den 21.12.2016

gez.  
A n e m ü l l e r  
Bürgermeisterin

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 1224

## **Bekanntmachung der Stadt Viersen**

### **Neunzehnte Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Viersen vom 21.12.2016**

Der Rat der Stadt Viersen hat aufgrund des §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), der §§ 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. September 2015 (GV. NRW. S. 666), und des § 31 der Satzung über die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Viersen vom 14.07.2010 in seiner Sitzung am 20.12.2016 folgende Satzung beschlossen:

#### **Artikel I**

Die Friedhofsgebührensatzung der Stadt Viersen vom 20. September 1990, zuletzt geändert durch die Achtzehnte Änderungssatzung vom 02.02.2016, wird wie folgt geändert:

Die Gebührentarife zu § 2 der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Viersen erhalten folgende Fassung:

„Gebührentarife  
zu § 2 der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Viersen

<b>Tarifstelle</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Gebühr</b>
<b>1</b>	<b>Bestattungsgebühr in einer Reihengrabstätte</b>	
1.1	Erdbestattung Verstorbener vor Vollendung des 5. Lebensjahres in einer Reihen-, Rasenreihen- oder Baumreihengrabstätte	153,00 €
1.2	Erdbestattung Verstorbener ab Vollendung des 5. Lebensjahres in einer Reihen-, Rasenreihen- oder Baumreihengrabstätte	300,00 €
1.3	Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten und aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchten	99,00 €
<b>2</b>	<b>Bestattungsgebühr in einer Wahlgrabstätte</b>	
2.1	Erdbestattung Verstorbener vor Vollendung des 5. Lebensjahres in einer Wahlgrabstätte, flach	175,00 €
2.2	Erdbestattung Verstorbener ab Vollendung des 5. Lebensjahres in einer Wahlgrabstätte, flach	504,00 €
2.3	Erdbestattung Verstorbener ab Vollendung des 5. Lebensjahres in einer Wahlgrabstätte, tief	515,00 €
<b>3</b>	<b>Bestattungsgebühr in einer Urnengrabstätte</b>	
3.1	Urnenbeisetzung in einer Urnenreihen-, Urnenrasenreihen-, Urnenbaumreihen-, Urnenwahlgrabstätte, Gemeinschaftsgrabanlage oder Wahlgrabstätte	138,00 €

3.2	Urnenbeisetzung in einer Kolumbarienwand	180,00 €
<b>4</b>	<b>Gebühren für das Um-, Aus- und Einbetten</b>	
<b>4.1</b>	<b>Umbetten (Aus- und Einbetten)</b>	
<b>4.1.1</b>	<b>eines Verstorbenen</b>	
4.1.1.1	bei Baggereinsatz	1.448,00 €
4.1.1.2	ohne Baggereinsatz	1.656,00 €
<b>4.1.2</b>	<b>von Gebeinen nach Ablauf der Ruhefrist</b>	
4.1.2.1	bei Baggereinsatz	848,00 €
4.1.2.2	ohne Baggereinsatz	1.024,00 €
4.1.3	einer Urne	201,00 €
<b>4.2</b>	<b>Ausbetten zur Überführung</b>	
<b>4.2.1</b>	<b>eines Verstorbenen</b>	
4.2.1.1	bei Baggereinsatz	962,00 €
4.2.1.2	ohne Baggereinsatz	1.160,00 €
<b>4.2.2</b>	<b>von Gebeinen nach Ablauf der Ruhefrist</b>	
4.2.2.1	bei Baggereinsatz	570,00 €
4.2.2.2	ohne Baggereinsatz	746,00 €
4.2.3	einer Urne	158,00 €
<b>4.3</b>	<b>Einbetten nach einer Überführung</b>	
4.3.1	eines Verstorbenen	351,00 €
4.3.2	von Gebeinen nach Ablauf der Ruhefrist	246,00 €
4.3.3	einer Urne	120,00 €
<b>5</b>	<b>Gebühren für die Tieferbettung einer Leiche in einem Wahlgrab (Mehraufwand)</b>	243,00 €
<b>6</b>	<b>Gebühren für Grabbeigaben (kremiertes Heimtier), je Grabbeigabe</b>	50,00 €
<b>7</b>	<b>Einrichten, Pflege und Abräumen von Grabstätten</b>	
<b>7.1</b>	<b>Einrichten und Pflege von Grabstätten</b>	
7.1.1	Pflege von Rasenreihengrabstätten, pro Jahr	22,00 €
7.1.2	Pflege von Baumreihengrabstätten, pro Jahr	22,00 €
7.1.3	Pflege von Urnenrasenreihengrabstätten, pro Jahr	11,00 €
7.1.4	Pflege von Urnenbaumreihengrabstätten, pro Jahr	11,00 €
7.1.5	Einrichten und Pflege städtischer Gemeinschaftsgrabanlagen, pro Urne, pro Jahr	28,00 €
<b>7.2</b>	<b>Pflege zurückgegebener Grabstätten</b>	
7.2.1	Pflege zurückgegebener Reihen- und Wahlgräber bis zum Ablauf der Ruhefrist, pro Stelle, pro Jahr	100,00 €
7.2.2	Pflege zurückgegebener Urnenreihen- und Urnenwahlgrabstätten bis zum Ablauf der Ruhefrist, pro Stelle, pro Jahr	100,00 €
<b>7.3</b>	<b>Abräumen von Grabmalen</b>	
7.3.1	Abräumen von Grabmalen bei Urnenreihen- und Urnenwahlgrabstätten sowie Liegeplatten	88,00 €
7.3.2	Abräumen von Grabmalen bei Reihengrabstätten (durchschnittlich 250 kg)	186,00 €
7.3.3	Abräumen von Grabmalen bei Wahlgrabstätten (durchschnittlich 500 kg)	220,00 €
7.3.4	Abräumen von Grabmalen bei Wahlgrabstätten (Steine bis 2,5 m <sup>2</sup> , durchschnittlich 1,0 t)	347,00 €
7.3.5	Abräumen von Abdeckplatten von Urnenwahlgrabstätten	111,00 €
7.3.6	Abräumen von Einfassungen	135,00 €
<b>8</b>	<b>Reihengrabstätten</b>	
8.1.1	Überlassung einer Reihen-, Rasenreihen- oder Baumreihengrabstätte für die Dauer der Ruhefrist, pro Jahr	53,00 €

8.1.2	Überlassung von Grabstätten zur Bestattung von Tot- und Fehlgeburten sowie aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchten für die Dauer der Ruhefrist, pro Jahr	55,00 €
1.1.3	Überlassung einer Urnenreihen-, Urnenrasenreihen- oder Urnenbaumreihengrabstätte für die Dauer der Ruhefrist, pro Jahr	55,00 €
8.1.4	Überlassung eines Urnenfaches in einer Kolumbarienwand für eine Urne für die Dauer der Ruhefrist, pro Jahr	55,00 €
8.2	Inanspruchnahme einer Gemeinschaftsgrabanlage, pro Urne, pro Jahr	55,00 €
<b>9</b>	<b>Wahlgrabstätten</b>	
9.1	Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte, flach, pro Bestattungsmöglichkeit, pro Jahr	55,00 €
9.2	Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte, tief, pro Bestattungsmöglichkeit, pro Jahr	54,00 €
9.3	Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Urnenwahlgrabstätte, pro Beisetzungsmöglichkeit, pro Jahr	56,00 €
9.4	Erwerb des Nutzungsrechtes an einem Urnenfach in einer Kolumbarienwand für zwei Urnen für die Dauer der Ruhefrist, pro Beisetzungsmöglichkeit, pro Jahr	57,00 €
<b>10</b>	<b>Rückgabe des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte des auf die restliche Nutzungsdauer entfallenden Anteils an der entrichteten Gebühr 50 %</b>	
<b>11</b>	<b>Abdeckplatten und Gedenktäfelchen</b>	
11.1	Abdeckplatte für Einzelkolumbarien inklusive erstmaligem Einbau	47,00 €
11.2	Abdeckplatte für Doppelkolumbarien inklusive erstmaligem Einbau	78,00 €
11.3	Gedenktäfelchen für Rasenreihen- und Urnenrasenreihengrabstätte sowie Gemeinschaftsgrabanlagen	75,00 €
<b>12</b>	<b>Gebühren für die Benutzung der Totenhallen</b>	
<b>12.1</b>	<b>Benutzung der Leichenzellen</b>	
12.1.1	Benutzung der Leichenzellen, pro Tag	32,00 €
12.1.2	Benutzung der Doppelzellen auf Verlangen für nur 1 Leiche, pro Tag (Zusatzgebühr)	32,00 €
12.1.3	Benutzung der Kühlzellen, pro Tag	128,00 €
<b>12.2</b>	<b>Benutzung der Trauerhallen</b>	
12.2.1	Benutzung der Trauerhallen	137,00 €
12.2.2	Benutzung der Trauerhallen Kurzzeit	45,00 €
12.3	Benutzung eines besonderen Raumes für Waschungen	108,00 €
<b>13</b>	<b>Benutzung der Kolumbarienkapellen Friedhof Löh zur Verabschiedung</b>	20,00 €
<b>14</b>	<b>Verwaltungsgebühren</b>	
<b>14.1</b>	<b>Gebühren für die Erlaubnis/Zustimmung zur Errichtung, Veränderung oder Entfernung von Grabmalen, Abdeckplatten zum Verschluss von Urnengrabstätten sowie bauliche Anlagen (vor Ablauf der Ruhefristen oder Nutzungszeiten)</b>	
14.1.1	Erlaubnis zur Errichtung	42,00 €
14.1.2	Erlaubnis zur Veränderung oder Entfernung	42,00 €
<b>14.2</b>	<b>Ausstellen von Berechtigungsausweisen</b>	
14.2.1	an Gewerbetreibende - Gültigkeitsdauer 1 Jahr (berechtigt zur Entnahme von Wasser für gewerbliche Arbeiten, zur Benutzung bestimmter Abfallplätze und zum Befahren der Friedhofswege zwecks Transport von Material Werkzeug und Gerät mit Fahrzeugen)	26,00 €
14.2.2	an Gewerbetreibende - Gültigkeitsdauer 1 Tag (berechtigt zur Entnahme von Wasser für gewerbliche Arbeiten, zur Benutzung bestimmter Abfallplätze und zum Befahren der Friedhofswege zwecks Transport von Material Werkzeug und Gerät mit Fahrzeugen)	16,00 €

14.2.3 zum Befahren bestimmter Friedhofswege mit Kraftfahrzeugen für Personen, die das 85. Lebensjahr vollendet haben gebührenfrei

### **14.3 Umschreibung und Wiederherstellung von Nutzungsrechten**

14.3.1 Umschreibung einer Urkunde über ein Nutzungsrecht auf einen anderen Nutzungsberechtigten 26,00 €

14.3.2 Wiederherstellen eines durch Verschulden des Nutzungsberechtigten entzogenen Nutzungsrechtes 33,00 €

## **Artikel II**

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung:

Die vom Rat der Stadt Viersen am 20.12.2016 beschlossene Neunzehnte Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Viersen wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 4 der Bekanntmachungsverordnung und § 16 der Hauptsatzung der Stadt Viersen öffentlich bekannt gemacht.

### Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. diese Änderungssatzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. die Bürgermeisterin hat den Beschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Viersen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Viersen, den 21.12.2016

gez.  
A n e m ü l l e r  
Bürgermeisterin

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 1226

## **Bekanntmachung der Stadt Viersen**

### **Zehnte Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren der Stadt Viersen vom 21.12.2016**

Der Rat der Stadt Viersen hat aufgrund des §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), der §§ 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. September 2015 (GV. NRW. S. 666), der §§ 9 ff. des Gesetzes über Abgaben für

das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz -AbwAG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Verordnung vom 01. Juni 2016 (BGBl. I S. 1290), und der §§ 65, 89 und 92 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG -) vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926/ SGV. NRW. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559), in seiner Sitzung am 20.12.2016 folgende Satzung beschlossen:

## **Artikel I**

Die Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren der Stadt Viersen vom 21.01.2009, zuletzt geändert durch die Neunte Änderungssatzung vom 16.12.2015, wird wie folgt geändert:

1. Der Gebührentarif zu § 2 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:  
**Gebührentarif zu § 2 der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren**

<b>Tarifstelle</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Gebührensätze ab 01.01.2017</b>
<b>1.</b>	<b>Schmutzwassergebühren</b>	
1.1	Bei Grundstücken, die an die öffentliche Abwasseranlage als Kanal angeschlossen sind, beträgt der Gebührensatz nach § 3 Abs. 1 – 3 je m <sup>3</sup> Schmutzwasser	3,47 €
1.2	Bei abflusslosen Gruben beträgt der Gebührensatz nach § 3 Abs. 6 je m <sup>3</sup> Schmutzwasser	6,94 €
1.3	Bei Grundstücken, die an die öffentliche Abwasseranlage als Kanal angeschlossen sind, beträgt der gesonderte Gebührensatz nach § 3 Abs. 7 je m <sup>3</sup> Schmutzwasser	1,81 €
<b>2.</b>	<b>Niederschlagswassergebühren</b>	
2.1	Der Gebührensatz nach § 4 Abs. 1 beträgt je m <sup>2</sup> abflusswirksamer Fläche	1,41 €
2.2	Der gesonderte Gebührensatz nach § 4 Abs. 3 Satz 1 beträgt je m <sup>2</sup> abflusswirksamer Fläche	1,07 €
<b>3.</b>	<b>Gebühren für die Beseitigung von Klärschlamm aus Abwasserbehandlungsanlagen</b>	
3.1	Der Gebührensatz nach § 5 beträgt je m <sup>3</sup> abgefahrenen Klärschlamm	15,29 €

## Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung:

Die vom Rat der Stadt Viersen am 20.12.2016 beschlossene Zehnte Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren der Stadt Viersen wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 4 der Bekanntmachungsverordnung und § 16 der Hauptsatzung der Stadt Viersen öffentlich bekannt gemacht.

### Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. diese Änderungssatzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. die Bürgermeisterin hat den Beschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Viersen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Viersen, den 21.12.2016

gez.  
A n e m ü l l e r  
Bürgermeisterin

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 1229

# Bekanntmachung der Stadt Viersen

## **Vierte Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Viersen vom 21.12.2016**

Der Rat der Stadt hat aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S.666/SGV.NRW.2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), und der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungsgesetz - StrReinG NRW) vom 18. Dezember 1975 (GV.NRW.S.706; ber. 1976 S.12/SGV.NRW.2061), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. Oktober 2014 (GV.NRW.S.622), und der §§ 1,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW.S.712/SGV.NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. September 2015 (GV.NRW.S.666), in seiner Sitzung am 20.12.2016 folgende Satzung beschlossen:

### Artikel I

Die Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Viersen vom 19. Oktober 2011, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 16. Dezember 2015, wird wie folgt geändert:

Das Straßenverzeichnis gemäß § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

#### Zugänge

<u>Straße oder Straßenteil</u>	<u>Stadtbezirk</u>	<u>Buchstabe</u>
<b>Bachstraße</b> Abzweigung auf der Nordseite, Flurstück Nr. 584 aus Flur 105	<b>VIE</b>	<b>A</b>
<b>Bismarckstraße</b> Stichstraße auf der Südseite, Flurstück Nr. 668 aus Flur 90 (zu den Häusern Nrn. 20-30)	<b>VIE</b>	<b>A</b>
<b>Brocherweg</b>	<b>DÜ</b>	<b>A</b>
<b>Dorferweg</b> Parkplatzfläche mit Benutzung des Parkschein- automat	<b>VIE</b>	<b>B 3</b>

#### Abgänge

<u>Straße oder Straßenteil</u>	<u>Stadtbezirk</u>	<u>Buchstabe</u>
<b>Bachstraße</b> Abzweigung auf der Nordseite, Flurstück Nr. 505 aus Flur 105	<b>VIE</b>	<b>A</b>
<b>Bismarckstraße</b> Stichstraße auf der Südseite, Flurstück Nr. 438 aus Flur 91 (zu den Häusern Nrn. 20-30)	<b>VIE</b>	<b>A</b>

### Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2017 in Kraft.

#### Bekanntmachungsanordnung:

Die vom Rat der Stadt Viersen am 20.12.2016 beschlossene Vierte Änderungssatzung zur Satzung über

die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Viersen wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 4 der Bekanntmachungsverordnung und § 16 der Hauptsatzung der Stadt Viersen öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. diese Änderungssatzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. die Bürgermeisterin hat den Beschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Viersen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Viersen, den 21.12.2016

gez.  
A n e m ü l l e r  
Bürgermeisterin

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 1231

## Bekanntmachung der Stadt Viersen

### Erste Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Viersen über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr Viersen sowie für die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau vom 21.12.2016

Der Rat der Stadt Viersen hat aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/ SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), und des § 52 Abs. 2, 4 und 5 Satz 1 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 886), in seiner Sitzung am 20.12.2016 folgende Satzung beschlossen:

Art. I

Die Satzung der Stadt Viersen über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr Viersen sowie für die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau vom 20.04.2016 wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Die Höhe des Kostenersatzes bestimmt sich in den Fällen des § 52 Abs. 2 Ziff. 1 bis 6 und Ziff. 9 BHKG nach dem anliegenden Kostentarif (Anlage 1), der Bestandteil dieser Satzung ist.

Abweichend hiervon wird bei einem PKW-Brand (bis 7,5 t) oder Brand eines motorisierten Zweirades eine Pauschalgebühr i.H.v. 477,40 € pro Einsatz festgelegt. Dies gilt entsprechend bei dem Betrieb eines Anhängers, der dazu bestimmt ist von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden. Bei einem LKW-Brand (ab 7,5 t) wird eine Pauschalgebühr i.H.v. 902,90 € pro Einsatz festgelegt. Dies gilt entsprechend bei dem Betrieb eines Anhängers, der dazu bestimmt ist von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden.

Für die Fälle des § 52 Abs. 2 Ziffer 7 und 8 BHKG werden folgende Pauschalen pro Einsatz festgelegt:

- Einsatz der Hauptwache Viersen oder einer ehrenamtlichen Einheit der Feuerwehr Viersen 477,40 €
- Einsatz der Hauptwache Viersen zusammen mit einer ehrenamtlichen Einheit der Feuerwehr Viersen 902,90 €“

2. § 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die Gebühr beträgt für

1.	Die Durchführung einer Brandverhütungsschau oder einer Nachschau am Objekt gem. § 4 Abs. 2 Ziff. 1 und 2 nach Dauer der Amtshandlung je angefangene halbe Stunde	37,70 €
2.	die Vorbereitung und/ oder Nachbereitung der Brandverhütungsschau gem. § 4 Abs. 2 Ziff. 1 und 2 nach Dauer der Amtshandlung je angefangene viertel Stunde	18,85 €
3.	Pauschale für An- und Abfahrt je Brandverhütungsschau/ Nachschau	37,00 €“

Art. II

Die Anlage 1 zur Satzung der Stadt Viersen über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr Viersen so-

wie für die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau vom 20.04.2016 wird wie folgt geändert:

Ziffer 1 erhält folgende Fassung:

#### „Personaleinsatz

	je angefangene halbe Stunde
a) je eingesetztem/r Beamten/in des Einsatzdienstes	20,75 €
b) je eingesetztem/r Beamten/in des Leitungsdienstes	37,70 €
c) je eingesetztem ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr Viersen	20,75 €“

#### Art. III

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

#### Bekanntmachungsanordnung:

Die vom Rat der Stadt Viersen am 20.12.2016 beschlossene Erste Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Viersen über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr Viersen sowie für die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 4 der Bekanntmachungsverordnung und § 16 der Hauptsatzung der Stadt Viersen öffentlich bekannt gemacht.

#### Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. diese Änderungssatzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. die Bürgermeisterin hat den Beschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Viersen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Viersen, den 21.12.2016

gez.  
A n e m ü l l e r  
Bürgermeisterin

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 1232

## **Bekanntmachung der Stadt Viersen**

### **Erste Änderungsordnung zur Entgeltordnung der Stadt Viersen über Entgelte für die Gestellung von Brandsicherheitswachen sowie für freiwillige Leistungen der Feuerwehr Viersen vom 21.12.2016**

Der Rat der Stadt Viersen hat aufgrund des § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe i) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/ SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), und des § 52 Abs. 5 Satz 2 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 886), in seiner Sitzung am 20.12.2016 folgende Änderungsordnung beschlossen:

#### Art. I

Die Anlage zur Entgeltordnung der Stadt Viersen über Entgelte für die Gestellung von Brandsicherheitswachen sowie für freiwillige Leistungen der Feuerwehr Viersen vom 20.04.2016 wird wie folgt geändert:

1. Ziffer 2 erhält folgende Fassung:

#### „Gestellung von Personal zu freiwilligen Leistungen

	je angefangene halbe Stunde
a) je eingesetztem/r Beamten/in des Einsatzdienstes	20,75 €
b) je eingesetztem/r Beamten/in des Leitungsdienstes	37,70 €
c) je eingesetztem/r ehrenamtliche Angehörigen der Feuerwehr Viersen	20,75 €
d) Bei Brandschutzschulungen ist ein Entgelt mit einem Zuschlag in Höhe von 50 v. H. des Stundensatzes zu erheben.	

- e) Anfahrtspauschalen zu § 1 Abs. 5 dieser Entgeltordnung 37,00 €“

2. Ziffer 3 erhält folgende Fassung:

„Dienstleistungen an Brandmeldeanlagen und Feuerwehrschlüsseldepots

- |  | Pauschal |
|--|----------|
| a) Erstanschluss und Abnahme von Brandmeldeanlagen nach Neubau oder wesentlichen Änderungen                                      | 658,50 € |
| b) Abnahme von Brandmeldeanlagen als Wiederholungsabnahme zu Ziffer 3 Buchst. a) und Abnahmen nach nicht wesentlichen Änderungen | 300,00 € |
| c) Revision von Feuerwehrschlüsseldepots   | 95,00 €“ |

3. Ziffer 4 erhält folgende Fassung:

„Drehleiterstellprobe

- je Drehleiterstellprobe 260,00 €“

Art. II

Diese Änderungsordnung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vom Rat der Stadt Viersen am 20.12.2016 beschlossene Erste Änderungsordnung zur Entgeltordnung der Stadt Viersen über Entgelte für die Gestellung von Brandsicherheitswachen sowie für freiwillige Leistungen der Feuerwehr Viersen wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 4 der Bekanntmachungsverordnung und § 16 der Hauptsatzung der Stadt Viersen öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Änderungsordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. diese Änderungsordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

3. die Bürgermeisterin hat den Beschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Viersen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Viersen, den 21.12.2016

gez.  
A n e m ü l l e r  
Bürgermeisterin

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 1233

**Bekanntmachung  
der Stadt Willich**

**Öffentliche Bekanntmachung über eine Ersatzbestimmung zum Rat der Stadt Willich**

Mit Erklärung vom 17.11.2016 hat Frau Petra Demmer, Buschstr. 12, 47877 Willich zur Niederschrift erklärt, dass sie mit **Wirkung vom 30.11.2016** ihr Mandat im Rat der Stadt Willich niederlegen wird.

Die Ersatzbestimmung für Frau Petra Demmer richtet sich nach § 45 KWahlG. Danach wird, wenn ein Mitglied aus der Vertretung ausscheidet, der Sitz nach der Reserveliste von derjenigen Partei oder Wählergruppe besetzt, für die die Ausgeschiedene bei der Wahl aufgetreten ist. Unbeschadet der Reihenfolge auf der Reserveliste tritt im Übrigen an die Stelle des ausgeschiedenen Ratsmitgliedes der für sie auf der Reserveliste bezeichnete Ersatzvertreter. Es bleiben jedoch auch die Bewerber aus der Reserveliste außer Betracht, die in der gemäß § 38 KWahlG vorgesehenen Form auf ihre Anwartschaft verzichtet haben. Für Frau Demmer rückt eine Kandidatin aus der Reserveliste nach.

Aus diesem Grund rückt

**Frau Brunhilde Bonat, Am Schronhof 7, 47877 Willich**

in den Rat der Stadt Willich nach.

Gegen die Feststellung der Ersatzbestimmung kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes, die für das Wahlgebiet zuständige Leitung der Parteien und die Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie die Aufsichtsbehörde Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit gem. § 40 Abs. 1 Buschstaben a bis c für erforderlich halten. Der Einspruch ist beim Wahlleiter der Stadt Willich, Hauptstr. 6, 47877 Willich, Schloß Neersen, Zimmer

203, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Willich, 05.12.2016

Stadt Willich  
Als Wahlleiter  
Gez.  
J. Heyes  
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 1234

## Bekanntmachung der Stadt Willich

### Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Willich (Vergnügungssteuersatzung) vom 15.12.2016

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S.666), zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Stärkung kommunaler Selbstverwaltung vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 966), in der zur Zeit gültigen Fassung und der §§ 1 bis 3 und 20 Abs. 2 Buchstabe b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08. September 2015 (GV. NRW. S. 666)- in der zur Zeit gültigen Fassung - hat der Rat der Stadt Willich in seiner Sitzung am 14.12.2016 folgende Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

#### I. Allgemeine Bestimmungen

### § 1 Steuergegenstand

Der Besteuerung unterliegen die im Gebiet der Stadt Willich veranstalteten nachfolgenden Vergnügungen (Veranstaltungen):

Das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten in

- a) Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen,
- b) Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen für jeden zugänglichen Orten.

Als Spielapparate gelten insbesondere auch Personalcomputer, die überwiegend zum individu-

ellen Spielen oder zum gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder über das Internet verwendet werden.

### § 2 Steuerfreie Veranstaltungen

Steuerfrei ist das Halten von Apparaten nach § 1 im Rahmen von Volksbelustigungen, Jahrmärkten, Kirmessen und ähnlichen Veranstaltungen.

### § 3 Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung (Veranstalter). In den Fällen des § 1 ist der Halter der Apparate (Aufsteller) Veranstalter.
- (2) Personen, die nebeneinander die Steuer schulden sind Gesamtschuldner.

#### II. Bemessungsgrundlage und Steuersätze

### § 4 Nach dem Einspielergebnis bzw. Anzahl der Apparate

- (1) Die Steuer für das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten bemisst sich bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit nach dem Einspielergebnis, bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit nach deren Anzahl. Einspielergebnis ist der Betrag der elektronisch gezählten Bruttokasse. Dieser errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse zuzüglich Röhren- bzw. Geldschein-Dispenser-Entnahme (sog. Fehlbetrag), abzüglich Röhren- /bzw. Gelschein-Dispenser-Auffüllung, Falschgeld, Prüftestgeld und Fehlgeld.
- (2) Besitzt ein Apparat mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können.
- (3) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates ein gleichartiger Apparat, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.
- (4) Der Halter hat die erstmalige Aufstellung eines Apparates vor dessen Aufstellung, jede Änderung hinsichtlich Art und Anzahl der Apparate an einem Aufstellort bis zum 07. Werktag des folgen-

den Kalendermonats schriftlich anzuzeigen. Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Entfernung eines Apparates gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Anzeigeneingangs. Ein Apparatetausch im Sinne des Abs. 3 braucht nicht angezeigt werden.

**(5) Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung**

1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Buchstabe a) bei

Apparaten mit Gewinnmöglichkeit	<b>20 v. H.</b> des Einspielergebnisses
Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit	70,00 Euro pro Monat
  
2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Buchstabe b)

Apparaten mit Gewinnmöglichkeit	<b>18 v. H.</b> des Einspielergebnisses
Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit	30,00 Euro pro Monat
  
3. in Spielhallen, Gastwirtschaften und an sonstigen Orten (§ 1 a und b) bei Apparaten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben 300,00 Euro pro Monat

**§ 5**

**Besteuerung bei fehlenden Nachweismöglichkeiten**

- (1) Soweit für Besteuerungszeiträume die Einspielergebnisse nicht durch Ausdrücke manipulations-sicherer elektronischer Zählwerke nachgewiesen und belegt werden können, kann bei den Besteuerungstatbeständen nach § 4 eine Besteuerung nach der Zahl der Apparate erfolgen.
  
- (2) Im Falle des Abs. 1 beträgt die Steuer je Kalendermonat und Apparat
  1. für Apparate mit Gewinnmöglichkeit

a) in Spielhallen	195,00 Euro,
b) in Gaststätten und sonstigen Aufstellorten	60,00 Euro,
  
  2. für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit

a) in Spielhallen	55,00 Euro,
b) in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten	30,00 Euro,
  
- (3) in Spielhallen, Gastwirtschaften und an sonstigen Orten (§ 1 a und b) bei Apparaten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder der Pornographie zum Gegenstand haben, 300,00 Euro.

**III. Gemeinsame Bestimmungen**

**§ 6**

**Entstehung des Steueranspruches**

Der Vergnügungssteueranspruch entsteht in den Fällen des § 5 mit der Aufstellung des Apparates an den in § 1 a) und b) genannten Orten.

## **§ 7 Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Die Steuer wird mit Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.
- (2) Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit im Sinne des § 4 ist der Steuerschuldner verpflichtet, bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres der Stadt Willich eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen. Bei der Besteuerung nach den Einspielergebnissen sind den Steuererklärungen Zählwerk-Ausdrucke für den jeweiligen Abrechnungszeitraum beizufügen, die als Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerkausdruckes und die für eine Besteuerung nach § 4 notwendigen Angaben enthalten müssen.

## **§ 8 Steuervereinbarungen**

Die Stadt Willich kann abweichend von den Vorschriften des § 4 den Steuerbetrag mit dem Veranstalter vereinbaren, wenn der Nachweis der steuerlich relevanten Daten im Einzelfall besonders schwierig ist oder wenn die Vereinbarung zu einer Vereinfachung der Berechnung führt.

## **§ 9 Verspätungszuschlag und Steuerschätzung**

- (1) Die Festsetzung eines Verspätungszuschlages bei Nichtabgabe oder nicht fristgerechter Abgabe einer Steuererklärung (Steueranmeldung) erfolgt nach der Vorschrift des § 152 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Soweit die Stadt Willich die Besteuerungsgrundlagen nicht ermitteln oder berechnen kann, kann sie die Besteuerungsgrundlagen schätzen. Es gilt § 162 Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 10 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften**

Die Stadt Willich ist berechtigt, jederzeit zur Prüfung der Steueranmeldungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsräume zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerkausdrucke zu verlangen.

## **§ 11 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne von § 20 Abs. 2 Buchstabe b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969, in der jeweils geltenden Fassung, handelt, wer als Veranstalter vorsätzlich oder leichtfertig folgenden Vorschriften bzw. Verpflichtungen zuwiderhandelt:

§ 4 Abs. 4: Anzeige der erstmaligen Aufstellung eines Spielapparates sowie Änderung (Erhöhung) des Apparatebestandes

§ 7 Abs. 2: Einreichung der Steueranmeldung

§ 7 Abs. 2: Einreichung der Zählwerkausdrucke

## **§ 12 Geltung des Kommunalabgabengesetzes und der Abgabenordnung**

Soweit diese Satzung im Einzelnen nichts anderes bestimmt, sind die Vorschriften der §§ 12 -22 a KAG NRW und der Abgabenordnung (AO) - soweit diese nach § 12 KAG NRW für die Vergnügungssteuer gelten - in der jeweiligen Fassung anzuwenden.

## **§ 13 Inkrafttreten**

Die Vergnügungssteuersatzung der Stadt Willich tritt mit Wirkung zum 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vergnügungssteuersatzung vom 16.06.2016 in der Fassung der Ersten Änderung vom 18.12.2012 außer Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Willich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Willich, den 15.12.2016

gez.  
(Josef Heyes)  
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 1235

## **Bekanntmachung der Stadt Willich**

### **Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Vergnügungen sexueller Art vom 15.12.2016**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S.666), Zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Stärkung kommunaler Selbstverwaltung vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 966), in der zur Zeit gültigen Fassung und der §§ 1 bis 3 und 20 Abs. 2 Buchstabe b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08. September 2015 (GV. NRW. S. 666), in der zur Zeit gültigen Fassung - hat der Rat der Stadt Willich in seiner Sitzung am 14.12.2016 folgende Satzung beschlossen:

#### **I.**

### **Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 1**

### **Steuergegenstand**

Der Besteuerung unterliegen die im Gebiet der Stadt Willich veranstalteten nachfolgenden Vergnügungen (Veranstaltungen):

1. die gezielte Einräumung der Gelegenheit zu sexuellen Vergnügungen in Bars, Sauna-, FKK- und Swinger-Clubs sowie ähnlichen Einrichtungen;
2. das Angebot sexueller Handlungen gegen Entgelt außerhalb der in Nr. 1 genannten Einrichtungen, z.B. in Beherbergungsbetrieben, Privatwohnungen und Wohnwagen.

#### **§ 2**

### **Steuerschuldner**

- (1) Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung (Veranstalter).

(2) Als Unternehmer (Mitunternehmer) der Veranstaltung gilt auch der Inhaber der Räume oder Grundstücke, in oder auf denen die Veranstaltung stattfindet, wenn er im Rahmen der Veranstaltung Speisen und Getränke verkauft oder an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist.

(3) Personen, die nebeneinander die Steuer schulden sind Gesamtschuldner.

#### **II.**

### **Bemessungsgrundlage und Steuersätze**

#### **§ 3**

### **Erhebungsform**

- (1) Für Veranstaltungen nach § 1 richtet sich die Steuer nach der Größe des benutzten Raumes.
- (2) Die Größe des benutzten Raumes berechnet sich nach der Fläche der für die Veranstaltung und die Teilnehmer zugänglichen Räume einschließlich des Schankraumes, aber ausschließlich der Küche, Toiletten, Garderoben und ähnlichen Nebenräumen. Entsprechendes gilt für Veranstaltungen im Freien.
- (3) Die Steuer beträgt je Veranstaltungstag und angefangenen zehn Quadratmetern für die Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1+2: **3,50 Euro**
- (4) Bei Veranstaltungen, die ununterbrochen länger als 24 Stunden dauern, wird die Steuer für jede angefangenen 24 Stunden erhoben.
- (5) Die Stadt Willich kann den Steuerbetrag mit dem Veranstalter vereinbaren, wenn die Ermittlung der Veranstaltungsfläche besonders schwierig ist.

#### **§ 4**

### **Entstehung des Steueranspruches**

- (1) Der Steueranspruch entsteht mit Beginn der Veranstaltung.
- (2) Steuerzeitraum ist der Kalendermonat.

#### **III.**

### **Gemeinsame Bestimmungen**

#### **§ 5**

### **Anmeldung und Sicherheitsleistung**

- (1) Die Vergnügungen (Veranstaltungen) im Sinne des § 1 sind spätestens drei Werktage vor

Beginn der Veranstaltung bei der Stadt Willich, Geschäftsbereich Zentrale Finanzen, anzumelden. Bei unvorbereiteten und nicht vorherzusehenden Veranstaltungen ist die Anmeldung an dem auf die Veranstaltung folgenden Werktag nachzuholen. Für Veranstaltungen, die bis zum Ablauf des Monats durchgeführt werden, in dem diese Satzung öffentlich bekannt gemacht wird, gilt eine hiervon abweichende Frist bis zum Ende des auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Monats.

(2) Bei mehreren aufeinander folgenden oder regelmäßig stattfindenden Veranstaltungen eines Veranstalters am selben Veranstaltungsort (Dauerveranstaltungen) ist eine einmalige Anmeldung ausreichend. Die Anmeldung hat spätestens drei Werktage vor Beginn der ersten Veranstaltung zu erfolgen. Veränderungen sind vor Beginn des jeweiligen Monats anzuzeigen. Im Einzelfall können abweichende Regelungen getroffen werden.

Für Veranstaltungen, die bis zum Ablauf des Monats durchgeführt werden, in dem diese Satzung öffentlich bekannt gemacht wird, gilt eine hiervon abweichende Frist bis zum Ende des auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Monats.

(3) Zur Anmeldung sind alle in § 2 genannten Personen verpflichtet.

(4) Die endgültige Einstellung von Veranstaltungen ist innerhalb eines Monats nach der letzten durchgeführten Veranstaltung bei der Stadt Willich, Geschäftsbereich Zentrale Finanzen, anzuzeigen.

(5) Der Veranstalter hat der Stadt Willich bei der Anmeldung sowie auf Verlangen alle für die Besteuerung notwendigen Unterlagen vorzulegen und Auskünfte zu erteilen. Die Beauftragten der Stadt Willich sind berechtigt, das Grundstück der Veranstaltung zu betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

(6) Die Stadt Willich ist berechtigt, eine Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld zu verlangen.

## **§ 6**

### **Festsetzung und Fälligkeit**

(1) Die Stadt Willich ist berechtigt, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen eine Pauschalsteuer für einzelne Kalendervierteljahre im Voraus festzusetzen. In diesen Fällen ist

die Steuer für das jeweilige Kalendervierteljahr zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu entrichten. Die Steuer kann auf Antrag zu je einem Zwölftel des Jahresbetrages am 15. Jeden Kalendermonats entrichtet werden.

(2) Bei Veranstaltungen nach § 1 ist der Steuerschuldner verpflichtet, bis zum 15. Tag nach Ablauf des Kalendervierteljahres der Stadt Willich eine Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen. Aufgrund der abgegebenen Steueranmeldung übersendet die Stadt Willich einen Steuerbescheid. Die Fälligkeit der Steuerschuld ergibt sich aus dem Bescheid.

## **§ 7**

### **Verspätungszuschlag**

Die Festsetzung eines Verspätungszuschlages bei Nichtabgabe oder nicht fristgerechter Abgabe einer Steuererklärung (Steueranmeldung) erfolgt nach der Vorschrift des § 152 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 8**

### **Steuerschätzung**

Soweit die Stadt Willich die Besteuerungsgrundlagen nicht ermitteln oder berechnen kann, kann sie die Besteuerungsgrundlagen schätzen. Es gilt § 162 Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 9**

### **Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften**

Sowohl der Veranstalter als auch der Eigentümer, der Vermieter, der Besitzer und der sonstige Inhaber der benutzen Räume oder Grundstücke sind verpflichtet, mit Dienstaussweis oder besonderer Vollmacht ausgestatteten Vertretern der Stadt Willich zur Nachprüfung der Erklärungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen unentgeltlich Einlass in die Veranstaltungsräume, auch während der Veranstaltungen zu gewähren.

## **§ 10**

### **Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 20 Abs. 2 Buchstabe b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969, in der jeweils geltenden Fassung, handelt, wer als Veranstalter vorsätzlich oder leichtfertig den in dieser Satzung genannten Vorschriften bzw. Verpflichtungen zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

### **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2017 in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Willich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Willich, den 15.12.2016

gez.  
(Josef Heyes)  
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 1238

## **Bekanntmachung der Stadt Willich**

**Friedhofssatzung der Stadt Willich vom 29.07.2011**  
(Abl. Krs. Vie. 11.08.2011, S. 741)

**Erste Änderungssatzung vom 27.04.2012**  
(Abl. Krs. Vie. 2012, S. 382)

**Zweite Änderungssatzung vom 15.12.2016**

Aufgrund des § 4 des Bestattungsgesetzes NRW in der zur Zeit gültigen Fassung und § 7 i.V.m. § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2016

Juli 1994 (GV. NRW S. 666), in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Willich in seiner Sitzung am 14.12.2016 folgende Satzung beschlossen.

### **Präambel**

Die Friedhöfe sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Willich. Sie dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Willich waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung anderer Personen bedarf einer Ausnahmegenehmigung durch die Friedhofsverwaltung.

Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes, der Achtung der Persönlichkeitsrechte der Angehörigen und der Besucher entsprechend zu verhalten.

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Stadt Willich gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe:

- a) Willich, Hülsdonkstraße
- b) Willich-Anrath, Neersener Straße
- c) Willich-Schiefbahn, Bruchstraße
- d) Willich-Neersen, Kirchhofstraße

### **§ 2 Schließung und Entwidmung**

Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können geschlossen oder entwidmet werden. Dadurch wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen und keine weiteren Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt. Die Stadt kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen. Die Absicht der Schließung selbst und die Entwidmung selbst werden jeweils öffentlich bekanntgemacht.

## **II. Ordnungsvorschriften**

### **§ 3 Öffnungszeiten**

Die Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet. Die Friedhofsverwaltung kann allerdings das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

## **§ 4 Verhalten auf dem Friedhof**

Auf den Friedhöfen ist nicht gestattet:

- a) zu lärmern, zu spielen, sich sportlich zu betätigen und zu lagern,
- b) Alkohol zu trinken,
- c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe von Bestattungen störende Arbeiten durchzuführen,
- d) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
- e) Film-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken zu erstellen und zu bewerten,
- f) Druckschriften u.ä. zu verteilen, die nicht im Zusammenhang mit einer Bestattung stehen,
- g) Abfälle zu entsorgen oder abzulagern, die nicht auf dem Friedhof angefallen sind sowie angefallenen Abfall oder Abraum an den nicht dafür bestimmten Stellen abzulagern. Die Abfälle sind getrennt nach kompostierbaren Abfällen, Wertstoff, Bauschutt und Abraum abzulagern.
- h) die Einrichtungen zu beschädigen oder zu verunreinigen, Anpflanzungen zu beschneiden oder zu entfernen,
- i) Hunde unangeleint mitzuführen oder Hunde auf Grabstätten zu lassen. Das Mitnehmen anderer Tiere ist untersagt.
- j) den Friedhof ohne Berechtigung mit Kraftfahrzeugen zu befahren.

Die Stadt kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

Den Anordnungen des Friedhofspersonals ist Folge zu leisten.

## **§ 5 Gewerbetreibende**

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für ihre Tätigkeiten auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt.
- (2) Zuzulassen sind Gewerbetreibende, die
  - a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind,
  - b) selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder in die Handwerksrolle eingetragen sind oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügen und

c) eine entsprechende Berufshaftpflichtversicherung nachweisen können.

(3) Die Zulassung erfolgt durch eine Zulassungsgenehmigung gemäß Anlage 1. Diese Zulassungsgenehmigung kann befristet werden.

(4) Unbeschadet des § 3 dürfen gewerbliche Arbeiten nur während der von der Friedhofsverwaltung festgelegten Zeiten durchgeführt werden:

Montag bis Freitag	7:30 Uhr bis 18:30 Uhr
Samstag	7:30 Uhr bis 13:00 Uhr

(5) Bei Beendigung oder Unterbrechung der Tagesarbeit sind Arbeits- und Lagerplätze so zu verlassen, dass keine Gefährdung oder Belästigung für die anderen Friedhofsbesucher entsteht. Transportfahrzeuge, Material, Werkzeuge und Geräte sind nach Beendigung der Tätigkeiten unverzüglich vom Friedhof zu entfernen. Sie dürfen an oder in den Wasserentnahmestellen nicht gereinigt werden.

(6) Gewerbetreibenden, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Absätze 4 oder 5 verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entzogen werden.

(7) Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben der Friedhofsverwaltung die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof anzuzeigen. Die Gewerbetreibenden haben für jeden Bediensteten bei der Friedhofsverwaltung einen Ausweis zu beantragen. Diese Bedienstetenausweise sind dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Die Absätze 1 bis 3 finden keine Anwendung. Das Verwaltungsverfahren kann über eine einheitliche Stelle nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes NRW abgewickelt werden.

(8) Gräber, die von zugelassenen Betrieben errichtet, gestaltet oder gepflegt werden, dürfen durch ein Hinweisschild von max. 7 x 7 cm, an Grabsteinen seitlich, auf Grabflächen max. 15 cm über der Graboberfläche gekennzeichnet werden.

### **III. Allgemeine Bestattungsvorschriften**

#### **§ 6**

##### **Anzeigepflicht und Bestattungszeit**

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalles bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Wird eine Beisetzung in einer vorher erworbenen Urnenreihengrabstätte/ Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (2) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung fest.
- (3) Leichen, die nicht binnen acht Tagen nach Eintritt des Todes, und Aschen, die nicht binnen drei Monate nach der Einäscherung beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen von Amts wegen in einer Reihengrabstätte/ Urnenreihengrabstätte beigesetzt.

#### **§ 7**

##### **Särge und Urnen**

- (1) Unbeschadet der Regelung des § 15 sind Bestattungen grundsätzlich in Särgen und Urnen vorzunehmen. Ausnahmsweise kann die Friedhofsverwaltung auf Antrag die Bestattung ohne Sarg oder Urne gestatten, wenn nach den Grundsätzen oder Regelungen der Glaubensgemeinschaft, der die oder der Verstorbene angehört hat, eine Bestattung ohne Sarg oder Urne vorgesehen ist.
- (2) Säрге, Urnen und Überurnen müssen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird und bei Särgen die Verwesung der Leichen innerhalb der Ruhezeit ermöglicht wird. Die Säрге müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Säрге, Sargausstattung und –beigaben, Sargabdichtungen und Überurnen müssen zur Vermeidung von Umweltbelastungen aus leicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein. Sie dürfen kein PVC, PCP sowie formaldehydabspaltende, nitrozellulosehaltige oder sonstige umweltgefährdende Lacke oder Zusätze enthalten.
- (3) Die Säрге dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,70 m hoch und im Mittelmaß 0,75 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Säрге erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

#### **§ 8**

##### **Ausheben der Gräber**

- (1) Die Gräber werden von der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt.
- (2) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vor dem Ausheben entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten zu erstatten.

#### **§ 9**

##### **Ruhezeit**

- (1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 30 Jahre in Wahlgrabstätten/ Reihengrabstätten, bei Verstorbenen bis zum vollendeten fünften Lebensjahr 20 Jahre.
- (2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 20 Jahre.
- (3) Abweichend hiervon kann die Ruhezeit den örtlichen, geologischen Verhältnissen entsprechend verändert werden.

#### **§ 10**

##### **Umbettungen**

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden. Umbettungen von Leichen und Aschen in Urnen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen aus einer Reihen-/ Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihen-/ Urnenreihengrabstätte, sind innerhalb der Stadt nicht zulässig. § 2 bleibt unberührt. Bei Umbettungen von Leichen im ersten Jahr der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden, öffentlichen Interesses, sonst frühestens nach sieben Jahren. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengrabstätte/ Urnenreihen
- (2) grabstätten der verfügbare Angehörige des Verstorbenen, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten/ Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Bei der Antragstellung ist die Berechtigung durch den Antragsteller jeweils nachzuweisen. In den Fällen des § 30 Absatz 2 und bei Einziehung von Nutzungsrechten gemäß § 30 Absatz 3 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Grabstätten aller Art umgebettet werden.

(3) Urnen können jederzeit umgebettet werden.

(4) Umbettungen von Leichen (mit Ausnahme der Maßnahmen von Amts wegen) erfolgen ausschließlich in den Monaten Oktober bis März.

(5) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste können nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden.

(6) Alle Umbettungen werden auf Kosten des Antragstellers von der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Die Kostenübernahme gilt auch für den Ersatz von Schäden, die durch eine Umbettung an benachbarten Grabstätten und Anlagen entstehen, soweit sie notwendig aufgetreten sind oder die Friedhofsverwaltung oder deren Beauftragte bezüglich dieser nur leichte Fahrlässigkeit trifft. Den Zeitpunkt der Umbettung bestimmt die Friedhofsverwaltung.

(7) Der Ablauf der Ruhe-/ Nutzungszeit wird durch die Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

#### **IV. Grabstätten**

##### **§ 11 Allgemeines**

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Die Größe der Gräber ergibt sich aus dem Belegungsplan.

(2) Gräber werden für Erd- und Urnenbestattungen angelegt. Sie werden unterschieden in:

- a) Reihengrabstätten
- b) Wahlgrabstätten
- c) Kolumbarien
- d) Grabstätten zur Bestattung von Tot-/ Fehlgeburten und aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchten
- e) Ehrengrabstätten

Die Stadt ist nicht verpflichtet, zu jeder Zeit und auf jedem Friedhof jeweils alle genannten Grabstätten zur Verfügung zu stellen.

(3) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätte obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

##### **§ 12 Reihengrabstätten**

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erd- und Urnenbestattungen, die der Reihe nach belegt werden und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zur Verfügung gestellt werden.

Verfügungsberechtigter ist der Empfänger des Gebührenbescheides. Der Wiedererwerb einer Reihengrabstätte ist nicht möglich.

Es werden Reihengrabstätten eingerichtet für:

- a) Verstorbene bis zum vollendeten fünften Lebensjahr,
- b) Verstorbene ab vollendetem fünften Lebensjahr,
- c) Anonyme Bestattungen

In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, in einer Reihengrabstätte, nicht jedoch in einer anonymen Reihengrabstätte, zusätzlich die Leichen eines Kindes unter einem Jahr, Tot- und Fehlgeburten sowie die aus einem Schwangerschaftsabbruch stammende Leibesfrucht, die Leiche/ Urne eines Familienangehörigen oder die Leichen/ Urnen von zwei gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter fünf Jahren zu bestatten.

Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeit wird sechs Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht. Soweit der Verfügungsberechtigte bekannt ist, wird dieser sechs Monate vorher angeschrieben.

(2) Reihengrabstätten werden in verschiedenen Größen und Ausführungen für Erd- und Urnenbestattungen angeboten. (Anlage 2)

##### **§ 13 Wahlgrabstätten**

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erd- und Urnenbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht vergeben wird und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten werden anlässlich eines Todesfalles oder auf Antrag auch zu Lebzeiten verliehen. Das Nutzungsrecht kann in der Regel wiedererworben werden. Ein Wiedererwerb ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich.

(2) Wahlgrabstätten für Erdbestattungen werden ein- bis dreistellig als Normal- oder Tiefengrab

vergeben. Wahlgrabstätten mit allgemeiner Gestaltungsvorschrift unterliegen den Bestimmungen der §§ 20 und 28. Wahlgrabstätten mit besonderer Gestaltungsvorschrift unterliegen den Bestimmungen der §§ 21 und 29. In einem Normalgrab kann eine Leiche, in einem Tiefengrab können zwei Leichen übereinander bestattet werden. Eine weitere Bestattung darf nur erfolgen, wenn das Nutzungsrecht mindestens für die Zeit der Ruhefrist dieser Bestattung wiedererworben worden ist.

- (3) Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der fälligen Gebühren und Aushändigung der Verleihurkunde.
- (4) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte sechs Monate vorher schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen Hinweis für die Dauer von sechs Monaten auf der Grabstätte hingewiesen.
- (5) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem im Satz zwei genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen, der erst zum Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam wird. Wird bis zum Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf den Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:
  - a) auf den überlebenden Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
  - b) auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder,
  - c) auf die Stiefkinder,
  - d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
  - e) auf die Eltern,
  - f) auf die vollbürtigen Geschwister,
  - g) auf die Stiefgeschwister,
  - h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis d) und f) bis h) wird der Ältteste Nutzungsberechtigte.

Das Nutzungsrecht erlischt, wenn es keiner der Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten innerhalb eines Jahres seit der Beisetzung übernimmt.

- (6) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nut-

zungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis der in Absatz 5 Satz 2 genannten Personen übertragen; Die Übertragung bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

- (7) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- (8) Abs. 5 gilt in den Fällen der Absätze 6 und 7 entsprechend.
- (9) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofsatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Beisetzungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
- (10) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte.
- (11) Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit verzichtet werden. Bei teilbelegten Grabstätten, kann nur auf das Nutzungsrecht der nicht belegten Grabstelle verzichtet werden. Der Verzicht auf das Nutzungsrecht an belegten Grabstellen ist nur dann möglich, wenn der Friedhofsverwaltung die Kosten für eine Minimalpflege bis zum Ende der Nutzungszeit vom Nutzungsberechtigten erstattet werden oder für die restliche Nutzungszeit ein abgeschlossener Pflegevertrag der Rheinischen Treuhandstelle für Dauergrabpflege vorgelegt wird. Bei Verzicht auf das Nutzungsrecht oder Teilverlängerungen des Nutzungsrechtes einzelner Grabstellen einer Grabstätte müssen die erforderlichen Abänderungen in Gestaltung und Aufbau innerhalb von drei Monaten erfolgen.
- (12) Wahlgrabstätten für Erd- und Urnenbestattungen werden gemäß Anlage 2 unterschieden.

## **§ 14 Aschenbeisetzungen**

Für die Beisetzung von Aschen werden die in der Anlage 2 genannten Reihengrabstätten und Wahlgrabstätten zur Verfügung gestellt. Zusätzlich zu den dort genannten gelten nachfolgende Regelungen:

- a) In Urnenwahlgrabstätten können bis zu vier Urnen beigesetzt werden.
- b) In Grabstätten für Erdbeisetzungen, mit Ausnahme von anonymen und teil-anonymen Grabstätten können bis zu vier Urnen zusätzlich beigesetzt werden.

- c) Anonyme Urnengemeinschaftsgräber sind für die einmalige Aufnahme von acht Urnen bestimmt.
- d) Urnenkolumbarien sind aus Kammern bestehende Urnenwahlgrabstätten in Stelen oder Urnenwänden, in denen unter Beachtung des § 13 Abs. 1 bestattet werden kann. Die Urnenstelen, -wände sind als Gemeinschaftsgrabanlagen konzipiert. Das setzt voraus, dass Kranz- und Blumenschmuck, Schalen, Gestecke, Laternen o.ä. nur an den dafür ausgewiesenen Stellen abgelegt werden. Das Ablegen von Grabschmuck, etc. oder das Aufstellen von Grablichtern auf den Urnenwänden oder den Verschlussplatten der Urnenwände ist nicht erlaubt.  
Nach Ablauf der Nutzungsdauer wird die Asche der Erde übergeben. Die Urne wird den Nutzungsberechtigten bzw. den sonstigen Berechtigten auf deren Wunsch hin überlassen.

### **§ 15**

#### **Aschenbeisetzung ohne Urne**

Eine Aschenbeisetzung kann auch ohne Urne erfolgen, wenn der Verstorbene dies durch eine Verfügung von Todes wegen bestimmt hat. Die Beisetzung kann in vorhandenen Urnenwahl-/Urnenreihengrabstätten erfolgen. Beinhaltet die Verfügung eine Bestimmung zur anonymen Bestattung, erfolgt diese in einer anonymen Rasengrabstätte. In allen anderen Fällen erfolgt die Beisetzung in einer Urnenrasengrabstätte.

### **§ 16**

#### **Beisetzung von Tot-/ Fehlgeburten sowie aus Schwangerschaftsabbrüchen stammende Leibesfrüchte**

Die Bestattung erfolgt in Gemeinschaftsgrabanlagen. Darüber hinaus kann die Bestattung von Tot- und Fehlgeburten sowie Leibesfrüchten auch in vorhandenen Wahl- und Reihengräbern erfolgen, wenn die Nutzungszeit noch mindestens zehn Jahre beträgt.

### **§ 17**

#### **Ehrengrabstätten**

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengräbern (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegen der Stadt Willich.

## **V. Gestaltung der Grabstätten**

### **§ 18**

#### **Abteilungen mit allgemeinen und zusätzlichen Gestaltungsvorschriften**

- (1) Auf den Friedhöfen werden Abteilungen mit allgemeinen und mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften eingerichtet. Bei einzelnen Friedhöfen ist die ausschließliche Geltung der Bestimmungen für Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften zulässig, wenn dort bereits vor Inkrafttreten dieser Satzung ausschließlich Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften eingerichtet waren und wenn dem Nutzungsberechtigten der Erwerb einer Grabstätte mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften auf einem anderen Friedhof im Stadtgebiet zugemutet werden kann.
- (2) Es besteht die Möglichkeit, eine Grabstätte in einer Abteilung mit allgemeinen oder zusätzlichen Gestaltungsvorschriften zu wählen. Wird von dieser Wahlmöglichkeit nicht bei der Anmeldung der Bestattung Gebrauch gemacht, erfolgt die Bestattung in einer Abteilung mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften.

### **§ 19**

#### **Allgemeine Gestaltungsvorschriften**

Jede Grabstätte ist unbeschadet der Anforderungen der §§ 20 und 28 so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofzweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird. Der Baumbestand auf den Friedhöfen steht unter besonderem Schutz.

## **VI. Grabmale und bauliche Anlagen**

### **§ 20**

#### **Allgemeine Gestaltungsvorschriften**

- (1) Auf jeder Grabstätte darf nur ein Grabmal, welches aus mehreren Teilen bestehen kann, errichtet und unterhalten werden. Bei Bedarf kann dieses durch eine Grabplatte aus gleichem Material ergänzt werden.
- (2) Grabmale müssen ästhetisch gestaltet und standsicher sein. Sie dürfen aus Naturstein, Naturstein mit Metall, geschmiedetem oder gegossenem Metall, Holz und stumpfen Glasteilen bestehen und müssen werkstoffgerecht und handwerklich einwandfrei hergestellt sein. Eine Breite und Höhe von zwei Meter und eine Steinstärke von 40 cm darf nicht überschritten werden. Ein

Mindestabstand von 10 cm zu den Grabgrenzen muss eingehalten werden.

- (3) Die Mindeststärke eines Grabmals mit einer Höhe von bis zu 1,20 m muss 12 cm betragen. Ab einer Höhe von 1,20 m muss sie 10 % der Höhe des Grabmals betragen.
- (4) Stehende Grabmäler sind auf Grabstätten in der Flucht der hinteren Grabstättengrenze aufzustellen. Schriften, Ornamente und Symbole sollen aus demselben Material wie dem des Grabmals bestehen. Zusätzlich sind Schriften, Ornamente und Symbole aus allen nicht rostenden Materialien zugelassen.
- (5) Liegeplatten müssen eine Mindeststärke von 10 cm haben.
- (6) Aus Sicherheitsgründen kann die Friedhofsverwaltung weitergehende Anforderungen verlangen.

## **§ 21**

### **Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften**

Die Grabmale in Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften müssen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung zusätzlich den Anforderungen der in der Anlage 3 aufgeführten Vorschriften entsprechen.

- (1) Lichtbilder des/ der Verstorbenen auf Grabsteinen sind nur bis zu einer Größe von 12 cm x 12 cm erlaubt. Die Lichtbilder sind in den Stein einzulassen und mit einem durchsichtigen Material wie z.B. Glas/ Plexiglas abzudecken. Ebenso ist das An-bringen von Lichtbildern aus Keramik zugelassen. Die Lichtbilder einschließlich Abdeckung haben eben mit der Steinansichtsfläche abzuschließen. Alternativ können sie einschließlich einer Umrahmung und Abdeckung auf den Grabsteinen aufgeklebt werden. Die Stärke darf maximal 10 mm betragen.
- (2) Auf Grabstätten sind Grabmale und –platten mit den in Anlage 3 genannten Abmes-sungen zulässig. Die Friedhofsverwaltung kann unter Beachtung des § 22 im Einzel-fall Ausnahmen zulassen.

## **§ 22**

### **Errichtung und Veränderung von Grabmalen**

- (1) Die Errichtung und Veränderung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen ist durch den Nutzungsberechtigten bei der Friedhofsverwaltung schriftlich zu beantragen. Das Nutzungs-

recht ist bei Antragstellung nachzuweisen. Gleiches gilt für provisorische Grabmale, sofern sie größer als 0,15 m x 0,30 m sind.

- (2) Dem Antrag (Muster Anlage 4) ist zweifach beizufügen:
  - a) Der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung.
  - b) Soweit es zum Verständnis erforderlich ist, zusätzlich Zeichnungen der Schrift, der Ornamente, Symbole oder der Fundamentierung. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.
- (3) Die Zustimmung erfolgt schriftlich und erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Zustimmung errichtet worden ist. Ohne Zustimmung aufgestellte Grabmale werden einen Monat nach Benachrichtigung auf Kosten des Verfügungs-/ Nutzungsberechtigten von der Friedhofsverwaltung entfernt.
- (4) Nicht zustimmungspflichtige, provisorische Grabmale sind nur als naturlasierte Holzkreuze oder Holztafeln zulässig und dürfen nicht länger als zwei Jahre nach der Beisetzung verwendet werden. Die Beschriftung erfolgt nur mit Namen sowie Geburts- und Sterbedatum des Verstorbenen.

## **§ 23**

### **Anlieferung**

Bei der Anlieferung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen ist dem Friedhofspersonal der genehmigte Aufstellungsantrag vorzulegen. Die Grabmale oder sonstigen baulichen Anlagen sind so zu liefern, dass sie von der Friedhofsverwaltung überprüft werden können.

Einzelheiten hierzu kann die Friedhofsverwaltung bestimmen.

## **§ 24**

### **Fundamentierung und Befestigung**

Zum Schutz der Allgemeinheit und des Nutzungsberechtigten sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen nach den allgemeinen anerkannten Handwerksregeln so zu fundamentieren und befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind, beim Öffnen nicht umstürzen oder sich senken können.

## **§ 25 Unterhaltung**

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauerhaft in einem würdigen und verkehrssicheren Zustand zu halten. Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegung von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungsgemäße Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb von vier Wochen beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Die Stadt ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate auf Kosten der Verantwortlichen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.
- (2) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen verursacht wird; die Haftung der Stadt bleibt unberührt; die Verantwortlichen haften der Stadt im Innenverhältnis, soweit die Stadt nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz trifft.
- (3) Veränderungen an denkmalgeschützten Grabmalen, die in einem Verzeichnis geführt werden, bedürfen der Genehmigung der unteren Denkmalbehörde.

## **§ 26 Entfernung**

Nach Ablauf der Ruhe- oder Nutzungszeit oder nach Entziehung der Verfügungsberechtigung oder des Nutzungsrechtes an Grabstätten, sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen. Geschieht dies nicht binnen drei Monaten, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Friedhofsverwaltung über, wenn dies bei Erwerb des Nutzungsrechtes oder bei Genehmigung für die Errichtung des Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen schriftlich vereinbart wurde. Sofern

Wahlgrabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.

## **§ 27 Grabeinfassungen**

Gräber sind in den von der Friedhofsverwaltung dafür vorgesehenen Feldern mit einer Natursteineinfassung gemäß Anlage 2 oder einer Hecke einzufassen. Vor dem Verlegen der Natursteineinfassungen ist die Genehmigung der Friedhofsverwaltung einzuholen. Die Grabeinfassungen müssen eine Mindeststärke von 6 cm aufweisen. Dort wo es möglich ist, sind Randeinfassungen bis zu einer Maximalstärke von 15 cm zulässig. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen für bestimmte Felder zulassen. In jedem Fall ist sicherzustellen, dass ein Mindestinnenmaß inkl. Fundamentierung und Grabstein von 1,00 m x 2,30 m eingehalten wird. Werden die Maße nicht eingehalten, sind die entstehenden Mehrkosten vom Verfügungs-/ Nutzungsberechtigten zu tragen.

## **VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten**

### **§ 28 Herrichtung und Unterhaltung**

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 19 hergerichtet und dauerhaft in Stand gehalten werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von der Grabstätte zu entfernen.
- (2) Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Nicht zugelassen sind alle Gehölze, die innerhalb weniger Jahre eine Höhe von zwei Metern überschreiten und daher für eine Grabstätte ungeeignet sind.
- (3) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln sowie Torf und torfhaltigen Produkten ist nicht zulässig.
- (4) Bei der Verwendung von Kies zur Grabgestaltung ist nur Kies ohne künstliche Einfärbung mit einer Korngröße von mindestens 8 mm zulässig. Eine Versiegelung der Flächen durch Folien, Teerpappe o.ä. ist nicht gestattet. Beim Austausch der verwendeten Materialien sind diese durch den Nutzungsberechtigten an den von der Friedhofsverwaltung festgelegten Orten zu entsorgen. Eine Entsorgung des Materials ist nur während der Dienstzeiten des Friedhofspersonals möglich.

- (5) Kunststoffe und sonstige nicht oder schwer verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, in Grab schmuck und bei der Grabeinfassung sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen, Gießkannen und anderes Kleinzubehör. Solche Gegenstände sind nach Ende des Gebrauchs vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung vorgesehenen Behältnissen abzulegen.
- (6) Das Aufstellen und Errichten von Bänken, Rankgerüsten, Pergolen, Zäunen und Gittern auf den Grabstätten oder in den gärtnerischen Anlagen ist nicht zulässig.

### **§ 29**

#### **Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften**

- (1) Die Grabstätten sind entsprechend des § 27 einzufassen.
- (2) Eine Komplettabdeckung des Grabes ist nicht zulässig.

### **§ 30**

#### **Vernachlässigung der Grabpflege**

- (1) Wird eine Grabstätte nicht satzungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verfügungs-/ Nutzungsberechtigte nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb von vier Wochen in Ordnung zu bringen. Kommt er der Verpflichtung nicht nach, wird die Grabstätte auf seine Kosten durch die Friedhofsverwaltung hergerichtet.
- (2) Ist der Verfügungs-/ Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird er durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der unbekannte Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, wird die Friedhofsverwaltung die Grabstätte abräumen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann auch das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen, soweit sie den Verantwortlichen schriftlich unter Fristsetzung hierauf hingewiesen hat. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und sonstige

bauliche Anlagen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

## **VIII. Leichenzellen und Trauerfeiern**

### **§ 31**

#### **Benutzung der Leichenzellen**

- (1) Leichenzellen dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung oder in Begleitung des Bestatters betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder Beisetzung endgültig zu schließen. Ausnahmegenehmigungen gemäß § 11 Abs. 3 Best G NRW sind rechtzeitig bei der örtlichen Ordnungsbehörde zu stellen
- (3) Die Särge der anmeldepflichtigen mit übertragbaren Krankheiten infizierten Verstorbenen werden in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leiche bedarf zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

### **§ 32**

#### **Trauerfeier**

- (1) Die Trauerfeiern können in der Trauerhalle, am Grab oder an einer anderen im Freien hierfür vorgesehenen Stelle abgehalten werden. Die Benutzung der Friedhofskapelle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen, übertragbaren Krankheit gelitten hat, oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
- (2) Auf Antrag der Hinterbliebenen kann die örtliche Ordnungsbehörde gestatten, dass während der Trauerfeier der Sarg geöffnet wird.
- (3) Themenbestattungen, Musik- und Gesangsdarbietungen auf den Friedhöfen bedürfen der vorherigen Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung.

## **IX. Schlussvorschriften**

### **§ 33**

#### **Alte Rechte**

- (1) Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die

Gestaltung nach den bis-herigen Vorschriften.

**Hinweis:**

- (2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf zwei Nutzungszeiten nach § 9 Absatz 1 oder Absatz 2 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.
- (3) Die Vorschriften des Absatzes 2 finden keine Anwendung auf Ehrengrabstätten im Sinne des § 17.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Willich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**§ 34  
Haftung**

Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen durch dritte Personen oder Tiere entstehen. Ihr ob-liegen keine besonderen Obhut- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Stadt nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über die Amtshaftung bleiben un-berührt.

Willich, den 15.12.2016

gez.  
(Josef Heyes)  
Der Bürgermeister

**§ 35  
Gebühren**

Für die Benutzung der von der Stadt verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

**§ 36  
Ordnungswidrigkeiten**

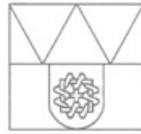
Ordnungswidrig handelt, wer gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstößt. Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden.

**§ 37  
Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende 2. Änderungssatzung vom 14.12.2016 zur Friedhofssatzung der Stadt Willich vom 29. Juli 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

**Anlage 1**

STADT WILLICH  
DER BÜRGERMEISTER

**Gemeinschaftsbetriebe Willich**

- Friedhofsverwaltung-

Niersplank 5, Neersen

Briefanschrift: Stadt Willich, 47875 Willich

AnsprechpartnerIn: [REDACTED]

Zimmer: 008    Telefon: 949-[REDACTED]

E-Mail: [gbw@stadt-willich.de](mailto:gbw@stadt-willich.de)

Fax: 949-511

Mein Zeichen: [REDACTED]

Datum: [REDACTED]

**Zulassungsgenehmigung**

Herr

**-Firma-**

ist berechtigt, auf den Friedhöfen der Stadt Willich gärtnerische Arbeiten zu verrichten und die Pflege der Gräber zu übernehmen.

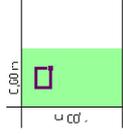
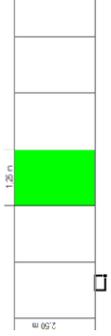
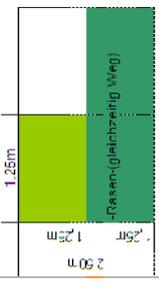
Diese Genehmigung gilt für 5 Jahre ab Ausstellungsdatum, sofern sich die Voraussetzungen des Antragstellers nicht verändern.

Nach Ablauf dieser Frist ist die erforderliche Zulassungsgenehmigung unaufgefordert, sofern erwünscht, erneut zu beantragen.

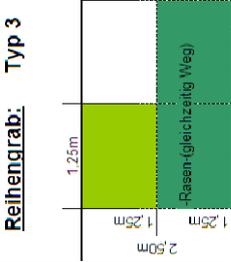
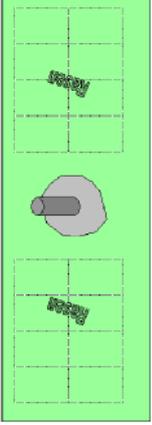
Grundlage für diese Zulassungsgenehmigung ist die Friedhofssatzung der Stadt Willich in der jeweils gültigen Fassung.

Im Auftrag

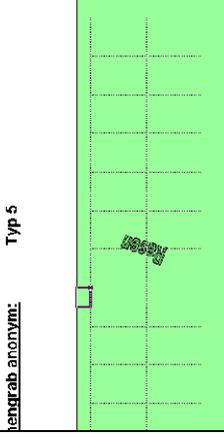
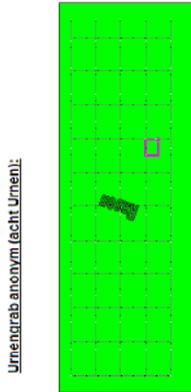
Anlage 2

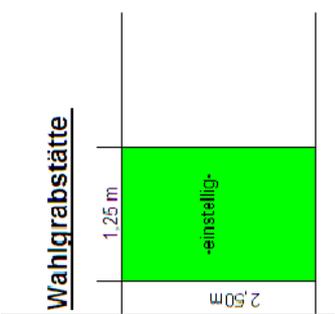
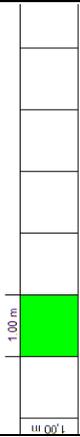
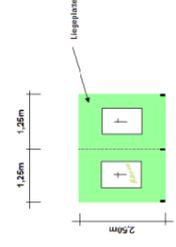
<b>Grabarten</b>		<b>Beschreibung</b>	<b>Bestattungsmöglichkeit</b>	
<b>Grabart</b>	<b>Erdbestattung</b>		<b>Urnenbestattung</b>	
<b><u>Reihengrabstätten</u></b>				
<b><u>Typ 1</u></b>	Reihengräber werden vom Verfügungsberechtigten angelegt und unterhalten. Sie werden für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	<b>X</b>	<b>X</b>	<p>1.) Kindergrab</p>  <p>2.) Reihengrab mit Gestaltungsvorschrift: Typ 1</p> 
<b><u>Typ 2</u></b>	Grabstätten, deren Gräber in einer Rasenfläche liegen. Die obere Hälfte ist vom Verfügungsberechtigten zu pflegen, die untere Hälfte liegt in einem Rasenband, welches von der Friedhofsverwaltung gepflegt wird.			<p>Reihengrab: Typ 2</p> 

## Anlage 2

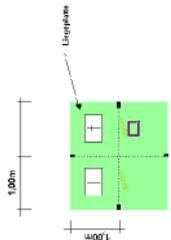
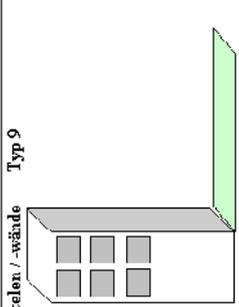
<u>Grabarten</u>			
<u>Grabart</u>	<u>Beschreibung</u>	<u>Bestattungsmöglichkeit</u>	
<u>Reihengrabstätten</u>		<u>Erdbestattung</u>	<u>Urnbestattung</u>
<u>Typ 3</u>	<p>Grabstätten, deren Gräber in einer Rasenfläche liegen. Die obere Hälfte ist einheitlich nach Vorgaben der Friedhofsverwaltung zu bepflanzen, die untere Hälfte ist als Rasenfläche anzulegen. Grabeinfassungen sind nicht zulässig. Der Erwerber des Grabes hat die Anlegung und die Pflege für die jeweilige Ruhezeit über ein Gartenbauunternehmen mit der Rheinischen Treuhandstelle für Dauergrabpflege sicherzustellen.</p>	X	
			 <p>Reihengrab: Typ 3</p>
<u>Typ 4</u>	<p>Grabstätten die innerhalb einer zusammenhängenden Rasenfläche liegen. Das Aufstellen von Grabzeichen (z.B. Steine, Kreuze und Grablichter und Blumen-schmuck) ist nur an der dafür vorgesehenen Stelle zulässig. An zentraler Stelle besteht die Möglichkeit den Namen und den Todestag des Verstorbenen durch einen Steinmetz eingravieren zu lassen. Die hierfür zu verwendende Schriftart und -größe ist bei der Friedhofsverwaltung zu erhalten.</p> <p>Die Pflege und Unterhaltung der Grabanlage obliegt allein der Friedhofsverwaltung.</p>	X	
			 <p>Reihengrab (elliptisch): Typ 4</p>

Anlage 2

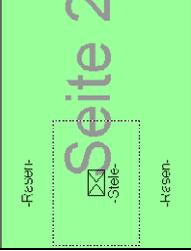
<u>Grabarten</u>		
<u>Grabart</u>	<u>Beschreibung</u>	<u>Bestattungsmöglichk</u>
<u>Reihengrabstätten</u>		<u>Erdbestat- . Urnen- bestattung</u>
<u>Typ 5</u>	Anonyme Rasengrabstätten sind Grabstätten, die innerhalb einer Rasenfläche liegen. Das Aufstellen von Grabzeichen (Siehe Typ 4) ist nicht erlaubt. Sowohl die Beisetzung als auch der Bestattungsort bleiben anonym. Diese Art der Bestattung kann nur erfolgen, wenn der / die Verstorbene durch Verfügung von Todes wegen bestimmt hat, dass seine Angehörigen sowie die Öffentlichkeit von der Beisetzung ausgeschlossen sein sollen.	<b>X</b>
		
<u>Typ 6</u>	Anonyme Rasengrabstätten die zur einmaligen Aufnahme von 8 Urnen bereitgestellt werden. Sonst wie Typ 5.	<b>X</b>
		

<u>Grabarten</u>		
<u>Grabart</u>	<u>Beschreibung</u>	<u>Bestattungsmöglichk</u>
<u>Wahlgrabstätten</u>		<u>Erdbestat-</u> <u>tung</u>
<u>Typ 7</u>	<p>Grabstätten die vom Nutzungsberechtigten angelegt, gepflegt und unterhalten werden.</p> <p>Wahlgrabstätten werden als Normal- oder Tiefengräber angeboten.</p>	<p><b>X</b></p> <p><b>X</b></p>
	 <p><b>Wahlgrabstätte</b></p> <p>1.25 m</p> <p>2.50 m</p> <p>-einstellig-</p>	
	<p><b>Typ 7 Urnenwahlgrab mit Gestaltungsvorschrift:</b></p>  <p>1.00 m</p> <p>1.00 m</p>	
<u>Typ 8</u>	<p>Pflegefreie Wahlgrabstätten für Erd- und Urnenbestattungen, die von der Friedhofsverwaltung angelegt</p> <p>Die Ablage / das Aufstellen von Grabschmuck, wie z.B. Grablichtern, Kränzen oder Blumen, etc. ist nur auf den Grabplatten selbst zulässig.</p>	<p><b>X</b></p> <p><b>X</b></p>
	<p><b>Pflegefreies Wahlgrab für Erdbestattungen</b></p> <p>-einstufig</p> <p>Grabgröße: 2,50m x 1,25m</p>  <p>1.25m</p> <p>1.25m</p> <p>2.50m</p> <p>Urnenplatte</p>	

Anlage 2

<u>Grabarten</u>		Bestattungs- möglichkeit	Bestattungsmöglichkeit
Grabart	Beschreibung		
<u>Wahlgrabstätten</u>		<b>Erbestattung</b>	<b>Urnenbestattung</b>
<u>Typ 8</u>		X	X
			<p>Planmäßiges Wahlgrab für Urnenbestattungen</p> <p>Grabgröße: 1,00m x 1,00m</p> 
<u>Typ 9</u>	<p>Pflegefreie Urnenwahlgrabstätten aus Urnenkammern bestehend in Urnenstelen oder -wänden.</p> <p>Die Ablage / das Aufstellen von Grabschmuck, wie z.B. Grablichtern, Kränzen oder Blumen, etc. ist nur an den dafür vorgesehenen und von der Friedhofsverwaltung eingerichteten Orten zulässig.</p> <p>In einer Urnenkammer können bis zu zwei Urnen beigesetzt werden. Die mögliche Beschriftung der Verschlussplatte hat durch einen zugelassenen, vom Nutzungsberechtigten beauftragten Steinmetz zu erfolgen.</p>		X
			

Anlage 2

<u>Grabarten</u>		
<u>Grabart</u>	<u>Beschreibung</u>	<u>Bestattungsmöglichk</u>
<u>Wahlgrabstätten</u>		<u>Erdbestat-</u> <u>tung</u>
<u>Typ 10</u>	<p>Grabstätten zur Beisetzung von Tot- und Fehlgeburten, sowie aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchten. Die Beisetzung kann in vorhandene Wahl- und Reihengrabstätten erfolgen, wenn die verbleibende Ruhefrist / Nutzungsdauer noch mind. 10 Jahre beträgt. Sollte dies nicht möglich sein, erfolgt die Beisetzung in einen hierfür einzurichtenden Grabfeld.</p>	<p><b>X</b></p> <p><b>X</b></p>
		<p>Leibesfrüchte und Totgeburten Typ 10</p> 

Anlage 3

Grabarten		Liegeplatten		Stehende Grabmale	
		Sichtfläche	Mindeststärke	Höhe	Breite
<b>Reihengräber</b>					
<b>Normales Reihengrab</b>	Typ 1	1/3 der Grabfläche	10 cm	0,80 m	0,80 m
<b>Reihengrab</b>	Typ 2	-	-	0,50 m	0,40 m
<b>Reihengrab Pflege Treuhandstelle</b>	Typ 3	-	-	0,50 m	0,40 m
<b>Urnenreihengrab*</b>	Typ 1	0,50 m x 0,70 m	10 cm	0,50 m	0,40 m
<b>Wahlgräber</b>					
<b>Wahlgrab für Erdbestattung mit zusätzl. Gestaltungsvorschrift</b>	Typ 7	0,50 m <sup>2</sup> Sichtfläche	10 cm	1,00 m <sup>2</sup>	Sichtfläche je Grabstelle
<b>bei mehrstelligen Gräbern</b>				1,00 m <sup>2</sup>	Sichtfläche je Grabstelle
<b>Wahlgrab für Erdbestattung mit allgem. Gestaltungsvorschrift</b>	Typ 7	3,12 m <sup>2</sup> Sichtfläche	6 cm	2,00 m <sup>2</sup>	Sichtfläche je Grabstelle
<b>Pflegefreies Wahlgrab für Erdbestattung</b>	Typ 8	1,00 m x 0,60 m hochformat, zentriert	10 cm	-	-
<b>Wahlgrab für Urnenbestattung mit zusätzl. Gestaltungsvorschrift</b>	Typ 7	0,30 m <sup>2</sup> Sichtfläche	10 cm	0,90 m	0,90 m
<b>Wahlgrab für Urnenbestattung mit allgem. Gestaltungsvorschrift</b>	Typ 7	1,00 m <sup>2</sup> Sichtfläche	6 cm	0,90 m	0,90 m
<b>Pflegefreies Wahlgrab für Urnenbestattung</b>	Typ 8	0,60 m x 0,40 m oder 0,70 m x 0,50 m hochformat, zentriert	6 cm	-	-

\* Beim Urnenreihengrab ist wahlweise eine Komplettabdeckung bzw. die Aufstellung eines Grabmals zulässig. Ersatzweise kann eine Einfassung in 6 cm Breite, mit einer vorderen Einfassung von 10 cm Breite zur Aufnahme von Namen verlegt werden.

**Antrag auf Genehmigung**

eines Grabmals auf dem Friedhof  einer Einfassung ausführende Firma:

9. Skizze Maßstab 1:10  
**Muster**

1. Grabstätte, Feld/Weg: \_\_\_\_\_ Reihe: \_\_\_\_\_ Nr.: \_\_\_\_\_
2. Nutzungsberechtigter: (komplette Anschrift) \_\_\_\_\_
3. Name und Todesdag des Verstorbene(n): \_\_\_\_\_
4. Material des Grabmals / der Einfassung: \_\_\_\_\_
5. Maße des Grabmals:  
 Breite: \_\_\_\_\_ cm, Höhe: \_\_\_\_\_ cm, Stärke: \_\_\_\_\_ cm
6. Art der Oberflächenbearbeitung: \_\_\_\_\_
7. Art / Bearbeitung der Schrift und der Symbole: \_\_\_\_\_
8. Art, Stärke und Anlage des Fundamentes und der Verdrübelung: \_\_\_\_\_

bitte wenden

Stad. Wilsch (67-043) (22.08) S. 1

Genehmigt:  
 47877 Willich, den  
 Stadt Willich  
 Der Bürgermeister  
 Friedhofsverwaltung

Die im Antrag in rot eingetragenen Änderungen sind für die Grabmalerrichtungen verbindlich.

\_\_\_\_\_ den \_\_\_\_\_

Unterschrift des Antragstellers

Unterschrift der beauftragten Firma

Stad. Wilsch (67-043) (22.08) S. 2

# Bekanntmachung der Stadt Willich

## Satzung zur 14. Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Willich vom 15.12.2016

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 ( GV NRW S.666), zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Stärkung kommunaler Selbstverwaltung vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 966), der §§ 1, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S 712), ), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.09.2015 (GV NRW S. 66 6), und § 35 der Friedhofssatzung der Stadt Willich vom 29.07.2011 (Abl. Krs. Vie. 11.08.2011), in der jeweils gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Willich in seiner Sitzung am 14.12.2016 folgende 14. Änderung zur Friedhofsgebührensatzung vom 19. Dezember 2002 beschlossen:

### I.

Der Gebührentarif zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Willich erhält folgende Fassung:

#### Gebührentarif zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Willich:

##### 1. Leichenhalle

1.1	Unterbringung einer verstorbenen Person in einer Leichenzelle	153,00 €
1.2	Unterbringung einer Urne im Urnenschrank	45,00 €
1.3	Benutzung des Kapellenraumes	293,00 €
1.35	Teilnutzung des Kapellenraumes	103,00 €
1.36	Nutzung der Totenglocke	25,00 €
1.4	Benutzung des Sezierraumes für rituelle Waschungen	153,00 €

##### 2. Bestattungspauschale \*

2.1	Für die Bestattung einer/eines Erwachsenen oder eines Kindes vom 5. Lebensjahr	
2.11	in einer Wahlgrabstätte	446,00 €
2.12	in einem Reihengrab Typ 1	446,00 €
2.12.1	in einem Reihengrab Typ 1 (Erstbeisetzung)	595,00 €
2.12.2	in einem Reihengrab Typ 1 (Zweitbeisetzung)	446,00 €
2.13	in einem Tiefengrab (Erstbeisetzung)	595,00 €
2.14	in einem Tiefengrab (Zweitbeisetzung)	446,00 €
2.15	in einem Reihengrab Typ 2	446,00 €
2.16	in einem Reihengrab Typ 3	446,00 €
2.2	Für die Bestattung eines Kindes bis zu 5 Jahren	
2.21	in einer Wahlgrabstätte	190,00 €
2.22	in einem Reihengrab	190,00 €
2.23	in einem Tiefengrab (Erstbeisetzung)	595,00 €
2.24	in einem Tiefengrab (Zweitbeisetzung)	190,00 €
2.25	in dem Sammelgrab (Leibesfrüchte, Totgeburten)	190,00 €
2.3	für Aschenbeisetzungen	
2.31	in einer Wahlgrabstätte	187,00 €

2.32	in einer anonymen Urnengrabstätte	187,00 €
2.33	in einem Urnenreihengrab	187,00 €
2.34	in einem Sammelgrab (teilanonym)	187,00 €
2.35	in einem Kolumbarium	199,00 €
2.36	in einer anonymen Urnengemeinschaftsgrabanlage (8 Urnen)	542,00 €
2.40	für anonyme Erdbestattungen (Typ 5)	309,00 €
2.41	für teilanonyme Erdbestattungen (Sammelgrab Typ 4)	309,00 €

\* Die Bestattungspauschale unter Zif. 2ff. beinhaltet:

- a) Aushebung und Verfüllen des Grabes,
- b) Benutzung, soweit erforderlich, eines Bahr- und Kranzwagens sowie eines Sargversenkungsapparates,
- c) Auswerfen des Grabes mit Grabmatten, Abdecken des Erdhügels mit Grabmatten

### **3. Umbettungs- und Ausgrabungsgebühren**

3.1	Umbettung auf dem Friedhof bei Erwachsenen und Kindern vom 5. Lebensjahr an	
3.11	aus einer Wahlgrabstätte in eine Wahlgrabstätte	1.183,00 €
3.12	aus einem Reihengrab in eine Wahlgrabstätte	1.183,00 €
3.13	aus einem Tiefengrab (bei Erstbeisetzung) in eine Wahlgrabstätte	1.282,00 €
3.14	aus einem Tiefengrab (bei Zweitbeisetzung) in eine Wahlgrabstätte	1.183,00 €
3.15	aus einer Wahlgrabstätte oder einem Reihengrab in ein Tiefengrab (bei Erstbeisetzung)	1.379,00 €
3.2	Umbettung auf dem Friedhof bei Kindern bis zu 5 Jahren	
3.21	aus einer Wahlgrabstätte in eine Wahlgrabstätte	641,00 €
3.22	aus einem Reihengrab in eine Wahlgrabstätte	641,00 €
3.23	aus einem Tiefengrab (bei Erstbeisetzung) in eine Wahlgrabstätte	1.282,00 €
3.24	aus einem Tiefengrab (bei Zweitbeisetzung) in eine Wahlgrabstätte	641,00 €
3.25	aus einer Wahlgrabstätte oder einem Reihengrab in ein Tiefengrab (bei Erstbeisetzung)	1.090,00 €
3.3	Umbettung einer Urne	
3.31	aus einer Wahlgrabstätte	332,00 €
3.32	aus einer anonymen Reihengrabstätte	332,00 €
3.4	Ausgrabung zur Überführung bei Erwachsenen und Kindern vom 5. Lebensjahr an	
3.41	aus einer Wahlgrabstätte	773,00 €

3.42	aus einem Reihengrab	773,00 €
3.43	aus einem Tiefengrab (bei Erstbeisetzung)	872,00 €
3.44	aus einem Tiefengrab (bei Zweitbeisetzung)	773,00 €
3.5	Ausgrabung zur Überführung bei Kindern bis zu 5 Jahren	
3.51	aus einer Wahlgrabstätte	474,00 €
3.52	aus einem Reihengrab	474,00 €
3.53	aus einem Tiefengrab (bei Erstbeisetzung)	872,00 €
3.54	aus einem Tiefengrab (bei Zweitbeisetzung)	474,00 €
3.6	Ausgrabung einer Urne	
3.61	aus einer Wahlgrabstätte	170,00 €
3.62	aus einer anonymen Reihengrabstätte	170,00 €
3.7	Entschädigungspauschalen für Ausgrabung und Umbettungen (außer für Urnen)	
3.71	bei Ausgraben sowie Umbettungen mit Beisetzung in einer neuen Grabstätte zu den entsprechenden Gebührenpositionen 3.11-3.15, 3.21-3.25, 3.41-3.44 und 3.51-3.54	450,00 €
3.72	für Umbettungen innerhalb einer Grabstätte (Tieferlegung) bei 0 – 20jähriger Liegezeit bei 21 – 30jähriger Liegezeit zu den entsprechenden Gebührenpositionen 3.11-3.15, 3.21-3.25	300,00 € 150,00 €
<b>4.</b>	<b>Einfassungen</b>	
4.1	Werden bei Wahlgrabstätten Grüneinfassungen angelegt, so betragen die Kosten einschließlich der Unterhaltung für die 30jährige Nutzungsdauer	
4.11	bei seitlicher Grüneinfassung bei ein- und mehr-stelligen Grabstätten	773,00 €
4.2	Werden bei Wahlgrabstätten Steineinfassungen angelegt, so betragen die einmaligen Kosten	
4.21	bei seitlicher Einfassung bei ein- und mehrstelligen Grabstätten	402,00 €
4.21.1	bei seitlicher Einfassung von Urnengräbern	173,00 €
4.22	bei wegseitiger Steineinfassung je Stelle	143,00 €
4.3	Eingrünung von Urnengräbern	353,00 €
4.40	Begrünung und Pflege von anonymen Reihengrab-stätten Typ 4 und Typ 5	90,00 €
4.41	Begrünung und Pflege von Reihengrabstätten Typ 2 und Typ 3	48,00 €
4.42	Begrünung von teilanonymen und anonymen Urnengräbern	48,00 €
4.43	Begrünung und Pflege von pflegefreien Urnengräbern	68,00 €
4.44	Begrünung und Pflege von pflegefreien Wahlgrabstätten	278,00 €

## 5. Genehmigungen

5.1	Die Gebühr für die Genehmigung zur Errichtung von Grabdenkmälern, Gedenkplatten und dergl. beträgt in Feldern mit zusätzl. Gestaltungsvorschrift	
5.11	bei aufrecht stehenden Grabmalen	109,00 €
5.12	bei Liegeplatten	19,00 €
5.2	bei Wahlgrabstätten in Feldern mit allg. Gestaltungsvorschrift bei entsprechendem statischem Nachweis	
5.21	bei aufrecht stehenden Grabmalen	109,00 €
5.22	bei Liegeplatten	19,00 €
5.3	Die Gebühr für die Genehmigung von Steineinfassungen beträgt bei	
5.31	Steineinfassung in Feldern mit zusätzl. Gestaltungsvorschrift	78,00 €
5.32	Steineinfassung in Feldern allg. Gestaltungsvorschrift	78,00 €
5.33	Grababdeckplatten aus Stein bei Wahlgrabstätten in Feldern mit allg. Gestaltungsvorschrift	148,00 €
5.4	Abbau und Entfernung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen	176,00 €
5.5	Abbau und Entfernung von Liegeplatten bis 0,3 qm ohne Fundamente	77,00 €
<b>6. Verleihung von Nutzungsrechten</b>		
6.10	Kindergrab mit allg. Gestaltungsvorschrift für die Dauer von 20 Jahren	77,00 €
6.11	Sammelgrab für Leibesfrüchte und Totgeburten	0,00 €
6.20	Reihengrab mit allg. Gestaltungsvorschrift für die Dauer von 30 Jahren (Typ 1)	
	Reihengrab Typ 1 (Erstbeisetzung)	978,00 €
6.20.1	Reihengrab Typ 1 (Zweitbeisetzung)	978,00 €
6.20.2		909,00 €
6.21	Reihengrab für die Dauer von 30 Jahren (Typ 2)	695,00 €
6.23	Reihengrab für die Dauer von 30 Jahren (Typ 3)	695,00 €
6.31	Anonymes Reihengrab für die Dauer von 30 Jahren (Typ 5)	600,00 €
6.32	Reihengrab Typ 4 (teilanonym-Sammelgrab)	703,00 €
6.33	Pflegefreie Wahlgrabstätte	1.116,00 €
6.331	für jede weitere Stelle	1.116,00 €
6.4	Wahlgrabstätten mit zusätzl. Gestaltungsvorschrift für die Dauer von 30 Jahren	
6.41	1-stellig	1.288,00 €
6.42	2-stellig	2.576,00 €
6.43	für jede weitere Stelle	1.288,00 €
6.5	Wahlgrabstätten mit allg. Gestaltungsvorschrift für die Dauer von 30 Jahren	
6.51	1-stellig	2.148,00 €

6.52	2-stellig	4.296,00 €
6.53	für jede weitere Stelle	2.148,00 €
6.6	Tiefengrabstätten mit zusätzl. Gestaltungsvorschrift für die Dauer von 30 Jahren	
6.61	1-stellig je Doppelbelegung	1.288,00 €
6.62	2-stellig je Doppelbelegung	2.576,00 €
6.63	für jede weitere Stelle	1.288,00 €
6.7	Tiefengrabstätten mit allg. Gestaltungsvorschrift für die Dauer von 30 Jahren	
6.71	1-stellig je Doppelbelegung	2.148,00 €
6.8	Urnengrabstätten für die Dauer von 20 Jahren	
6.81	anonyme Urnengrabstätte	557,00 €
6.82	Urnenwahlgrabstätte mit zusätzl. Gestaltungsvorschrift, 4-stellig	1.073,00 €
6.83	Urnenwahlgrabstätte mit allg. Gestaltungsvorschrift, 4-stellig	1.460,00 €
6.84	Urnenreihengrab	686,00 €
6.85	Urnengrab teilanonym (Sammelgrab)	608,00 €
6.86	Pflegefreies Urnengrab	1.073,00€
6.861	für jede weitere Stelle	1.073,00€
6.87	Kolumbarium	944,00 €
6.88	Anonyme Urnengemeinschaftsgrabstätten (8 Urnen)	2.400,00 €
6.9	Kombinierte Wahlgrabstätten mit zusätzl. Gestaltungs-vorschriften	
6.91	Wahlgrab 1-stellig und Tiefengrab 1-stellig	2.576,00 €
6.92	Wahlgrab 2-stellig und Tiefengrab 1-stellig	4.296,00 €
6.93	Wahlgrab 1-stellig und Tiefengrab 2-stellig	4.296,00 €

## 7. Verlängerung von Nutzungsrechten

- 7.1 Bei Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an Grabstätten für Erdbestattungen um weitere 30 Jahre sind die vollen Gebühren nach der jeweils gültigen Gebührensatzung zum Zeitpunkt des Ablaufes der Nutzungsfrist zu zahlen.
- 7.2 Für Urnenwahlgrabstätten gilt 7.1 entsprechend, jedoch mit einer Nutzungsfrist von 20 Jahren.
- 7.3 Für Kindergrabstätten gem. Zif. 2.21. bis 2.24 bis zum 5. Lebensjahr wird für die Verlängerung des Nutzungsrechtes die Gebühr der Zif. 6.84 zugrunde gelegt.
- 7.4 Zur Wahrung der Ruhefrist von 30 bzw. 20 Jahren ist bei Bestattungen, bei denen die restliche Nutzungsfrist weniger als 30 Jahre bzw. 20 Jahre beträgt, für jedes fehlende volle Jahr 1/30 bzw. 1/20 der Gebühren von 6.1 bis 6.71

und 4.1 bis 4.41 zu zahlen.

- 7.5 Für die Bereithaltung der noch vorhandenen, reservierten Reihengräber sind entsprechend die Gebühren für den Erwerb eines Reihengrabes zu zahlen.

## 8. Sonstige Leistungen

- 8.1 Gemäß der Friedhofssatzung sind Kosten, die eine nutzungsberechtigte Person wegen unterlassener eigener Leistungen zu erstatten hat, diesem aufzuerlegen. Diese Kosten werden nach dem tatsächlichen Zeitaufwand ermittelt. Zu erstatten sind für jede angefangene Stunde

- |                             |         |
|-----------------------------|---------|
| a) eines Friedhofsarbeiters | 51,41 € |
| b) des Friedhofsbaggers     | 40,16 € |

Alle sonstigen Leistungen wie Entsorgungskosten für Abfälle etc. sind in Höhe der tatsäch-

lich entstandenen Kosten zu erstatten.

8.2 Für Bestattungen an Samstagen fallen folgende zusätzliche Kosten an:

- |                      |           |
|----------------------|-----------|
| a) Erdbestattung     | 269,00 €  |
| b) Urnenbestattungen | 112,00 €. |

II.

### § 7 Rechtsmittel –entfällt–

III.

**§ 8 - Schlußbestimmungen** - erhält folgende Fassung:

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

### Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Willich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Willich, den 15.12.2016

gez.  
(Josef Heyes)  
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 1259

## **Bekanntmachung der Stadt Willich**

### **Satzung zur 20. Änderung der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben in der Stadt Willich vom 15.12.2016**

Aufgrund der §§ 7,8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Bekanntmachung vom 14. 07. 1994 ( GV NRW S.666), zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Stärkung kommunaler Selbstverwaltung vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 966), sowie §§ 51 ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NRW S. 926), neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08. 07 2016 (GV. NRW. S. 559) sowie der §§ 1,2,4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S 712), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.09.2015 (GV. NRW. S. 666) in der jeweils gültigen Fassung und der Satzung zur Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben in der Stadt Willich vom 20.Dezember 1996 (Abl. Krs. Vie. S. 1996, S. 768), in der aktuell gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Willich am 14.12.2016 folgende Satzung beschlossen:

I.

**§ 14** (Gebührensätze) erhält folgende Fassung:

Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen beträgt:

- bei Kleinkläranlagen **107,17 €** je gemeldeter Person und/oder festgesetztem Einwohnerequivalent;
- bei abflusslosen Gruben **8,40 €** je Kubikmeter Wassermenge gem. § 11.

II.

Diese Änderungssatzung tritt mit dem 01.01.2017 in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

## Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Willich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Willich, den 15.12.2016

gez.  
(Josef Heyes)  
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 1264

## **Bekanntmachung der Stadt Willich**

### **Satzung der Stadt Willich über die Höhe der Gebühren nach § 7 Abs. 1 KAG für Umlagen der Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgebühren) vom 15.12.2016**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S.666) zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Stärkung kommunaler Selbstverwaltung vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 966), der §§ 1,2 ,3 ,4 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S 712), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.09.2015 (GV NRW S. 666), in der jeweils gültigen Fassung sowie des § 4 Abs. 3 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Umlagen der Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgebühren) in der Stadt Willich vom 21. Dezember 1982 (Amtsblatt Kreis Viersen 1982 S. 636) in der Fassung der vierten Änderungssatzung vom 19. Dezember 1995 (Abl. Krs. Vie. 1995, S. 747) hat der Rat der Stadt Willich in seiner Sitzung am 14.12.2016 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1**

Die Gebühr beträgt jährlich im Einzugsgebiet des

Niersverbandes	
für Gewässerunterhaltung	0,0645 €/ar
für Hochwasserschutz	0,0290 €/ar

Wasser- und Bodenverbandes der Mittleren Niers	0,1069 €/ar
---	-------------

Wasser- und Bodenverbandes Nordkanal	0,0372 €/ar
---	-------------

## **§ 2**

Die Gebühren dieser Satzung ruhen als grundstücksbezogene Benutzungsgebühren nach § 6 (5) Kommunalabgabensetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) als öffentliche Last auf dem Grundstück.

## **§ 3**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2017 in Kraft.

Gleichzeit tritt die Satzung der Stadt Willich über die Höhe der Gebühren nach § 7 KAG NW für Umlagen der Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgebühren) vom 17. Dezember 2015 außer Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

## Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Willich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Willich, den 15.12.2016

gez.  
(Josef Heyes)  
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 1265

## Bekanntmachung der Stadt Willich

### Satzung zur 1. Änderung der Entwässerungsgebührensatzung der Stadt Willich vom 15.12.2016

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Stärkung kommunaler Selbstverwaltung vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 966), sowie der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW 1969 S. 712), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08. September 2015 (GV. NRW. S. 666), und des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV NRW S. 926), neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08. Juli 2016 (GV NRW S. 559) in der jeweils gültigen Fassung sowie der §§ 1 ff. der Entwässerungssatzung der Stadt Willich vom 17.12.2015 (Abl. Krs. Vie. 1203), hat der Rat der Stadt Willich in seiner Sitzung am 14.12.2016 folgende Satzung zur 1. Änderung der Entwässerungsgebührensatzung der Stadt Willich beschlossen:

#### § 8 (Gebührensätze) erhält folgende Fassung:

Die Entwässerungsgebühren werden wie folgt festgesetzt:

- (1) Für Grundstücke, für die unmittelbar Reinhaltungsbeiträge an den Niersverband zu zahlen sind:

Schmutzwasser bezogenem Frischwasser	1,98 €/cbm
--------------------------------------	------------

Niederschlagswasser befestigter und bebauter Fläche	1,04 €/qm
---	-----------

- (2) für alle übrigen Grundstücke:

Schmutzwasser bezogenem Frischwasser	2,89 €/cbm
--------------------------------------	------------

Niederschlagswasser befestigter und bebauter Fläche	1,08 €/qm
---	-----------

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

### Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Willich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Willich, den 15.12.2016

gez.  
(Josef Heyes)  
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 1266

## Bekanntmachung der Stadt Willich

### Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NW für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Willich vom 23.12.1986

(Abl. Krs. Vie. 1986, S. 23)

Erste Änderungssatzung vom 13.12.2007  
(Abl. Krs. Vie. 2007, S. 1043)

Zweite Änderungssatzung vom 15.12.2016

Aufgrund des § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW 1994, S. 666), in der zurzeit gültigen Fassung, sowie des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610), in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Willich in der Sitzung am 14.12.2016 folgende

## Zweite Änderungssatzung

beschlossen:

### § 3 Abs. 2 Anteil der Stadt und der Beitragspflichtigen am Aufwand

erhält folgende Fassung:

Die anrechenbaren Breiten und der Anteil der Beitragspflichtigen an dem Aufwand für die anrechenbaren Breiten werden wie folgt festgesetzt:

<u>Straßenart</u>	<u>anrechenbare Breiten in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten</u>	<u>anrechenbare Breiten in sonstigen Baugebieten und innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile</u>	<u>Anteile der Beitragspflichtigen</u>
-------------------	---	---	--

#### 1. Anliegerstraßen

a) Fahrbahn	8,50 m	5,50 m	50 v.H.
b) Radwege	je 2,00 m	je 2,00 m	50 v.H.
c) Parkstreifen	je 2,50 m	je 2,00 m	60 v.H.
d) Gehwege	je 3,00 m	je 3,00 m	60 v.H.
e) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	-	-	50 v.H.
f) Grün- oder Sicherheitsstreifen	je 1,00 m	je 1,00 m	50 v.H.
g) Kombiniertes Geh- und Radweg	je 4,00 m	je 4,00 m	50 v.H.

<u>Straßenart</u>	<u>anrechenbare Breiten in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten</u>	<u>anrechenbare Breiten in sonstigen Baugebieten und innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile</u>	<u>Anteile der Beitragspflichtigen</u>
-------------------	---	---	--

#### 2. HAUPTSCHLIEßUNGSSTRAßEN

a) Fahrbahn	8,50 m	6,50 m	30 v.H.
b) Radwege	je 2,00 m	je 2,00 m	30 v.H.
c) Parkstreifen	je 2,50 m	je 2,00 m	50 v.H.
d) Gehwege	je 3,00 m	je 3,00 m	50 v.H.
e) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	-	-	30 v.H.
f) Grün- oder Sicherheitsstreifen	je 1,00 m	je 1,00 m	50 v.H.
g) Kombiniertes Geh- und Radweg	je 4,00 m	je 4,00 m	40 v.H.

#### 3. HAUPTVERKEHRSSTRAßEN

a) Fahrbahn	8,50 m	8,50 m	10 v.H.
b) Radwege	je 2,00 m	je 2,00 m	10 v.H.

c) Parkstreifen	je 2,50 m	je 2,00 m	50 v.H.
d) Gehwege	je 3,00 m	je 3,00 m	50 v.H.
e) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	-	-	30 v.H.
f) Grün- oder Sicherheitsstreifen	je 1,00 m	je 1,00 m	50 v.H.
g) Kombiniertes Geh- und Radweg	je 4,00 m	je 4,00 m	30 v.H.

#### 4. Hauptgeschäftsstraßen

a) Fahrbahn	7,50 m	7,50 m	40 v.H.
b) Radwege	je 2,00 m	je 2,00 m	40 v.H.
c) Parkstreifen	je 2,50 m	je 2,00 m	60 v.H.
d) Gehwege	je 6,00 m	je 6,00 m	60 v.H.
e) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	-	-	40 v.H.
f) Grün oder Sicherheitsstreifen	je 1,00 m	je 1,00 m	50 v.H.
g) Kombiniertes Geh- und Radweg	je 4,00 m	je 4,00 m	50 v.H.

#### 5. Fußgängergeschäftsstraßen

einschl. Beleuchtung, Oberflächenentwässerung und Grünstreifen	15,00 m	15,00 m	40 v.H.
--	---------	---------	---------

Straßenart	anrechenbare Breiten in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten	anrechenbare Breiten in sonstigen Baugebieten und innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile	Anteile der Beitragspflichtigen
------------	--	--	---------------------------------

6. Selbständige Gehwege einschl. Beleuchtung, Oberflächenentwässerung und Grünflächen	4,00 m	4,00 m	60 v.H.
---	--------	--------	---------

7. Verkehrsberuhigte Straßen im Sinne des § 42 Abs. 4 a der Straßenverkehrsordnung (StVO) einschl. Parkflächen, Beleuchtung, Oberflächenentwässerung und Grünstreifen	15,00 m	15,00 m	50 v.H.
---	---------	---------	---------

8. Plätze	300 m <sup>2</sup>	200 m <sup>2</sup>	40 v.H.
-----------	--------------------	--------------------	---------

9. Grünanlagen	500 m <sup>2</sup>	400 m <sup>2</sup>	40 v.H.
----------------	--------------------	--------------------	---------

Diese Änderungsatzung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

### **Hinweis**

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Willich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Willich, den 15.12.2016

Stadt Willich  
Der Bürgermeister  
gez.  
(Josef Heyes)  
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 1266

## **Bekanntmachung der Stadt Willich**

### **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Willich vom 15.12.2016**

Aufgrund des § 7 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S.666), zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Stärkung kommunaler Selbstverwaltung vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 966), sowie der §§ 1, 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S 712), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.09.2015 (GV. NRW. S. 666), in der jeweils gültigen Fassung und des § 21 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Willich vom 18.12.2013 (Abl.Krs. Vie 2012 S. 1219) hat der Rat der Stadt Willich in seiner Sitzung am 14.12.2016 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1**

### **Gegenstand der Satzung**

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung „Abfallentsorgung“ nach § 4 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz (KAG), erhebt die Stadt zur Deckung der Kosten im Sinne des § 6 Abs. 2 KAG Benutzungsgebühren.

## **§ 2**

### **Gebührenpflichtige und Gebührenpflicht**

- (1) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer/innen der an die städtische Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücke und die ihnen Gleichgestellten gemäß § 22 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Willich. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner/innen.
- (2) Maßgebend für die Gebührenpflicht sind die am 01.01. des Veranlagungsjahres bestehenden, durch einen Grundsteuermeßbescheid des Finanzamtes festgestellten Eigentumsverhältnisse. Im Falle eines Eigentumswechsels ist die/der neue Eigentümer/in vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend.
- (3) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 1. Tag des Monats, der auf den Anschluss folgt. Sie endet mit dem Ablauf des Monats, in dem die Inanspruchnahme der städtischen Abfallentsorgung aufhört.
- (4) Gibt die Stadt dem Antrag nach § 11 (4) der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Willich statt, dann werden die Gebühren ab dem 1. Tag des übernächsten Monats, der auf den Eingang des Antrags auf eine gebührenmindernde Veränderung folgt, neu berechnet und der Gebührenbescheid berichtigt.
- (5) Die Gebühren dieser Satzung ruhen als grundstücksbezogene Benutzungsgebühren nach § 6 (5) Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen als öffentliche Last auf dem Grundstück.

## **§ 3**

### **Gebührenbemessung**

- (1) Grundlage für die Gebührenberechnung sind Zahl, Art und Größe der aufgestellten Restabfallbehälter und Restabfallsäcke, sowie Zahl, Art und Größe der aufgestellten freiwilligen

zusätzlichen Bio-Tonnen.

Für die Bemessung der Gebühren ist unerheblich, ob und in welchem Umfang die aufgestellten Abfallbehälter bei ihrer Leerung im Einzelfall gefüllt und wie viel Abfallbehälter im Einzelfall zu entleeren waren. Unberücksichtigt bleibt auch, ob und in welchem Umfang Papier und Pappe, sperrige Abfälle, Sonderabfälle aus Haushaltungen, Bioabfälle sowie Elektrogeräte zur Abfuhr bereitgestellt wurden.

( 2) Die Abfallentsorgungsgebühr beträgt jährlich

a)	für die Gestellung eines grauen Restabfallbehälters mit einem Fassungsvermögen von <u>60 l bei 14-tägiger Leerung</u>	130,74 €
b)	für die Gestellung eines grauen Restabfallbehälters mit einem Fassungsvermögen von <u>80 l bei 14-tägiger Leerung</u>	151,11 €
c)	für die Gestellung eines grauen Restabfallbehälters mit einem Fassungsvermögen von <u>120 l bei 14-tägiger Leerung</u>	191,84 €
d)	für die Gestellung eines grauen Restabfallbehälters mit einem Fassungsvermögen von <u>240 l bei 14-tägiger Leerung</u>	314,04 €
e)	für die Gestellung eines grauen Restabfallbehälters mit einem Fassungsvermögen von <u>80 l bei wöchentlicher Leerung</u>	302,22 €
f)	für die Gestellung eines grauen Restabfallbehälters mit einem Fassungsvermögen von <u>120 l bei wöchentlicher Leerung</u>	383,68 €
g)	für die Gestellung eines grauen Restabfallbehälters mit einem Fassungsvermögen von <u>240 l bei wöchentlicher Leerung</u>	628,08 €
h)	für die Gestellung eines grauen Restabfallbehälters mit einem Fassungsvermögen von <u>770 l bei wöchentlicher Leerung</u>	1.707,49 €
i)	für die Gestellung eines grauen Restabfallbehälters mit einem Fassungsvermögen von <u>1.100 l bei wöchentlicher Leerung</u>	2.379,57 €
j)	für die Gestellung eines grauen Restabfallbehälters mit einem Fassungsvermögen von <u>4.500 l bei wöchentlicher Leerung</u>	9.304,07 €
k)	für einen blauen Restabfallsack für Überhangrestabfälle gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 8 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Willich	2,58 €
l)	für einen Bioabfallsack gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 8 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Willich	1,81 €

- |  |         |
|--|---------|
| m) für einen freiwilligen zusätzlichen Bioabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 120 l oder 240 l | 52,00 € |
| n) für Einwohnerequivalente (entspricht 20 Liter pro Woche Restabfallvolumen)                            | 75,56 € |

#### **§ 4 Gebührenabschlag**

- (1) Liegen die Voraussetzungen für eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang an die Bioabfallentsorgung der Stadt vor (§ 8 Abs. 1 der Abfallentsorgungssatzung der Stadt Willich), dann reduziert sich die Abfallgebühr nach § 3 Absatz 2 Ziffern a) bis j) um 48,00 €.
- (2) Liegen die Voraussetzungen für eine Entsorgungsgemeinschaft für die gemeinsame Bioabfallentsorgung zweier benachbarter Grundstücke vor (§ 14 (1) der Abfallentsorgungssatzung der Stadt Willich), dann reduziert sich die Abfallentsorgungsgebühr für die/den Gebührenpflichtige/n des Grundstücks, auf dem kein Bioabfallbehälter aufgestellt wird, um 5,43 €.

#### **§ 5 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren**

- ( 1) Die Gebühren nach § 3 werden mit einem Gebührenbescheid angefordert und sind an die im Bescheid bezeichnete Stelle zu zahlen. Die Gebühren sind je zu einem Viertel am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Erfolgt eine Nachveranlagung der Gebühren, so sind diese innerhalb eines Monats nach Zugang des Gebührenbescheides zu zahlen. Überzahlungen werden verrechnet beziehungsweise erstattet. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.
- ( 2) Die Gebühr für den Restabfallsack (§ 3, Buchst. k) und den Bioabfallsack (§ 3, Buchst. l) ist in dessen Kaufpreis enthalten und wird mit dem Kaufpreis fällig.

#### **§ 6 Billigkeitsmaßnahmen**

Für Billigkeitsmaßnahmen gelten die §§ 156 Abs. 2, 222, 227 Abs. 1, 234 und 261 der Abgabenordnung 01. Oktober 2002 in Verbindung mit § 12 KAG sinngemäß.

#### **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2017 in Kraft, gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Willich vom 17.12.2015 außer Kraft.

#### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

#### **Hinweis**

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Willich vorher gerügt und dabei die verletzte

te Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Willich, den 15.12.2016

gez.  
(Josef Heyes)  
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 1269

## **Bekanntmachung der Stadt Willich**

### **Satzung zur 8. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) in der Stadt Willich vom 15.12.2016**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S.666), zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Stärkung kommunaler Selbstverwaltung vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 966), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen vom 18. Dezember 1975 (GV NRW S. 706, 1976 S. 12), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 02. Oktober 2014 (GV NRW S. 622) und der §§ 1,2 ,4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.10.1969 (GV NRW S 712/SGV NW 610), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08. September 2015 (GV. NRW. S. 666), in der jeweils gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Willich in seiner Sitzung am 14.12.2016 folgende Satzung zur 8. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 30.04.2009 beschlossen

#### I.

#### **§ 6 – Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

##### **Absatz 5 erhält folgende Fassung:**

Die Benutzungsgebühr beträgt jährlich je Meter Grundstücksseite (Absätze 1 - 4)

- |   |           |
|---|-----------|
| a) für Straßen, die einmal wöchentlich mit der Großkehrmaschine gereinigt werden (Tarif 1)  | 0,82 Euro |
| b) für Straßen, die 14-täglich mit der Kleinkehrmaschine gereinigt werden (Tarif 2)   | 0,96 Euro |
| c) für Straßen, die dreimal wöchentlich mit der Kleinkehrmaschine zuzüglich einer wöchentlichen Reinigung durch Zukehrung mit Hand von Grundstücksgrenze bis Grundstücksgrenze gereinigt werden (Tarif 3) | 2,18 Euro |
| d) für Straßen, die dreimal wöchentlich mit der Kleinkehrmaschine von Grundstücksgrenze bis Grundstücksgrenze gereinigt werden (Tarif 4)  | 3,09 Euro |
| e) für Straßen einschließlich Gehwege, die wöchentlich mit der Kleinkehrmaschine inklusive Zukehrung per Hand gereinigt werden (Tarif 5)  | 1,88 Euro |
| f) für Straßen, die wöchentlich mit der Kleinkehrmaschine zuzüglich einer 14tägigen Zukehrung per Hand gereinigt werden (Tarif 6)   | 1,42 Euro |

g) für Straßen, die wöchentlich abwechselnd mit der Groß- und Kleinkehrmaschine gereinigt werden (Tarif 7)

1,05 Euro

## II.

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

#### **Hinweis:**

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Willich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Willich, den 15.12.2016

gez.  
(Josef Heyes)  
Bürgermeister

**Straßenverzeichnis zur Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Willich**

Tarif / Standard	Reinigungsmodus - Übersicht
1	Reinigung 1 x wöchentlich mit der Großkehrmaschine
2	Reinigung 14-tägig mit der Kleinkehrmaschine
3	Reinigung 3 x wöchentlich mit der Kleinkehrmaschine zuzüglich einer wöchentlichen Reinigung durch Zukehrung mit Hand von Grundstücksgrenze bis Grundstücksgrenze
4	Reinigung 3 x wöchentlich mit der Kleinkehrmaschine von Grundstücksgrenze bis Grundstücksgrenze
5	Reinigung wöchentlich mit der Kleinkehrmaschine inkl. Zukehrung per Hand einschl. Gehwege
6	Reinigung wöchentlich mit der Kleinkehrmaschine zuzüglich einer 14-täglichen Zukehrung per Hand
7	Reinigung wöchentlich abwechselnd mit der Groß- und Kleinkehrmaschine inkl. bedarfsorientierter Zukehrung per Hand
9	Anliegerstraße; Reinigung auf Grundstückseigentümer übertragen (gem. § 2)

Straßenverzeichnis 2017  
zur Satzung über die Straßenreinigung in der  
Stadt Willich

Ortsteil: Willich

<b>Straße</b>	<b>Tarif/Standard</b>	<b>Bezeichnung</b>
Ackerstr.	1	Bahnstr. bis Wirtschaftsweg
Ackerstr.	1	Stichstraßen
Albert-Granderath-Straße	9	komplett
Alperheide	1	Fischelner Str. bis Nr. 34a/45
Alperheide	9	von Haus Nr. 34a/45 bis Bebauungsende
Altwicklerstr.	1	komplett
Am alten Sportplatz	9	einschl. Stichstraßen
Am Anger	6	komplett
Am Bützgeshof	9	komplett
Am Depeskreuz	7	komplett
Am Kuhbusch	9	komplett
Am Park	7	komplett / ohne Stichweg Flurstück 401
Ampferweg	2	komplett
Am Reinershof	1	komplett
Am Sickeskreuz	9	komplett
An den Höfen	2	komplett
An der Schettruh	1	komplett
An Liffersmühle	1	Friedhofstr. bis Maschinenhausstraße (ohne Stichstr.)
An Liffersmühle	9	Stichstraßen
Anna-Rütten-Weg	9	komplett
Anrather Straße	1	Bahnstr. bis Weststr.
Bahnstr.	1	L 382 bis Anrather Str.
Bahnstr.	6	Burgstr. bis L 382
Bahnstr.	3	Markt bis Burgstr.
Beckerstr.	7	komplett
Behringstr.	1	komplett
Bernsteinweg	2	komplett
Bertha-von-Suttner-Weg	2	komplett
Binsenweg	9	komplett
Bonnenring	1	Wekeln-Klein Kempen (ohne Stichweg Hs-Nr. 150a-150e)
Brahmsstr.	9	östl. Straßenseite
Brahmstr.	1	westl. Straßenseite (wg. Einbahnstraße)
Brauereistr.	6	komplett
Breite Str.	1	komplett
Brombeerweg	9	komplett
Brucknerstr.	2	komplett
Büdericher Straße	7	Stichstraßen
Büdericher Straße	7	Alperheide bis Düsseldorfer Str.
Bue	7	komplett
Burgstr.	7	komplett
Carl-Friedrich-Benz-Str.	1	komplett
Casinostr.	2	komplett
Charles-Wilp-Straße	1	komplett
Daimlerstr.	1	komplett
Dammstr.	6	komplett
Dietr.-Bonhoeffer-Str.	1	komplett
Domgarten	5	komplett
Domstr.	7	komplett
Drahtzieherstraße	7	komplett
Düsseldorfer Str.	1	Fischelner Str. bis Im Lingesfeld
Elisabeth-Munse-Str.	9	komplett
Emil-Merks-Straße	2	komplett
Erdbeerweg	2	komplett

Straßenverzeichnis 2017  
zur Satzung über die Straßenreinigung in der  
Stadt Willich

Ortsteil: Will

Straße	Tarif/Standard	Bezeichnung
Erikastr.	9	komplett
Feldstr.	1	komplett
Fischelner Straße	7	komplett (ohne Stichweg)
Fischelner Straße	9	Stichweg zu HsNr. 56 - 62
Fliederweg	1	komplett
Formerweg	7	komplett
Frankenseite	7	von-Rolf-Str. bis Krefelder
Frankenseite	7	Teilstück nördl. Severinstr. bis Nr. 71
Frankenseite	7	Teilstück südl. Severinstr.
Frankenseite	7	Tennishalle bis Am Kuhbusch
Franz-Bayertz-Str.	9	komplett
Franz-Liszt-Str.	1	komplett
Friedhofstr.	1	bis Kurze Straße
Friedhofstr.	9	Kurze Straße bis Parkplatz
Friedrichstr.	3	gepflasterter Bereich
Friedrichstr.	6	Rest komplett
Fröbelstr.	1	westl. Straßenseite (wg. Einbahnstraße)
Fröbelstr.	9	östl. Straßenseite
Gänsedistelweg	2	komplett
Gaspelsweg	1	komplett
Gereonstr.	1	komplett
Gießerallee	7	komplett
Ginsterweg	1	komplett
Goethestr.	7	Bahnstr. / Wendeplatz
Goethestr.	7	Stichstr. zw. Nr. 65+67
Grabenstr.	7	komplett
Grunewallstr.	7	komplett
Günsselstr.	2	komplett
H.-M.-Schleyer-Str.	1	komplett einschl. Wendehammer
Hafelsstr.	9	komplett einschl. Verbindungsweg bis zum Wendehammer der Franz-Bayertz-Str.
Halskestr.	1	Anrather Str. bis einschl. Wendehammer
Hammerwerkweg	2	komplett
Hans-Böckler-Str.	1	komplett
Hebelstr.	9	einschl. Stichstraßen
Heiligenweg	1	Schiefbanner Str. bis Kreuzstr. (ohne Stichstr. zu Nr. 28 + 30)
Heiligenweg	9	Stichstr. Zu Nr. 28 + 30
Herzogweg	1	komplett
Himbeerweg	2	komplett
Honschaftsweg	2	komplett
Honselaerweg	2	komplett
Hoverkull	9	Kreuzstr. Bis Ausbauende südl. Straßenseite bis Ende Schulgrundstück (ohne nördl. Straßenseite)
Hoxhöfe	1	nördl. Straßenseite
Hoxhöfe	9	Markt bis Schiefbahner Str.
Hülsdonkstr.	3	Schiefbanner Str. bis Bonnenring incl. Kreisverkehr
Hülsdonkstr.	7	Kreisverkehr Bonnenring bis Wekeln
Hülsdonkstr.	2	komplett
Im alten Erzstift	2	komplett
Im Lingesfeld	7	komplett
Im Mühlenfeld	1	komplett
Im Wegerfeld	7	komplett (ohne Stichstr. zu Nr. 41-59)
Im Wegerfeld	9	Stichstr. Zu HsNr. 41 - 59
Industriestr.	7	komplett

Straßenverzeichnis 2017  
zur Satzung über die Straßenreinigung in der  
Stadt Willich

Ortsteil: Willich

<b>Straße</b>	<b>Tarif/Standard</b>	<b>Bezeichnung</b>
Jadeweg	2	komplett
Jägerstr.	7	Dietr.-Bonhoeffer bis Grunewallstr.
Jägerstr.	7	Stichstr.
Jakob-Kaiser-Str.	1	komplett
Johannisbeerweg	2	komplett
Jupiterstraße	2	komplett
Kaiserplatz	3	komplett
Kalmusstr.	2	komplett
Kantstr.	7	Goëthestr. bis Ackerstr. (ohne Goethestr./Wendeplatz und Wohnweg zur St.- Töniser-Str.)
Kantstr.	9	Goethestr./Wendeplatz (inkl. Wohnweg zur St.-Töniser-Str.)
Karl-Arnold-Str.	1	komplett
Karlstr.	1	komplett
Kath.-Esser-Str.	1	komplett einschl. Wendehammer
Kiefernstr.	1	komplett
Kiefernstr.	9	Stichstraßen
Kirchspielweg	2	komplett
Kirchspielweg	9	Stichstraßen
Klein Kempen	2	von Dorfplatz bis Ausbauende
Kochstr.	1	komplett
Kösliner Str.	9	komplett
Kolpingstr.	1	östl. Straßenseiten
Kolpingstr.	9	westl. Straßenseite
Konrad-Zuse-Straße	1	komplett
Krefelder Str.	1	komplett bis Hoxhöfe
Kreuzstr.	3	von Markt bis Dammstr.
Kreuzstr.	1	Dammstr. bis Heiligenweg
Kruse Boom	1	bis Haus-Nr. 38
Kruse Boom	9	von Haus-Nr. 38 bis Ende lt. 1984
Krusestr.	1	komplett
Küferstr.	1	komplett
Kurfürstenweg	1	komplett
Kurze Straße	9	komplett
Laborweg	7	komplett
Lärchenweg	1	komplett
Langenfelsweg	2	komplett
Lauenburger Str.	1	Industriestr. bis Marseillestr. (ohne Marseillestr. bis Ausbauende vor Nr. 1c - 11)
Lauenburger Str.	9	Marseillestr. Bis Ausbauende vor Nr. 1c - 11
Lendersweg	2	komplett
Lessingstr.	1	komplett
Libellenweg	9	komplett
Liebigstr	2	komplett
Linner Weg	2	komplett
Mälzerstr.	7	komplett ohne Stichweg Haus-Nr. 7-44
Mälzerstr.	2	Stichweg Haus-Nr. 7-44
Marie-Curie-Weg	2	komplett
Marienstr.	7	komplett
Markt	4	komplett
Marseillestr.	7	komplett
Marsweg	2	komplett
Martin-Rieffert-Str.	1	komplett
Maschinenhausstr.	7	komplett
Matth.-Claudius-Str.	9	komplett

Straßenverzeichnis 2017  
zur Satzung über die Straßenreinigung in der  
Stadt Willich

Ortsteil: Willich

<b>Straße</b>	<b>Tarif/Standard</b>	<b>Bezeichnung</b>
Merkurstraße	2	komplett
Mittelstr.	7	komplett
Moltkeplatz	1	komplett
Moltkestr.	7	gesamt befestigte Fahrbahn (ohne Stichweg)
Moltkestr.	9	Stichstraße
Moosheide	7	Osterather Str. bis Nr. 96
Moosweg	9	komplett
Mühlenstr.	6	komplett
Nelly-Sachs-Weg	2	komplett
Neptunstraße	2	komplett
Neusser Str.	1	nordöst. Seite von Kreuzstr. bis Nr. 89
Neusser Str.	1	südöstl. Seite von Kreuzstr. bis Nr. 68
Neusser Str.	2	Stichweg zu den Hs.-Nr. 47 a + b
Neusser Str.	9	Wohnstr. Beidseitig von den HsNr. 88 - 112
Opalstraße	2	komplett
Osterather Str.	1	M.-Rieffert-Str. bis Nr. 42
Otto-Brenner-Str.	1	komplett
Parkstr.	1	komplett
Parkstr.	2	komplett Parzelle 209 ohne Privatweg
Pasteurstr.	2	komplett
Pestalozzistr.	1	komplett
Peterstr.	3	Martin-Rieffert-Str. bis Markt
Peterstr.	1	Martin-Rieffert-Str. bis Parkstr.
Planckstr.	2	komplett
Ploenesweg	1	Willicher Heide bis Nr. 5
Plutoweg	2	komplett
Quirinstr.	1	komplett
Richard-Wagner-Str.	1	komplett
Ritterstr.	1	Neusser Str. bis Heiligenweg Behringstr. bis Ausbauende / Gehwege (ohne Ausbauende bis Pasteurstr.
Röntgenstr.	1	Stichstr. zu Nr. 2 - 10
Röntgenstr.	9	Ausbauende bis Pasteurstr.
Rohrzieherstr.	7	komplett
Rubinstraße	2	komplett
Saturnstraße	2	komplett
Schiefbahner Str.	1	west. Seite von Hülsdonkstr. bis Südstr.
Schiefbahner Str.	1	östl. Seite von Hülsdonkstr. bis Heiligenweg
Schiefbahner Str.	1	Stichstr. zu Nr. 59-63
Schmelzerstraße	7	komplett
Schubertstr.	9	komplett
Schumannstr.	9	westl. Straßenseite
Schumannstr.	9	östl. Straßenseite
Severinstr.	1	komplett
Siemensring	1	komplett
Siemensring	1	Weg zur Pumpstation
Smaragdweg	2	komplett
St.-Töniser-Str.	1	Parkstr. bis Ende der Bebauung
Stachelbeerweg	2	komplett
Stahlstr.	7	komplett
Stahlwerk Becker	7	komplett
Stettiner Str.	9	komplett
Straisunder Str.	9	komplett
Südstr.	1	nördl. Straßenseite
Südstr.	9	südl. Straßenseite

Straßenverzeichnis 2017  
zur Satzung über die Straßenreinigung in der  
Stadt Willich

Ortsteil: Willich

<b>Straße</b>	<b>Tarif/Standard</b>	<b>Bezeichnung</b>
Taubnesselweg	2	komplett
Telemannstr.	9	komplett
Tulpenweg	1	komplett
Uranusstraße	2	komplett
Venusstraße	2	komplett
Von-Rolf-Str.	9	komplett
Wachtendonkweg	2	komplett
Walzwerkstraße	7	komplett
Wegerhofstr.	7	Industriestr. bis Weststraße
Wegerhofstr.	7	nordwest. Seite Stichstr. zu Nr. 44-46 (ohne südöstl. Seite Stichstr.)
Wegerhofstr.	9	südöstl. Seite Stichstraße zu den HsNr. 36 - 42
Wegerhofstr.	2	Weststr. Bis Ausbauende
Wegerhofstr.	9	Stichweg Haus-Nr. 49-63
Weiderichstr.	2	komplett
Weißdornweg	9	komplett
Wekeln	1	L 362 (Korschenbroicher Str.) bis Bonnenring
Wekeln	2	Bonnenring bis Hülsdonkstr.
Wekeln	5	Verbindungsfläche Wekeln-Hülsdonkstr.
Werkmeisterstr.	7	komplett
Weststr.	7	Anrather Str. bis Wegerhofstr.
Wielandstr.	9	komplett
Wilhelm-Maaßen-Str.	1	komplett
Wilhelmstr.	7	komplett
Willicher Heide	1	komplett
Zollstr.	9	komplett
Zum Haus Hülsdonk	2	komplett
Zum Löhrhof	2	komplett einschl. Stichweg
Zum Schickerhof	2	von Bonnenring bis Ausbauende
Zum Schwimmbad	1	nördl. Seite entlang Schulgrundstück
Zum Schwimmbad	1	südl. Seite bis Schwimmbad

Straßenverzeichnis 2017  
zur Satzung über die Straßenreinigung in der  
Stadt Willich

Ortsteil: Anrath

Straße	Tarif/Standard	Bezeichnung
Albert-Brülls-Straße	2	komplett
Allee	4	Jakob-Krebs-Str. bis Ende Flurstück Nr. 369
Allee	6	Hindenburgstr. bis Anfang Flurstück Nr. 369
Am Bahnhof	9	komplett
Am Krickerhof	7	westl. Straßenseite von Hochbendstr. bis Schottelstr.
Am Krickerhof	9	Von Rückseite Haus-Nr. 21 bis einschließ- lich Wendehammer
Am Krickerhof	9	östl. Straßenseite von Heinrich- Neusen-Str. bis Hochbendstr.
Am Sandacker	1	Hausbroichstr. bis Fadheiderstr. (ohne Stich)
Am Sandacker	9	Stichstraßen
Am Schronhof	1	komplett
Am Vogelsang	7	westl. Seite von H. Broicher-Str.- Fadheiderstr. - östl. Seite von H. Broicher-Str.-Nr. 37 (ohne Stich zu Nr. 1 - 38)
Am Vogelsang	9	Stichstraße zu den HsNr. 1 - 38
Am Wasser	1	H.-Broicher-Str. bis Fadheiderstr. (ohne Stich)
Am Wasser	9	Stichstraßen
Am Weiher	1	komplett
Amselweg	9	komplett
An der Eschert	7	komplett (ohne östl. Zufahrt und ohne Stichstr., Flur 8, Flurstücke 252 u. 394)
An der Eschert	9	östl. Seite der Zufahrt Stichstraße, Flur 8, Flurstücke 252 u. 394
An der Eschert	9	
An der Kollenburg	7	Kleinkollenburgstr. - Lerchenfeldstr.
An der Kollenburg	1	Lerchenfeldstr. - Ausbauende
Anrather Markt	6	komplett
Auf dem Sand	6	Sassengasse bis Bogenstr.
Auf dem Sand	3	Jak.-Krebs-Str. bis Sassengasse
Auf der Bleiche	7	Weberstr. bis Kirmesplatz
Bachstr.	1	Gietherstr. bis Am Weiher
Bachstr.	9	Stichweg Hs-Nr. 21b - 23 c
Berliner Str.	1	komplett
Bermesgasse	9	komplett
Beudelsdyk	1	Nr. 2 bis Weberstr. einschl. befestigte Zufahrten
Bleichstr.	1	Kirmesplatz
Bogenstr.	1	komplett
Brückenstr.	1	Süchtelner Str. bis Pimpertweg/Kanalstr.
Brückenstr.	2	zwischen Brückenstr./Am Schronhof Stichstr. entlang Grundstücke Nr. 21- 33
Buschstr.	1	
Buschstr.	1	Mertensweg bis Hindenburgstr.

Straßenverzeichnis 2017  
zur Satzung über die Straßenreinigung in der  
Stadt Willich

Ortsteil: Anrath

<b>Straße</b>	<b>Tarif/Standard</b>	<b>Bezeichnung</b>
Buschstr.	9	Stichwege Hs-Nr. 30-52 und 20-28
Clörath	9	komplett
De-Mülder-Gasse	9	von Jakob-Krebs-Str. bis Raiffeisenstr.
Dimbkesfeld	7	komplett, einschl. Wendehammer (Hand)
Dohrfelder Str.	1	Steinstr. bis Prinz-Ferdinand-Str.
Doomerstr.	1	komplett
Engerweg	9	komplett
Eugen-Witte-Straße	2	komplett
Fadheiderstr.	7	Schottelstr. bis H.-Broicher-Str.
Fadheiderstr.	7	H.-Broicher-Str. bis Am Sandacker
Fadheiderstr.	9	Am Sandacker bis Ausbauende
Fadheiderstr.	9	Stichweg
Ferdinand-Behr-Weg	9	komplett
Finkenfeld	1	komplett
Flachsweg	9	komplett
Flöthbruchstr.	9	komplett
Franz-van-Kempen-Str.	4	komplett
Furthstr.	7	komplett
Gietherstr.	1	Stichstr. zu Nr. 34 - 62
Gietherstr.	1	Jakob-Krebs-Str. bis Brückenstr.
Grüner Weg	1	komplett
H.-Broicher-Str.	1	von Schottelstr. bis Fadheider Str. von Fadheider Str. bis Am
H.-Broicher-Str.	1	Sandacker
H.-Broicher-Str.	1	Stichweg zu Nr. 73 - 93
H.-Broicher-Str.	9	Stichweg zu den HsNr. 47 - 53
Heinrich-Neusen-Str.	7	komplett
Heribertstr.	9	komplett
Hindenburgstr.	1	komplett
Hochbendstr.	1	Schottelstr. bis Bebauungsende (ohne verkehrberuhigten Bereich einschl. Wendehammer und Fußweg)
Hochbendstr.	9	verkehrsberuhigter Bereich einschl. Wendehammer und Fußweg
Hochheideweg	1	komplett
Huiskenstr.	1	Steinstr. bis Schageshofstr.
Huiskenstr.	9	Rest komplett
Hüttendyk	1	komplett
Hüttenfeldstr.	1	komplett
Im Sassenfeld	9	komplett
Im Sonnenschein	9	komplett
In der Silbert	9	komplett
Jakob-Beckersgasse	1	nordwestl. Straßenseite südöstl. Seite von Nr 5 bis Berliner Str. ( ohne südöstl. Seite von
Jakob-Beckersgasse	1	Neersener Str. bis Hs. Nr. 1 ) südöstl. Seite von Neersener Str. bis
Jakob-Beckersgasse	9	HsNr. 1
Jakob-Krebs-Str.	1	Gietherstr. bis Ende
Jakob-Krebs-Str.	3	Kirchplatz bis Gietherstr.
Jakob-Lüngers-Weg	9	verkehrsberuhigter Bereich

Straßenverzeichnis 2017  
zur Satzung über die Straßenreinigung in der  
Stadt Willich

Ortsteil: Anrath

Straße	Tarif/Standard	Bezeichnung
Johannesstr.	1	komplett
Johannes-Marschang-Str.	2	komplett
Josefplatz	1	Viersener Str. bis Nr. 14/17 (ohne ab Nr. 14/17 komp. einschl. Stich)
Josefsplatz	9	Ab HsNr. 14/17 kompl. Einschl. Stichstraßen
Karl-Gierlichs-Str.	1	komplett (ohne von Am Weiher bis Jakob-Krebs-Str.)
Karl-Gierlichs-Str.	9	von am Weiher bis Jakob-Krebs-Str.
Karl-Echternacht-Str.	2	komplett
Karl-Lange-Str.	1	komplett
Kehner Str.	1	vom Schageshofstr. (Fußweg) bis Steinstr. (ohne von Steinstr. bis Kleinkollenburgstr.)
Kehner Str.	2	von Steinstr. Bis Kollenburgstr.
Kirchplatz	6	komplett
Kleinkollenburgstr.	7	Hochbendstr. bis An der Kollenburg
Kleinkollenburgstr.	7	Stichstr. komplett mit Wendehammer (per Hand)
Klörather Steg	2	komplett
Knabbenweg	9	komplett
Königsberger Str.	9	komplett
Kornelius-Feyen-Str.	1	komplett
Kremmerspfad	1	komplett
Lerchenfeldstr.	1	H.-Broicher-Str. bis Fadheiderstr. Bogenstr. bis Haus Nr. 36 (Ecke Finkenfeld); Finkenfeld bis Kleinkollenburg- straße
Lerchenfeldstr.	6	komplett
Lerchenfeldstr.	1	Kleinkollenburgstr. bis DB
Lindenstr.	1	Süchtelner Str. bis Buschstr.
Lindenstr.	7	Buschstr. bis Gietherstr.
Lindenstr.	1	Gietherstr. bis Jakob-Krebs-Str. Wohnwege zu den HsNr. 1 - 9 und Hs-Nr. 35 - 49
Lindenstr.	9	komplett
Lorenz-Schmitz-Str.	2	komplett
Mallinckrodtstr.	9	komplett
Meisfeldstr.	1	Bogenstr. bis Kleinkollenburgstr. (ohne Stich)
Meisfeldstr.	9	Stichstraße
Mertensweg	1	komplett
Neersener Str.	1	nördl. Seite von Kirchplatz bis Nr. 51 südl. Seite von Kirchplatz bis einschl.
Neersener Str.	1	Parkanlage alter Friedhof
Pastoratstr.	2	Berliner Str. bis Wendeplatz
Pastor-Schoenberg-Str.	1	komplett
Paul-Gerhardt-Str.	1	komplett
Prinz-Ferdinand-Platz	9	komplett
Prinz-Ferdinand-Str.	1	komplett, ohne P.-Ferdinand-Platz
Raiiffeisenstr.	1	komplett
Regina-Brunner-Str.	9	komplett
Reutersweg	9	Weberstr. Bis Ausbauende

Straßenverzeichnis 2017  
zur Satzung über die Straßenreinigung in der  
Stadt Willich

Ortsteil: Anrath

Straße	Tarif/Standard	Bezeichnung
Schageshofstr.	1	komplett
Schlesier Str.	9	komplett
Schottelstr.	1	Bogenstr. bis Ausbauende
Schottelstr.	1	Kirchplatz bis Hochbendstr. Stichweg von Hochbendstr. bis Haus- Broicher-Str., inklusive
Schottelstr.	1	Wendehammer
Sassengasse	9	komplett
Seidenstr.	1	nördl. Teil
Seidenstr.	1	südl. Teil bis Nr. 4/11 (ohne südl. Teil Nr. 1 - 9)
Seidenstr.	9	südl. Teil HsNr. 1 - 9
Steinstr.	1	Jakob-Krebs-Str. bis Kehner Str. (ohne von Kehner Str. bis Kleinkollenburgstr.)
Steinstr.	2	von Kehner Str. bis Kleinkollenburgstr.
Süchtelner Str.	7	von Viersener Str. bis Johannesstr. einschl. Stichweg Haus-Nr. 53 u. 57
Süchtelner Str.	6	von Johannesstr. bis Lindenstr.
Süchtelner Str.	7	von Lindenstr. bis Mertensweg
Süchtelner Str.	7	Mertensweg bis Amselweg
Süchtelner Str.	1	Amselweg bis Brückenstraße
Süchtelner Weg	1	komplett
Vennheide	1	komplett von Viersener Str. bis Bebauungsende; beidseitig
Viersener Str.	1	östl. Seite von Kirchplatz bis Kapelle Vennheide
Viersener Str.	1	westl. Seite von Kirchplatz bis Nr. 112
Viersener Str.	1	westl. Seite von den Haus-Nrn. 132 bis Schaadweg
Weberstr.	7	Neersener Str. bis Auf der Bleiche
Weberstr.	7	Auf der Bleiche bis Viersener Str.
Wiesengrund	1	Gietherstr. bis Buschstr. (ohne Stich zu den Nr. 19 - 25)
Wiesengrund	9	Stichstraße zu den HsNr. 19 - 25
Wilhelm-Teuwen-Str.	2	komplett
Zum Beudelshof	9	komplett

Straßenverzeichnis 2017  
zur Satzung über die Straßenreinigung in der  
Stadt Willich

Ortsteil: Schiefbahn

Straße	Tarif/Standard	Bezeichnung
Ackerhofweg	9	Knickelsdorf - Ausbauende
Ahornweg	9	verkehrsberühigter Bereich komplett, einschließlich Stichweg
Akazienweg	9	von Ahornweg bis Buchenweg, einschl. Stichwege verkehrsberühigter Bereich
Albert-Oetker-Str.	1	nördl. Seite von Hochstr. bis Haus-Nr. 80
Albert-Oetker-Str.	1	südl. Seite von Hochstr. bis Arnold-Leenen-Str.
Albrecht-Dürer-Str.	1	Tupsheide bis 10 Meter hinter Spitzwegstr.
Albrecht-Dürer-Str.	9	10 Meter nach Spitzwegstr. bis Rubensweg (Ende)
Alte Landstr.	1	Elserhütte bis Nr. 64
Alte Landstr.	1	Nr. 58 bis Pirostr.
Alte Landstr.	1	Pirostr. bis Wilh.-Hörmes-Str.
Alte Pastoratstr.	2	komplett
Alte Poststraße	1	Ortsdurchfahrt bis Wilhelm-Hörmes-Str.
Alte Schmiede	9	komplett
Altufer	7	komplett
Am Kavitt	9	komplett
Am Klosterpark	9	komplett
Am Moorgraben	1	komplett
Am Nordkanal	1	einschl. Wendehammer
Am Ronkholz	9	komplett
Am Schiefbahner Bahnhof	9	komplett
Am Steigerturm	1	komplett
An der Schießbrute	1	komplett
Antoniusstr.	1	komplett
Arnold-Leenen-Str.	7	komplett
August-Peters-Str.	9	komplett
Augustinerinnenstr.	9	von Willicher Str. bis Ausbauende einschl. Stichstraßen
Barschbleek	7	Linsellestr. bis Bruchstr.
Barschbleek	7	Bruchstr bis Parkplatz am Friedhof
Beethovenstr.	1	komplett
Bertsweg	1	westl. Seite von Tupsheide bis Rebhuhnweg
Birkenweg	9	komplett
Bleek	1	komplett
Blumenstr.	1	Albert-Oetker-Str. bis Siedlerallee
Blumenstr.	1	Siedlerallee bis Ausbauende
Bruchstr.	1	komplett
Buchenweg	9	verkehrsberühigter Bereich einschl. Fußweg
Dachsweg	9	komplett
Diepenbroich	1	komplett
Dohlenweg	1	komplett
Eichendorffstr.	9	komplett
En de Hött	9	komplett
Eschenweg	1	komplett
Fasanenweg	9	komplett
Fichtenstr.	1	beidseitig von Knickelsdorf bis Höhe Nr. 25
Florastr.	1	komplett
Fontanestr.	1	bis Schmithuysenweg
Fontanestr.	9	Schmithuysenweg bis Ausbauende
Franz-Nauen-Weg	9	komplett
Friedensstr.	7	von Nr. 4/5 bis Bruchstr.
Fuchsweg	9	komplett

Straßenverzeichnis 2017  
zur Satzung über die Straßenreinigung in der  
Stadt Willich

Ortsteil: Schiefbahn

Straße	Tarif/Standard	Bezeichnung
Gänsepfad	1	Siedlerallee bis Florastr. (ohne Florastr. bis Ausbauende
Gänsepfad	9	Florastr. Bis Ausbauende
Gladbacher Str.	9	komplett
Grabenweg	9	komplett
Grechte	1	komplett
Grietgen-Haaks-Str.	2	komplett
Grüner Dyk	1	komplett
Händelstr.	1	komplett
Hasenweg	1	komplett
Hauserheide	9	von An der Schießruthe bis zum Wendeplatz einschl. Fußweg
Herderweg	9	komplett
Hermann-Löns-Str.	1	komplett (ohne Stichweg)
Hermann-Löns-Str.	9	Stichstraße
Heyerhütte	9	komplett
Hochstr.	2	Stichweg Edeka
Hochstr.	4	von Tupsheide bis Növergasse
Hochstr.	7	von Növergasse bis Blumenstr.
Hoevensfeldweg	7	komplett
Hölderlinweg	9	komplett
Hubertusplatz	4	komplett
Hubertusstr.	4	Robert-Koch-Str. bis Hochstr.
Hubertusstr.	2	Linsellesstr. bis Robert-Koch-Str.
Illisweg	9	komplett
Im Eschert	9	komplett
Im Fließ	9	Haus-Nr. 38-42 u. 37-43
Im Sitter	9	komplett
Im Sonnenschein	9	komplett
Im Winkel	9	komplett
Jahnplatz	1	komplett
Jahnstraße	1	komplett
Jahnstraße	2	Stichweg Hs.-Nr. 10-28 von Augustinerinnenstr., Ausbaulänge ca. 115 m einschl. Stichweg
Jakob-Germes-Str.	9	komplett
Jakob-Meyer-Weg	9	komplett
Joh.-Schriefers-Weg	2	komplett
Joh.-Spaetgens-Str.	9	Jakob-Germes-Str. bis Ausbauende Flurstück 159 und 302
Joseph-Haydn-Str.	1	komplett
Kaufmannstraße	9	komplett
Kleine Frehn	9	komplett
Klosterweg	1	nur Hs-Nr.13 - 29
Knickelsdorf	1	Arnold-Leenen-Str. bis Ulmenstr.
Königsheide	3	Hochstr. bis Bruchstr.
Königsheide	7	Bruchstr bis L 382
Königsheide	1	L 382 bis Unterbruch
Königsheide	9	Stichstraße zu den HsNr. 66 - 70
Langebendstraße	1	Albert-Oetker-Str. bis Johannes-Schrief.
Langebendstraße	1	Johannes-Schrief.-Klosterweg
Langenhofstr.	1	komplett
Liedberger Str.	9	komplett
Linsellestr.	7	Hochstr. bis alte B 7
Linsellestr.	1	Stichweg zum Gewerbegebiet (Hausnr. 93-137)
Martin-Luther-Str.	9	komplett

Straßenverzeichnis 2017  
zur Satzung über die Straßenreinigung in der  
Stadt Willich

Ortsteil: Schiefbahn

Straße	Tarif/Standard	Bezeichnung
Memelstraße	9	komplett
Mergenhofweg	9	Unterbruch bis Rennerstraße
Mozartstr.	1	komplett
Nelkengasse	9	komplett
Neubenden	9	komplett
Niederheide	7	Wilhelm-Hörmes-Str. bis Bahnübergang
Niederheide	9	Stichweg (Hs-Nr. 20-22j)
Niederheide	1	Bahnübergang bis Alte Landstraße
Niederstr.	1	komplett
Növergasse	7	komplett
Pater-Delph-Str.	9	komplett
Paul-Klee-Str.	9	Albrecht-Dürer-Str. bis Wall u. komplett
Pirolstr.	1	komplett
Rabenweg	1	komplett
Rebhuhnweg	1	komplett
Rehweg	9	komplett
Rembrandtstr.	1	Albrecht-Dürer-Str. bis Rubensweg (ohne Nr. 16 u. 18)
Rembrandtstr.	9	Grundstücke 16 und 18
Rennerstr.	9	Unterbruch bis Ausbauende
Riedweg	9	komplett
Robert-Koch-Str.	2	komplett
Roseggerstr.	1	komplett
Rosenweg	1	komplett
Roßstr.	7	komplett
Rubensweg	1	Willicher Str. bis Wallanlage L 382 (ohne Fuß- u. Radweg incl. Stichwege entl. d. Wallanlage)
Rubensweg	9	Fuß- und Radweg incl. Stichwege entlang der Wallanlage
Rübsteckweg	9	komplett
Scheibenstr.	1	komplett
Schilfweg	9	komplett
Schillerstr.	1	komplett
Schnorrenbergstr.	9	komplett
Schulstr.	7	Wallgraben bis Schillerstr.
Schulstr.	3	Hochstr. bis Wallgraben
Schützenstr.	1	Langenhofstr. bis An der Schießrute
Schwänenheide	2	Wallgraben bis Hochstr.
Seidenweberstr.	7	komplett
Siedlerallee	1	komplett
Spitzwegstr.	9	komplett
Straterhofweg	9	Alte Landstr. Bis Ausbauende
Süderspick	1	komplett
Tannenstr.	1	komplett
Tömp	9	komplett
Torfweg	2	komplett
Tupsheide	3	Hochstr. bis Ende Parkplatz (HS-Nr. 9 bzw. 14)
Tupsheide	1	ab HS-Nr. 11 bzw. 18 komplett
Umlandstr.	1	komplett
Ulmenstr.	1	von Knickelsdorf bis einschl. Höhe Eschenweg Nr. 20
Wallgraben	2	komplett
Wieselweg	9	komplett
Wilhelm-Busch-Str.	1	komplett

Straßenverzeichnis 2017  
zur Satzung über die Straßenreinigung in der  
Stadt Willich

Ortsteil: Schiefbahn

Straße	Tarif/Standard	Bezeichnung
Wilhelm-Hörmes-Str.	1	Ortsdurchfahrt ab Alte Poststraße
Wilhelm-Wirtz-Platz	2	komplett
Wilhelm-Wirtz-Platz	9	Stichstraße
Willicher Str.	3	Tupsheide bis Wallgraben
Willicher Str.	1	Wallgraben bis Rubensweg komplett
Willicher Str.	1	ab Rubensweg westl. Straßenseite bis Hausnr. 73 (=Bebauungsende)
Zehnthofstr.	1	Wallgraben bis Schillerstr. (ohne Schillerstr. bis Ausbauende), ohne Wallgraben bis Hochstr.
Zehnthofstr.	2	Hochstr. bis Wallgraben
Zehnthofstr.	9	Schillerstraße bis Ausbauende

Straßenverzeichnis 2017  
zur Satzung über die Straßenreinigung in der  
Stadt Willich

Ortsteil: Neersen

Straße	Tarif/Standard	Bezeichnung
Adrian-Wilhelm-Weg	2	komplett
Albert-Schweitzer-Str.	2	komplett einschl. Wendehammer
Am Bruch	9	komplett
Am Huevel	7	komplett
Am Römerfeld	7	komplett (ohne Sackgasse)
Am Römerfeld	9	Sackgasse
Am Roth	2	komplett
Am Schwarzen Pfuhl	1	von Nr. 2 - 6
Am Schloßpark	9	komplett
Auf dem Wall	1	komplett
Bengdbruchstr.	1	Virmondstr. bis Neustr. (ohne Stichstr. zu Hausnr. 20 - 46 und ohne Bereich Hausnr. 27 - 41)
Bengdbruchstr.	9	Stichstraße zu den HsNr. 20 - 46
Bernhard-Hüusers-Straße	2	komplett
Brockelsweg	1	komplett
Cloerbruchallee	9	komplett
Drosselweg	1	komplett ohne Wendehammer
Drosselweg	7	Wendehammer
Eichenweg	1	Kickenstr. bis Verresstr.
Eickerweg	9	komplett bis Bebauungsende
Erlenweg	7	komplett
Fehlingstr.	1	komplett
Finkenweg	1	komplett
Friedrich-Ebert-Str.	1	komplett
Grenzweg	9	komplett
Gustav-Klemme-Weg	9	von am Schloß bis Wendeplatz einschl. Stichstraßen
Hagwinkel	9	komplett
Hauptstr.	7	Kreuzung B7/B57 bis Kirchhofstr.
Hauptstr.	1	Rothweg bis Schloßweg
Hauptstr.	2	Kirchhofstr. bis Rothweg
Heckenrosenweg	9	komplett
Hermann-Brangs-Str.	7	Bengdbruchstr. Bis Hs-Nr. 41/42
Hermann-Brangs-Str.	9	Hs-Nr. 43/44 bis Ende
Hopfenweg	1	komplett
Hörenweg	7	westl. Seite von Kickenstr. bis Fehlingstr. (ohne Fehlingstr. bis Albert-Schweitzer-Str.)
Hörenweg	7	Albert-Schweitzer-Str. bis Am Schw. Pfuhl
Hörenweg	7	östl. Seite komplett
Hörenweg	9	Fehlingstr. Bis Albert-Schweitzer-Str.
Im Langenfeld	1	komplett (ohne Stichstr. zu Nr. 12-18, 11-19, 22-28, 23-31, 35-43 u. ohne Stichweg zur Kirchhofstr.)
Im Langenfeld	9	Stichstraßen zu den HsNr. 12 - 18, 11 - 19, 22 - 28, 23 - 31, 35 - 43
Im Langenfeld	9	Stichweg zur Kirchhofstr.
Josef-Brooren-Str.	9	verkehrsberuhigter Bereich von Virmond- str. bis Bengdbruchstr.
Josef-Herlitz-Str.	7	Bengdbruchstr. bis Nr. 38/39
Josef-Herlitz-Str.	9	Hs-Nr. 40/41 bis Ende
Josef-Schages-Str.	7	komplett
Kapelle	9	bis Ende Bebauung
Kastanienweg	1	Virmondstr. bis Niersweg (ohne Stichstr.)
Kastanienweg	9	Stichstraßen
Kickenstr.	1	komplett
Kirchhofstr.	1	Neustr. bis Bebauungsende

Straßenverzeichnis 2017  
zur Satzung über die Straßenreinigung in der  
Stadt Willich

Ortsteil: Neersen

Straße	Tarif/Standard	Bezeichnung
Kirchhofstr.	1	Hauptstr. bis Neustr.
Kleinbruchstr.	1	Virmondstr. bis Bengdbruchstr. (ohne Virmondstr. bis Niersweg)
Kleinbruchstr.	9	Virmondstr. Bis Niersweg
Malteserstr.	2	komplett
Meisenweg	1	komplett
Minoritenplatz	2	Stichweg vor Hs-Nr. 3b
Minoritenplatz	3	Hauptstr. bis Eichenweg (ohne Stichstr. zu Nr. 15-21)
Minoritenplatz	9	Stichstr. Zu den HsNr. 15 - 21
Mutschenweg	7	Virmondstr. bis Niersweg ohne Stichwege
Nell-Breuning-Straße	2	komplett
Neustr.	2	Virmondstr. bis Malteserstr.
Neustr.	1	Malteserstr. bis Bengdbruchstr.
Neustr.	1	Bengdbruchstr. bis Kirchhofstr.
Neustr.	2	Stichwege Hs-Nr. 70-84 u. 90-104
Niersplank	1	komplett
Niersweg	1	nur nördl. Seite von Mutschenweg bis Nr. 68
Niersweg	9	südl. Seite von Schloßweg bis Levenweg
Niersweg	9	nördl. Seite von Schloßweg bis Mutschenweg
Niersweg	9	nördl. Seite von Nr. 68 bis Levenweg
Pappelallee	7	komplett bis Ende Schulgrundstück bzw. Kindergarten (ohne Stichstr. zu Nr. 17-31)
Pappelallee	9	Stichstraße zu den HsNr. 17 - 31
Pappelallee	2	Stichstraße zu den HsNr. 33 - 49
Ramshof	2	komplett
Reiherweg	9	komplett
Rothweg	1	komplett
Schmiedeweg	9	komplett
Schwalbenstr.	1	komplett
Starenweg	1	komplett
Steene Dyk	9	komplett
Verresstr.	1	nördl. Straßenseite komplett sowie südl. Straßenseite von Haus-nr. 20 bis 24
Verresstr.	1	südl. Seite entlang Parkplatz
Verresstr.	9	südl. Straßenseite vor HsNr. 12 - 20
Verresstr.	9	südl. Straßenseite HsNr. 24 bis Parkplatz
Vinhovenplatz	9	komplett
Virmondstr.	1	nördl. Seite: von Neustr. Bis Haus-Nr. 68 (Ecke Heckenrosenweg); von Bengdbruchstr. bis Haus-Nr. 108
Virmondstr.	1	südl. Seite: Bengdbruchstr. bis Neustr.
Virmondstr.	2	von Neustr. bis Hauptstr.
Von-Ketteler-Str.	9	komplett
Weidenweg	7	nördl. Straßenseite (ohne südl. Straßenseite)
Weidenweg	9	südl. Straßenseite

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 1272

## **Bekanntmachung der Stadt Willich**

Der Beteiligungsbericht der Stadt Willich für das Wirtschaftsjahr 2015 gemäß § 117 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW Seite 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV NW Seite 496) wurde von der Stadt Willich, Geschäftsbereich Zentrale Finanzen erstellt und hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Einsicht in den Bericht ist jedermann gestattet.

Der Beteiligungsbericht 2015 wird ab sofort bis zur Bestätigung des Gesamtabchlusses 2015 in Willich, Hauptstraße 6, Zimmer 105 im Vorwerk des Schlosses Neersen innerhalb der folgenden Dienstzeiten verfügbar gehalten:

montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und daneben  
mittwochs von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Willich, den 15.12.2016

Stadt Willich  
Der Bürgermeister  
i.V.

(Kerbusch)  
Stadtkämmerer

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 1290

---

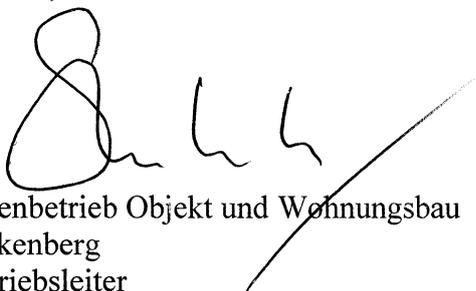
## **Bekanntmachung des Eigenbetriebes Objekt- u. Wohnungsbau der Stadt Willich**

### **Jahresabschluss des Eigenbetriebes Objekt- und Wohnungsbau zum 31.12.2015**

Gemäß § 26 Abs. 4 der Eigenbetriebsverordnung für das Land NW wird der Jahresabschluss hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2015 werden ab dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses in der Verwaltung des Eigenbetriebes Objekt- und Wohnungsbau, Viersener Straße 2, Zimmer 204, 47877 Willich, zur Einsichtnahme zur Verfügung gehalten.

Willich, den 09.12.2016

  
Eigenbetrieb Objekt und Wohnungsbau  
Stukenberg  
Betriebsleiter

# Geschäftsbericht

zum

31.12.2015

Objekt- und Wohnungsbau der Stadt Willich

## Inhaltsverzeichnis

1. Bilanz
2. Gewinn- und Verlustrechnung
3. Anhang
4. Anlagenspiegel
5. Gewinn- und Verlustrechnung nach Betriebszweigen
6. Lagebericht



Gewinn- und Verlustrechnung  
für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2015

	2015		Vorjahr 2014
	EUR	EUR	TEUR
1. Umsatzerlöse		1.745.312,14	1.550
2. Sonstige betriebliche Erträge		15.777,96	18
3. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>-372.451,74</u>	-372.451,74	-296 -(296)
4. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	-696.796,85		-650
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung davon für Altersversorgung: EUR 84.437,81 (Vj: TEUR 77)	<u>-217.730,48</u>		-210
		-914.527,33	-(860)
5. Abschreibungen			
a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-126.841,46		
b) auf Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens, soweit diese die üblichen Abschreibungen überschreiten	-123.790,00		0
		-250.631,46	-124
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen		-223.915,85	-207
<b>7. Ordentliches Betriebsergebnis</b>		<u><b>-436,28</b></u>	<b>81</b>
8. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge davon aus der Abzinsung von Rückstellungen: EUR 0,00 (Vj: TEUR 0)		39,67	0
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen davon aus der Aufzinsung von Rückstellungen: EUR 0,00 (Vj: TEUR 1)		-62.363,95	-72
<b>10. Finanzergebnis</b>		<u><b>-62.324,28</b></u>	<b>-72</b>
<b>11. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit</b>		<u><b>-62.760,56</b></u>	<b>9</b>
<b>12. Jahresfehlbetrag (Vj. Jahresüberschuss)</b>		<u><b>-62.760,56</b></u>	<b>9</b>

**Anhang zum Jahresabschluss  
des Eigenbetriebs Objekt- und Wohnungsbau  
zum 31. Dezember 2015**

**I. Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss und den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden**

Der Jahresabschluss und der Lagebericht der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Objekt- und Wohnungsbau der Stadt Willich für das Wirtschaftsjahr 2015 wurden nach den gesetzlichen Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der ab 1. Januar 2005 geltenden Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. August 2013, in Verbindung mit den sinngemäß anzuwendenden, für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches, aufgestellt.

Nach der Betriebssatzung, zuletzt geändert mit Beschluss des Rates vom 28. Oktober 2009, ist der Eigenbetrieb mit der Beratung, Planung und Durchführung von Neubau- und Bauunterhaltungsmaßnahmen, dem Gebäudemanagement und der Bewirtschaftung und Pflege des städtischen Mietwohnungsbestandes und alle dem Betriebszweck fördernden Geschäfte für die Stadt Willich betraut.

Dem Betrieb ist Immobilienvermögen wirtschaftlich zugeordnet, welches auf eigene Rechnung instandgesetzt, instandgehalten und bewirtschaftet wird. Hinsichtlich der Bauunterhaltung Dach und Fach und Bewirtschaftung des nicht dem Betrieb zugeordneten Immobilienvermögens erhält der Betrieb unterjährig städtische Mittel (Bauunterhaltung Dach und Fach; ungeplante Instandhaltung; Bewirtschaftung Gebäude) für die auf Rechnung der Stadt Willich durchgeführten Maßnahmen. Die überlassenen Mittel werden treuhänderisch für die Stadt Willich verwaltet. Zum Jahresende erfolgt eine Spitzabrechnung über die vorgenannten Mittel nach dem tatsächlichen Aufwand. Im abgelaufenen Geschäftsjahr wurden die treuhänderisch verwalteten Mittel über das Bankkonto des Betriebes vereinnahmt und verausgabt, welches im Rahmen des Kontenkompensationsrings zur gemeinschaftlichen Kassenführung der Stadt Willich gehört. Zwischenzeitlich wurde ein zweites Bankkonto eingerichtet über den ab dem 01.01.2016 der Zahlungsverkehr für die dem Betrieb nicht zugeordneten Immobilien der Stadt Willich abgewickelt wird. Dieses Bankkonto ist ebenfalls dem Kontenkompensationsring der Stadt Willich zugeordnet.

Für die sonstige (geplante) Instandhaltung des nicht dem Betrieb zugeordneten Immobilienvermögens erfolgte in 2015 eine Vorfinanzierung durch den Betrieb. Ab 2016 werden diese Vorgänge ebenfalls über das zweite Bankkonto bearbeitet.

Der Fremdleistungsbezug/Materialaufwand für die vorbeschriebenen, auf Rechnung der Stadt Willich durchgeführten Maßnahmen hat auf Ebene des Betriebes keine Ergebnisauswirkung. Die sich aus den vorbeschriebenen Maßnahmen ergebenden Forderungen und Verbindlichkeiten zum Stichtag 31.12.2015 sind nachfolgend bei den entsprechenden Bilanzposten erläutert.

Der Fremdleistungsbezug/Materialaufwand aus diesen Geschäftsfeldern betrug in 2015

▪ Bauunterhaltung Dach und Fach	1.479.002,60 €
▪ Sonstige Instandhaltung	601.569,90 €
▪ Bewirtschaftung Gebäude	2.273.757,09 €

---

Der Fremdleistungsbezug/Materialaufwand für Neubau- bzw. größere Instandsetzungsmaßnahmen des nicht dem Betrieb wirtschaftlich zugeordneten städtischen Immobilienvermögens wird – abweichend von den zuvor beschriebenen Instandhaltungsmaßnahmen – unmittelbar auf separaten Konten der Kernverwaltung erfasst und über ein Bankkonto des Kernhaushalts verausgabt.

Der Jahresabschluss weist zum 31. Dezember 2015 einen Verlust in Höhe von – 62.760,56 € aus.

Zum 31. Dezember 2015 ergibt sich eine Bilanzsumme von 7.501.314,15 € gegenüber 7.418.218,93 € im Vorjahr.

Das Sachanlagevermögen ist zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten abzüglich planmäßiger Abschreibungen bewertet. Die letzte Anlageninventur fand im September 2014 statt.

Geringwertige Wirtschaftsgüter bis zur Wertgrenze von 150,00 € wurden auf Aufwandskonten gebucht. Geringwertige Wirtschaftsgüter zwischen 150,00 € und 1.000,00 € wurden im Anlagevermögen einzeln erfasst.

Die Bewertung der Forderungen erfolgt zum Nennwert. Das Ausfallrisiko für bestehende Forderungen ist in ausreichender Höhe durch Wertberichtigungen berücksichtigt.

Die Forderungen haben eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr.

Bei den sonstigen Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens – Mietobjekt Jakob-Krebs-Str. 53 in Anrath – wurde der Gebäudewert nach dem Ertragswertverfahren ermittelt.

Sonstige Rückstellungen enthalten in angemessener Höhe alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen. Bei der Bewertung von Rückstellungen werden die voraussichtlichen zukünftigen Erfüllungsbeträge berücksichtigt. Rückstellungen mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr werden gemäß § 253 Abs. 2 Satz 1 HGB abgezinst. Gehaltssteigerungen sind mit 3 % berücksichtigt.

Die übrigen Verbindlichkeiten sind mit dem Erfüllungsbetrag passiviert.

Nach dem Bilanzstichtag sind keine Vorgänge von besonderer Bedeutung bekannt geworden.

## **II. Angaben zur Bilanz sowie zur GuV**

### **a) Bilanz**

Aktivseite

#### **A. I. Immaterielle Vermögensgegenstände**

Die immateriellen Vermögensgegenstände wiesen zum 31. Dezember 2015 einen Restbuchwert in Höhe von 1.786,00 € (Vorjahr: 3.294,00 €) aus.

Die Abschreibung der immateriellen Vermögensgegenstände erfolgte linear unter Berücksichtigung der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer.

A. II.1. Grund und Boden

Der Bodenwert wies zum 31. Dezember 2014 einen Restbuchwert in Höhe von 2.530.062,12 € aus.

Für die Liegenschaft Hauptstr. 81 in Neersen (Biedemannsaal) wurde dem Betrieb aus baurechtlichen Erfordernissen eine Parkplatzfläche aus dem Vermögen der Stadt mit einem Wert von 22.533,00 € übertragen.

Das Grundstück Jakob-Krebs-Str. 53 in Anrath soll gemäß Ratbeschluss vom 17.12.2015 an die Gottfried-Kricker-Stiftung übertragen werden und wurde mit einem Wert von 123.107,00 € ins Umlaufvermögen zu Postition B. II. Nr. 3 umgegliedert.

Der Bilanzwert beträgt zum 31.12.2015 2.429.488,12 €.

A. II.2. Gebäude

Die Gebäudewerte wiesen zum 31. Dezember 2014 einen Restbuchwert in Höhe von 3.987.146,00 € aus.

Das Gebäude Jakob-Krebs-Str. 53 wurde - wegen der beabsichtigten Verlängerung in das Stiftungsvermögen der Stadt - ins Umlaufvermögen umgegliedert.

Die Abschreibung der Gebäude erfolgte linear.

Der Restbuchwert zum 31. Dezember 2015 beträgt 3.515.931,00 €.

A. II.3. Außenanlagen

Der Bilanzwert zum 31. Dezember 2014 betrug 9.690,00 €.

Für die Liegenschaften des Betriebes in der Kaufmannstraße wurde eine befestigte Parkplatzfläche errichtet. Der Zugang beläuft sich auf EUR 24.980,00 €.

Der Bilanzwert zum 31. Dezember 2015 beträgt 32.332,00 €.

A. II.4. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung

Die anderen Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung wiesen zum 31. Dezember 2014 einen Restbuchwert in Höhe von 18.578,00 € aus.

Im Wirtschaftsjahr 2015 sind Zugänge an geringwertigen Wirtschaftsgütern mit einem Wert von 943,46 € (Stühle Sozialraum) zu verzeichnen. Gleichzeitig wurden defekte Stühle entsorgt.

Die Abschreibung der anderen Anlagen, Maschinen und Fahrzeuge sowie der Betriebs- und Geschäftsausstattung erfolgte linear.

Der Bilanzwert zum 31. Dezember 2015 ergibt 11.558,00 €.

A. II.5. Anlagen im Bau

Für die in 2016 beabsichtigte Errichtung von Mehrfamilienhäusern für Flüchtlinge am Standort Niersweg in Neersen sind im Rahmen des Baugesuchs Vermessungskosten in Höhe von 7.377,74 € angefallen.

B. I.1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen schließen zum 31. Dezember 2015 mit einem Bestand von 190.734,58 € (Vorjahr: 195.452,82 €) ab.

Davon betreffen 174.796,09 € Forderungen aus noch nicht abgerechneten Nebenkosten für 2015 aus der Sparte Vermietung eigener Objekte. Die Abrechnung wird in 2016 erfolgen.

Für Forderungen aus Mieten der Sparte Vermietung eigener Objekte wurden Einzelwertberichtigungen insgesamt in Höhe von 58.056,70 € (Vorjahr: 60.760,63 €) gebildet.

B. I.2. Forderungen an die Stadt und andere Eigenbetriebe

Die Forderungen an die Stadt und andere Eigenbetriebe schließen zum 31. Dezember 2015 mit einem Bestand von 454.181,30 € (Vorjahr: 659.440,35 €) ab.

Davon betreffen 223.433,86 € Forderungen gegenüber der Stadt Willich aus dem Fremdleistungsbezug/Materialaufwand für die Geschäftsfelder Bauunterhaltung Dach und Fach (17.508,16 €), sonstige Instandhaltung (80.931,70 €) und Bewirtschaftung (124.994,00 €), die der Eigenbetrieb auf Rechnung der Stadt Willich ausführt.

Des weiteren handelt es sich um offene Honorarforderungen des Eigenbetriebes für die Umbauten St. Bernhard i. H. v. 31.200,00 €, Feuerwehr Anrath 30.000,00 €, Rutsche Freizeitbad de Bütt 28.000,00 €, Honorar Arbeitssicherheit 17.100,00 € und Maßnahmen der sonstigen Instandhaltung, die erst zum Jahresende abgerechnet wurden.

B. I.3. Sonstige Vermögensgegenstände

Das Mietobjekt Jakob-Krebs-Str. 53 in Anrath soll gemäß Beschluss des Stadtrates vom 17.12.2015 in das Vermögen der Gottfried-Kricker-Stiftung übergehen. Die Vermögensübertragung an die Stiftung soll in 2016 erfolgen. Das Grundstück (123.107,00 €) sowie das Gebäude (232.393,00 €) waren zum Bilanzstichtag umzugliedern.

Der Bilanzwert beträgt zum 31.12.2015 355.500,00 €.

---

II. Liquide Mittel

Der Bankbestand des Eigenbetriebes beträgt zum 31.12.2015 491.645,55 €  
(Vorjahr: - 84.656,59 €).

C. Rechnungsabgrenzungsposten

Im Wirtschaftsjahr 2015 wurden aktive Rechnungsabgrenzungsposten mit einer Summe von 10.779,86 € gebildet. Dabei handelt es sich im wesentlichen um die Beamtenbesoldung für Januar 2016 sowie anteiligen Gebühren für Kabelfernsehen in Mehrfamilienhäusern.

Passivseite

A. I. Stammkapital

Das Stammkapital beträgt lt. Änderungsbeschluss des Stadtrates vom 27. November 2001 unverändert 3.000.000,00 €.

A. II. Allgemeine Rücklage

Die Allgemeine Rücklage betrug zum 31.12.2014 992.507,73 €.

Im Wirtschaftsjahr 2015 wurde dem Betrieb ein Grundstück am Minoritenplatz in Neersen mit einem Gesamtwert von 22.533,00 € übertragen. Dabei handelt es sich um den baurechtlich notwendigen Stellplatznachweis zur Liegenschaft Hauptstr. 81 (Biedemannsaal). Die Vermögenübertragung erfolgte zu den Konditionen der Eröffnungsbilanz. Dabei wird der Vermögensgegenstand auf der Passiva in Verhältnis 60/40 in den Positionen Inneres Darlehen (C. 4 Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt und anderen Eigenbetrieben) und Allgemeine Rücklage (hier: 9.013,00 €) dargestellt.

Zum Bilanzstichtag 31.12.2015 weist die Allgemeine Rücklage einen Bestand von 1.001.520,73 € aus.

A. III. Verlustvortrag und IV. Jahresergebnis

Der Jahresgewinn 2014 in Höhe von 9.446,48 € wurde auf neue Rechnung vorgetragen.

Die Eigenkapitalentwicklung kann wie folgt dargestellt werden:

	Anfangsbestand	Veränderungen	Endbestand
	T€	T€	T€
Stammkapital	3.000,0	0,0	3.000,0
Allgemeine Rücklage	992,5	9,0	1.001,5
Verlustvortrag 2011	-25,1	0,0	-25,1
Verlustvortrag 2012	-262,4	0,0	-262,4
Jahresgewinn 2013	48,2	0,0	48,2
Jahresgewinn 2014	9,4	0,0	9,4
Verlust 2015		-62,8	-62,8
Summe Eigenkapital			3.708,8

B. Sonstige Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen weisen zum 31. Dezember 2015 einen Bestand in Höhe von 257.739,00 € (Vorjahr: 198.574,00 €) aus.

Für Urlaubsansprüche und geleistete Überstunden der Mitarbeiter von Objekt- und Wohnungsbau aus dem Jahre 2015 wurde eine Rückstellung in Höhe von 62.300,00 € (Vorjahr: 44.200,00 €) gebildet. Die Rückstellung wurde mitarbeiterbezogen, mit Einzelstundensätzen nach Personalkosten, auf den übertragenen Anspruch berechnet.

Für die Erstellung der Betriebskostenabrechnungen 2015 wurde wie im Vorjahr eine Rückstellung in Höhe von 3.600,00 € gebildet.

Für ausstehende Jahresabschlussarbeiten wurde eine Rückstellung in Höhe von 10.600,00 € (Vorjahr: 9.800,00 €) gebildet. Die Rückstellung für die Prüfung des Jahresabschlusses beträgt 9.000,00 € (Vorjahr: 8.500,00 €). Für die Prüfungsgebühren der GPA wurden wie im Vorjahr 600,00 € an Rückstellungen angesetzt.

Im Rahmen der Abschlussprüfung ist die Einholung umfangreicher Bankbestätigungen erforderlich. Die hierfür anfallenden Gebühren wurden auf 500,00 € geschätzt.

Für eine bestehende Altersteilzeitvereinbarung betrug der Wert der Rückstellung zum 31.12.2014 11.800,00 €. Die Rückstellung wurde im Wirtschaftsjahr 2015 in voller Höhe in Anspruch genommen.

Der Rückstellungsbestand für die Zuführungsbeträge zu den städtischen Pensions- und Beihilferückstellungen betrug per 31.12.2014 112.339,00 €. Die Abrechnung mit der Stadt für die Jahre 2012 ff. steht noch aus. Für das Jahr 2015 wurde eine Zuführung für die aktiven Beamten in Höhe von 51.565,00 € geschätzt. Somit beträgt die Rückstellung per 31.12.2015 163.904,00 €.

Die Abrechnung der Personalkosten für eine in Vorjahren im Rahmen einer Teilzeitbeschäftigung anteilig bei Objekt- und Wohnungsbau und bei der Stadt Willich tätige Mitarbeiterin steht noch aus. Die Rückstellung hierfür beläuft sich auf 4.235,00 €.

Für anfallende Archivierungskosten ist eine Rückstellung in Höhe von 3.000,00 € gebildet worden.

Die Entwicklung der Rückstellungen kann wie folgt dargestellt werden:

	Anfangsbestand	Veränderungen	Endbestand
	T€	T€	T€
Rückstellungen für Personal	44,2	+18,1	62,3
Rückstellungen Altersteilzeit	11,8	-11,8	0,0
Rückstellungen für Nebenkostenabrechnungen	3,6	0,0	3,6
Rückstellungen für Jahresabschlussarbeiten	9,8	+0,8	10,6
Rückstellungen für Prüfungskosten	9,1	+0,5	9,6
Rückstellung Bankgebühren	0,5	0,0	0,5
Rückstellungen für Pensionen	112,3	+51,6	163,9
Rückstellung Personalabrechnung	4,2	0,0	4,2
Rückstellung für Archivierungskosten	3,0	0,0	3,0
Summe Rückstellungen	198,5	+59,2	257,7

### C. Verbindlichkeiten

Die Fälligkeiten der Verbindlichkeiten ergeben sich aus dem auf Seite 18 dieser Anlage beigefügten Verbindlichkeitspiegel. Die Verbindlichkeiten sind mit ihrem Rückzahlungsbetrag bilanziert.

#### C. 1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten

Für die Sanierung Krusestr. 5 - 7 wurde im Wirtschaftsjahr 1999 bei der Deutschen Genossenschafts-Hypothekenbank ein Annuitätendarlehen in Höhe von 299.270,69 € aufgenommen, das mit 2 % p.a. getilgt und mit 5,79 % verzinst wird. Zum Bilanzstichtag am 31. Dezember 2015 beläuft sich die Restschuld auf 195.871,55 €.

Das Annuitätendarlehen der NRW.BANK zum Umbau des ehemaligen Lorenz-Hospitals in Anrath wurde in 2015 mit 1 % p.a. getilgt und mit 1,23 % p.a. verzinst. Die Restschuld beträgt zum Bilanzstichtag am 31. Dezember 2015 568.163,44 €.

Die Rückflüsse der Zinsen aus dem Darlehen der Wfa erfolgen durch eine Kostenmiete.

Für die energetische Sanierung Kantstraße 2 wurde im Wirtschaftsjahr 2006 bei der KfW ein Annuitätendarlehen in Höhe von 50.000,00 € aufgenommen. Das Darlehen wird mit 2,3 % p.a. verzinst. Die Zinsbindung endet am 15.08.2016. Die Restschuld zum 31.12.2015 beträgt 25.182,40 €.

Für die Sanierung des Objektes Jakob-Krebs-Str. 53 wurde in 2008 ein weiteres KfW-Darlehen in Höhe von 133.000,00 € bewilligt. Das Darlehen wird mit 3,39 % p. a. verzinst. Die Zinsbindung endet am 15.08.2018. Die Restschuld zum 31.12.2015 beträgt 106.454,72 €.

C. 2. Erhaltene Anzahlungen

Unter den erhaltenen Anzahlungen sind zum 31.12.2015 aus der Vermietungssparte die Anzahlungen auf Nebenkosten für 2015 der einzelnen Mieter in Höhe von 189.914,01 € (Vorjahr: 196.668,77 €) enthalten. Diese werden im Rahmen der Nebenkostenabrechnung für 2015 - die im Wirtschaftsjahr 2016 erfolgen wird - aufgelöst.

C. 3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sind im Rahmen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit 2015 angefallen.

Der Bilanzwert zum 31. Dezember 2015 ergibt 270.336,85 € (Vorjahr: 169.337,55 €).

Davon entfallen 241.614,34 € (Vorjahr: 162.674,59 €) auf Fremdleistungsbezug/Materialaufwand aus Treuhandmitteln gegenüber externen Firmen:

- \* Bauunterhaltung Dach und Fach: 61.930,74 €
- \* Sonstige Instandhaltung: 34.740,52 €
- \* Bewirtschaftung 144.943,08 €

C. 4. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt und anderen Eigenbetrieben

Die Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Willich und anderen Eigenbetrieben weisen zum Bilanzstichtag einen Bestand in Höhe von 2.138.519,15 (Vorjahr: 2.051.033,34 €) aus.

Der Bestand setzt sich unter anderem aus Verbindlichkeiten gegenüber den Gemeinschaftsbetrieben Willich in Höhe von 27.425,89 €, nicht verausgabte Haushaltsmittel für das Geschäftsfeld Bewirtschaftung in Höhe von 82.886,38 sowie aus dem Inneren Darlehen der Stadt in Höhe von 1.931.243,05 € zusammen.

Der Bestand des Inneren Darlehens hat sich folgendermaßen entwickelt:

Stand zum 31. Dezember 2014	€	2.042.833,84
Zugang Grundstück Minoritenplatz s. A.II 60 %	€	13.520,00
<u>abzgl. Tilgung</u>	€	<u>125.110,79</u>
Stand zum 31. Dezember 2015	€	1.931.243,05

Das Innere Darlehen der Stadt Willich wird mit 1 % p. a. getilgt. Die Verzinsung betrug in 2015 1,75 % p.a.

C. 5. Sonstige Verbindlichkeiten

Die sonstigen Verbindlichkeiten betragen zum 31.12.2015 13.778,32 € (Vorjahr: 13.064,88 €).

---

Hierbei handelt es sich im Wesentlichen um Sicherheitseinbehalte für Gewährleistung nach § 17 VOB/B.

Neben einer Sicherheit für die Sanierungsmaßnahme Alperheide 13 und 15 in Höhe von 1.170,03 € betreffen die übrigen Sicherheitseinbehalte Maßnahmen aus Treuhandmitteln der Stadt und Maßnahmen aus der Abwicklung/Auflösung der Rückstellung der Stadt für unterlassene Instandhaltung Hochbau.

Sicherheitseinbehalte aus Neubau- und investiven Baumaßnahmen, die das städtische Anlagevermögen betreffen, werden in der städtischen Bilanz ausgewiesen.

#### D. Rechnungsabgrenzungsposten

Die passive Rechnungsabgrenzung weist zum 31. Dezember 2015 einen Bestand in Höhe von 7.930,25 € (Vorjahr: 7.336,24 €) aus.

Hierbei handelt es sich um Zahlungseingänge von Mietern für den Monat Januar 2016.

#### b) **Gewinn- und Verlustrechnung**

An dieser Stelle wird auf die beigegefügte Gewinn- und Verlustrechnung nach Betriebszweigen verwiesen.

Die Umlage der Sparte Verwaltung und Betrieb erfolgte direkt in den Aufwendungen und Erträgen der produktiven Sparten.

Unter Materialaufwand wird der Fremdleistungsbezug für die Sparte Vermietung sowie Kosten für extern beauftragte Fachingenieurleistungen für die Sparte Instandhaltung ausgewiesen. Die eigentlichen Instandhaltungsaufwendungen für die nicht dem OWB zugeordneten städtischen Gebäude werden bei städtischen Ämtern erfasst (Spitzabrechnung Treuhandmittel).

Der wesentliche Teil der Personalkosten wurde den Sparten verursachungsgerecht anhand der angefallenen Stunden zugeordnet. Für die restlichen Personalkosten wurde die Zuordnung zu den einzelnen Sparten über prozentuale Verteilungsschlüssel vorgenommen.

Die gewählten Verteilungsschlüssel für die Sach- und Personalkosten der Sparte Verwaltung und Betrieb wurden so gewählt, dass eine möglichst verursachungsgerechte Zuordnung erfolgt.

Die Abschreibungen wurden überwiegend der Sparte Vermietung zugewiesen, soweit die Mietgebäude betroffen sind. Aufgrund der beabsichtigten Übertragung der Liegenschaft Jakob-Krebs-Str. 53 war eine Neubewertung erforderlich. Die Neubewertung erfolgte nach dem Ertragswertverfahren. Für das Objekt ist in der Sparte Vermietung eine außerplanmäßige Abschreibung in Höhe von 123.790,00 € enthalten.

Die Abschreibung der Betriebs- und Geschäftsausstattung wurde mittels Umlageschlüssel auf alle Sparten verteilt, soweit sie nicht direkt einer Sparte zuzuordnen waren.

Die Zinsen für das Fremdkapital von insgesamt 62.363,95 € setzen sich wie folgt zusammen:

Inneres Darlehen	35.263,51 €
NRW.Bank inkl. Verwaltungskostenbeitrag	10.756,31 €
DG Hyp	12.062,66 €
KfW I	611,05 €
KfW II	3.670,42 €

Sie werden der Sparte Vermietung zugerechnet.

Die anderen betrieblichen Aufwendungen wurden als Einzelkosten den einzelnen Sparten direkt zugeordnet, die Gemeinkosten wurden den Sparten über die Gemeinkostenumlage zugeteilt.

Die Erträge ließen sich überwiegend den einzelnen Sparten direkt zuordnen.

### Darstellung der Umsatzerlöse

Im Vergleich zum Wirtschaftsjahr 2014 haben sich die Umsatzerlöse im Jahr 2015 wie folgt entwickelt:

	2014	Veränderungen	2015
	T€	T€	T€
Erlöse Mieten	436,0	-11,0	425,0
Erlöse Nebenkosten	177,1	-2,3	174,8
Erlöse aus Architektenleistungen			
Neubau bzw. Umbau	166,3	+135,6	301,9
Erlöse Gebäudeverwaltung	117,0	+1,5	118,5
Erlöse Bauleitung und Instandhaltung	640,5	+2,1	642,6
Erlöse Gestellung Fachkraft für Arbeitssicherheit	13,5	+69,0	82,5
Summe Umsatzerlöse	1.550,4	+194,9	1.745,3

Die Umsatzerlöse der Sparten Architekturleistungen, Neubau bzw. Umbau sowie Bauleitung und Instandhaltung beinhalten die Leistungsvergütung für die für Rechnung der städtischen Ämter umgesetzten Maßnahmen.

### III. Sonstige Angaben und sonstige finanzielle Verpflichtungen

#### III. a) Haftungsverhältnisse und sonstige finanzielle Verpflichtungen

Die betrieblich Beschäftigten der Objekt- und Wohnungsbau sind über die Stadt Willich bei der Rheinischen Zusatzversorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände (RZVK) in Köln versichert. Die Versicherungsleistungen sind umlagefinanziert. Die dort zu zahlenden Beträge werden jährlich ermittelt. Da die RZVK nicht mit Vorausleistungsbescheiden arbei-

tet, werden die voraussichtlichen jährlichen Kosten als Prognose im Wirtschaftsplan veranschlagt.

Sonstige finanzielle Verpflichtungen bestehen in Wartungs-, Bezugs- und Dienstleistungsverträgen.

Haftungsverhältnisse gemäß § 251 HGB liegen nicht vor.

### III. b) Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen

Die Objekt- und Wohnungsbau der Stadt Willich hat für die Durchführung der satzungsmäßigen Aufgaben einen eigenen Mitarbeiterstamm, der aus dem Stellenplan ersichtlich ist. Die Personalverwaltung erfolgt durch den Geschäftsbereich Zentrale Dienste der Stadtverwaltung Willich.

Die in 2015 durchschnittliche Anzahl der Arbeitnehmer/innen nach § 267 (5) HGB beläuft sich auf 12,2 (Vorjahr: 12,1) davon Beamtinnen: 1,8.

#### Personalaufwand

	2014	Veränderungen	2015
	T€	T€	T€
Vergütung Angestellte	606,9	-13,1	593,8
Besoldung Beamte	88,7	+8,0	96,7
Veränderungen Rückstellungen	4,5	+13,6	18,1
Sozialabgaben	118,4	+0,4	118,8
Umlage RZVK	50,1	-2,6	47,5
Beamtenversorgung	26,6	+10,3	36,9
Beihilfe	14,6	0,0	14,6
Zuführung Altersteilzeit	-49,7	37,9	-11,8
	<b><u>860,1</u></b>	<b>+54,5</b>	<b><u>914,6</u></b>

### III. c) Abschlussprüferhonorar

Das im Wirtschaftsjahr als Aufwand erfasste Honorar für Abschlussprüfungsleistungen beträgt 7.500,00 € zuzüglich Umsatzsteuer.

### IV. Betriebsleitung

Die Betriebsleitung obliegt Herr Joachim Stukenberg.  
Herr Stukenberg hat im Wirtschaftsjahr 2015 Gesamtbezüge in Höhe von 93.771,20 € erhalten. Der variable Anteile betrug 775,36 €.

## V. Betriebsausschuss

Zuständiger Ausschuss für den Eigenbetrieb Objekt- und Wohnungsbau ist der gemeinsame Betriebsausschuss mit satzungsgemäß 17 Mitgliedern:

Bloser, Ursula	(Vorsitzende)	Bankkauffrau
Becker, Hagen		Einzelhandelskaufmann
Bünsdorf, Ulrich		Gymnasiallehrer
Demmer, Petra		Angestellte
Dorgarthen, Martin		Kirchenverwaltungsbeamter
Heublin, Frank Andreas		Büroinformationselektroniker
Helten, Hans-Peter		Kfz-Meister
Lenz, Jens		Kaufm. Angestellter
Lüpertz, Christian		Industriekaufmann
Nicola, Detlef		Angestellter
Dr. Oerschkes, Ralf		Dipl.-Chemiker
Roidl-Hock, Ellen		Richterin
Rohs, Hans-Ulrich		Kaufmann
Schmitz, Michael		Bankkaufmann
Scholz, Bärbel		Pensionärin
Stoer, Lena		Studentin
Wankum, Thomas		Kfm. Angestellter

Der Ausschuss trat im Wirtschaftsjahr 2015 zu zwei Sitzungen zusammen.

Die Mitglieder des Betriebsausschusses erhalten von der Stadt Willich Aufwandsentschädigungen bzw. Sitzungsgelder entsprechend der Hauptsatzung der Stadt Willich, die im Rahmen der gesamten Ratstätigkeit gezahlt wurden. Eine gesonderte Entschädigung wird durch den Betrieb nicht gezahlt.

## VI. Ergebnisverwendungsvorschlag

Es wird vorgeschlagen, den Jahresverlust des Wirtschaftsjahres 2015 in Höhe von – 62.760,56 € auf neue Rechnung vor zu tragen.

Willich, den 20.05.2016

gez. Joachim Stukenberg  
Betriebsleiter

Entwicklung des Anlagevermögens

	Anschaffungs- oder Herstellungskosten			Abschreibungen			Buchwerte	
	Stand 1.1.2015 EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	Stand 1.1.2015 EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	Stand 31.12.2015 EUR	Stand 31.12.2014 EUR
<b>Immaterielle Vermögensgegenstände</b>								
7. Software	72.561,02	0,00	0,00	69.267,02	1.508,00	0,00	1.765,00	3.294,00
	<u>72.561,02</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>69.267,02</u>	<u>1.508,00</u>	<u>0,00</u>	<u>1.765,00</u>	<u>3.294,00</u>
<b>Sachanlagen</b>								
1. Grund und Boden	2.530.062,12	22.533,00	-173.107,00	0,00	0,00	0,00	2.429.488,12	2.530.062,12
2. Gebäude	5.795.360,91	0,00	-464.153,59	1.808.214,91	115.032,00	-107.970,59	3.515.931,00	3.987.146,00
3. Außenanlagen	35.908,47	24.980,00	0,00	26.218,47	2.338,00	0,00	32.332,00	9.690,00
4. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	86.713,75	943,46	0,00	68.135,75	7.963,46	-2.636,32	11.558,00	18.575,00
5. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	0,00	7.377,74	0,00	0,00	0,00	0,00	7.377,74	0,00
	<u>8.448.045,25</u>	<u>55.834,20</u>	<u>-587.260,59</u>	<u>1.902.569,13</u>	<u>125.333,46</u>	<u>-107.970,59</u>	<u>5.096.686,86</u>	<u>6.545.476,12</u>
	<u>8.520.606,27</u>	<u>55.834,20</u>	<u>-587.260,59</u>	<u>1.971.836,15</u>	<u>126.841,46</u>	<u>-107.970,59</u>	<u>5.998.472,86</u>	<u>6.548.770,12</u>

Verbindlichkeitspiegel zum 31. Dezember 2015

Art der Verbindlichkeiten	davon mit einer Restlaufzeit				Sicherheiten
	Gesamtbetrag	bis zu 1 Jahr	1 bis 5 Jahre	mehr als 5 Jahre	
	€	€	€	€	€
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	914.206,98	80.962,65	165.645,32	667.599,01	0,00
2. Erhaltene Anzahlungen	189.914,01	189.914,01	0,00	0,00	0,00
3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	270.336,85	270.336,85	0,00	0,00	0,00
4. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt und anderen Eigenbetrieben	2.138.519,15	334.407,42	404.135,49	1.399.976,24	0,00
5. Sonstige Verbindlichkeiten	13.778,32	1.942,05	11.835,27	0,00	0,00
	3.526.755,31	877.562,98	581.617,98	2.067.575,25	0,00

Gewinn- und Verlustrechnung nach Betriebszweigen	Betrag	Instandhaltung		Bewirtschaftung		Vermietung eigene Objekte		Arbeitssicherheit und Gefahrgut		Neubauten und Umbauten	
		981		982		983		984		986	
		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
<b>01.01.2015 bis 31.12.2015</b>	<b>insges.</b>										
1	2	3	4	5	6	7					
1. Umsatzerlöse	1.745.312,14	642.560,32	118.535,00	599.770,70	82.489,67	301.956,45					
2. Sonstige betriebliche Erträge	15.777,96	0,00	0,00	15.777,96	0,00	0,00					
<b>Zwischensumme</b>	<b>1.761.090,10</b>	<b>642.560,32</b>	<b>118.535,00</b>	<b>615.548,66</b>	<b>82.489,67</b>	<b>301.956,45</b>					
3. Materialaufwand											
Aufwand für bezogene Leistungen	372.451,74	27.544,36	0,00	344.085,21	0,00	822,17					
4. Personalaufwand											
a.) Löhne und Gehälter	696.796,85	326.103,04	56.633,08	96.314,79	51.136,09	166.609,85					
b.) Soziale Abgaben	133.292,67	62.538,64	11.106,27	18.766,03	9.784,12	31.097,61					
c.) Versorgungsaufwendungen	84.437,81	31.946,67	5.458,66	26.322,40	4.826,01	15.884,07					
<b>Zwischensumme Personalaufwand</b>	<b>914.527,33</b>	<b>420.588,35</b>	<b>73.198,01</b>	<b>141.403,22</b>	<b>65.746,22</b>	<b>213.591,53</b>					
5. Abschreibungen	250.631,46	3.416,73	726,12	241.924,12	356,12	4.208,37					
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen	223.915,85	95.985,58	17.357,18	41.982,56	13.959,18	54.631,35					
<b>Zwischensumme Aufwendungen</b>	<b>1.761.526,38</b>	<b>547.535,02</b>	<b>91.281,31</b>	<b>769.395,11</b>	<b>80.061,52</b>	<b>273.253,42</b>					
7. Betriebsergebnis	-436,28	95.025,30	27.253,69	-153.846,45	2.428,15	28.703,03					
8. Zinsen und ähnliche Erträge	39,67	0,00	0,00	39,67	0,00	0,00					
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	62.363,95	0,00	0,00	62.363,95	0,00	0,00					
<b>Jahresüberschuss/-fehlbetrag</b>	<b>-62.760,56</b>	<b>95.025,30</b>	<b>27.253,69</b>	<b>-216.170,73</b>	<b>2.428,15</b>	<b>28.703,03</b>					

**Lagebericht  
des Eigenbetriebs Objekt- und Wohnungsbau  
der Stadt Willich  
für das Wirtschaftsjahr 2015**

I. Grundlagen

Der Eigenbetrieb Objekt- und Wohnungsbau wurde durch Ratsbeschluss vom 20. November 1997 zum 1. Januar 1998 als Eigenbetrieb nach § 114 GO und der EigVO gegründet.

Die Aufgabenerfüllung richtet sich nach der Betriebssatzung, zuletzt geändert mit Beschluss des Rates vom 28. Oktober 2009, in der derzeit gültigen Fassung. Demnach betreibt der Eigenbetrieb für die Stadt Willich die Planung, Beratung und Durchführung von Neubau-, Umbau- und Instandhaltungsmaßnahmen, das Gebäudemanagement (soweit nicht organisatorisch bei der Stadt angesiedelt) sowie die Pflege und Bewirtschaftung des städtischen Mietwohnungsbestands und alle den Betriebszweck fördernden Geschäfte der Stadtverwaltung Willich. Des Weiteren ist bei der Objekt- und Wohnungsbau die Fachkraft für Arbeitssicherheit für die Stadt Willich angesiedelt.

Die Vergütungen der Leistungen des „Eigenbetriebs“ sind vertraglich vereinbart. Die letzte Anpassung (Leistungsentgeltsatz für die Bauunterhaltung) erfolgte in 2015.

Der Betrieb unterliegt aufgrund seiner Aufgabenstellung nicht der Besteuerung.

Für den Mitarbeiterstamm wird beim „Eigenbetrieb“ ein eigener Stellenplan geführt, der nachrichtlich auch die Beamtenstellen ausweist. Der Stellenplan ist Bestandteil des für jedes Wirtschaftsjahr aufzustellenden Wirtschaftsplans. Die Personalverwaltung wird als Serviceleistung von der Stadt Willich übernommen. Die Mitarbeiter/innenvertretung ist der Gesamtpersonalrat der Stadt Willich.

Für den Zahlungsverkehr des Betriebs wird zum Teil die Stadtkasse Willich in Anspruch genommen. Die Trennung von Anordnungs- und Kassengeschäft ist organisatorisch und personell gewährleistet.

Der Wirtschaftsplan sieht eine mehrjährige Finanz- und Investitionsplanung vor.

Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

## II. Wirtschaftsbericht

### a) Geschäftsverlauf

Dem Wirtschaftsplan zufolge war für das Wirtschaftsjahr 2015 ein Jahresgewinn in Höhe von 50.104,00 € prognostiziert worden.

Das seit dem 01.01.2007 bestehende System der Leistungsvergütung mit der Stadt Willich wurde überprüft und stufenweise angepasst. In 2015 erfolgte eine Anpassung der Vergütung um 5 % für die Rechnung der städtischen Ämter umgesetzten Instandhaltungsleistungen.

### b) Vermögens-, Finanz- und Ertragslage 1. Ertragslage

Im Wirtschaftsjahr 2015 waren folgende Erträge und Aufwendungen zu verzeichnen:

	2014 T€	2015 T€
1. Umsatzerlöse	1.550,4	1.745,3
2. Sonstige betriebliche Erträge	18,1	15,8
3. Materialaufwand	-295,5	-372,5
4. Personalaufwand	-860,2	-914,5
5. Abschreibungen	-124,5	-250,6
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-207,3	-223,9
7. Zinsen u. ähnliche Erträge	0,0	0,0
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-71,5	-62,4
9. Jahresüberschuss/-fehlbetrag	9,4	-62,8

Für das Wirtschaftsjahr 2015 wird ein Verlust von -62.760,56 € ausgewiesen.

Der Jahresüberschuss verteilt sich auf die Sparten

	2014 T€	2015 T€
981 Instandhaltung	22,7	95,0
982 Bewirtschaftung	9,0	27,3
983 Vermietung eigene Objekte	6,5	-216,2
984 Arbeitssicherheit und Gefahrgut	0,8	2,4
986 Neubauten und Umbauten	-29,6	28,7

Die Umsatzerlöse sind gegenüber dem Vorjahr um 13 % gestiegen.

Die Umsatzrentabilität ist hingegen von 0,7 % im Vorjahr auf -3,6 % im Wirtschaftsjahr 2015 gesunken.

## 2.) Vermögens- und Finanzlage

Im Wirtschaftsjahr wurden Investitionen in Höhe von 55,8 T€ aus liquiden Mitteln des Betriebes getätigt. Dem stehen planmäßige Abschreibungen in Höhe von 126,8 T€ gegenüber.

Die Anlagendeckung bezogen auf das lang- und mittelfristig gebundene Kapital hat sich von 100,7 % im Vorjahr zum Bilanzstichtag auf 106,0 % erhöht.

Zum Bilanzstichtag bestehen Forderungen aus Mieten in Höhe von 74,0 T€ (Vorjahr: 66,7 T€) sowie Forderungen für noch nicht abgerechnete Nebenkosten aus der Sparte Vermietung in Höhe von 174,8 T€ (Vorjahr: 177,1 T€). Die Abrechnung erfolgt im Jahr 2016. Für die Forderungen sind Einzelwertberichtigungen in Höhe von 58,1 T€ (Vorjahr: 60,8 T€) berücksichtigt worden. Mit den hohen Wertberichtigungen wird den wirtschaftlichen Verhältnissen unserer Kunden Rechnung getragen. Viele von ihnen beziehen nur geringe Renten und/oder staatliche Transferleistungen.

Die Forderungen gegenüber der Stadt und anderen Eigenbetrieben sind mit 454,2 T€ gegenüber 659,4 T€ im Vorjahr gesunken. Hierbei handelt es sich im Wesentlichen um Auslagen für Kosten der Instandhaltung und Bewirtschaftung, mit denen OWB für die Stadt in Vorleistung getreten ist (223.433,86 €) sowie um offene Honorarforderungen für Maßnahmen der sonstigen Instandhaltung und Architektenhonorare und Entgelte für die Fachkraft für Arbeitssicherheit für das letzte Quartal 2015. Die Honorarforderungen und die getätigten Auslagen werden bei der Stadt als Verbindlichkeiten ausgewiesen. Das Ausfallrisiko wird bei internen Forderungen als gering eingestuft.

Die Eigenkapitalquote liegt zum Bilanzstichtag bei 49,4 % (Vorjahr: 50,7 %).

Der Bankbestand per 31.12.2015 weist einen Saldo von 491.645,55 € aus.

Aufgrund der gemeinsamen Kassenführung (Kontenkompensation) mit der Stadt Willich war die Liquidität des Eigenbetriebs jederzeit gewährleistet.

Ab dem 01.01.2016 werden Rechnungen für die nicht dem Betrieb zugeordneten Immobilien der Stadt über ein separates Bankkonto –ebenfalls im Rahmen des Kontenkompensationsrings – abgewickelt.

Das Innere Darlehen weist zum 31.12.2015 einen Saldo von 1.931.243,05 € (Vorjahr: 2.042.833,84 €) aus. Das Darlehen wird seit 01.01.2015 mit 1,75 % (Vorjahr 2,00 %) p. a. verzinst.

Zum Bilanzstichtag sind die lang- und mittelfristigen Verbindlichkeiten von 38,2 % im Vorjahr auf 35,3 % gesunken. Die kurzfristigen Verbindlichkeiten 31. Dezember 2015 haben zugenommen 15,13 % (Vorjahr: 11,1 %). Ursächlich für die Zunahme ist die in 2016 beabsichtigte Ablösung eines Kredites zum Ende der Zinsfestschreibungsfrist.

Abschließend konnte das angestrebte Ziel, einen Überschuß von rund 50.000 € zu erwirtschaften nicht erreicht werden.

Ursächlich hierfür ist die Sonderabschreibung in Höhe von 123.790,00 € auf das Gebäude Jakob-Krebs-Str. 53 in Anrath, das voraussichtlich in 2016 der Gottfried-Kricker-Stiftung übertragen werden soll. Der Stadtrat hat die Übertragung am 17.12.2015 beschlossen. Aufgrund dessen war das Mietobjekt zum Bilanzstichtag vom Anlagevermögen ins Umlaufvermögen umzugliedern und neu zu bewerten.

Ohne diesen einmaligen Effekt wäre 2015 für den Betrieb ein sehr erfolgreiches Wirtschaftsjahr gewesen. Die Anpassung der Vergütung im Geschäftsfeld Instandhaltung war fruchtbar. Ohne Berücksichtigung der außerplanmäßigen Abschreibung wäre ein Jahresgewinn von 61.029,44 € erzielt worden, der die Prognose nach Wirtschaftsplan übertroffen hätte.

Die Betriebsleitung rechnet in 2016 und in Folgejahren wieder mit positiven Jahresergebnissen.

### III. Nachtragsbericht

Nach dem Bilanzstichtag haben sich keine Vorgänge von besonderer Bedeutung ergeben.

### IV. Risiko- und Prognosebericht

Das nach dem Gesetz zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich vorgeschriebene Überwachungssystem wurde dem Risikohandbuch entsprechend gehandhabt.

Regelmäßige Auswertungen der Gewinn- und Verlustrechnung, des quartalsmäßigen Berichtswesens, des Mahnwesens sowie der jährlich zu erstellende Wirtschaftsplan stellen einen wesentlichen Teil des Risikofrüherkennungssystems dar. Das Risikofrüherkennungssystem wird regelmäßig mit den aktuellen Geschäftsprozessen abgestimmt und gegebenenfalls angepasst.

Die Jahresabrechnungen zum Stromverbrauch in den Mietwohngebäuden lagen zum Zeitpunkt der Bilanzerstellung noch nicht vor. Aufgrund der günstigen Witterungsbedingungen im vergangenen Jahr sind keine Nachzahlungen zu erwarten. Daher wurde auf die Bildung einer Rückstellung verzichtet.

Für die Zuführungsbeträge zu den Pensions- und Beihilferückstellungen steht noch die Abrechnung mit der Stadt für mehrere Jahre aus. Hierfür wurden Rückstellungen gebildet.

Das abgelaufene Wirtschaftsjahr war - wie auch im Vorjahr - geprägt durch die Instandhaltung des kommunalen Gebäudebestands, Planungen für 2016, Rohbau Kita LOK, Feuerwehr/Rettungswache Anrath, Erneuerung Rutsche de Bütt.

Die Liquiditätslage könnte sich in Zukunft durch größere Zahlungsströme - vor allem in der zweiten Jahreshälfte - zuspitzen. Die Betriebsleitung erwägt zur Vermeidung von Kontokorrentkrediten die günstige Zinslage am Markt zu nutzen und die Liquidität durch einen lanfristigen Kredit zu sichern.

Der Wirtschaftsplan für das Jahr 2016 strebt wieder ein positives Ergebnis in Höhe von 40.089,00 € an. Auch in der mittelfristigen Planung geht die Betriebsleitung von positiven Jahresabschlüssen aus.

Insgesamt verfügt Objekt- und Wohnungsbau über eine Stelle mit teilweiser Teleheimarbeit und leistet damit einen wichtigen Beitrag zur Frauenförderung.

Der Betrieb beschäftigt zur Zeit 16 Mitarbeiter/innen, darunter sind 8 männlich.

Seit 2014 wird im Betrieb wieder eine Bauzeichnerin ausgebildet.

OWB unterstützt trotz großer Auslastung das Ehrenamt der freiwilligen Feuerwehr. Eine Mitarbeiterin ist in der freiwilligen Feuerwehr engagiert und ist während der Tagzeit dem Löschzug Anrath zugewiesen. Die Einsatzzeiten werden durch das gesamte Team ausgeglichen.

## 1. Vermietung

Unsere Liegenschaften werden auf einen verbesserten energetischen Standard gebracht, der eine gute Vermietung auch langfristig sichern soll.

Energetisch saniert worden sind zwischenzeitlich die Wohnhäuser Kantstr. 2, Alperheide 7 und 7a, Krusestr. 5 und 7, Jakob Krebs Str. 53 sowie die Häuser Alperheide 13 und 15.

Die Leerstandsquote betrug in 2015 2,84 % (Vorjahr 2,06 %).

Die Höhe der Außenstände ist gegenüber dem Vorjahr von 66,7 auf 74,0 T€ gestiegen. Die gestiegene Anzahl von Privatinsolvenzen und damit verbundene Restschuldbefreiungen erschweren die Beitreibung von Forderungen. Aufgrund dessen ist auch weiterhin mit Forderungsausfällen zu rechnen.

Die Vermeidung von Obdachlosigkeit ist ein erklärtes Ziel der Stadt Willich, dem u. a. damit bei der Auswahl von Mietern Rechnung getragen wird.

Das Wohnungsangebot des Betriebs wird im Internet veröffentlicht und laufend aktualisiert.

Insgesamt geht die Betriebsleitung davon aus, den Mietwohnbestand auch in Zukunft kostendeckend bewirtschaften zu können. Das hohe Defizit der Sparte in 2016 von -216,2 T€ ist durch einmalige Effekte geprägt (außerplanmäßige Abschreibung 123,8 T€). Weitere Sonderabschreibungen sind aufgrund der guten Substanz der Gebäude nicht zu erwarten.

Aus der beabsichtigten Übertragung des Mietobjektes Jakob-Krebs-Str. 53 an die Stadt Willich resultiert in 2016 ein Rückgang an Umsatzerlösen. Die weiteren Auswirkungen der Vermögensübertragung sind zum Bilanzstichtag noch nicht ganz klar, da der Bilanzwert des Objektes möglicherweise das Vermögen der Stiftung übersteigt. Die Differenz soll über einen Zeitraum von 15 Jahren ausgeglichen werden. Der Ausgleich soll zinslos erfolgen. Hieraus könnte sich weiterer Abschreibungsbedarf ergeben.

In 2016 ist die Errichtung von Mehr- sowie Einfamilienhäuser mit einem Investitionsvolumen von 7.500,0 T€ geplant. Am Standort der Mehrfamilienhäuser ist aufgrund planungsrechtlicher Schwierigkeiten mit einem verzögerten Baubeginn zu rechnen. Nach der Fertigstellung ist eine deutliche Steigerung der Mieterlöse zu erwarten. Die Objekte sollen zunächst an Flüchtlingsfamilien vermietet werden. Da die Mieten aus Transferleistungen bestritten werden ist das Mietausfallrisiko geringer einzustufen als bei frei vermieteten Wohneinheiten.

Es wurden keine Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung gebildet. Es zeichnet sich allerdings ein größerer Sanierungsbedarf im Kellergeschoss des Gebäudes Neersener Str. 41 ab, der noch genauer zu bestimmen ist.

Die neu errichtete Parkplatzfläche auf der Kaufmannstr. wird seit dem 01.04.2016 bewirtschaftet.

## 2. Instandhaltung

Die Sparte Instandhaltung erzielt in 2015 einen Überschuss von 95,0 T€ (Vorjahr 22,7 T€).

In dieser Sparte wurden Maßnahmen aus städtischen Haushaltsmitteln mit einem Gesamtwert von 3.269,4 T€ umgesetzt. Ein Teil der Haushaltsmittel (Bauunterhaltung Dach und Fach) wurde von OWB treuhänderisch verwaltet (1.497,0 T€).

In abgelaufenen Wirtschaftsjahr wurden Umsatzerlöse in Höhe von 642,6 T€ erzielt. Im Wirtschaftsplan waren Erlöse von 642,1 T€ vorgesehen.

In 2015 wurden Vergütungssätze für Instandhaltungsleistungen von bisher 19 % auf 24 % angehoben. Dieser Vergütungssatz ist auch für 2016 vorgesehen.

## 3. Neubau

Die zuletzt defizitäre Sparte Neubau schließt mit einem Überschuss von 28,7 T€ ab. Die für 2015 geplanten Maßnahmen konnten weitestgehend umgesetzt werden. Neben den geplanten Projekten

- Kita LOK
- Rutsche de Bütt
- Umbau Orangerie
- Neubau/Anbau Feuerwehr Anrath

führten vor allem die zusätzlichen Projekte im Gebäudekomplex St. Bernhard durch Mehrerlöse zum Spartenerfolg.

Für 2016 ist in dieser Sparte aufgrund personeller Engpässen mit einem größeren Aufkommen von Fremdvergaben für Architekten- und Ingenieurleistungen zu rechnen.

## 4. Bewirtschaftung

Die Sparte erwirtschaftet einen Überschuss von 27,3 T€ (Vorjahr: 9,0 €).

In dieser Sparte wurden Maßnahmen aus städtischen Haushaltsmitteln mit einem Gesamtwert von 2.835,1 T€ (Vorjahr: 2.894,3 T€) umgesetzt. Die Haushaltsmittel der Stadt werden bei Objekt- und Wohnungsbau treuhänderisch verwaltet. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um die Versorgung der städtischen Gebäude mit Wasser, Abwasser und Energie. Auch Grundbesitzabgaben fallen unter diese Position.

Daraus konnten Umsatzerlöse in Höhe von 118,5 T€ (Vorjahr: 117,0 T€) erzielt werden.

In 2015 sind aufgrund Änderungen im Personaleinsatz geringere Personalkosten angefallen. Der Personalbedarf der Sparte wird in 2016 voraussichtlich wieder steigen.

## 5. Arbeitssicherheit

Zur Konzepterstellung und Einführung von systemunterstützten Gefährdungsbeurteilungen nach neuen arbeitsrechtlichen Maßstäben war ein Mitarbeiter von OWB in 2015 mit 0,5 AK von seinen sonstigen Tätigkeiten innerhalb des Betriebes entbunden. Die entsprechenden Arbeitsstunden wurden von der Stadt Willich nach Stundensätzen vergütet. Aufgrund der veränderten Aufgaben ergaben sich Änderungen in der Zuordnung des sonstigen betrieblichen Aufwands. Die neue Tätigkeitszuordnung wird zunächst in 2016 noch fortgesetzt. Eine dauerhafte Aufgabenänderung ist nicht zu erwarten.

## V. Stellungnahme zu den Feststellungen im Rahmen der Prüfung nach § 53 HGrG

Auf berichtspflichtige Sachverhalte ist im Rahmen der bisherigen Berichterstattung eingegangen worden.

Willich, den 21.05.2016

gez. Joachim Stukenberg  
Betriebsleiter

### **Abschließender Vermerk der GPA NRW**

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Objekt- und Wohnungsbau der Stadt Willich. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2015 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Heilmaier & Partner GmbH, Krefeld, bedient.

Diese hat mit Datum vom 24.05.2016 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

An die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Objekt- und Wohnungsbau der Stadt Willich“:

"Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung "Objekt- und Wohnungsbau der Stadt Willich" für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2015 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den Bestimmungen der Betriebssatzung liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 GO NW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage

der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar."

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Heilmaier & Partner GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 07.12.2016

GPA NRW

Im Auftrag

Helga Giesen

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 1290

## **Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Kempen-Tönisberg**

Hiermit lade ich die Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirktes Kempen-Tönisberg zu einer öffentlichen Genossenschaftsversammlung ein.

Sie findet statt am **24. Januar 2017 um 20.00 Uhr** in der Gaststätte Sitzerz, Bergstraße 10, 47906 Kempen-Tönisberg.

### **TAGESORDNUNG:**

1. Mitteilungen und Anfragen
2. Billigung der Niederschrift der Genossenschaftsversammlung vom 20. Januar 2015
3. Geschäftsbericht für die Geschäftsjahre 2015 und 2016
4. Bericht über die Rechnungsprüfung für die Geschäftsjahre 2015 und 2016

5. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes für die Geschäftsjahre 2015 und 2016
6. Neuwahl des Jagdvorstandes sowie der Vertreter
7. Neuwahl des Schriftführers und eines Vertreters
8. Wahl von 2 Rechnungsprüfern und deren Vertretern
9. Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und den Doppelhaushalt 2017 / 2018
10. Verschiedenes

Ich weise darauf hin, dass nach den Bestimmungen der Satzung der Jagdgenossenschaft vom 28. Mai 1980, zuletzt geändert durch Satzung vom 19. April 2007

- a) besondere Einladungen an die Jagdgenossen nicht ergehen,
- b) die Jagdgenossenschaftsversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Jagdgenossen beschlussfähig ist,
- c) jeder Jagdgenosse sich durch eine volljährige

und geschäftsfähige Person unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht vertreten lassen kann. Der bevollmächtigte Vertreter darf höchstens fünf Jagdgenossen vertreten.

Kempen, den 08. Dezember 2016

Gez.  
(Rübo)  
Vorsitzender des  
Jagdvorstandes

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 1318

## **Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Viersen-Dülken**

### **Einladung**

An die Mitglieder der  
Jagdgenossenschaft Viersen-Dülken

Die Jagdgenossen des gemeinschaftlichen Jagdbezirktes Viersen-Dülken werden hiermit gem. § 7 der Satzung zu einer Genossenschaftsversammlung am Mittwoch, den 18. Jan. 2017, 20 Uhr, in der Gaststätte „Zur Talquelle“, Schirick 34, 41751 Vie.-Dülken eingeladen.

### **Tagesordnung:**

1. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung
2. Feststellung der anwesenden Jagdgenossen sowie der von ihnen vertretenen Flächengrößen.
3. Genehmigung der Niederschrift der Genossenschaftsversammlung vom 23. Feb. 2016
4. Kassenbericht über das Geschäftsjahr 2016
5. Bericht der Kassenprüfer
6. Entlastung des Vorstandes und der Kassenführung
7. Beschluss über den Haushaltsplan für das Geschäftsjahr 2017
8. Beschluss über die Ausschüttung des Reinertrages aus der Jagdnutzung 2017
9. Wahl von 2 Kassenprüfern und deren Stellvertreter
10. Verschiedenes

Die Jagdgenossen, die am Erscheinen gehindert sind, können sich nach § 7 der Satzung der Jagdgenossenschaft durch ihre gesetzlichen Vertreter oder nach Maßgabe des § 10 Abs. 4 dieser Satzung durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Die Vollmacht ist schriftlich zu erteilen und dem Jagdvorsteher vor Beginn der Versammlung vorzulegen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Besitzänderungen, soweit es sich um jagdbare Flächen handelt, der Jagdgenossenschaft angezeigt werden müssen.

Viersen-Dülken, den 4. Dez. 2017

Der Jagdvorsteher  
gez. Bernd Fitzen

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 1319

## **Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes Gelderner Fleuth**

### **Bekanntmachung der 1. Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Gelderner Fleuth**

Der Ausschuss des Wasser- und Bodenverbandes Gelderner Fleuth hat am 23.11.2016 die 1. Änderung seiner Satzung beschlossen.

Diese Änderung wurde gemäß § 58 Abs. 2 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG-) vom 12. Februar 1991 (BGBlI S. 405) mit Schreiben vom 13. Dezember 2016 aufsichtsbehördlich genehmigt.

Gemäß § 58 (2) Satz 2 und § 67 des Wasserverbandsgesetzes in Verbindung mit § 13 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände im Land Nordrhein - Westfalen und gemäß der Satzung des Verbandes wird aufgrund des Beschlusses des Ausschusses des Wasser- und Bodenverbandes Gelderner Fleuth vom 23.11.2016 folgende Änderung der Verbandssatzung bekannt gemacht:

### **Die Satzung wurde in den Paragrafen 2, 7 und 18 geändert**

Paragraf 2	Satz 1 wird ersetzt durch:	Das Verbandsgebiet ergibt sich aus dem oberirdischen Einzugsgebiet der Gelderner Fleuth, des Niersgrabens, der Boeckelter Ley, der Baersdonker Landwehr und des Grasweggrabens in den Kreisen Kleve und Viersen und der Stadt Krefeld.
Paragraf 7 Absatz 1a	Satz 1 wird zu Satz 3	Außerdem werden die Worte „oberirdisch fließenden“ durch das Wort „Verbands-“ ersetzt
	Satz 2 wird zu Satz 5	
	Satz 3 wird zu Satz 4	<ul style="list-style-type: none"> <li>• hinter dem Wort „Ackergrenzen“ wird das Wort „beträgt“ eingefügt</li> <li>• Das Wort „Gewässerufer“ wird durch das Wort „Gewässers“ ersetzt</li> <li>• hinter dem Wort „Gewässerufers“ wird das Wort „beträgt“ gestrichen</li> </ul>
	Satz 4 wird zu Satz 2	das Wort „des Mindestabstandes“ wird ersetzt durch „1m ab Böschungsoberkante“
	Satz 5 wird zu Satz 1	hinter dem Wort „Zäune“ wird der Satzteil „mit festen Fundamenten, Weidezäune über 1,20 m“ gestrichen
	Satz 8	hinter dem Wort „Anlieger“ werden die Worte „als Erschwerer“ hinzugefügt
Absatz 3		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die in Klammern gesetzte Worte „(Schneidung, Räumung, Pflege etc.)“ entfallen</li> <li>• die Worte „beauftragte Arbeiter“ wird durch „Beauftragten“ ersetzt</li> <li>• das Wort „Grabenaufwurfes“ wird durch das Wort „Grabenauswurfes“ ersetzt</li> </ul>
Paragraf 18	Im Absatz 1 wird hinzugefügt Satz 4:	<sup>4</sup> Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung der für die Mehrheit erforderlichen Stimmenzahl nicht mitgerechnet.
	Absatz 5 wird neu hinzugefügt:	<sup>1</sup> Auf schriftlichem oder textlichem Wege außerhalb von Vorstandssitzungen erzielte Beschlüsse des Vorstandes sind gültig unter den Voraussetzungen des Abs.1, wenn alle Vorstandsmitglieder durch Zustimmung, Ablehnung oder Enthaltung ihre Willensbildung zum Ausdruck gebracht haben. <sup>2</sup> Das Ergebnis der Beschlüsse ist in der nächsten Vorstandssitzung vorzutragen.

Die Satzungsänderung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Kleve, 15. Dezember 2016

Kreis Kleve  
Der Landrat  
als untere staatliche Verwaltungsbehörde  
6.1 - 66 36 11  
gez. Spreen

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 1319

# Bekanntmachung der Schwalmtalwerke AÖR

## 7. Änderungssatzung vom 14.12.2016 zur Satzung der Schwalmtalwerke Anstalt des öffentlichen Rechts über die Erhebung von Gebühren für die Gewässerunterhaltung vom 08. Dezember 2009

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), der 62, 64, 66, 67, 68 und 69, des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926), neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.07.2016 (GV.NRW.S.559) sowie der §§ 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. September 2015 (GV. NRW S. 666) hat der Verwaltungsrat der Schwalmtalwerke Anstalt öffentlichen Rechts (AÖR) in seiner Sitzung am 06.12.2016 folgende 7. Änderungssatzung zur Satzung der Schwalmtalwerke AÖR über die Erhebung von Gebühren für die Gewässerunterhaltung vom 08. Dezember 2009 (veröffentlicht im Amtsblatt des Kreises Viersen vom 17.12.2009) beschlossen:

### Artikel 1

§ 3 wird wie folgt geändert:

#### § 3

- (1) Die Gebühr bemisst sich nach der Größe des Grundstücks (gemessen in m<sup>2</sup>) und der Flächennutzung sowie der Lage im jeweiligen Wasserverbandsgebiet. Maßgebend sind insoweit die Größe
  - der bebauten und/oder befestigten Flächen, von denen Niederschlagswasser abgeleitet wird (versiegelte Flächen),
  - aller übrigen Flächen wie der unbefestigten Flächen, der befestigten Flächen ohne Ableitung des Niederschlagswassers, der Waldflächen, der landwirtschaftlich genutzten Flächen etc. (unversiegelte Flächen)
- (2) Die bebauten und/oder befestigten Flächen, von denen Niederschlagswasser abgeleitet wird, werden aufgrund einer Luftbildauswertung, des Inhalts des Liegenschaftskatasters sowie der Angaben der Grundstückseigentümer ermittelt. Maßgebend sind insoweit die für die Zwecke der Entwässerungsgebühren durchgeführten Ermittlungen. Sofern die tatsächliche Größe oder die tatsächliche Flächennutzung hiervon abweicht, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, dies der Schwalmtalwerke AÖR unverzüglich mitzuteilen.
- (3) (unverändert)

(4) (unverändert)

(5) Die Gebühren betragen je Quadratmeter (m<sup>2</sup>) Grundstücksfläche:

- für das Schwalmverbandsgebiet:	- versiegelte Fläche:	0,2381 €
	- unversiegelte Fläche	0,0006 €
- für das Netteverbandsgebiet:	- versiegelte Fläche:	0,7743 €
	- unversiegelte Fläche	0,0007 €
- für das Niersverbandsgebiet:	- versiegelte Fläche:	0,2183 €
	- unversiegelte Fläche	0,0002 €

## Artikel 2

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 3 der Satzung der Schwalmthalwerke AöR über die Erhebung von Gebühren für die Gewässerunterhaltung vom 08. Dezember 2009 in der Fassung der 6. Änderung vom 08.07.2016 außer Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

#### HINWEIS

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen vorstehender Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Schwalmthalwerke AöR vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsachen bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schwalmtal, den 14.12.2016



- Pesch -

Vorsitzender des Verwaltungsrates

## **Bekanntmachung der Schwalmthalwerke AöR**

### **8. Änderungssatzung vom 14.12.2016 zur Satzung der Schwalmthalwerke Anstalt des öffentlichen Rechts über die Höhe der Benutzungsgebühren für die Abwasserbeseitigung vom 17.12.2008**

Aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 114 a Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV.NRW.S.496), in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Ziffer 2 und Abs. 3 der Unternehmenssatzung für die Anstalt des öffentlichen Rechts „Schwalmthalwerke Anstalt des öffentlichen Rechts“ vom 15.12.2010 (veröffentlicht im Amtsblatt des Kreises Viersen vom 23.12.2010), in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 29.06.2016 (veröffentlicht im Amtsblatt des Kreises Viersen vom 07.07.2016), sowie der §§ 4, 6, 7 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NRW.S.712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.09.2015 (GV.NRW.S.666) und der §§ 2 und 9 ff. des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz – AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 01.06.2016 (BGBl. I S. 1290 ) und der §§ 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54 und 98 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV.NRW.S.926/SGV NRW 77)), neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.07.2016 (GV.NRW.S.559) und der Satzung der Schwalmthalwerke Anstalt des öffentlichen Rechts über die Beseitigung von Abwasser, die Erhebung von Abwassergebühren, den Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse und die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen – Abwasserbeseitigungssatzung/Abws - vom 18.03.2015 (veröffentlicht im Amtsblatt des Kreises Viersen vom 26.03.2015) hat der Verwaltungsrat der Schwalmthalwerke Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) in seiner Sitzung am 06.12.2016 folgende 8. Änderungssatzung zur Satzung über die Höhe der Benutzungsgebühren für die Abwasserbeseitigung vom 17.12.2008 (veröffentlicht im Amtsblatt des Kreises Viersen vom 30.12.2008) beschlossen:

#### **Artikel I**

##### **§ 1 erhält folgende Fassung:**

Die Gebühr für die Beseitigung von Schmutzwasser beträgt je cbm

- für das Kalenderjahr 2017

2,91 Euro.

## **§ 2 erhält folgende Fassung:**

Die Gebühr für die Beseitigung von Niederschlagswasser beträgt je qm

- für das Kalenderjahr 2017 1,54 Euro.

## **§ 3 erhält folgende Fassung:**

Die Gebühr für die Entsorgung von Abwasser aus wasserdichten (abflusslosen) Gruben beträgt je cbm

- für das Kalenderjahr 2017 11,68 Euro.

## **§ 4 erhält folgende Fassung:**

Die Gebühr für die Entsorgung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen beträgt je cbm

- für das Kalenderjahr 2017 29,05 Euro.

## **Artikel II**

Diese 8. Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2017 in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

### **H I N W E I S**

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen vorstehender Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Schwalmtalwerke AöR vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schwalmtal, den 14.12.2016



- Pesch -

Vorsitzender des Verwaltungsrates



Abl. Krs. Vie. 2016, S. 1323

## **Bekanntmachung der Schwalmtalwerke AÖR**

### **4. Änderungssatzung vom 14.12.2016 zur Satzung der Schwalmtalwerke Anstalt des öffentlichen Rechts über die Erhebung von Beiträgen für den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Kanalanschlussbeitragssatzung) vom 12.12.2003**

Aufgrund der §§ 7 und 114 a Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV.NRW.S.496) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Ziffer 2 und Abs. 3 der Unternehmenssatzung für die Anstalt des öffentlichen Rechts „Schwalmtalwerke Anstalt des öffentlichen Rechts“ vom 15.12.2010 (veröffentlicht im Amtsblatt des Kreises Viersen vom 23.12.2010), in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 29.06.2016 (veröffentlicht im Amtsblatt des Kreises Viersen vom 07.07.2016) und der §§ 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NRW.S.712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.09.2015 (GV.NRW.S.666) in Verbindung mit der Satzung der Schwalmtalwerke Anstalt des öffentlichen Rechts über die Beseitigung von Abwasser, die Erhebung von Abwassergebühren, den Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse und die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen –Abwasserbeseitigungssatzung/Abws - vom 18.03.2015 (veröffentlich im Amtsblatt des Kreises Viersen vom 26.03.2015) hat der Verwaltungsrat der Schwalmtalwerke Anstalt des öffentlichen Rechts (AÖR) in seiner Sitzung am 06.12.2016 folgende 4. Änderungssatzung zur Kanalanschlussbeitragssatzung vom 12.12.2003 beschlossen:

#### **Artikel I**

**§ 3a Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:**

#### **§ 3 a**

#### **Beitragssatz und Ermäßigungen**

- (1) Der Anschlussbeitrag beträgt für jeden qm der nach § 3 ermittelten Fläche bei einem Anschluss an einen Freispiegelkanal 16,41 €.

Dieser Anschlussbeitrag ermäßigt sich

- a) wenn nur Schmutzwasser in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden darf auf 8,45 €,

- b) wenn nur Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden kann auf 7,96 €,
  - c) für unbebaute, jedoch bebaubare Grundstücke ebenfalls auf die vorgenannten Beträge, wenn auf die bebauten Nachbargrundstücke die vorstehenden Bestimmungen Anwendung finden und diese auch für die unbebauten Grundstücke zutreffen würden.
- (2) Der Anschlussbeitrag beträgt für jeden qm der nach § 3 ermittelten Fläche bei einem Anschluss an einen Druckentwässerungskanal für Schmutzwasser 2,99 €.

## Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

### H I N W E I S

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen vorstehender Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Schwalmtalwerke AöR vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schwalmtal, den 14.12.2016

  
- Pesch -  
Vorsitzender des Verwaltungsrates



Abl. Krs. Vie. 2016, S. 1325

# Bekanntmachung der Schwalmthalwerke AöR

Anlage 2 der Schwalmthalwerke Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980, BGBl. I 1980, S. 750

Allgemeine Tarife für die Wasserversorgung von Tarifkunden aus dem Wasserversorgungsnetz der Schwalmthalwerke AöR

## § 1 Grundpreis

- (1) Der Abnehmer ist verpflichtet, ohne Rücksicht auf die abgenommene Wassermenge für die von der Schwalmthalwerke AöR zur Verfügung gestellten Wassermesser folgende Grundpreise zu zahlen:
- |  |               |
|--|---------------|
| a) Wassermesser bis einschließlich Qn 2,5, ( Q3=4 ) und<br>Q 3=2,5 Ultraschall | 9,25 € mtl.   |
| b) Wassermesser bis einschließlich Qn 2,5 Impuls                               | 19,08 € mtl.  |
| c) Wassermesser bis einschließlich Qn 6, ( Q3=10 ) und<br>Q 3=6,3 Ultraschall  | 13,44 € mtl.  |
| d) Wassermesser bis einschließlich Qn 10, ( Q3=16 ) und<br>Q 3=10 Ultraschall  | 19,36 € mtl.  |
| e) Verbundzähler bis einschließlich Qn 15 mit Qn 2,5                           | 50,58 € mtl.  |
| f) Wassermesser bis einschließlich Q 3=16 Ultraschall                          | 50,58 € mtl.  |
| g) Wassermesser bis einschließlich Qn 40                                       | 59,69 € mtl.  |
| h) Verbundzähler bis einschließlich Qn 40 mit Qn 2,5                           | 82,68 € mtl.  |
| i) Wassermesser bis einschließlich Q 3=40 Ultraschall                          | 82,68 € mtl.  |
| j) Wassermesser bis einschließlich Qn 60                                       | 71,55 € mtl.  |
| k) Verbundzähler bis einschließlich Qn 60 mit Qn 2,5                           | 110,29 € mtl. |
- (2) Bei der Berechnung des Grundpreises wird der Monat, in dem der Wasserzähler erstmalig eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, als voller Monat gerechnet. Wird die Wasserbereitstellung wegen Wassermangels, Störungen im Betrieb, betriebsnotwendiger Arbeiten, oder aus anderen Gründen länger als einen Monat unterbrochen, so wird für jeden vollen Monat der Unterbrechung kein Grundpreis erhoben.

## § 2 Arbeitspreis

Der Arbeitspreis wird nach der Menge des bezogenen Wassers berechnet. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter Wasser. Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler gemessen.

Die so ermittelte Wassermenge wird auch dann der Gebührenrechnung zugrundegelegt, wenn sie ungenutzt, z.B. durch Rohrbruch oder offenstehende Zapfstellen hinter dem Wasserzähler verlorengegangen ist.

Der Arbeitspreis beträgt 1,50 € je Kubikmeter Wasser.

### § 3

#### Wasserverbrauch auf Friedhöfen

Der Wasserverbrauch auf den Friedhöfen bemisst sich, soweit kein Wasserzähler vorhanden, nach der Größe des Friedhofes. Für je 10 volle qm Friedhofsfläche wird ein Verbrauch von 0,10 cbm Wasser jährlich berechnet.

### § 4

#### Wasserabgabe aus öffentlichen Hydranten

Für den Bezug von Wasser aus öffentlichen Hydranten über Standrohrzähler (UHydr.) oder Anbauzähler (OHydr.) werden berechnet:

Arbeitspreis	1,50 €/cbm
Mietpreis für Standrohrzähler	2,00 €/Tag
Kautionssumme für Standrohrzähler	500,00 €

### § 5

#### Umsatzsteuer

Die aufgeführten Preise sind Nettopreise. Die jeweils gültige gesetzliche Mehrwertsteuer in der gesetzlichen Höhe wird, mit Ausnahme der Kautionssumme für Standrohre, zusätzlich in Rechnung gestellt.

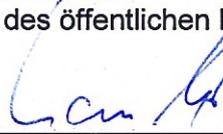
### § 6

#### Inkrafttreten

Die vorstehenden allgemeinen Tarife treten mit Wirkung vom 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher gültige Anlage 2 der Schwalmthalwerke Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) außer Kraft.

Schwalmtal, den 07.12.2016

Schwalmtalwerke  
Anstalt des öffentlichen Rechts

  
- Lankes -  
Vorstand



Abl. Krs. Vie. 2016, S. 1327

## **Bekanntmachung der Entwicklungsgesellschaft der Stadt Viersen GmbH**

Die Gesellschafterversammlung der Entwicklungsgesellschaft der Stadt Viersen mbH, Rathausmarkt 1, 41747 Viersen, hat am 25.11.2016 den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2015 festgestellt und beschlossen den Jahresüberschuss 2015 in voller Höhe auf neue Rechnung vorzutragen.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragte WIBERA Wirtschafts- und Wirtschaftsberatungsaktiengesellschaft, Düsseldorf, hat nach dem Ergebnis der Prüfung folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

### **Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers**

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Entwicklungsgesellschaft der Stadt Viersen mbH, Viersen, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2015 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags liegen in der Verantwortung des Geschäftsführers der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzie-

rungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Geschäftsführers sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung des Jahresabschlusses hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar."

Düsseldorf, den 19. Juli 2016

WIBERA Wirtschaftsberatung AG

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Josef Rakel

Ralph von der Kluse

Wirtschaftsprüfer

Wirtschaftsprüfer

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 1329

**Herausgeber:** Der Landrat des Kreises Viersen

- Büro des Landrates -

Rathausmarkt 3,

41747 Viersen

Tel.: (02162) 39 - 1476

E-Mail: [amtsblatt@kreis-viersen.de](mailto:amtsblatt@kreis-viersen.de)

**Erscheinungsweise:** Alle 14 Tage

**Topographisches Landeskartenwerk:**

Vervielfältigt und veröffentlicht mit Genehmigung

des Landrats des Kreises Viersen

- Amt für Vermessung, Kataster und Geoinformation

**Bezug:** Inklusiv Versandkosten

Jahresabonnement: 48,00 EUR

Einzelabgabe: 1,20 EUR

Zahlbar im Voraus nach Erhalt der Rechnung

(Zu bestellen beim Herausgeber)

**Kündigung:** Nur zum Jahresende, sie muss bis

zum 31. Oktober beim Herausgeber vorliegen.

**Verantwortlich für den Inhalt:** Landrat Dr. Andreas Coenen

**Druck:** Hausdruckerei Kreisverwaltung Viersen

---